
DQ
143
.043x

Vor hundert Jahren.

Die Schweiz

in den Jahren 1798 und 1799.

Von

Dr. Wilhelm Oechsli,

Professor am eidg. Polytechnikum und an der Universität Zürich.

Mit einer Karte in Farbendruck:

Die helvetische Republik.

Erstes Heft.



Zürich,
Druck und Verlag von F. Schultheß
1899.



Vor hundert Jahren.



Die eine und unteilbare Helvetische Republik.

1799.

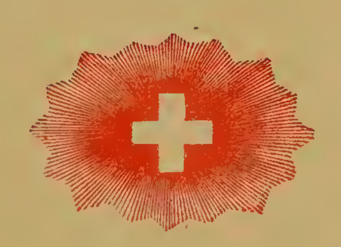
Vor hundert Jahren.

Die Schweiz
in den Jahren 1798 und 1799.

Von

Dr. Wilhelm Oechsli,
Professor am eidg. Polytechnikum und an der Universität Zürich.

Mit einer Karte in Farbendruck:
Die helvetische Republik.



Zürich,
Druck und Verlag von F. Schultheß
1899.

Der

Allgemeinen Offiziersgesellschaft

von

Zürich und Umgebung

gewidmet.



Der Schweizerbund.

Das alte Schweizerbanner
Sank blutig ins Gefild;
„Helvetia“ neigt' trauernd
Sich auf den blanken Schild.
Ein ungestümer Werber
Hat da um sie gefreit:
Es kam mit Sturm und Wettern
Der Geist der neuen Zeit.

Und war auch herb die Minne
Und locker nur das Band,
Bald wuchs in froher Jugend
Erneut das Schweizerland.
Ein Baum, gesund und kräftig,
An Rinde, Mark und Holz,
Reckt Kron' und Ast er tapfer —
Der freien Bürger Stolz.

Hoch über seinem Wipfel
Da rauscht in aller Pracht
Das rot und weiße Banner,
Von starkem Arm bewacht!
Und frisch in seinem Schirme
Gedeiht ein jung Geschlecht:
„Geeint, gestählt zu wirken
„Für Freiheit, Brauch und Recht!“

So hebt aus blut'ger Wahlstatt
Sich neu des Landes Kraft,
So trotzt dem Sturm der Zeiten
Die Eidgenossenschaft!
Und kühn vor allen Völkern
Tut sie es jedem kund:
„Fest steht für seine Ehre,
„Allzeit der Schweizerbund!“

(Fritz Rohrer.)





I.

Vor hundert Jahren.

I. Gebietsverluste und Zerstückelungspläne.

Jahrhunderte hindurch war die Schweiz als die Insel der Glückseligen beneidet worden. Inmitten der kriegslustigsten Mächte des Erdteils hatte sie einen ununterbrochenen äußern Frieden genossen und die Neutralität zum unwandelbaren Prinzip ihres politischen Daseins erhoben. Zu klein und zu wenig in sich geeinigt, um die Nachbarn zu beunruhigen, hatte sie dieselben doch in Respekt gehalten, nicht sowohl durch wirksame Wehranstalten, als durch den Zauber ihres alten Schlachtenruhmes, durch den Glauben an die kriegerischen Eigenschaften ihrer Bewohner, an ihre Einigkeit in der Abwehr fremder Angriffe auf ihren Boden und auf ihre Unabhängigkeit.

Im Jahre 1798 wurde dieser Nimbus jählings zerstört, indem das revolutionäre Frankreich mit geringem Kraftaufwand die alte Eidgenossenschaft samt ihrer Neutralität in Trümmer schlug. Seit der Eroberung der Poebene durch Bonaparte war in Paris der Plan aufgetaucht, sich der Alpenfeste zu bemächtigen, durch welche die kürzesten Verbindungen nach Italien gingen, von der aus Deutschland in der Flanke, Österreich in seinen Kernlanden bedroht werden konnte. Die Begierde nach den Schätzen, welche die Sparsamkeit der schweizerischen Regierungen aufgehäuft hatte, die jakobinische Lust am Revolutioniren,

wofür sich in Ochs und Laharpe so geeignete Werkzeuge anboten, taten ein übriges, um im fränkischen Direktorium im Herbst 1797 den Entschluß zum feindlichen Vorgehen gegen die Schweiz zur Reife zu bringen.

Der Angriff Frankreichs auf seinen ältesten Alliirten, der formell mit ihm noch immer im Bunde stand, der von ihm nichts als Frieden und Ruhe begehrte, war ein rechtloser Gewaltakt. Die Vorwände, deren es sich zur Bemäntelung bediente, waren so plump, daß ein so skrupelloser Minister, wie Talleyrand, sie zu adoptiren sich scheute, und die Mittel, welche die diplomatischen und militärischen Lenker des Unternehmens, die Mengaud, Brune und Konsorten gebrauchten, um sich dasselbe zu erleichtern, übertrafen an schamloser Heuchelei und Wortbrüchigkeit, was sonst in ähnlichen Fällen geleistet zu werden pflegt. Dennoch wird man denjenigen, welche die Schweiz als schuldloses Opfer welscher Tücke hinstellen möchten, entgegenhalten müssen, daß dem formellen Recht in den Beziehungen der Völker nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Der gegenwärtige Konflikt zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten beweist von neuem, wie wenig selbst die Mitwelt sich in ihrem Urteil darnach richtet, geschweige denn die Nachwelt. In der Geschichte, wie in der Natur gilt der Satz, daß nur das Lebendig-Kräftige ein Anrecht aufs Dasein hat. Die Kriege sind die Proben dieser Lebenskraft. Ein Staatswesen, das beim ersten Stoß in Staub und Moder zerfällt, hat vor dem Richterstuhl der Geschichte nur das Schicksal gefunden, das es verdient hat.

Das Jahr 1798 lieferte den Beweis, daß die alte Eidgenossenschaft ein solches dem Tode verfallenes Staatswesen war. Man pflegt mitunter durch Betonung einzelner heroischer Momente ihren Fall mit einem Glorienschein zu umgeben, den er schwerlich verdient hat. In Wahrheit bietet die alte Eidgenossenschaft in ihrem Untergang ein Bild dar, über dessen Verwesungsgeruch kein patriotischer Balsam hinwegzutäuschen vermag, dessen düstere Trostlosigkeit selbst durch das vereinzelte Aufblitzen altschweizerischen Heldenmutes bei Neuenegg, Rotenturm und Morgarten nur schwach erhellt wird.

Eine ohnmächtige, in leerem Wortgeklingel aufgehende Bundesversammlung, die im Moment der Gefahr rat- und tatlos auseinanderstiebt; Kantone, die beständig die Schweizertreue im Munde führen, die angegriffenen Mitstände aber entweder unter dem oder jenem Vorwande geradezu im Stich lassen oder den geringfügigen Kontingenten, durch welche sie sich mit ihrer Bundespflicht abfinden, Verhaltungsvorschriften mitgeben, welche ihre Verwendung völlig illusorisch machen; hochgestellte Männer, die dem Landesfeind den Weg weisen, ganze Bevölkerungen, in denen der Haß gegen die regierende Kaste alles Nationalgefühl erstickt zu haben scheint, die im Feind ihren Befreier erblicken und sich weigern, gegen ihn die Waffen zu ergreifen — das war das traurige Endergebnis der eidgenössischen Entwicklung im Zeitalter der Aristokratie, dahin war es unter dem Einfluß des Absonderungstriebes der Konfessionen und Stände mit dem Bunde der Helden von Sempach, Murten und Novara gekommen. Und selbst in Bern, der vielgepriesenen schweizerischen Musteraristokratie, welch' innere Zersetzung tritt uns da in den entscheidenden Tagen entgegen! Eine vielköpfige Regierung, die haltlos zwischen Widerstand und Unterwerfung hin und her schwankt und keines Entschlusses fähig ist, bei gefüllten Kassen und Zeughäusern ein schlecht organisirtes und schlecht bewaffnetes Heer, unfähige Offiziere, bei denen die Insubordination bis in die höchsten Spitzen hinaufreicht, Soldaten, die meutern, wenn es vorwärts gehen soll, und Verrat schreien, wenn der Rückzug angetreten wird, Bataillone, die ihre eigenen Offiziere ermorden und beim ersten Zusammenstoß mit dem Feind auseinanderlaufen, Ämter und Gemeinden, die nur ihre Zaunpfähle verteidigen wollen und jede planmäßige Kriegsführung unmöglich machen, das ist das jammervolle Bild des alten Bern bei seinem Untergang, wenn auch anerkannt werden muß, daß es schließlich doch gekämpft hat, daß ein Teil seiner Führer und Milizen in heldenhaftem Aufschwung bei Neuenegg die Ehre des Schweizernamens gerettet haben.

Die Ereignisse des Frühjahrs 1798 sind das Gericht über die Sünden mancher Generationen. Nicht die Perfidie der Franzosen, nicht der Landesverrat der Ochs und Laharpe hat die Schweiz 1798 um ihre

Unabhängigkeit gebracht, sondern ihre politische Erstarrung, ihre vollendete Unfähigkeit, sich aus ihren verrotteten Zuständen, aus ihrer Kleinstaaterei und Familienherrschaft herauszuhelfen, ihre politischen und militärischen Einrichtungen dem Geist der Zeiten irgendwie anzupassen. So war es den Franzosen möglich, bei ihrem Erscheinen an der Grenze durch den Lockruf der Freiheit und Gleichheit die allgemeine Revolution in Helvetien zu entzünden und das an sich unwehrhaft gewordene Land noch wehrloser zu machen, Bern, Freiburg und Soloturn anzugreifen, während sich die übrigen Kantone noch Frieden und Freundschaft heucheln ließen, die halbe Eidgenossenschaft einzunehmen, ohne daß die andere Hälfte einen Hahn gespannt hätte.

* * *

Mit dem Falle Berns am 5. März 1798 war aber die ganze Schweiz ein erobertes Land geworden. Eine fremde Armee lagerte siegesbewußt auf ihrem Boden und ihr Befehlshaber schaltete als Diktator vom Genfer- bis zum Bodensee. Die Schweizer sollten alsbald in der demütigendsten Weise erfahren, daß fortan ein fremder Wille über sie verfügte, daß eine fremde Macht die Hülfsquellen ihres Landes schonungslos auszubeuten entschlossen war, daß ihr politisches Dasein überhaupt von jeder Laune fremder Gewalthaber abhing.

Als Brune seinen Vormarsch auf Bern eröffnete, hatte er in einer Proklamation, die ihm vom Direktorium zugesandt worden war, versichert, er komme nicht als Eroberer, sondern als Freund der Söhne Tells. „Nein, die fränkische Republik will sich nichts aneignen von alle dem, was der helvetischen Eidgenossenschaft gehört. Weder der Ehrgeiz noch die Habgier werden den Schritt entehren, den ich heut in ihrem Namen tue. ... Fern sei also von euch jede Sorge um eure persönliche Sicherheit, um euer Eigentum, euern Kultus, um eure politische Unabhängigkeit, um die Integrität eures Gebietes! Die französische Regierung verbürgt sie euch! [1]“

[1] Archiv für schweiz. Geschichte XIV, 252 u. 395.

Den Kommentar zu diesen feierlichen Versicherungen des französischen Obergenerals und seiner Regierung lieferten die Tatsachen. Am 10. Oktober 1797 hatte Bonaparte Veltlin, Bormio und Chiavenna von Graubünden abgerissen, am 15. Dezember hatte Gouvion St. Cyr vom schweizerischen Teil des Bistums Basel Besitz ergriffen. Am 7. Februar 1798 teilte die Republik Biel, ein zugewandter Ort der Eidgenossenschaft, das Schicksal der annektirten Juratäler, und am 15. März verwandelte sich ein anderer zugewandter Ort, die Republik Mülhausen, in eine französische Provinzialstadt.

Noch am 21. November 1797 hatte General Bonaparte den Genfern persönlich die Versicherung gegeben, die fränkische Republik denke nicht daran, sich um ihre Mauern zu vergrößern; es wäre zu wünschen, daß sie von fünfzig Genfer Republiken umgeben wäre. Vierzehn Tage später verhängte das fränkische Direktorium eine förmliche Blockade gegen die Stadt; sogar der See wurde durch Kanonenschaluppen gesperrt. Als Behörden und Bürgerschaft von Genf den Sinn dieser Sperre nicht verstehen wollten, drangen am 15. April 1798 1600 französische Soldaten, die Kavallerie mit gezogenem Säbel, die Infanterie und Artillerie mit brennenden Lunten durch die offenen Tore. Von französischen Bajonetten und Kanonen umstarrt, beschloß am Abend eine aus allen öffentlichen Beamten bestehende außerordentliche Kommission, die vollzählig 130 Mitglieder gehabt hätte, mit 30 Stimmen den Anschluß an Frankreich. Das einzige, was Genf von seiner Unabhängigkeit rettete, war die freie Verfügung über seine Güter. Durch eine „Société économique" verwaltete es dieselben auch unter dem Konsulat und Kaiserreich ohne Eingriffe der französischen Büreaukratie und verwendete ihre Erträge auf seine protestantische Kirche, seine Schulen und Wohltätigkeitsanstalten. In diese ökonomische Selbstverwaltung flüchtete sich das Unabhängigkeitsgefühl der Genfer. „So lange die Société économique besteht", schrieb 1811 ein kaiserlicher Beamter, „wird sich Genf vom Kaiserreich getrennt fühlen und es auch wirklich sein[1]."

[1] Rilliet, Les derniers jours de la république de Genève (Revue Suisse XX, 639 ff.).

Neuenburg war einstweilen durch seine Personalunion mit Preußen gegen die Annexion geschützt. Aber durch die Verschmelzung der Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat wurde seine alte Verbindung mit derselben durchschnitten; es wurde für die Schweiz ein fremdes Fürstentum, so daß sich diese des größten Teils ihrer Juragrenze beraubt sah.

Eine Weile schien ihr noch Schlimmeres bevorzustehen. Frankreich machte Miene, den ganzen Westen und Süden von ihr abzureißen. Anfänglich war das Direktorium auf die Idee des Peter Ochs, aus der Schweiz mit Ausnahme Genfs, Neuenburgs, des Basler Juras, Biels, Mülhausens und der bündnerischen Untertanenlande, deren Losreißung bereits vollzogen oder bestimmt ins Auge gefaßt war, eine Einheitsrepublik zu bilden, eingegangen und hatte seit Ende Januar die Verfassung derselben von Paris aus in der Schweiz verbreiten lassen. Dieser offizielle Entwurf sah die Einteilung Helvetiens in 22 Kantone vor: 1) Wallis, 2) Leman, 3) Freiburg (mit Payerne, Avenches und Murten), 4) Bern (ohne Waadt und Aargau), 5) Soloturn, 6) Basel, 7) Aargau (der bernische Teil), 8) Luzern, 9) Unterwalden (mit Engelberg), 10) Uri (mit Urseren), 11) Bellinzona (Livinen und die gemeinen Herrschaften Bollenz, Riviera und Bellenz), 12) Lugano (Lauis, Mendris, Luggarus, Maintal), 13) Rätien, 14) Sargans (die Untertanenlande Rheinthal, Sax, Gams, Werdenberg, Sargans, Gaster, Utznach, Rapperswil und March), 15) Glaris, 16) Appenzell, 17) Thurgau, 18) St. Gallen (Stadt, alte Landschaft und Toggenburg), 19) Schaffhausen, 20) Zürich, 21) Zug (mit den gemeinen Herrschaften im Freiamt und Baden), 22) Schwyz (mit Gersau, Küßnacht, Einsiedeln und den Höfen).

Auf Winke von Paris her hatte die neugegründete lemanische Republik mit der Einführung dieser Verfassung den Anfang gemacht, indem am 9. Februar ihre Repräsentanten und am 15. die Gemeinden den Entwurf unverändert annahmen[1]. Noch am 17. Februar schrieb

[1] Strickler, Akten I, Nr. 1232, 1238, 1241, 1244, 1257.

das Direktorium an Brune, er solle dafür sorgen, daß die Verfassung auch von Wallis, Basel, Luzern, Toggenburg, Thurgau und St. Gallen angenommen werde; sobald das von fünf oder sechs von den im Entwurf bezeichneten 22 Kantonen geschehen sei, sollten sie sich als „Vereinigte Republik" konstituiren und in Paris um Anerkennung, Bündnis und Handelsvertrag nachsuchen [1].

Aber wenige Tage später änderten sich die Ansichten des Direktoriums über die Zukunft der Schweiz. Am 22. Februar schrieb es an Brune bezeichnender Weise, die Hauptsache sei, daß das Verfassungsprojekt in demjenigen Teil der Schweiz zur Ausführung komme, der den Grenzsaum Frankreichs bilde und nach Cisalpinien führe, also in den Kantonen Bern, Luzern, Soloturn, Basel, Freiburg, Waadt und Wallis; was den Rest der Schweiz betreffe, so sei sein Anschluß gleichgültig und Brune solle weder dafür noch dagegen wirken. In diesem Moment war also den französischen Machthabern der Gedanke einer Teilung der Schweiz durch den Kopf geschossen: die Westhälfte sollte unter französisches Protektorat gestellt, die Osthälfte sich selber, bezw. dem Einfluß Österreichs überlassen werden [2].

Fünf Tage später wehte in Paris schon wieder ein anderer Wind. Am 27. Februar erließ das Direktorium an Brune die Weisung, Waadt und Wallis nicht mit der helvetischen Republik zu vereinigen; dagegen liege es im Interesse sowohl der beiden Landschaften als der französischen und cisalpinischen Republik, daß Waadt, Wallis und die italienischen Vogteien zu einer eigenen Republik verschmolzen würden, „wenn sie nicht, was vielleicht vorzuziehen wäre, lieber drei Republiken bilden wollten, die untereinander verbündet und mit Frankreich alliirt sein würden" [3]. Die Absicht des Direktoriums liegt auf der Hand: Waadt, Wallis und Tessin sollten zur Annexion vorbereitet und zu dem Zweck von der

---

[1] Archiv XIV, 359.
[2] Archiv XIV, 379.
[3] Archiv XIV, 386.

Schweiz getrennt werden, sei es, daß man sie vorläufig zu einer einzigen Republik verschmolz, sei es, daß man, was für den Endzweck ratsamer schien, zumal der Tessin wohl an Cisalpinien fallen mußte, jeden der drei Kantone als Republik für sich isolirte. Es ist der Plan, den Napoleon später mit dem Wallis wirklich durchgeführt und mit dem Tessin wenigstens begonnen hat.

Da Brune, von der Aktion gegen Bern in Anspruch genommen, die so rasch wechselnden Befehle seiner Regierung in betreff der politischen Organisation einstweilen auf sich beruhen ließ und keine Anstalten zur Verwirklichung ihres jüngsten Einfalls traf [1], bestätigte das Direktorium nach der Einnahme Berns, am 8. März, seine Verfügung vom 27. Februar in betreff der Waadt, des Wallis und der italienischen Schweiz, indem es dem General einschärfte, Welsch-Freiburg, wo möglich auch Deutsch-Freiburg der Waadt einzuverleiben; in der ganzen übrigen Schweiz sollte er dagegen das helvetische Verfassungsprojekt nunmehr so rasch als möglich in Kraft setzen [2]. Der klare Wortlaut der beiden Depeschen vom 27. Februar und vom 8. März läßt keinen Zweifel über die Absichten des Direktoriums aufkommen: Brune sollte aus der Waadt (mit Einschluß von Freiburg), dem Wallis und dem Tessin eine oder lieber drei besondere Republiken bilden und die ganze übrige Schweiz — von einer Ausnahme der Zentralschweiz war nirgends die Rede — zur helvetischen Einheitsrepublik verschmelzen.

Infolge eines schwer begreiflichen Versehens gab Brune diesem Plan, zu dessen Verwirklichung die französischen Residenten in Genf und St. Maurice, Desportes und Mangourit, in der Waadt und im Wallis bereits die Einleitungen getroffen hatten [3], eine Auslegung, an die das Direktorium gar nicht gedacht hatte. Sei es, daß der General nur aus dem Gedächtnis handelte, sei es, daß er die Depesche vom 27. Februar, auf die das Direktorium am 8. März hinwies, noch einmal vornahm,

---

[1] Am 6. März spricht ihm Desportes sein Befremden darüber aus (Archiv XVI, 680).

[2] Archiv XVI, 201.

[3] Archiv XVI, 180, 216, 255.

aber nur flüchtig las, er bemerkte, daß seine Regierung der Bildung „dreier Republiken“ vor derjenigen einer einzigen den Vorzug gab, übersah aber die Kleinigkeit, daß es sich dabei nur um die Frage handelte, ob Waadt, Wallis und Tessin eine einzige oder drei Republiken bilden sollten, und bezog die Dreiteilung auf die Schweiz überhaupt, indem er dem Direktorium macchiavellistischere Motive unterschob, als es wirklich hatte[1]. „Zuerst, Bürgerdirektoren“, schrieb er am 17. März, „wolltet ihr für die Schweiz eine einzige und unteilbare Republik; aber in Ansehung einiger Schwierigkeiten der Verfassung, die ihre Grundlagen festsetzte, und vielleicht nachdenklich geworden über die Wirkungen der Nachbarschaft einer großen politischen Maschine, deren Bewegungen rasch und einheitlich wären und vor der wir uns stets mehr zu hüten hätten, als daß wir uns ihrer bedienen könnten, habt ihr gedacht, daß die Gesamtheit Helvetiens drei unabhängige Republiken bilden könnte. Die Ausführung dieses Plans vollzieht sich heute[2].“

So entwarf der französische General infolge eines Mißverständnisses oder Gedächtnisfehlers den Plan zu einer Zerstückelung der Schweiz in drei vollständig getrennte Republiken, für die er die Namen „Rhodanien“, „Helvetien“ und „Tellgau“ erfand. Am 16. März erließ er das der helvetischen Verfassung nachgebildete Organisationsstatut für das eine und unteilbare Rhodanien, das fünf Kantone umfassen sollte: 1) Leman (Waadt mit Aelen und Saanen), 2) Saane und Broye (Freiburg nebst Payerne, Murten und dem bernischen Seeland), 3) Oberland, 4) Wallis und 5) Tessin, welch letztere Bezeichnung bei diesem Anlaß zum erstenmal für die italienische Schweiz gebraucht

[1] Diese Verwechslung, die merkwürdigerweise selbst dem Herausgeber der Bruneschen Korrespondenz entgangen ist, geht zur Evidenz hervor aus der Vergleichung der Schriftstücke 99 (Archiv XIV, 386), 122 (Archiv XVI, 180), 137 (XVI, 201), 192 (XII, 357), 199 (XII, 360), 210 (XII, 370). Vgl. auch XVI, 208.

[2] Archiv XII, 370.

wurde. Am 25. März sollte sich der gesetzgebende Körper Rhodaniens in Lausanne konstituiren [1]. Welche Gedanken Brune bei dieser Schöpfung leiteten, erhellt aus seinem bereits angeführten Berichte: „Der Kanton Bern, der schon der Waadt und des Aargaus beraubt ist, verliert dabei das ganze Oberland vom Thunersee bis zur Grimsel, er verliert ferner das Land zwischen Bielersee, Saane und Aare bis Büren. Das Gebiet der neuen Republik mußte einige Breite haben, Frankreich schöne Verbindungen mit Italien sichern, diese Verbindungen dem nördlichen Teil der Schweiz, der immer widerhaarig und schlecht gesinnt ist, erschweren und uns an beiden Enden des Neuenburgersees Berührungspunkte geben, die unsern Einfluß (auf Neuenburg?) erleichtern können [2]."

Am 19. März ließ Brune das Statut für seine zweite Republik „Helvetien" nachfolgen, die aus zwölf Kantonen bestehen sollte: 1) Basel, 2) Aargau, 3) Baden (mit den Freiämtern), 4) Schaffhausen, 5) Zürich, 6) Thurgau, 7) St. Gallen, 8) Appenzell, 9) Sargans, 10) Luzern, 11) Bern, 12) Soloturn. Zur provisorischen Hauptstadt, wo Helvetiens Repräsentanten spätestens am 30. März zusammentreten sollten, bestimmte er nach dem unten zu erwähnenden Basler Entwurf, den er mutatis mutandis als Verfassung für Helvetien adoptirte, Aarau. Den Rest der Schweiz, die Länderkantone (außer Appenzell) nebst Graubünden, gedachte er mit der Einheit und Unteilbarkeit zu verschonen. Die bestimmten Erklärungen der Abgesandten der Urschweizer, die bei ihm in Bern erschienen [3], machten ihm den Eindruck, daß man sie kaum ohne Waffengewalt ihrer alten Einrichtungen werde berauben können. „Da es nicht in Eurer Absicht liegt", schrieb er an die Direktoren, „die kleinen Kantone zu beunruhigen, nämlich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, wird ihre föderative Form keine Störung erfahren. Sie werden unter sich eine Eidgenossenschaft bilden mit einer repräsentativen Zentralbehörde für die äußern Beziehungen,

---

[1] Archiv XII, 365.

[2] Archiv XII, 371.

[3] Archiv XVI, 212, 222, 223, 231, 236, 258, 267. Strickler, Nr. 1689.

der sich Graubünden wird anschließen können. Nichts spräche dagegen, dies Land den „Tellgau“, das Land Wilhelm Tells, zu nennen. Man würde sagen: die „Tellgowiten“; Hauptort würde Schwyz oder Altorf im Kanton Uri sein[1].“

Mit dieser Zerschneidung der Schweiz, die eine moderne Analogie zu der Vierteilung Makedoniens durch die Römer bildet, glaubte Brune ein Meisterstück vollbracht zu haben. „Im Interesse unseres Landes“, schrieb er an Mangourit, „scheint mir diese Teilung zu liegen und ich bin nicht Vertreter des Schweizervolks[2].“ In der Tat war sie vom französischen Standpunkt aus nicht übel ausgedacht. Vor allem hätte sich Frankreich dadurch die schwierige Auseinandersetzung mit den Bergkantonen erspart. Wenn es diesen nach dem Plane Brunes gestattet worden wäre, ihre alten Verfassungen beizubehalten und in ihren Bergen eine Eidgenossenschaft für sich zu bilden, wären sie vollkommen zufrieden gewesen; vorausgesetzt, daß die Franzosen sie in Ruhe ließen, mochten sie mit der übrigen Schweiz nach ihrem Belieben verfahren[3]. Die Bergkantone äußerlich und innerlich von ihren Miteidgenossen getrennt, diese in zwei Afterrepubliken zerrissen, von denen die eine in kurzer Frist zu Frankreich geschlagen, die andere ebenfalls von Paris aus regiert worden wäre, mit einem Wort die politische Vernichtung der Schweiz, das war die Perspektive, welche ihr die Staatengründungen des französischen Heerführers eröffneten.

Von den Gebirgsbewohnern abgesehen, fühlte dies auch jeder patriotische Schweizer heraus, gleichviel welcher Partei er angehörte. Von allen Seiten erhoben sich Proteste gegen die Brunesche Teilung. So wie die Dinge lagen, schien es zur Rettung des schweizerischen Vaterlandes nur noch ein Mittel zu geben; man mußte sich an das

---

[1] Archiv XII, 371.

[2] Archiv XII, 389.

[3] Bezeichnend ist das Schreiben von Schwyz an Uri vom 28. März, worin das erstere verlangt, daß Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen von der Konferenz der demokratischen Stände ausgeschlossen werden sollten (Strickler I, Nr. 1827).

ursprüngliche Projekt des Direktoriums, an die eine und unteilbare Republik der 22 Kantone anklammern. Aristokraten und Demokraten fanden sich in diesem Gedanken für den Moment zusammen. „Die Aristokraten", schrieb Brune am 20. März, „schreien so laut sie können nach der Einheit. Herr Ochs und seine Anhänger stimmen ein[1]." Am 15. März nahm die Basler Nationalversammlung die helvetische Verfassung mit Modifikationen an und suchte nun durch zwei Deputationen die Ost- und Westschweiz zu schleuniger Nachahmung ihres Beispiels zu bewegen. In der Tat sprach am 16. die provisorische Regierung von Solothurn die Annahme des modifizirten Basler Entwurfes aus und veranstaltete am 22. eine Volksabstimmung darüber. Am 20. folgte die provisorische Regierung von Bern, am 21. die Landesversammlung von Zürich nach[2].

Auch die Waadtländer waren weit davon entfernt, sich für Rhodanien oder gar für die ihnen vom Residenten Desportes angetragene indépendance vaudoise zu begeistern; zu Lausanne dominirten, wie dieser an Brune schrieb, die „Parteigänger der helvetischen Unteilbarkeit in skandalöser Weise". Die Wähler von Sarine et Broye erklärten, die Verfassung, die sie einmütig angenommen, sei diejenige der Republik der 22 Kantone; durch die Zuteilung zu Rhodanien würden sie ja von ihren alten Eidgenossen völlig getrennt. Die Stadt Thun war Brune dankbar für ihre Erhebung zur Hauptstadt eines besondern Kantons, aber sie wünschte den Anschluß des Oberlandes an eine deutschschweizerische Republik; auch die Deputirten des Distrikts Nidau baten dringend, man möchte sie statt Rhodanien Helvetien einverleiben[3].

Diese einmütige Abweisung des Bruneschen Zerstücklungsprojektes ist ein tröstlicher Zug in dieser Zeit der Irrung und der Schmach, ein Beweis, daß im Schweizervolk der feste Wille, als selbständige Nation fortzuleben, noch nicht erloschen war. Das Entscheidende war freilich,

---

[1] Archiv XII, 390; vgl. auch 389.
[2] Strickler I, Nr. 1721, 1722, 1726, 1747, 1757, 1770. Archiv XII, 397, 401.
[3] Archiv XVI, 181, 286, 289, 293. Strickler I, Nr. 1765, 1801.

daß das französische Direktorium auf das Mißverständnis Brunes nicht einging, daß es, noch ehe es von Rhodanien und Tellgau Kunde erhalten hatte, bereits wieder auf die Einheitsrepublik der 22 Kantone zurückgekommen war und die Absicht, Waadt und Wallis davon loszureißen, aufgegeben hatte. Nachdem es am 14. März seine Aufforderung an Brune, aus Waadt, Welsch-Freiburg, Wallis und den italienischen Vogteien eine besondere Republik zu bilden, noch einmal wiederholt hatte, wies es ihn schon am andern Tage an, diese Gebiete ebenfalls mit der helvetischen Republik zu verschmelzen, um dem böswilligen Gerücht vorzubeugen, als ob die fränkische Republik Hintergedanken hege und im Auge habe, früher oder später das Waadtland, das Unterwallis ꝛc. mit ihrem Gebiete zu vereinigen [1]. Das Hauptverdienst an dieser Sinnesänderung über Nacht hatte Laharpe, der in nächtlicher Audienz den einflußreichen Direktor Reubel umzustimmen wußte und damit einen Teil der Sühne abtrug, die er seinem Lande schuldete [2]. Bei der auffälligen Langsamkeit, mit welcher der Depeschenverkehr zwischen Paris und Bern von statten ging, dauerte es volle fünf Tage, bis Brune die neue Weisung erhielt [3], so daß er gerade in der Zwischenzeit seine Organisationsreglemente für Rhodanien und Helvetien veröffentlichte. Rascher als der General waren Ochs und Mengaud in Basel und Laharpes Freunde in Lausanne von dem Umschwung in den Pariser Amtsstuben unterrichtet [4]. Dies im Verein mit dem Mißverständnis, auf dem im Grunde Brunes Verfügungen beruhten, rief eine fast ergötzlich zu nennende Verwirrung in den Anordnungen der französischen Agenten in der Schweiz hervor. Am gleichen 16. März, an dem Brune seine rhodanische Einheitsrepublik von fünf Kantonen ins Leben rief, versah Mengaud die Basler, die in Bern und Lausanne

[1] Archiv XVI, 253.

[2] Mémoires de Laharpe (Vogel, schweizergeschichtliche Studien, S. 100). Vgl. Archiv XII, 414, XVI, 208. Strickler I, Nr. 1772.

[3] Die Depesche ist datirt vom 25 ventôse (15. März). Gestern habe er sie erhalten, schreibt Brune am 1 germinal (21. März). Archiv XVI, 253, XII, 397.

[4] Archiv XVI, 281, XII, 414 Strickler I, Nr. 1714.

für die Annahme der in Basel modifizirten Verfassung der Republik der 22 Kantone wirken sollten, mit Empfehlungsschreiben und nötigte Mangourit zu St. Maurice dem Wallis eine von ihm fabrizirte Verfassung auf, die daraus eine separate Republik machte[1].

Als Brune am 20. März endlich die neue Weisung erhielt, die seinen drei Republiken das Leben absprach, erwiederte er anfänglich etwas empfindlich, es könne nicht seine Sache sein, die Einigung Helvetiens, die er hätte hintertreiben sollen, zu vollziehen.

Aber noch am gleichen Tag bewog ihn die Eifersucht auf Peter Ochs, der „als Präsident der Schweiz reiste" und „ihm durch seinen ungestümen Eifer für die Rückkehr zur Einheit das Verdienst, sie selber herbeizuführen, zu rauben" drohte, in einer vom 22. März datirten Proklamation an die Bürger aller Kantone seine Verfügungen selber zurückzunehmen und die „Reize der republikanischen Einheit" zu preisen. Die Deputirten Rhodaniens wurden angewiesen, statt nach Lausanne sich nach Aarau zu begeben[2]. Doch blieb Brune insofern sich selber treu, als er auch jetzt noch die kleinen Kantone aus dem Spiel ließ und bis zum Schluß seines Berner Aufenthalts voraussetzte, daß das Direktorium diese „armen und glücklichen Völklein nicht zwingen werde, ihre Demokratie an die bloße Repräsentation derselben zu tauschen"[3].

Die Konstituirung der helvetischen Republik hatte Brune nicht mehr zu überwachen. Schon am 14. März war er zum Lohn für seine Schweizer Lorbeeren zum Oberbefehlshaber in Italien ernannt worden. Zugleich wurde seine Division nach Toulon dirigirt, um ihrem alten Meister nach Ägypten zu folgen[4]. So blieb nur die Armee Schauen-

---

[1] Archiv XVI, 255, 263, 266. Mengaud, der mit Brune nicht gut stand, soll erklärt haben, „er werde eher seine Stelle niederlegen, als eine Teilung der Schweiz zugeben", weshalb ihm die Basler Nationalversammlung ein schönes Pferd als Zeichen des Dankes anzubieten beschloß. (Posselts Neueste Weltkunde II, 368.)

[2] Archiv XII, 397, 401, 402.

[3] Archiv XII, 413 f.

[4] Sybel V, S. 78, stellt die Abberufung Brunes so dar, als ob sie wegen „seiner letzten Bloßstellung" erfolgt sei. Das Datum, wie der Inhalt des Abberufungsschreibens (Archiv XVI, 242) schließen dies aus

burgs zurück, der Brune in militärischer Hinsicht ersetzte. Die politische Leitung des neuen Vasallenstaates dagegen wurde vom Direktorium auf Betreiben Laharpes [1] einem Civilkommissär übertragen. Am 28. März ging Brune nach Italien ab, und am gleichen Tag kündigte der neue französische Prokonsul, Lecarlier, ein ehemaliges Konventsmitglied, seinen Regierungsantritt damit an, daß er den Kantonen die Annahme des von Paris aus durch den Druck verbreiteten ursprünglichen Verfassungsentwurfes befahl und alle daran vorgenommenen Abänderungen für null und nichtig erklärt, mit Ausnahme der Bruneschen Neuschöpfung des Kantons Oberland, der als einziges Erbe von der totgebornen rhodanischen Republik an die helvetische überging [2].

II. Entstehung der helvetischen Verfassung.

Als Urheber der Verfassung, die durch Lecarliers Erlaß unwiderruflich zum Grundgesetz der helvetischen Republik erklärt wurde, galt schon damals allgemein Obristzunftmeister Peter Ochs von Basel, so daß sie im Volksmund schlechthin das „Ochsenbüchlein" hieß. In Wirklichkeit war der seit Ende Januar durch den Druck in drei Sprachen verbreitete „Entwurf der helvetischen Staatsverfassung" das höchsteigene Werk des fränkischen Direktoriums, das seiner Arbeit allerdings einen Entwurf des Ochs zu Grunde gelegt, diesen aber vielfach modifizirt, erweitert und vor allem seinem Grundcharakter nach geändert hatte.

Nachdem die französische Regierung Ende Dezember 1797 nach längerem Schwanken darüber schlüssig geworden war, daß nach dem Vorschlag des Peter Ochs die föderative Staatsform der Schweiz durch eine Einheitsrepublik ersetzt werden sollte [3], beauftragte sie den Vater des

---

[1] Strickler, Akten V, 628.

[2] Strickler I, 559.

[3] Am 21. Dezember war diese Frage noch nicht entschieden (Strickler I, Nr. 249). Daß Peter Ochs trotz seines Dementis in seiner Geschichte von Basel der Vater der Einheitsidee ist, geht aus seinen Briefen an Bonaparte deutlich hervor; vgl. insbesondere Strickler 247 a.

des Gedankens mit dem Entwerfen eines Grundgesetzes für dieselbe. Ochs machte sich die Arbeit nicht allzuschwer. Was er nach Beratungen mit den Direktoren Reubel und Larévellière-Lepaux, sowie mit Daunou, einem der Haupturheber der Direktorialverfassung, am 15. Januar 1798 dem Direktorium vorlegte [1], war ein großenteils wie mit der Scheere gemachter, dann mit Phrasen eigener Zutat verbrämter Auszug aus der geltenden französischen Verfassung von 1795; subsidiär waren auch die früheren Konstitutionen von 1791 und 1793 benutzt [2]. Doch fehlte seinem Werke nicht alle und jede Originalität. Schon in manchen Auslassungen lag ohne Zweifel eine bewußte Abweichung von dem französischen Vorbild. So erscheint es in hohem Grade auffällig,

---

[1] Ochs, Geschichte von Basel VIII, 310 f. (Strickler, Nr. 250).

[2] An die Spitze stellte Ochs, genau wie sein Vorbild, die Prinzipien der Einheit und Unteilbarkeit mit der für die Schweiz notwendigen Erläuterung, daß damit die alten Kantons- und Territorialgrenzen dahinfallen, sowie dasjenige der Volkssouveränetät. Die übrigen „Hauptgrundsätze“, als Unteilbarkeit der Souveränetät, repräsentative Regierungsform, Definition von Gesetz und Freiheit, Gewissens- und Kultusfreiheit, Preßfreiheit, Verbot erblicher Gewalten und Ständeunterschiede, Garantie des Eigentums und Entschädigungspflicht des Staates bei Zwangsenteignungen, Verteilung der Steuern nach Vermögen und Einkommen, Fixirung der Besoldungen in Getreidemaßen, Verbot der Unveräußerlichkeit liegender Güter und der unablöslichen Grundlasten, kompilirte Ochs aus den verschiedenen Rechtserklärungen am Eingang der französischen Verfassungen von 1791, 1793, 1795, aus den „Allgemeinen Bestimmungen“ am Schluß der letztern und den bekannten Beschlüssen der Nationalversammlung über die Feudallasten. Art. 14 ist eine Paraphrase der „Pflichtenerklärung“, welche die französische Verfassung von 1795 auf die Erklärung der Rechte folgen läßt. Der zweite Titel, „Einteilung des helvetischen Gebietes“, ist dem ersten Abschnitt der Verfassung von 1795 (division du territoire) nachgebildet, nur daß die Departements zu Kantonen, die Kantone zu Distrikten wurden, bezw. die letztern ein Anleihen bei der Verfassung von 1791 sind. Der dritte Titel, „Politischer Stand der Bürger“, ist dem zweiten Abschnitt der Direktorialverfassung (Etat politique des citoyens) mit zahlreichen wörtlichen Anklängen, die Zeremonie des Bürgereides der Verfassung von 1791, der Inhalt desselben der Pflichtenerklärung von 1795 entnommen. Der vierte Titel, „Von den Urversammlungen und Wahlmännern“, ist ein Auszug des dritten und vierten (Assemblées primaires; Assemblées électorales), der fünfte, „Von der Gesetzgebenden Gewalt“, ein solcher des fünften (Pouvoir législatif), der sechste, „Vollziehungsdirektorium“, ein solcher des sechsten Abschnittes der französischen Verfassung (Pouvoir exécutif), nur daß noch ein Extrakt

daß Peter Ochs trotz seiner ausgesprochenen Neigung zu Sentenzen allgemeinster Art keine eigentliche „Erklärung der Rechte" nach dem Muster aller bisherigen Verfassungsurkunden Frankreichs der seinigen voranstellte und nur eine kleine Auswahl dieser Rechte seinen „Hauptgrundsätzen" einverleibte. Nicht einmal die Rechtsgleichheit der Bürger wurde ausdrücklich ausgesprochen, wie denn Ochs in der Tat in den Neubürgern eine Klasse mindern Rechtes zu schaffen beabsichtigte. Ebensowenig kann es ein bloßer Zufall sein, wenn alle die zahlreichen Bestimmungen des französischen Vorbildes zum Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftung, Verletzung des Hausrechts u. s. w. übergangen [1], wenn alle Artikel, die sich auf Trennung der Gewalten beziehen, eliminirt sind [2], u. a.

---

aus dem zwölften Abschnitt (Relations extérieures) damit verbunden ist Der siebente Titel, „Oberer Gerichtshof", korrespondirt mit den Teilen des achten Abschnitts der französischen Verfassung (Pouvoir judiciaire), die vom Kassationsgericht und der Haute Cour de justice handeln, der achte, „Von der bewaffneten Macht", mit dem neunten Abschnitt der letztern (De la force armée). Dann folgt im Entwurf von Ochs ein später ausgemerzter Titel, „Aufklärung und Industrie" (Lumière et Industrie), der dem zehnten Abschnitt der französischen Verfassung (Instruction publique) entsprach. Die Titel „Staatsverbrechen" und „Kantonsobrigkeiten" haben ihre Analogien teils im siebenten Abschnitt (Corps administratifs et municipaux), teils in den Partien des achten Abschnitts des französischen Vorbildes, die von der Civil- und Kriminaljustiz handeln. Doch ist hier das Werk des Peter Ochs selbstständiger als in den übrigen Abschnitten. Der letzte Titel, „Abänderung der Konstitution", ist eine Nachbildung des dreizehnten Abschnittes der französischen Verfassung (Révision de la Constitution). Das geistige Eigentum von Ochs beschränkt sich, von den im Text zu erwähnenden Abweichungen abgesehen, auf Gemeinplätze, wie: „Les deux bases du bien public sont la sûreté et les lumières; les lumières sont préférables à l'opulence". „La loi réprime tous les genres de licence; elle encourage à faire le bien." Im ganzen sticht der verschwommene Stil seines Auszuges gegen die juristisch präzise Sprechweise des französischen Vorbildes sehr unvorteilhaft ab. Die französischen Verfassungen siehe bei Buchez et Roux, Histoire parlementaire de la Révolution; Pailliet, Constitutions américaines et françaises (1848); Hélie, Constitutions de la France (1880).

[1] Vgl. Art. 8—13 der Erklärung der Rechte, 204, 222—232, 359 der Verfassung von 1795.

[2] Vgl. Art. 22 der Erklärung der Rechte, 202, 203, 264 der Verfassung von 1795.

Zu solchen mehr oder weniger charakteristischen Auslassungen gesellen sich materielle Abänderungen der französischen Vorschriften und selbständige Zusätze, die sich fast alle in autoritärer Richtung bewegen. So schränkte Ochs die verheißene „unbegrenzte" Gewissensfreiheit in empfindlichster Weise ein, indem er der Polizei die Befugnis einräumte, nicht bloß die Kulte zu überwachen, sondern sich auch nach den Dogmen und Pflichtlehren zu erkundigen, die darin gelehrt würden [1]. Die Geistlichen jedes Kultus erklärte er aller politischen Verrichtungen, sogar des Stimmrechts in den Urversammlungen für unfähig [2]. Gewisse Eigentümlichkeiten des Entwurfs bekunden, daß der Basler Obristzunftmeister bei allem Radikalismus die Eierschalen seiner stadtburgerlichen Herkunft nicht völlig abgestreift hatte. So, wenn er die Neubürger zeitlebens von Stimmrecht und Ämtern ausschließt und diese den Bürgerssöhnen vorbehält; wenn er den niedergelassenen Ausländern das Recht, Grundbesitz zu erwerben und als Meister Gewerbe und Handelsgeschäfte zu treiben, nehmen und sie doch zu allen Staatslasten, sogar zum Milizdienst heranziehen will [3]. In Bezug auf die Gesetzgebung hatte Ochs den sonderbaren Einfall, im Großen Rate eine Berufsklassenvertretung, gewissermaßen eine zünftische Behörde im großen, schaffen zu wollen. Je ein Vierteil sollte 1) aus den Landwirten und Landeigentümern, 2) aus den Handwerkern, 3) aus den Fabrikanten, Kaufleuten und städtischen Hausbesitzern und 4) aus den Trägern der gelehrten und künstlerischen Berufsarten genommen werden [4]. Ferner wollte er bis auf einen gewissen Grad die in der Schweiz gebräuchliche Lebenslänglichkeit der Ämter beibehalten, indem die einmal gewählten Mitglieder der kantonalen Verwaltungskammern, der Kantons- und Untergerichte bis zum 65. Jahre im Amte bleiben sollten, unter Vorbehalt eines Ab-

---

[1] Art. 6. Vgl. dagegen Art. 354 der Verfassung von 1795.

[2] Art. 26.

[3] Vgl. die Varianten des Ochsschen Entwurfes zu Art. 21 u. 22 bei Gisi, Die helvetische Konstitution von 1798, S. 9; Strickler I, S. 588.

[4] Variante zu Art. 36. (Gisi, S. 14; Strickler, S. 589.)

berufungsrechtes durch das Wahlkorps bei Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder schlechtem Wandel [1].

Die wichtigsten Abweichungen betrafen indes die Machtbefugnis des Direktoriums, die Organisation der Gerichte und der Verwaltung, zumal diese in die endgültige Verfassung der Helvetik übergingen. Da kopirte Ochs weniger die französische Verfassung, als die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie der Staatsstreich der Jakobiner am 4. September 1797 in Frankreich geschaffen hatte. Dem Direktorium erkannte er das Recht zu, den gesetzgebenden Räten Ausnahmen von den Gesetzen vorzuschlagen; sogar Ausnahmen von der Verfassung in außerordentlichen Fällen, also ein förmliches Recht der Staatsstreiche sah er vor, ohne allerdings dasselbe näher regeln zu wollen [2]. Verfassungsgemäß bestand in Frankreich seit 1789 demokratische Selbstverwaltung der Gemeinden und Departements, und auf direkter oder indirekter Volkswahl war auch der Organismus der Gerichtsbehörden aufgebaut. Seit dem 4. September aber hatte sich dieses „amerikanische" System tatsächlich in sein „napoleonisches" Gegenteil verkehrt. Fast in allen Departements hatte das Direktorium die vom Volke gewählten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entsetzt und an ihre Stelle seine Kreaturen ernannt [3]. Das war der Zustand, den Peter Ochs und seine Berater in der helvetischen Republik zum verfassungsmäßigen zu erheben gedachten; sie beglückten diese schon 1798 mit dem Präfektensystem [4], das Napoleon gesetzlich erst 1800 in Frankreich einführte. Sie vernichteten auch die Unabhängigkeit des Richterstandes, indem sie die Ernennung der Präsidenten und Schreiber der Gerichtshöfe in die Hand der Regierung legten und dieser die Befugnis erteilten, gleich den kantonalen Verwaltungskammern auch die Gerichtshöfe, wenn sie es nötig finde, zu entsetzen [5]. Dagegen ge-

---

[1] Varianten zu Art. 35, 99 u. 101 (Gisi, S. 13, 29, 30; Strickler, S. 589, 591).

[2] Vgl. Variante zu Art. 3 (Gisi, S. 2; Strickler, S. 588).

[3] Taine, la Révolution III, 591 f.

[4] Art. 95, 96, 103, 104. Vgl. dagegen Titel VII der Verfassung von 1795.

[5] Art. 82, 96, 105. Vgl. dagegen Art. 206 der Verfassung von 1795.

währte Ochs den in der französischen Verfassung enthaltenen volkstümlichen Instituten der Friedensrichter und Geschwornengerichte keine Aufnahme[1].

Die Gerechtigkeit erfordert übrigens, zu sagen, daß Peter Ochs sein Machwerk als bloßes Provisorium, nur als ein Mittel zur Bewerkstelligung des Übergangs vom Alten zum Neuen, nicht als die definitive Verfassung Helvetiens angesehen wissen wollte. Die erste Handlung der kraft seiner Verfassung zusammentretenden Gesetzgeber sollte vielmehr eine Anfrage an die Urversammlungen sein, ob die Nation die Einberufung eines Verfassungsrates wünsche, der ihr eine andere Verfassung vorzulegen hätte, oder ob sie es nicht vorziehe, mit dem Entwurf einen Versuch zu machen, bis die Erfahrung ein besseres Urteil gestatte[2]. Und selbst für den Fall, daß sich das Schweizervolk für diese Probe entschied, war in dem Ochsschen Entwurf die Möglichkeit gegeben, in kurzer Frist partielle Revisionen daran vorzunehmen. Der Senat konnte in zweimaliger Lesung mit einem Intervall von sechs Monaten alle ihm gutscheinenden Abänderungen beschließen und sie, wenn der Große Rat sie genehmigte, den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorlegen[3].

Aber der französischen Regierung paßte eine solche Selbstkonstituirung der Schweiz in keiner Weise. Die Erfahrungen, welche sie im vergangenen Jahre mit einem verfassunggebenden Nationalkonvent in dem revolutionirten Holland gemacht hatte, waren wenig ermutigend. Sie fürchtete, der von Ochs in Aussicht genommene helvetische Verfassungsrat könnte ein Tummelplatz auch für andere als französische Einflüsse werden[4]. Kurz das französische Direktorium fand es für notwendig, den Ochsschen Entwurf seines provisorischen Charakters zu entkleiden und Helvetien eine definitive Verfassung zu geben, an der

[1] Vgl. Art. 212, 237—239, 250—253 der Verfassung von 1795.
[2] Vgl. den Avantpropos (Gisi, S. 1; Strickler, S. 587).
[3] Variante zu Art. 106 (Gisi, S. 31; Strickler, S. 592).
[4] Ochs, Geschichte von Basel VIII, 310 (Strickler I, Nr. 250).

auf Jahre hinaus nichts geändert werden dürfte. Daher strich es die Einleitung des Ochsschen Entwurfes, in der von Einberufung des Verfassungsrates die Rede war, und machte auch eine Revision einstweilen unmöglich, indem es den Intervall, der zwischen den beiden Lesungen des Senates verfließen mußte, von sechs Monaten auf fünf Jahre verlängerte[1]. Vor 1803 sollten also die Schweizer an der ihnen von Paris aus auferlegten Verfassung kein Titelchen ändern dürfen.

Dafür nahm sich die Pariser Regierung die Mühe, die flüchtige Skizze des Baslers, wie er behauptet, ohne sein Vorwissen, einigermaßen zu verbessern und zu vervollständigen, um sie als definitives Grundgesetz tauglicher zu machen. Sie beschnitt die üppige Phraseologie des Ochs, vermöge deren sein Entwurf vielfach eher einem bürgerlichen Katechismus oder jakobinischen Pamphlete glich als einem Gesetze[2]. Zuweilen fiel freilich mit der Phrase auch die Sache. So wurde der ganze Abschnitt „Aufklärung und Industrie", der dem Gesetzgeber die Pflicht auferlegte, Unterrichtsanstalten und literarische Gesellschaften zu begünstigen, gestrichen, so daß nun in der helvetischen Verfassung vom Unterrichtswesen nirgends mehr die Rede war[3]. Gestrichen wurde ferner alles, was nach Aristokratie roch, was den von der Revolution aufgestellten Prinzipien zuwider schien, wie der Unterschied zwischen Neubürgern und gebornen Bürgern, die Zurücksetzung der Fremden in Handel und Gewerbe, die Klassenvertretung im Großen Rat, die Permanenz der Beamten bis zum 65. Jahr, an deren Stelle bestimmte Amtsdauern, zum Teil unter Ausschluß der Wiederwählbarkeit nach doppelter Amtsdauer, gesetzt wurden.

Andere Änderungen waren weniger prinzipieller Natur. So reduzirte das Direktorium die Zahl der Wahlmänner auf ein Viertel, indem es einen auf 100 Bürger, statt, wie Ochs, auf 100 Seelen ansetzte[4].

---

[1] Art. 106.

[2] Vgl. z. B. die Variante über den législateur Art. 3 (Gisi, S. 2; Strickler, S. 588), dann die Änderung von Titel XII (Gisi, S. 32; Strickler, S. 592).

[3] Gisi, S. 26; Strickler 591.

[4] Vgl. die Variante zu Art. 33 (Gisi, S. 12; Strickler, S. 589).

Der letztere hatte den einen der gesetzgebenden Räte nach dem fränkischen Vorbild „Rat der Alten“, den andern nach Analogie des Rats der Fünfhundert „Rat der 240“ genannt. Das Direktorium änderte diese Bezeichnungen in „Senat“ und „Großer Rat“ um, indem es zugleich die Mitgliederzahl des letztern auf 8 für jeden Kanton herabsetzte. Dem Rat der Alten hatte Ochs eine einflußreichere Stellung zugedacht, als dem Rat der 240; der letztere sollte sich vertagen dürfen, der erstere nicht; der Rat der Alten sollte dem Direktorium, dessen abtretende Mitglieder er in seinen Schoß aufnahm, permanent zur Seite stehen und während der Vakanzen der Zweihundertvierzig sogar gesetzgeberische Funktionen allein ausüben dürfen. Das Direktorium beseitigte diese Permanenz des Senats und setzte fest, daß beide Räte nicht nur Ferien machen dürften, sondern mindestens drei Monate jedes Jahr machen müßten [1]. Auch sonst fand es den Ochsschen Entwurf im Abschnitt über die Gesetzgebung der Ergänzung bedürftig und führte denselben durch eine Reihe neuer Bestimmungen näher aus, wobei es sich freilich in der Regel damit begnügte, die entsprechenden Artikel der französischen Verfassung mehr oder weniger wörtlich herüberzunehmen, so daß das ganze noch mehr den Charakter des Plagiates empfing. In der Auswahl der entlehnten Artikel läßt sich ein gewisses wohlwollendes Bemühen, der Schweiz die Erfahrungen einer Pöbel- und Konventsherrschaft zu ersparen, nicht verkennen, so in der Vorschrift, daß die Zahl der Zuhörer in den Sitzungen diejenige der Mitglieder jedes Rates nicht übersteigen dürfe, in der einläßlichen Festsetzung der Formen, die bei gerichtlichen Verfolgungen gegen die Mitglieder der Räte und des Direktoriums beobachtet werden mußten, in den genauen Bestimmungen über Wachen und Polizeigewalt der Räte, in dem scharfen Verbot an die letztern, gemeinsam im gleichen Saal zu tagen, bleibende Ausschüsse zu ernennen, sich selbst oder durch Ausschüsse die voll-

[1] Vgl. die Variante zu Art. 64 (Gisi, S. 19; Strickler, S. 590). Vgl. dagegen Art. 59 u. 127 der Verfassung von 1795.

ziehende oder richterliche Gewalt anzumaßen oder ihre Gewalten zu delegiren u. s. w.[1].

Charakteristisch ist es, daß das französische Direktorium die schon von Ochs überreich zugemessenen Kompetenzen des helvetischen Direktoriums durch seine Zusätze und Änderungen noch verstärkte. In allem, was Finanzen, Krieg und Frieden betraf, erhielt das Direktorium die ausschließliche Initiative[2]. Geheimartikel der von ihm vereinbarten Verträge mit dem Ausland durfte es ohne Genehmigung der Räte in Kraft setzen und vollziehen[3]. Es ernannte die Mitglieder des Nationalschatzamtes, während Ochs dieselben zum größern Teil durch die Räte hatte wählen lassen wollen[4]. Es erhielt die Befugnis, bei Anzeige von Verschwörungen Verhaftungen und Verhöre vorzunehmen[5], sowie diejenige, die kantonalen Verwaltungskammern und Gerichtshöfe nicht bloß zu entsetzen, sondern bis zum nächsten Wahltermin auch von sich aus zu besetzen, während Ochs in solchen Fällen Neuwahlen durch die ordentlichen Wähler vorgesehen hatte[6]. Dagegen wurde das gar zu bedenkliche Recht der Staatsstreiche gestrichen. Das französische Direktorium endlich erklärte Luzern zur provisorischen Hauptstadt Helvetiens, während Ochs den Ort, wo das erste Corps législatif sich versammeln sollte, unbestimmt gelassen hatte[7].

Den so veränderten Entwurf ließ das Direktorium ins Deutsche und Italienische übersetzen und in allen drei Sprachen polyglottenartig

---

[1] Art. 51—63, 65—70, die dem Ochsschen Entwurf fehlen, sind aus Art. 110 bis 123 u. 45, 46, 60, 62, 67 u. 70 der Verfassung von 1795 entlehnt.

[2] Variante von Ochs zu Art. 50 (Gisi, S. 17; Strickler, S. 590), wo weder von Finanzen noch von einer proposition nécessaire die Rede ist. Vgl. Art. 326 der Verfassung von 1795.

[3] Variante zu Art. 80 (Gisi, S. 23; Strickler, S. 591). Vgl. Art. 333 der Verfassung von 1795.

[4] Varianten zu Art. 47 (Gisi, S. 16; Strickler, S. 590) und zu Art. 82 (Gisi I, 23; Strickler, S. 591). Vgl. Art. 315 in der Verfassung von 1795.

[5] Art. 83, der bei Ochs fehlt, = Art. 145 der Verfassung von 1795.

[6] Variante zu Art. 105 (Gisi, S. 31; Strickler, S. 591).

[7] Variante zu Art. 17 (Gisi, S. 6; Strickler, S. 588). Vgl. Art. 7 in Titel XII.

nebeneinander zu Paris drucken [1]. Anfangs Februar wurde dies „Büchlein" durch Mengaud und andere massenhaft in der Schweiz verbreitet, wo es begreiflicherweise mehr Verwunderung und Bestürzung erregte, als Beifall erntete. Einzig die Waadt und „Sarine et Broye" adoptirten den Entwurf so wie er war [2]; dagegen beeilte sich der Kanton Basel, der doch mit der helvetischen Revolution den Anfang gemacht hatte, gar nicht sehr mit der Annahme [3]. Erst nach der Rückkehr des Peter Ochs anfangs März ließ die Basler Nationalversammlung den Pariser Entwurf durch eine Konstitutionskommission prüfen, welche denselben nicht ohne mehrfache, zum Teil nicht unwesentliche Abänderungen annehmen zu können glaubte. Am 15. März legte Ochs im Namen des Konstitutionskomites diesen abgeänderten Entwurf der Basler Nationalversammlung vor, die ihn einmütig annahm, drucken ließ und in die Kantone verschickte [4].

Die Tendenz der in Basel getroffenen Abänderungen, deren Haupturheber der spätere Direktor Lukas Legrand war, ging dahin, einmal die Fortexistenz der schweizerischen Staatskirchen zu sichern, dann den Kantonen und Gemeinden mehr Selbständigkeit zu lassen und endlich die Allmacht des Direktoriums zu Gunsten der gesetzgebenden und richterlichen Behörden etwas abzuschwächen. Zu diesem Zweck wurde in den Kultusartikel die Bestimmung eingeschoben, daß es den Kantonen freistehen solle, für den Unterhalt und die Bezahlung der bisherigen Gottesdienste zu sorgen; die Geistlichen sollten wenigstens das Stimmrecht in den Urversammlungen erhalten [5]. Den kantonalen Wahlkorps sollte das Recht eingeräumt werden, dem Direktorium für die Wahl der Regierungsstatthalter einen verbindlichen Dreiervorschlag zu machen [6]. Die Ver-

---

[1] Strickler I, Nr. 1666.

[2] Strickler, Nr. 1669; Archiv für schweiz. Geschichte XVI, S. 286.

[3] Strickler, Nr. 1696, 1697.

[4] Strickler, Nr. 1721 u. 1722; Frey, Basel während der Helvetik, S. 12 ff.

[5] Varianten des Basler Entwurfs zu Art. 6 u. 26 (Gisi, S. 3 u. 11; Strickler, S. 587, 588).

[6] Variante zu Art. 35 (Gisi, S. 13; Strickler, S. 588).

waltung und Verwendung der jedem Kanton gehörigen Spitäler und Armengüter sollte ausschließlich den Kantonen überlassen und den Gemeinden das Recht gewahrt werden, zur Besorgung ihrer Güter besondere Verwalter zu bestellen. Die Mitgliederzahl der kantonalen Verwaltungskammern sollte von fünf auf acht erhöht, ihre Amtsdauer nach der Ochsschen Idee bis zum 65. Jahre erstreckt und ihre Kompetenzen ausgedehnt werden [1]. Das Recht der Absetzung von Verwaltungskammern und Gerichtshöfen durch das Direktorium sollte auf das der Anklage vor Gericht eingeschränkt, den Regierungsstatthaltern das Recht, den Gerichtssitzungen beizuwohnen und die Gerichtsschreiber zu wählen, entzogen werden. Ferner sah der Basler Entwurf die Ernennung von Friedensrichtern durch die Untergerichte vor [2].

In Bezug auf die Räte bestimmte derselbe, daß sie sich vertagen durften, aber nicht mußten. Die Exdirektoren sollten nur auf vier Jahre, nicht auf Lebenszeit Mitglieder des Senates werden. Von Geheimartikeln in Staatsverträgen, die ohne Genehmigung der Räte vom Direktorium in Kraft gesetzt werden konnten, wollte der Basler Entwurf nichts wissen. Bei der Rechnungsablegung sollten die Räte auch ohne Vorschlag des Direktoriums in Finanzsachen verfügen dürfen, und der künftigen Gesetzgebung wurde anheimgestellt, wie der Nationalschatz verwaltet, Rechnung darüber abgelegt und die Schatzmeister ernannt werden sollten [3]. Endlich wollte der Basler Entwurf die Revision der Verfassung erleichtern, indem er den Intervall zwischen den beiden Beratungen des Senates von fünf auf ein Jahr herabsetzte [4]. Als provisorischen Hauptort der Republik nannte er Aarau statt Luzern [5].

---

[1] Varianten zu Art. 84, 101, und der eingeschobene Artikel 105 des Basler Entwurfs (Gisi, S. 24, 29, 31; Strickler, S. 590).

[2] Varianten zu Art. 96, 102 und Art. 105 (106) (Gisi, S. 28, 30, 31; Strickler, S. 590 u. 591).

[3] Varianten zu Art. 39, 50, 64, 80, 81 (Gisi, S. 15, 17, 19, 23; Strickler, S. 589).

[4] Variante zu Art. 106 (Gisi, S. 31; Strickler, S. 591).

[5] Variante zu Art. 17 (Gisi, S. 6; Strickler, S. 587).

So stellt sich der Basler Entwurf als ein achtenswerter Versuch dar, die in Paris entworfene Einheitsverfassung den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen einigermaßen anzupassen, ohne an die als unvermeidlich erkannten Grundlagen derselben zu rühren[1]. Begreiflich, daß er mehr Anklang fand als das Pariser Projekt. Der Basler Entwurf war es, den außer Basel Soloturn, Bern, Zürich, Aargau, Luzern, Freiburg, Schaffhausen und Obwalden, d. h. mit Ausnahme der Waadt sämtliche Kantone, die vor dem Bekanntwerden der Proklamation Lecarliers die Annahme erklärten, zum Teil durch Volksabstimmung guthießen[2]. Es unterliegt also keinem Zweifel, daß die von Basel angebrachten Modifikationen die Einheitsverfassung dem Schweizervolk annehmbarer gemacht hätten. Mengaud, Brune und Schauenburg hatten gegen diese „leichten Änderungen" nichts einzuwenden und befahlen geradezu den Kantonen die Annahme des Basler Entwurfes[3].

Die Pariser Regierung schien es jedoch darauf abgesehen zu haben, dem Schweizervolke zu zeigen, daß es nur noch eine willenlose Puppe in ihrer Hand sein dürfe. Sie empfand es als eine Anmaßung, daß man in dem mit Waffengewalt unterworfenen Lande an ihrem Werk zu kritteln und zu korrigiren wagte. Sie sprach dem Basler Gesandten Remigius Frey, der Ochs in Paris abgelöst hatte, ihr energisches Mißfallen über die vorgenommenen Änderungen aus[4] und verfügte durch den Machtspruch Lecarliers vom 28. März die Inkraftsetzung des Pariser

---

[1] Vgl. Strickler Nr. 1696, 1697, 1722, 1723.

[2] Über Basel, Soloturn, Bern, Zürich siehe oben; für die andern Kantone vgl. Strickler Nr. 1810, 1811, 1812, 1816, 1817, 1818, 1832, S. 560 (Nr. 1), 563 (S. 10 a). Strickler S. 566 stellt Freiburg neben die Waadt. In der Tat scheint Sarine et Broye zuerst den Pariser Entwurf (vgl. Archiv XVI 286) angenommen, hernach aber als Kanton Freiburg seine Zustimmung zum Basler Entwurf erklärt zu haben (Strickler Nr. 1812).

[3] Archiv XII, 368, 387, 388 2c.; Strickler Nr. 1696, 1724, 1749, 1779, 1804, 1815.

[4] Strickler Nr. 1822 a.

Entwurfes, so wie er aus ihrer Hand hervorgegangen war. Die einzige Abweichung, die sie gestattete, war die Vermehrung der Kantone auf 23 durch den von Brune geschaffenen Kanton Oberland. Dann acceptirte sie mit Rücksicht auf die zweifelhafte Stimmung Luzerns nach dem Vorgang Brunes den von der Basler Nationalversammlung vorgeschlagenen provisorischen Hauptort Aarau, immerhin mit dem Beifügen, daß der gesetzgebende Körper seine Sitzungen nach Luzern verlegen könne, sobald dieser Kanton seinen Anschluß an die Konstitution erklärt habe[1].

III. Die Konstituirung der einen und unteilbaren helvetischen Republik.

Die Verfassung, die fortan das Grundgesetz der Schweiz bilden sollte, trug nach dem Vorbild der französischen den Satz an der Spitze: „Die helvetische Republik macht Einen und unzerteilbaren Staat aus. Näher wird dies dahin erläutert, daß es keine Grenzen mehr zwischen den Kantonen und den Untertanenlanden noch zwischen einem Kanton und dem andern mehr gebe. An die Stelle der bunten Vielgestaltigkeit der alten schweizerischen Territorien, von denen die meisten sich als souveräne Staaten betrachtet, alle ihre althergebrachten eigenartigen Einrichtungen gehabt hatten, von denen das eine demokratisch, das andere aristokratisch, das dritte monarchisch regiert worden war, trat mit einem Schlag ein einziges uniformes Staatswesen von so straffer Zentralisation, wie sie selbst im Musterland Frankreich noch nicht zu Recht bestand. Die fünfhundertjährige schweizerische Eidgenossenschaft, der Bund der Orte und Zugewandten verschwand, an seine Stelle erschien auf der Bildfläche die République Helvétique

---

[1] Archiv XVI, 318. Anfänglich wollte das Direktorium von Aarau nichts wissen und beharrte auf Luzern (Archiv XVI, 254, 278: Strickler, Nr. 1822 a). Über den Eindruck, den Lecarliers Erlaß in der Schweiz machte, vgl. Posselts Neueste Weltkunde II, 395.

Une et Indivisible, der Einheitsstaat der „Helvetik", wie der Deutschschweizer abkürzend sagte.

Die „Orte" oder „Kantone" als Staaten mit eigener Verfassung und Gesetzgebung, eigener Regierung, eigener Geschichte wurden weggefegt, um, vermehrt durch die ehemaligen Zugewandten und gemeinen Herrschaften, als bloße Wahl-, Verwaltungs- und Gerichtsbezirke des Einheitsstaates wieder aufzutauchen, ihrem Umfang nach ein veränderliches Objekt der Gesetzgebung, die sie nach Belieben zerschneiden oder zusammenlegen konnte. In der ganzen Schweiz gab es fortan nur ein Gesetz, nur eine Regierung, gab es statt der vielen Herrscherstädte und Hauptorte nur eine Kapitale, in der alle Fäden zusammenlaufen, von der alles staatliche Leben ausstrahlen sollte.

Die Form dieses Einheitsstaates sollte eine repräsentative Demokratie sein. Der zweite Satz der Verfassung verkündete mit den Worten des französischen Vorbildes das Prinzip der Volkssouveränetät: „Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverän". Sie erklärte, daß es keine erblichen Gewalten, keinen erblichen Rang oder Ehrentitel mehr geben dürfe. Alle die bisherigen Standesunterschiede zwischen regierenden Städten und untertänigen Bauern, zwischen Patrizier, gemeinem Burger und ewigem Habitanten, zwischen regimentsfähigen und nicht regimentsfähigen Familien, zwischen souveränen und nicht souveränen Landleuten waren damit aufgehoben. An ihre Stelle trat die gleichmäßige Zugehörigkeit Aller zum Staate, das allgemeine Schweizerbürgerrecht, das die Helvetik zum erstenmal ins Leben rief. Alle diejenigen, die 1798 Bürger oder ewige Einwohner einer Haupt- oder Landstadt, eines freien oder eines untertänigen Dorfes waren, wurden durch die Verfassung zu Schweizerbürgern und erhielten nach vollendetem zwanzigstem Altersjahre ohne eine andere Bedingung als die eines fünfjährigen Wohnsitzes in derselben Gemeinde das Aktivbürgerrecht.

Die Basis des ganzen Staatsgebäudes bildeten, wie in Frankreich, die Ur- oder Primarversammlungen der Aktivbürger. Jede Gemeinde von mindestens 100 Aktivbürgern hatte ihre eigene Urver-

sammlung; kleinere vereinigten sich mit den Nachbardörfern zu einer solchen. Die Funktionen des Souveräns in seinen Urversammlungen beschränkten sich aber auf Annahme oder Ablehnung von Verfassungsänderungen und auf die alljährliche Wahl von Wahlmännern, einem auf 100 Bürger. Alle übrigen Wahlen geschahen indirekt.

Wahlmann konnte jeder Aktivbürger werden; eine Zensur, wie in Frankreich, bestand nicht; dagegen sollte, abgesehen vom erstenmale, in Zukunft die Hälfte der von den Urversammlungen eines Kantons gewählten Wahlmänner durch das Los ausgeschlossen werden. Die andere Hälfte bildete das kantonale Wahlkorps, dem die Ernennung der auf den Kanton entfallenden Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers und des obern Gerichtshofes der Republik, des Kantonsgerichtes, der Verwaltungskammer und ihrer Suppleanten, sowie der Distriktgerichte zustand und das sich zur Vornahme dieser Wahlen im Kantonshauptort versammelte.

Der Gesetzgebende Körper der Republik bestand nach dem französischen Vorbild aus zwei Kammern. Der Große Rat sollte für das erste Mal aus acht Abgeordneten jedes Kantons zusammengesetzt werden; in der Folge sollte das Gesetz die Zahl bestimmen, die jeder Kanton annähernd nach Maßgabe seiner Bevölkerung zu ernennen hatte. Zum Senat wählte jeder Kanton vier Deputirte. Beide Räte soll'en nach dem in Frankreich herrschenden System partiell erneuert werden, der Senat alle ungeraden Jahre zu einem Vierteil, der Große Rat alle geraden zu einem Dritteil. Um in den Großen Rat wählbar zu sein, genügte außer dem Aktivbürgerrecht das Alter von 25 Jahren. Um Senator zu werden, mußte man dreißigjährig und — wieder nach französischem Muster — verheiratet oder Witwer sein. Vom dritten Jahre an sollten nur gewesene oder funktionirende Mitglieder des Großen Rates, Minister, Gesandte, Regierungsstatthalter, Präsidenten von Verwaltungskammern und Kantonsgerichten in den Senat wählbar sein. Die Exdirektoren erhielten von Rechtswegen lebenslänglichen Sitz im Senat, eine Bestimmung, die der französischen Verfassung fehlte.

Wie in Frankreich verteilten die Räte ihre Aufgabe so, daß der Große Rat Gesetze und Beschlüsse vorschlug, der Senat sie genehmigte oder verwarf, ohne von sich aus daran Abänderungen vornehmen zu dürfen. Umgekehrt war der Geschäftsgang bei Verfassungsrevisionen. Da hatte der Senat das ausschließliche Vorschlagsrecht und der Große Rat nur dasjenige der Genehmigung oder Verwerfung. Im Falle der Genehmigung ging der Vorschlag zur endgültigen Annahme oder Verwerfung vor die Urversammlungen.

Die Exekutivgewalt war, wie in Frankreich, einem Direktorium von fünf Mitgliedern übertragen, das der Gesetzgebende Körper wählte und zwar so, daß der eine der beiden Räte, den jeweilen das Los dazu bezeichnete, für jede zu besetzende Stelle einen Fünfervorschlag machte, aus welchem der andere Rat den Direktor ernannte. Das Direktorium sollte jährlich partiell erneuert werden durch Austritt eines alten und Wahl eines neuen Mitgliedes. Die ersten vier Jahre bestimmte das Los, wer von den das erste Mal Gewählten in Austritt kam. Sofortige Wiederwahl war ausgeschlossen. Wie die französische Verfassung verlangte die helvetische als Wählbarkeitsbedingung ein Alter von mindestens 40 Jahren, außerdem noch, daß der Kandidat verheiratet oder Witwer sei. Vom dritten Jahre an sollte der Kreis der Wählbaren auf Mitglieder des Gesetzgebenden Körpers und des Obergerichts, Minister und Präfekten beschränkt sein.

Nach französischem Vorbild ernannte das Direktorium Minister für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung. Einstweilen setzte die Verfassung vier Ministerien fest: 1) für Auswärtiges und Krieg, 2) Justiz und Polizei, 3) Finanzen, Handel, Ackerbau und Gewerbe, 4) Wissenschaften, Künste und öffentliche Bauten, behielt aber dem Gesetze die Erhöhung ihrer Zahl auf sechs vor.

Die Befugnisse des helvetischen Direktoriums waren zum Teil mit den gleichen Worten umschrieben, wie die des französischen. Es hatte über die innere und äußere Sicherheit der Republik zu wachen. Es verfügte über die bewaffnete Macht, ohne sie, sei es insgesamt oder durch eines seiner Mitglieder kommandiren zu dürfen. Es siegelte und pro-

mulgirte die Gesetze und sorgte für ihre Ausführung. Es unterhandelte mit dem Ausland und schloß Staatsverträge ab, die indes, von den Geheimartikeln abgesehen, der Ratifikation durch die Räte bedurften. Es setzte und entsetzte die Offiziere, die Minister, diplomatischen Agenten und höhern Beamten. Es konnte durch seine Botschaften jeden der beiden Räte einladen, einen Gegenstand in Beratung zu ziehen.

Aber bei aller Übereinstimmung fehlte es nicht an wesentlichen Unterschieden. Man darf wohl sagen, daß die französische Regierung die helvetische mit Befugnissen ausgestattet hat, die sie gerne gehabt hätte, die ihr aber verfassungsgemäß versagt waren, daß die helvetische Verfassung von 1798 deshalb ein interessantes Zwischenstadium zwischen der Direktorialverfassung und dem Konsulat darstellt. In Finanzsachen fühlte sich die französische Regierung beengt durch zwei von ihr unabhängige Behörden, die Kommissionen der Nationalschatzkammer und der Rechnungslegung, die vom Gesetzgebenden Körper gewählt wurden. In Helvetien fiel die letztere ganz weg und die erstere wurde zur Subalternbehörde erniedrigt, indem ihre Ernennung dem Direktorium übertragen wurde. In allen Finanzsachen, wie in Bezug auf Krieg und Frieden, erhielt das helvetische Direktorium die ausschließliche Initiative, so daß die Räte in diesen Materien nur seine Vorschläge zu genehmigen oder zu verwerfen hatten.

Vor allem aber erhielt das helvetische Direktorium eine außerordentliche Machtfülle dadurch, daß die Verwaltung von unten bis oben in seiner Hand zentralisirt wurde. Die Schweiz mußte gleichsam dafür büßen, daß in Frankreich das seit 1790 gemachte Experiment der Volkswahlen für alle Lokalbehörden sich schlecht bewährt hatte, weshalb sie nun mit dem Gegenteil beglückt wurde. Sie erhielt schon 1798 einen ähnlichen büreaukratischen Verwaltungsapparat, wie ihn Napoleon im Februar 1800 in Frankreich einführte: ein Agent mit zwei Gehülfen als Vorsteher jedes Dorfes, ein Unterpräfekt oder Unterstatthalter in jedem Distrikt, ein Präfekt oder Regierungsstatthalter an der Spitze jedes Kantons, der Präfekt vom Direktorium, der Unterpräfekt vom Präfekten, der Agent vom Unterpräfekten und die Gehülfen vom

Agenten ernannt, alle jederzeit absetzbar, zum gefügigen Werkzeug in der Hand der Vorgesetzten bestimmt. Die Teilnahme des Volkes an der Verwaltung erscheint auf ein Minimum eingeschränkt. Die helvetische Verfassung kennt im Gegensatz zur französischen keine vom Volk gewählten Gemeindebeamten[1]; das einzige Selbstverwaltungsorgan, das sie aufstellt, sind die von den Wahlmännern gewählten fünfköpfigen kantonalen Verwaltungskammern, die den ebenfalls fünfköpfigen französischen Departementsadministrationen entsprachen und für die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Künste, Gewerbe, den Ackerbau, die Lebensmittel, den Unterhalt der Straßen sorgen sollten. Aber auch die Verwaltungskammer war völlig abhängig von der Regierung, die durch den Präfekten ihren Präsidenten ernannte und ihre Beratungen überwachte, die das Recht hatte, sie jederzeit zu entsetzen und bis zum nächsten Wahltermin zu ersetzen. Der wirkliche Beherrscher des Kantons war indes nicht die Verwaltungskammer, sondern der Präfekt, der nach unten als wahrer Monarch erscheint. Der Präfekt „stellt im Kanton die vollziehende Gewalt dar", er überwacht alle Behörden und Beamten in der Ausübung ihrer Funktionen, er übermittelt ihnen die Gesetze und Befehle des Direktoriums, er empfängt ihre Beobachtungen, Vorschläge und Klagen, wie die Bittschriften aus dem Volke. Er beruft die Urversammlungen und Wahlkorps zusammen, tront als Präsident bei den bürgerlichen Festen, wohnt den Beratungen der Verwaltungskammern und Gerichtshöfe bei, wacht für die innere Sicherheit, nimmt Verhaftungen vor, verfügt über die bewaffnete Macht. Er ernennt endlich nicht bloß seine Unterstatthalter und Agenten, sondern auch den Präsidenten der Verwaltungskammer,

---

[1] Wenn die helvetische Gesetzgebung später Munizipalitäten und Gemeindekammern schuf, so entsprang dies dem Drang der Umstände, war aber keineswegs in der helvetischen Verfassung begründet, die vielmehr deutlich die Gemeindeverwaltung in die Hand des vom Unterstatthalter ernannten Agenten und seiner zwei Gehülfen legen wollte. Der Name „Agent" für den Gemeindevorsteher ist der französischen Verfassung von 1795 entlehnt; aber diese überträgt die Wahl der Agenten und ihrer Gehülfen den Gemeindeversammlungen (Art. 28, 179).

des Kantonsgerichts und der Distriktsgerichte aus dem Schoß dieser Behörden, sowie die Gerichtschreiber und den öffentlichen Ankläger. So wurden die Präfekten der Angelpunkt des ganzen Regierungssystems.

Selbst die richterliche Gewalt wurde dem Einfluß der Regierung unterstellt. Die Verfassung sah drei Stufen von Gerichtsbehörden vor: Distriktgerichte von 9 Mitgliedern für Civil- und Polizeisachen, Kantonsgerichte von 13 Mitgliedern als Civilgerichte in letzter, als Kriminalgerichte in erster Instanz, und endlich einen Oberen Gerichtshof, zu welchem jeder Kanton einen Richter sandte, der als Staatsgerichtshof über die Mitglieder der Gesetzgebenden Räte und des Direktoriums richtete, als letzte Instanz in schweren Kriminalfällen und in Civilsachen als Kassationsgericht urteilte. Sämtliche Gerichtshöfe gingen aus den Wahlen der kantonalen Wahlkorps hervor; aber das Direktorium ernannte den Präsidenten und Oberschreiber des Obergerichts und durch seine Präfekten die Präsidenten und Schreiber der Kantons- und Distriktgerichte, deren Sitzungen sie beizuwohnen befugt waren. Und um die Unabhängigkeit der Gerichtshöfe völlig zu vernichten, erhielt das Direktorium die Befugnis, auch sie, wenn es ihm nötig schien, abzusetzen und bis zum nächsten Wahltermin zu ersetzen. So vereinigte es eine geradezu despotische Gewalt in seinen Händen.

Wenn die politische Freiheit dem Helvetier kärglich zugemessen war, so garantirte ihm dagegen die Verfassung einen Strauß von individuellen Freiheitsrechten, die bis dahin der Schweiz so gut wie unbekannt gewesen waren. Sie verkündete, daß die natürliche Freiheit des Menschen unveräußerlich sei und keine andern Grenzen habe als die Freiheit des Andern und gesetzlich konstatirte Rücksichten auf das allgemeine Beste. Sie gewährleistete die Gewissens- und Kultusfreiheit, letztere allerdings unter der Polizeiaufsicht des Staates; ferner die Preßfreiheit als einen Ausfluß des Rechtes auf Bildung. Sie gewährleistete die Unverletzlichkeit des Privateigentums, bezw. die Entschädigungspflicht des Staates bei Zwangsenteignungen; sie gab sogar denjenigen, welche durch sie das Einkommen irgend einer Stelle

oder Pfründe verlieren würden, Anspruch auf Entschädigung, mit Ausnahme freilich derjenigen, die sich der Einführung der in ihr niedergelegten Grundsätze widersetzt hätten. Die Steuern sollten nach dem Vermögen und dem Einkommen verteilt werden. Mit dem Verbot der Unveräußerlichkeit liegender Güter und unablöslicher Grundlasten schloß die helvetische Verfassung ihre Auswahl aus den Grundrechten von 1789. Als Gegenleistung verlangte sie von jedem Helvetier, der das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatte, den Bürgereid, „seinem Vaterlande und der Sache der Freiheit und Gleichheit als guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer und mit gerechtem Haß gegen Anarchie und Zügellosigkeit zu dienen", und verpflichtete ihn als „gebornen Soldaten des Vaterlandes", wenigstens zwei Jahre in der Miliz zu dienen. Im Heerwesen adoptirte die Verfassung die französische Scheidung der bewaffneten Macht in eine stehende Armee (garde nationale en activité) und die Nationalgarde (garde nationale sédentaire). Die helvetische Republik sollte ein stehendes besoldetes Truppenkorps unterhalten, das, gleich der französischen Armee, durch freiwillige Anwerbung, im Notfall aber auch durch Zwangsaushebung rekrutirt wurde. Außerdem sollte, der französischen Nationalgarde entsprechend, in jedem Kanton ein allezeit marschfertiges Korps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden gebildet werden.

Um patriotische Gefühle zu pflanzen, führte die Verfassung drei bürgerliche Feste ein, das eine bei der Ablegung des Bürgereides der jungen Bürger, das zweite bei ihrer Bewaffnung, das dritte bei der Auslosung der Wahlkorps, bei denen die Präfekten durch passende Ansprachen den Helvetiern ihre Pflichten gegen das Vaterland zu Gemüte führen sollten [1].

Einem unheilverkündenden Gespenste gleich war diese Verfassung anfangs Februar am Horizonte aufgetaucht. Selbst bei den entschiedensten

---

[1] Ochs hatte noch ein viertes, wozu die Schulen Anlaß geben sollten, einführen wollen.

Freunden der neuen Ideen erregte sie Kopfschütteln und Mißbilligung. Escher (von der Linth) fand, daß unter dieser Verfassung die individuelle Freiheit des einzelnen Staatsbürgers ganz verloren sei[1]. Der spätere helvetische Justizminister Meyer von Schauensee nannte sie schlankweg eine Despotie, tröstete sich freilich damit, daß diese Despotie wenigstens die Bauernkinder mit Prügeln in die Schule treiben und sie zu Menschen machen werde[2]. Bernhard Friedrich Kuhn, der erste Präsident des helvetischen Großen Rates, sprach vor Ochs selber das zutreffende Urteil aus: „Es scheint mir, daß diese Verfassung weder auf unsere Mittel, noch auf unsere Bedürfnisse, noch auf unsern Nationalcharakter berechnet ist", und als ihm Ochs empfindlich erwiederte: „Nun, so machen Sie eine bessere", meinte er, das wäre nicht schwer[3].

In der Tat, es wäre nicht schwer gewesen, bei gutem Willen der Schweiz etwas besseres und dauerhafteres zu bieten als dies dürftige Plagiat einer Verfassung, die sich im Ursprungslande so schlecht bewährt hatte und selber schon reif zum Untergange war.

Jedem Einsichtigen war es klar, daß die Ursachen des Verfalls der Eidgenossenschaft in dem Mangel an einheitlichen Institutionen, in dem feindlichen Gegensatz von Regierenden und Regierten gesucht werden mußten, daß eine Verjüngung des schweizerischen Staatswesens nur auf der Basis der Rechtsgleichheit und der Stärkung des Ganzen auf Kosten der Teile erfolgen konnte. Aber war es denn notwendig, zu diesem Zweck von einem Extrem ins andere zu fallen, die ganze historische Entwickelung der Schweiz zu negieren, alle politischen Gebilde, die seit fünfhundert Jahren auf ihrem Boden gewachsen waren, mit der Wurzel auszureißen, um ein Importgewächs von zweifelhaftester Lebensfähigkeit

---

[1] Strickler I, Nr. 1723.

[2] Wochen-Chronik der Neuen Zürcher Zeitung, S. 75.

[3] Strickler I, Nr. 1720. Daß die helvetische Verfassung ein leichtfertiges Machwerk war, gestand übrigens Ochs unter Vertrauten selber ein. „Je vous dirai qu'il m'a fait une histoire presque scandaleuse de la génération de son projet constitutionnel", schrieb Brune nach Paris (Archiv XII, 401). Vgl. auch Hilty, Vorlesungen über die Helvetik, S. 195.

an ihre Stelle zu setzen? Die kantonalen Gemeinwesen waren die altererbten Wohnhäuser, unter deren Dach sich der Schweizer heimisch fühlte, Generation um Generation hatte daran gebaut, an sie hatten sich die Herzen gekettet. Jetzt sollte die bunte Menge dieser Familienhäuser auf einmal niedergerissen werden, um die Steine zu einer gemeinsamen Kaserne zu liefern, statt daß einfach eine wehrhafte Ringmauer um das Ganze aufgeführt worden wäre. Die Liebe des Städters zu seiner Vaterstadt, des Ländlers zu seinem „gefreiten Lande" waren reale, lebendige Gefühle, die sich nicht einfach wegdekretiren oder in Begeisterung für ein künstliches Gebilde umwandeln ließen, welches nur zu sehr den dürren Freiheitsbäumen glich, die obligatorisch auf jedem Dorfplatz gepflanzt werden mußten.

Auf der andern Seite hatten die Lehren der jüngsten Ereignisse die Herzen dafür empfänglich gemacht, daß die Vorrechte geopfert und dem Ganzen mehr Zusammenhang und Kraft verliehen werden mußten. Unter Beibehaltung der föderativen Grundlage hätte sich wohl schon 1798 eine dauerhafte demokratische Staatsordnung in der Schweiz begründen lassen, ein starker Bund als Hort der Freiheit nach innen und außen, der die kantonalen Organismen zusammengefaßt, aber keineswegs vernichtet hätte. Nach einer solchen Verfassung drängte die öffentliche Meinung[1]; die Mediationsakte von 1803 und die Bundesverfassung von 1848 sind ein Beweis dafür, wie rasch sie dem Schweizervolk in Fleisch und Blut übergegangen wäre.

Aber Peter Ochs fehlte die echte Staatsweisheit, welche unter Schonung und Benutzung des Vorhandenen Neues zu bauen versteht. Ohne einen Funken wahrhaft schöpferischen Genies zu besitzen, maßte sich der eitle Mann an, der Regenerator seines Landes zu werden, und pfropfte ihm, oberflächlich wie er war, mit fremder Hülfe das denkbar Unnatürlichste auf. In einem Lande, wo Natur, Sprache, Religion und Sitte mannigfaltigere Differenzen aufwiesen als irgendwo in

---

[1] Vgl. die verschiedenen dahin gehenden Anträge im Februar 1798 bei Strickler, Die helvetische Revolution, S. 67—71.

Europa auf gleichem Flächenraum, wollte er eine unbedingte Gleichförmigkeit, in der klassischen Heimat der Selbstregierung des Volkes den absolutistischen Beamtenstaat mit republikanischer Etikette einführen, wohin allerdings in Frankreich die Entwickelung der Dinge drängte. Die lebendige Teilnahme des Volkes an seinen engern und weitern Verbänden wollte er durch einen büreaukratischen Mechanismus ersetzen, durch den der aufgeklärte Despotismus eines Fünfmännerkollegiums die Schweizer zu Patrioten nach seinem Bilde modeln sollte.

Nicht bloß der verknöcherte Partikularismus, sondern der gesunde Sinn des Volkes selber sträubte sich gegen diese Einheitsverfassung [1]. Selbst die ehemaligen Untertanen, denen sie doch die Gleichberechtigung mit ihren Herrn brachte und Aussicht auf Wegfall der Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten eröffnete, standen ihr zum größern Teil mit Mißtrauen und Abneigung gegenüber. Nur da, wo der Haß gegen das Alte einen besonders leidenschaftlichen Charakter angenommen hatte, wie in der Waadt, am Zürichsee, in den aargauischen Landstädten, herrschte eine gewisse Wärme dafür. Aber in St. Gallen wurde die Basler Botschaft, welche die Annahme des Basler Entwurfes empfehlen sollte, am 24. März von zusammengerotteten Fürstenländern, Toggenburgern, Thurgauern, Rheintalern und Appenzellern am Leben bedroht. Im Thurgau brachen, als am 26. März die Urversammlungen zur Annahme der Verfassung und Ernennung der Wahlmänner zusammentreten sollten, wilde Tumulte aus, welche die Abstimmung unmöglich machten [2]. Man fand, daß das helvetische Büchlein nur eine andere Aristokratie und zwar die raffinirteste und kostspieligste von allen einführe, und graute vor der daraus erwachsenden Steuerlast [3]. Für die unter dem Einfluß der Priester und Mönche stehenden Katholiken

---

[1] Vgl. die Kritiken der Verfassung bei Strickler, Die helvetische Revolution, S. 96 ff.

[2] Strickler, Akten I, Nr. 1803, 1828, 1829.

[3] Vgl. das interessante Schreiben des Rheintalers Gschwend an Ochs bei Strickler I, Nr. 1780.

kam die Besorgnis um die Religion hinzu. Stellte doch das „helvetische Büchlein“ die unfehlbar wahren Religionssätze der Katholiken als bloße Meinungen hin, die keinen Vorzug verlangen dürften, und die allein selig machende Kirche als eine Sekte, deren Verhältnis zu einer fremden Autorität, d. h. zu Bischof und Papst weder auf den Staat, noch auf die Bildung des Volkes Einfluß haben dürfe. Durch Verkündung der Glaubensfreiheit öffnete es dem Unglauben und der Ketzerei die Tore, durch die Preßfreiheit bahnte es dem Gift den Weg in jede Hütte. Durch den Satz von der unveräußerlichen Freiheit des Menschen entband es von Priester- und Mönchsgelübden, durch das Verbot der Unveräußerlichkeit liegender Güter bedrohte es den Besitzstand der Klöster und Stifte [1].

Politische und religiöse Gründe wirkten zusammen, um speziell in den Landsgemeindekantonen eine Erbitterung gegen die Verfassung zu erzeugen, die sich zu fanatischem Grimme steigerte. Unter dem Vorwand der Freiheit und Gleichheit, welche die „gefreiten“ Landsleute schon längst, seit den Tagen Tells und Stauffachers besaßen, wollte man ihnen ihre Landsgemeinde, ihr uraltes Recht, alle Staatsämter unter freiem Himmel, mit freier Hand zu vergeben, über ihre Gesetze, ihr Geschick selber zu entscheiden, rauben, ihnen, die zu empfangen, aber nie zu geben gewohnt waren, Steuern auflegen, um eine neue Sorte von Landvögten zu ernähren, und als Ersatz dafür bot man ihnen das insipide Recht, Wahlmänner zu ernennen! [2]

Es ist kein Zweifel, aus freien Stücken würde das Schweizervolk diese Verfassung niemals angenommen haben. Aber hinter ihr blinkten die Bajonette der Franken. Um noch größerem Unglück, wie dem Teilungsprojekte Brunes, zu entgehen, fügte man sich in den Städtekantonen in das Unvermeidliche. Auf die Mahnungen der französischen

---

[1] Vgl. Strickler I, Nr. 1691, 1841.

[2] „Die Innerrhoder mit ihrem allzeit fertigen Witze klagten, der Stier von Uri habe die Schweizerfreiheit gebracht, nun müsse ein Basler Ochs kommen, um sie wieder zu entfremden“. (Hilty, 204.)

Generäle und Agenten beriefen die provisorischen Behörden, welche die Revolution in den verschiedenen Kantonen und Landschaften an die Spitze gebracht, Ende März und anfangs April gemäß den Übergangsbestimmungen der helvetischen Konstitution die Urversammlungen zur Abstimmung über die Verfassung und zur Ernennung der Wahlmänner ein. Wo gezaudert wurde, drohten die Franzosen mit dem Einrücken ihrer Truppen. So stellte Schauenburg am 25. März der Luzerner Nationalversammlung eine Frist von fünf Tagen, innerhalb deren sie dem Volke die Basler Konstitution zur Annahme vorzulegen und die Wahlen der durch sie vorgeschriebenen Beamten und Repräsentanten vornehmen zu lassen habe, und Mengaud schrieb am 30. an die Nationalversammlung von Schaffhausen: „Eure Verzögerung, die Konstitution anzunehmen, scheint eine Herausforderung von eurer Seite gegen das Direktorium der Republik zu sein. Wollt ihr die Befreier der Schweiz nötigen, eure Macht auf die Probe zu stellen? Schonet das Blut euerer Mitbürger! Nehmt ohne Verzug die Verfassung an, welche die ganze Schweiz glücklich machen und derselben die Achtung der auswärtigen Mächte wieder verschaffen wird. Folget dem Beispiel euerer Brüder von Basel, Soloturn und Bern, und anstatt den Zorn der französischen Regierung durch längern Widerstand zu reizen, trachtet vielmehr, ihr Wohlwollen wieder zu gewinnen"[1].

Unter solchen Winken mit dem Zaunpfahl erstarb in der Flachschweiz jeder Widerstand, und das Possenspiel einer Verfassungsabstimmung ging von statten. Dem Beispiele von Waadt und Soloturn folgten Freiburg, Bern, Oberland, Aargau, Basel, Luzern, Zürich und Schaffhausen nach[2]. Wie es um diese erste schweizerische Volksabstimmung bestellt war, mag das Beispiel der Stadt Zürich zeigen. Hier rief Donnerstag den 29. die große Glocke

[1] Strickler I, Nr. 1804, 1836.

[2] Strickler, S. 616. Abstimmung in Bern am 24. März, Basel 28. März (Strickler I, Nr. 1812, 1822 a), in Zürich und Luzern am 28., 29., 30. März (Heß-Wegmann 226, Posselts Weltkunde II, 373, Strickler, Nr. 1832), Schaffhausen 2. April (Strickler, S. 563), Aargau 4. April (Posselts Weltkunde I, 422).

die Gemeinde zur Großmünsterkirche. Alt Statthalter Wyß führte das Präsidium und ließ die Verfassung verlesen mit dem Verdeuten, die Gemeinde habe die Wahl, sie anzunehmen oder zu verwerfen, stellte ihr aber die Folgen vor, die eine Verwerfung nach sich ziehen würde, indem Frankreich darauf bestehe, daß die Konstitution angenommen werde. Ein vom Vorsitzenden aus der Mitte der Versammlung aufgerufener Bürger riet mit kurzen Worten in Anbetracht der Umstände zur Annahme; die übrige Gemeinde verharrte in tiefem Stillschweigen, was der Präsident als einhellige Annahme auslegte[1]. Daß der Volksabstimmung in den meisten Kantonen der Basler Entwurf zu Grunde gelegt worden war, hinderte Lecarlier nicht, den Pariser Entwurf ohne weitere Abstimmung in Kraft zu setzen, als ob sie diesem gegolten hätte[2].

Auf die Annahme der Verfassung folgte sofort die Ernennung der Wahlmänner durch die Urversammlungen. Die Wahlmänner traten in den Kantonshauptorten zu Wahlkorps zusammen und ernannten die Repräsentanten zum Senat und Großen Rat, die Richter für den höchsten Gerichtshof, die Mitglieder der kantonalen Verwaltungskammern und Kantonsgerichte. Dabei hatten die fränkischen Generäle gemäß ihren von Paris her erhaltenen Weisungen die Oligarchen, d. h. die Mitglieder der ehemaligen Kleinen und Großen Räte von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen auf ein Jahr für unwählbar erklärt, mit Ausnahme einiger weniger, deren demokratische Gesinnung notorisch war[3].

* * *

In der ersten und zweiten Aprilwoche sammelten sich die Repräsentanten der genannten zehn Kantone in Aarau, wie von Lecarlier

---

[1] Hunziker, Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798, Barbara Heß-Wegmann, S. 226.

[2] Vgl. die Debatte im Senat vom 13. April, Strickler I, S. 649.

[3] Archiv XVI, 254, XII, 394, 416. Strickler I, Nr. 1804, 1836, S. 710.

vorgeschrieben war. Der große Mann des Tages war Peter Ochs, der als erstgewählter Senator von Basel in Aarau die Huldigungen einsog, welche Furcht und Hoffnung dem Manne darbrachten, der als Vertrauensperson der fränkischen Regierung die Geschicke Helvetiens in der Hand zu haben schien. In den Zeitungen wurde seine Wahl zum Direktor als selbstverständlich betrachtet, wenn er es anders nicht vorziehe, den Gesandtschaftsposten in Paris zu bekleiden. „Beinahe glaube ich", schreibt ein Augenzeuge am 6. April, „unsere künftigen Direktoren zu erraten: Die B. B. Ochs von Basel, Stadtschreiber Pfyffer von Luzern, Laharpe von Lausanne, Rahn von Zürich und Zimmermann von Brugg. Bürger Ochs soll von dem französischen Direktorium eingeladen worden sein, sich mit dem B. Lecarlier zu vereinigen und alles, was die Schweiz betrifft, zu enden. B. Ochs wird nicht allein besucht, er wird überlaufen. Von Morgen bis Nachts kommen Deputationen an ihn. Unermüdlich arbeitet er und gibt uns alle Beruhigung und gute Hoffnung[1]".

Nach einigen vorbereitenden Zusammenkünften vereinigten sich endlich am 12. April morgens um 9 Uhr die Deputirten aus den zehn Kantonen auf dem Rathause zu Aarau zur konstituirenden Sitzung. Jakob Bodmer von Stäfa, Senator von Zürich, derselbe, dem vor drei Jahren das Schwert über dem Haupte geschwungen worden war, eröffnete die Versammlung als Alterspräsident. Er war eigentlich nicht der älteste, sondern ein gewisser Brunner von Balstal, den man aber bewogen hatte, zu Gunsten des interessanteren Bodmer zurückzutreten[2]. In wenig Worten, die auf die Notwendigkeit, dem Zustand der Auflösung im Vaterlande ein Ende zu machen, hinwiesen, forderte dieser die Versammlung auf, einen Präsidenten und Sekretäre zu wählen. Ochs wurde als Präsident vorgeschlagen und ohne Widerspruch gewählt. Auf

---

[1] Posselts Weltkunde 1798, S. 371. Oberrh. Ztg. Nr. 44 bei Strickler I, S. 565.

[2] „Also etwas Schein und Streben nach Effekt steht leider schon an der Schwelle der Helvetik und hat sie nie ganz verlassen." (Hilty, S. 207.)

seine Einladung teilte sich nun die Versammlung in die zwei durch die Verfassung vorgesehenen Räte, indem die Mitglieder des Großen Rates ein besonderes Sitzungslokal bezogen. Der Senat erwählte Ochs, der Große Rat den Berner Rechtsprofessor Bernhard Friedrich Kuhn zu seinem ersten Präsidenten. Dann faßte der Große Rat auf Antrag des Aarauers Hemmeler einmütig den Beschluß und der Senat genehmigte ihn unter freudigem Zuruf, „daß die Unabhängigkeit der schweizerischen Nation und ihre Bildung in eine einzige, unteilbare, demokratische und repräsentative Republik verkündet und die Verfassungsakte feierlich verlesen werde". Zu diesem Zweck vereinten sich die beiden Räte wieder. Die beiden Präsidenten traten an ein Fenster des Vorsaals, Ochs proklamirte unter dem Donner der Geschütze, den Salven französischer Grenadiere und den Vivatrufen der Aarauer Bürger die helvetische Republik, und beide Präsidenten verlasen abwechselnd die Hauptartikel der Verfassung. Ein Bankett der neuen Gesetzgeber krönte die Feier, wobei Ochs seine Gesundheit ausbrachte auf diejenigen, „die heute den Mut hatten, mit Speichern ohne Frucht, Zeughäusern ohne Geschütz und Schätzen ohne Geld ihre Unabhängigkeit zu verkünden" [1].

Leider war aber diese Unabhängigkeitserklärung eine leere Phrase, die in den Mund zu nehmen gar keines besondern Mutes bedurfte, zumal sie der französische Prokonsul in seinem Erlaß vom 28. März wörtlich anbefohlen hatte. Was half es, sich unabhängig zu erklären, wenn man in Wahrheit geknechtet war, wie nur ein Volk geknechtet sein konnte, wenn diejenigen, die wirklich unabhängig sein wollten, bereits gerüstet standen, um ihre Freiheit zu verteidigen, aber verlassen von ihren Bundesbrüdern, wie sie dieselben kurzsichtig im Augenblicke der Not verlassen hatten? Die beste Illustration zu dieser Unabhängigkeitserklärung bot die Anwesenheit Mengauds, dem Ochs als Senatspräsident sofort durch eine Abordnung beider Räte Mitteilung von dem Geschehenen machen ließ, bot die Ankunft Schauenburgs, Lecarliers, Mangourits und ihres Gehülfen Rapinat, die am 14. April mit 1200

[1] Strickler I, 616, 624 f., 630 f.

Mann fränkischer Infanterie, Kavallerie und Artillerie in Aarau anlangten und am andern Tag von den helvetischen Gesetzgebern stehend und mit Händeklatschen empfangen wurden[1].

Das erste Gesetz, das die helvetischen Räte erließen, war, daß sie am 14. April auf Antrag Eschers (von der Lint) zum Zeichen der Vereinigung aller Teile der Schweiz eine gleichförmige dreifarbige helvetische Nationalkokarde bestimmten, grün oben, rot in der Mitte, gelb unten, das Grün zu Ehren des Kantons Leman, der sich zuerst für die neue Republik erklärt und zum Zeichen seiner Freiheit die grüne Kokarde angenommen hatte[2]. Dann schritten die Räte am 17. und 18. zur Ernennung der fünf Direktoren. Als erster ging Lukas Legrand von Basel aus der Wahl hervor. Noch vor kurzem hatte es jedermann für selbstverständlich gehalten, daß Peter Ochs das Haupt der neuen Regierung werde, und er nicht am wenigsten. Und nun fielen die Stimmen der Räte statt auf ihn auf einen andern Basler; der Große Rat, auf den nach dem Los der Fünfervorschlag gefallen war, hatte Ochs nicht einmal auf die Liste genommen. Auch bei der zweiten Wahl sah er sich übergangen. Gewählt wurde der Waadtländer Moritz Glayre. Bei der dritten Wahl gab das Los dem Senat den Vorschlag, der seinen Präsidenten auf die Liste nahm; aber der Große Rat blieb sich konsequent und wählte zum dritten Mitglied Viktor Oberlin von Soloturn. In gleicher Weise wurde Peter Ochs an vierter Stelle der Berner Ludwig Bay vorgezogen. Auf dem fünften Vorschlag stand sein Name gar nicht mehr, und es wurde Stadtschreiber Alfons Pfyffer von Luzern gewählt.

Das Hauptergebnis des Wahlaktes war also zunächst, daß die helvetischen Räte dem geistigen Urheber der Helvetik den Ehrenplatz

---

[1] Strickler I, S. 646; Posselts Weltkunde, S. 430.

[2] Die beiden andern Farben sind wohl nach dem Vorbild der revolutionären schwarz-gelb-roten Zürcher Kokarde beschlossen worden, die ihrerseits wieder 1792 unter den Berner Truppen in Genf entstanden zu sein scheint, indem zwischen das Schwarz und Rot der Berner Farben ein gelber Streifen eingefügt wurde, um eine Trikolore herzustellen. Siehe Steck im Anzeiger für schweiz. Geschichte 1898, S. 69.

an der Spitze derselben, auf den er so sicher gerechnet hatte, versagten, eine Demütigung, die Ochs nicht verwand und über die sich auch sein damaliger Freund und Gesinnungsgenosse Laharpe aufs Bitterste beklagte. Ochs selber scheint seine Niederlage den Intriguen Lecarliers zugeschrieben zu haben, den sein Trinkspruch verdrossen haben soll. Laharpe maß die Schuld den „Revisionisten" bei[1]. In der Tat war die Überzeugung von der Notwendigkeit einer sofortigen Revision der Verfassung so allgemein verbreitet, daß der Große Rat anfänglich nur unter der Bedingung zur Direktorenwahl hatte schreiten wollen, daß die Klausel, die eine Revision fünf Jahre lang unmöglich machte, außer Kraft gesetzt werde, ein Vorbehalt, den Ochs im Senat als konstitutionswidrig bekämpfte und dessen Verwerfung er durchsetzte[2]. Die Ursache seiner Zurücksetzung lag indes tiefer, sie entsprang der gerechten Abneigung, die man überall gegen den Mann empfand, der sich so leichten Herzens den fremden Machthabern als Werkzeug hergegeben hatte. In dem Moment, wo sich Ochs auf der Höhe angelangt wähnte, erreichte ihn schon die Nemesis für seinen Landesverrat.

Zum erstenmal hatte die Schweiz nun eine wirkliche Regierung und zwar eine solche, die sich sehen lassen durfte. Die fünf Erkorenen waren ohne Ausnahme sittlich unantastbare und zum Teil talentvolle Männer. Der bedeutendste unter ihnen war wohl der vornehme, feingebildete Waadtländer Moritz Glayre von Romainmôtier, dessen Vergangenheit ihn zum Staatsmann besonders zu qualifiziren schien. 23 Jahre hindurch hatte er im Dienst des letzten Polenkönigs Stanislas August gestanden und war von diesem teils als Geheimsekretär und Kabinetsrat zu Warschau, teils als Diplomat an den Höfen von Petersburg, Wien, Berlin und Paris verwendet worden, so daß ihm das Getriebe der großen Welt vertraut war. Hernach hatte er zurückgezogen in der Heimat gelebt, bis ihn die Revolution von 1798 wieder in die

---

[1] Im Hof, Aus den ersten Zeiten der Helvetik (Schweiz. Rundschau 1893, I, 704 f.).

[2] Strickler I, S. 649, 655.

Öffentlichkeit rief. Ohne langes Besinnen hatte er sich auf die Seite der Unabhängigkeit der Waadt gestellt, aber, durch das öffentliche Vertrauen an das Steuer berufen, gesucht, die Bewegung möglichst rasch in ein geordnetes Bette zu leiten. Er hatte die waadtländischen Munizipalbehörden bewogen, sich an die Spitze der Umwälzung zu stellen, um sie den Clubrednern aus der Hand zu nehmen, und als Vorsitzender des von den Delegirten der Städte gebildeten Zentralkomites, sowie der provisorischen Repräsentantenversammlung zu dem ruhigen Verlauf der Waadtländer Revolution nicht wenig beigetragen. Als erstgewähltes Mitglied der Verwaltungskammer und provisorischer Präfekt war er eben mit der Organisation des helvetischen Kantons Leman beschäftigt, als ihn der Ruf der Räte in Aarau traf[1].

Gleyre am nächsten stand der Basler Lukas Legrand, ein selbstloser, für alles Menschenwohl glühender Idealist. Ursprünglich Theologe, war Legrand, weil sein Gewissen ihm nicht erlaubte, den Kirchenglauben, mit dem er unter dem Einfluß der Aufklärung zerfallen war, zu predigen, Kaufmann und Seidenfabrikant geworden; daneben aber hatte er öffentliche Ämter mit Auszeichnung bekleidet und eine rastlose Tätigkeit für alles Gemeinnützige und Wohltätige entfaltet. Seinen Arbeitern war er nicht bloß der Brotherr, sondern ein Vater. Als begeisterter Anhänger der neuen Ideen hatte er beim Umschwung in Basel in vorderster Linie gestanden, sich aber nie, wie Ochs, zum Wohldiener Frankreichs erniedrigt, wie denn auch die Änderungen des Basler Konstitutionsentwurfes hauptsächlich auf ihn zurückgingen[2].

Viktor Oberlin, ein reicher, aber nicht regimentsfähiger Soloturner Kaufmann, war wegen seiner demokratischen Grundsätze in den stürmischen Februartagen mit Joseph Lüthy und andern ins Gefängnis geworfen und erst mit dem Einzug Schauenburgs befreit worden, der

---

[1] Zschokke, Historische Denkwürdigkeiten III, 43–62. Tillier, Geschichte der helvetischen Republik I, 63. Revue hist. Vaudoise 1893, S. 235.

[2] Neujahrsblatt der Zürcher Hülfsgesellschaft 1858. G. von Wyß in der Allgemeinen deutschen Biographie. Frey, Basel während der Helvetik, S. 19 f.

ihn zum Präsidenten der provisorischen Regierung des Kantons ernannte. Oberlin rächte sich in edler Weise, indem er seinen Einfluß bei den Franzosen zur Befreiung der als Geiseln nach Hüningen weggeführten alten Soloturner Regenten geltend machte. Im übrigen fehlte es ihm an Selbständigkeit, so daß er im Direktorium später ein Werkzeug von Ochs und Laharpe wurde [1].

Ludwig Bay, ein wegen seiner Rechtskenntnisse und Uneigennützigkeit hochgeschätzter Anwalt in Bern, gehörte zu den wenigen Patriziern, die schon vor der Katastrophe für eine Änderung des Regierungssystems eingetreten waren. Witzig und liebenswürdig, hatte er Freunde in allen Lagern, galt aber den Aristokraten als Jakobiner, den sog. Patrioten als verkappter Aristokrat, weil er, aller Parteileidenschaft abhold, nach beiden Seiten gerecht und billig zu sein suchte. Trotz diesem Verdacht der Charakterlosigkeit hatte ihn die Wahlversammlung seines Kantons als erstes Mitglied in den Senat gewählt [2].

Alfons Pfyffer von Heidegg, ehemaliger Stadtschreiber von Luzern, war das geistige Haupt jener liberalen Luzerner Aristokraten, welche die freiwillige Abdankung des Patriziats am 31. Januar durchgesetzt hatten. Die Bürgerschaft seiner Vaterstadt hatte ihn als erstes Mitglied in die luzernische Nationalversammlung, das Wahlkorps des Kantons zum helvetischen Senator ernannt. Pfyffer war ein vielseitig gebildeter, charakterfester Mann [3].

Am 21. April konstituirte sich das helvetische Direktorium und begann die neue Republik zu organisiren, indem es die Ministerien einrichtete und die Regierungsstatthalter für die verschiedenen Kantone ernannte. In der Wahl der Minister hatte es im ganzen eine glückliche Hand. An die Spitze der Justiz und Polizei stellte es den Luzerner Franz Bernhard Meyer von Schauensee, den Bildung und strengrechtlicher Sinn zu dieser Stelle vollkommen befähigten. Zum

---

[1] Tillier 64. Fiala, Urs Joseph Lüthy, im Urkundio I, S. 147 ff.
[2] Zschokke a. a. O., S. 6 ff. Tillier 65. Gisi in der Allg. deutschen Biographie.
[3] Schiffmann in der Allg. deutschen Biographie.

Finanzminister wurde Hans Konrad Finsler von Zürich berufen, ein Mann von mannigfaltigster Sachkenntnis und seltener Arbeitskraft [1]. Das Auswärtige und das Kriegswesen wurde dem Advokaten Bégoz von Aubonne übertragen, einem Lebemann, der es mit seinem Amt etwas leicht nahm und sich daher den Spottnamen eines ministre étranger aux affaires zuzog [2]. Um so ernster erfaßte der Minister der Künste und Wissenschaften seine Aufgabe, der treffliche Philipp Albrecht Stapfer von Brugg, von dem unten noch mehr die Rede sein wird.

Am 18. Mai ließ sich das Direktorium von den Räten ermächtigen, für die zwei ersten Jahre die Zahl der Minister aufs sechs zu erhöhen [3]. Es schuf ein besonderes Ministerium des Innern, das dem hochbegabten Dr. Albrecht Rengger von Brugg übertragen wurde, der kurze Zeit Mitglied und Vorsitzender des obersten Gerichtshofes gewesen war, sowie ein besonderes Kriegsministerium, das indes erst im Oktober mit dem Freiburger Repond, einem ehemaligen Offizier der Schweizergarde in Paris, besetzt wurde [4].

So fehlte es der neugebildeten Regierung Helvetiens weder an Fähigkeiten noch am redlichsten Willen. Aber unter was für Umständen trat sie ihr schweres Amt an? Auf der einen Seite eine fremde Armee von 25,000 Mann [5], die auf Kosten des Landes zehrte, deren Führer sich immer unumwundener als Herren und Gebieter geberdeten, auf der andern ganze Bevölkerungen, die ihre Autorität nicht anerkannten und sich anschickten, ihr mit den Waffen entgegenzutreten.

---

[1] Vgl. die Artikel von Meyer von Knonau über Meyer von Schauensee und Finsler in der Allg. deutschen Biographie.

[2] Vgl. über ihn Montet, Dict. biogr. des Vaudois.

[3] Strickler I, 1150.

[4] Mülinen, Das französische Schweizergarderegiment am 10. August 1792, S. 131, läßt es im Gegensatz zu Tillier (S. 217), Monnard und Schuler unentschieden, ob der helvetische Kriegsminister mit dem Gardeoffizier gleichen Namens identisch ist. Über seine Ernennung siehe Strickler III, S. 231.

[5] Posselts Weltkunde, S. 381.

IV. Die Vereinigung der Zentral- und Ostschweiz, des Wallis und des Tessins mit der Einheitsrepublik.

Zu den zehn Kantonen, die sich am 12. April als helvetische Republik konstituirt hatten, gesellte sich nur noch einer ohne neuen Waffenentscheid, der Thurgau. Die Führer dieser ehemaligen gemeinen Herrschaft schwankten hin und her, ob sie für die Annahme der helvetischen Konstitution oder für den Anschluß an die zum Widerstande rüstenden kleinen Kantone wirken sollten, zumal der katholische Bevölkerungsteil, aufgereizt von den Nachbarn im St. Gallischen, seiner Abneigung gegen die Helvetik in stürmischen Auftritten Luft machte. Schließlich trug doch die Furcht vor den Franken den Sieg davon. Die große Mehrheit der Gemeinden erklärte die Annahme der Konstitution, die widerspenstigen wurden von den Thurgauern selber durch Truppenaufgebote zur Raison gebracht, und am 18./19. April empfingen ihre Repräsentanten von den Präsidenten der Räte in Aarau den Bruderkuß [1].

Einen anderen Verlauf nahmen aber die Dinge in den alten Länderkantonen. Fast teilnahmlos hatten diese dem Falle der stolzen Berner Aristokratie zugeschaut, hatten doch die französischen Heerführer und Agenten hundertfältig versichert, daß der Krieg nur den Oligarchen gelte, nicht aber den Enkeln Tells und Winkelrieds. Als jedoch die Vormauer der Eidgenossenschaft im Westen in die Hände der Franzosen übergegangen war, da erwachte in den Ländern die Besorgnis, daß aus dem helvetischen Büchlein am Ende auch für sie Ernst werden könnte. Schwyz berief auf den 11. März eine Konferenz der Urkantone nebst Zug und Glarus nach Brunnen, Appenzell J.-Rh. auf den 12. eine solche der beiden Appenzell, der Stadt St. Gallen, sowie der neuen Demokratien, welche durch die Revolution ringsum entstanden waren, des St. Galler Fürstenlandes, des Toggenburgs und Rheintals, nach

[1] Brunnemann, Die Befreiung der Landschaft Thurgau im Jahr 1798, S. 44 ff. Strickler, Akten I, Nr. 1828, 1829; S. 564, 639, 658.

dem Flecken Appenzell[1]. So bildeten sich zwei Gruppen, eine zentrale um Schwyz und eine östliche um Appenzell, die beide den entschiedenen Widerstand gegen die Vereinigung mit der Einheitsrepublik auf ihre Fahne schrieben.

Zunächst suchte man auf dem Verhandlungswege ans Ziel zu kommen. Eine zahlreiche Gesandtschaft der fünf in Brunnen vertretenen Länder ging nach Bern, um Brune schriftlich und mündlich zu ersuchen, er möchte ihre Besorgnisse durch die Erklärung zerstreuen, daß die fränkischen Truppen ihr Gebiet nicht betreten werden und daß das fränkische Direktorium nicht beabsichtige, sie in ihren alten, auf dem reinen Prinzip der Volkssouveränetät aufgebauten Verfassungen zu beunruhigen. Brune konnte ihnen nach seinen Instruktionen eine solche bestimmte Zusicherung nicht erteilen, suchte sie aber am 17. März durch die Antwort zu beruhigen, daß die demokratischen Stände nicht aufgehört hätten, die Freundschaft der fränkischen Republik beizubehalten, und kam in der Tat durch sein Teilungsprojekt ihrem Wunsche entgegen[2].

Die Hoffnungen, welche Brunes Haltung in den Ländern erweckte, wurden jedoch durch seinen Nachfolger Lecarlier mit rauher Hand zerstört. Vermutlich befürchtete das französische Direktorium, daß die kleinen Kantone, sich selbst überlassen, dem Einfluß Österreichs verfallen und eine feindliche Barrière zwischen Helvetien und Cisalpinien bilden würden[3]. Ohne daher im mindesten auf Brunes Idee eines Tellgaus einzugehen, beharrte es darauf, daß die Einheitsverfassung in der ganzen Schweiz angenommen werde; einzig Graubünden blieb nach dem Wortlaut derselben der Beitritt einstweilen freigestellt. Im Auftrag Lecarliers und Schauenburgs richteten die provisorischen Regierungen von Luzern und Soloturn anfangs April an die Länder die dringende Aufforderung,

---

[1] Strickler I, Nr. 1695, 1702, 1703. Tanner, Die Revolution im Kanton Appenzell (Appenzellische Jahrbücher 1861, S. 55).

[2] Strickler I, Nr. 1689, 1732, 1733. Archiv XII, 369, 398, 413, XVI, 267.

[3] Vgl. Brune über Appenzell, Archiv XII, 371 f. und Reubels Bemerkungen zu Zeltner, Strickler II, 419.

die Konstitution anzunehmen; es sei dies das einzige Mittel, den Frieden zu erhalten und unabsehbares Unglück abzuwenden[1].

Obwalden allein fügte sich, mit Einschluß von Engelberg, das der Abt Leodegar Salzmann am 1. April frei gab. Am 4. April erklärte die Landsgemeinde zu Sarnen mit Rat und Zustimmung der Pfarrherrn des Landes die Annahme der Verfassung, zur großen Erbitterung der Schwyzer, welche am andern Tag beschlossen, die Anzeige der Obwaldner als einen „Schandfleck" ins Archiv zu legen und aufzubewahren[2].

Schwyz war die Seele des Widerstandes. In seinem Hauptflecken versammelte sich am 1. April eine neue Konferenz der Länder, an der sich auch die beiden Appenzell, Stadt und Landschaft St. Gallen, Toggenburg, Rheintal und Sargans beteiligten. Die Ostschweizer waren freilich im Kreise der Länder nur halb willkommen. Noch hatten diese die Hoffnung nicht aufgegeben, von Frankreich auf gütlichem Wege die Anerkennung ihrer Sonderexistenz zu erlangen, und da schien es unklug, das eigene Schicksal an dasjenige von Landschaften zu ketten, die schon in den ersten Erlassen Brunes offiziell Helvetien einverleibt worden waren. Daher schlossen die fünf Länder die Boten der östlichen Gruppe unter dem Vorwand ungenügender Vollmachten von ihren Beratungen aus, jeder Teil verfaßte eine besondere Denkschrift, die aber durch eine gemeinsame Abordnung nach Paris überbracht werden sollte[3]. Diese Gesandtschaft kam jedoch nur bis Bern, indem Lecarlier und Schauenburg sich weigerten, ihr Pässe nach Frankreich auszustellen oder ihre Denkschriften weiter zu befördern. Umsonst suchten die Gesandten bei dem General und dem Kommissär in langen Audienzen eine

---

[1] Strickler I, S. 562 (8), 604.

[2] Strickler, S. 561, 563.

[3] Strickler I, Nr. 1734, 1821, 1826½, 1827, S. 603 ff. Zschokke, Kampf und Untergang der Bergkantone, 222 f. Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I, 171 f. Baumgartner, Geschichte des Freistaates St. Gallen, I, 236.

Umstimmung zu erwirken[1]. Am gleichen 11. April, da die letzte dieser Unterredungen stattfand, erließ Lecarlier eine Proklamation an die nicht vereinigten Kantone, worin er sie aufforderte, von ihrem nutzlosen Widerstand abzulassen, der ihnen nur zahllose Leiden zuziehen könne, und Schauenburg stellte ihnen eine Frist von 12 Tagen zur Annahme der Verfassung. Um seiner Drohung Nachdruck zu geben, verhängte er am 13. April eine Verkehrssperre gegen sie, die am 21. in förmlichen Kriegszustand übergehen sollte[2].

So blieb den kleinen Kantonen nur noch die Wahl zwischen Unterwerfung oder Krieg. Aber mit der Gefahr wuchs auch ihr Trotz. Lieber sterben als den ochsischen Plan annehmen, hieß es Land auf Land ab. Nicht nur in den katholischen Ländern, wo Priester und Mönche das Kreuz gegen das „höllische Büchlein" predigten, auch in dem reformirten Glarus durfte niemand wagen, eine gegenteilige Ansicht zu äußern, aus Furcht, von der wütenden Menge in Stücke zerrissen zu werden[3]. Am 5. April faßte eine außerordentliche Landsgemeinde zu Schwyz den Beschluß, daß die Büchlein der neuhelvetischen Verfassung samt den Zeitungen von Zürich und Luzern aberkannt und Besitzer von solchen als meineidige, treulose Vaterlandsverräter von dem Malefizgericht abgestraft werden sollten; desgleichen alle diejenigen, welche öffentlich oder im Geheimen die Konstitution zur Annahme empfehlen würden, sie seien geistlichen oder weltlichen Standes[4]. Am 7. April versammelte sich die Landsgemeinde von Nidwalden zu Wil

---

[1] Strickler I, 619 f. Blumer, Der Kanton Glarus in der Revolution (Jahrbuch des histor. Vereins Glarus, III, S. 80).

[2] Strickler I, S. 622 f., S. 635.

[3] Dierauer, Briefwechsel zwischen Steinmüller und Escher von der Linth, 42. Vgl. Strickler I, Nr. 1691.

[4] In den meisten Darstellungen wird der Nidwaldner Landsgemeinde vom 7. April in Bezug auf diesen Beschluß die Priorität gegeben und das schwyzerische Strafdekret auf den 16. verlegt. Aber der Beschluß von Nidwalden beruft sich auf einen gleichlautenden von Schwyz, ebenso wurden die Beschlüsse von Schwyz und Nidwalden am 15. der Glarner Landsgemeinde vorgelesen; also muß die bei Strickler I, S. 563 (10 a) erwähnte Schwyzer Gemeinde vom 5. April den Anfang gemacht haben.

an der Aa. Zum Beginn wurde das Missionskreuz in der Mitte aufgerichtet. Aufgefordert, sich über die Konstitution zu erklären, sprachen fünf Priester nacheinander zum Volke, einer wirksamer als der andere, gegen das gottlose Büchlein, das in der Hölle ausgebrütet, von Luther, Zwingli und Calvin vervollkommnet und ausgestreut worden sei. „Das Kreuz sei unser Freiheitsbaum! Es lebe die Freiheit der Kinder Gottes, die Gleichheit mit Jesu Christo, die Einheit und Unteilbarkeit unseres heiligen christkatholischen Glaubens!" In höchster Erregung faßte das Nidwaldner Völklein die gleichen Beschlüsse wie die Schwyzer, und fügte den feierlichen Eidschwur hinzu, Leib und Leben, Gut und Blut für Religion, Freiheit und Unabhängigkeit zu opfern. Eine zweite Landsgemeinde vom 13. April stellte einen Kriegsrat auf und ordnete militärische Maßregeln an[1]. Dasselbe tat eine neue Landsgemeinde von Schwyz am 16. April. Uri faßte identische Beschlüsse am 9. und 20., Glarus am 15., Zug am 17. April. Hier wurden zwei Priester, welche einen Hirtenbrief des bischöflichen Kommissärs Krauer in Luzern, der die religiösen Bedenken gegen die Konstitution zu beschwichtigen suchte, mit unterschrieben hatten, verurteilt, öffentlich Abbitte zu tun und die Füße eines Kruzifixes zu küssen. Ein Wirt, der die gleiche Buße leisten sollte, weil er zur Annahme der Konstitution als dem kleinern Übel geraten hatte, wurde, als er sich weigerte, derart mißhandelt, daß er halb tot vom Platz getragen werden mußte[2].

Eine Folge dieser Haltung von Zug war die Bildung eines neuen Kantons Baden, wie ihn Brune als Bestandteil seiner helvetischen Teilrepublik hatte schaffen wollen, Lecarlier aber durch die Inkrafterklärung des Pariser Entwurfes, der Baden und die freien Ämter dem Kanton Zug einverleibte, wieder unterdrückt hatte. Im Gegensatz zum

---

[1] Strickler I, S. 608, 636. Republikaner I, 6. Posselts Neueste Weltkunde II, 430. Zschokke, Denkwürdigkeiten der helvetischen Staatsumwälzung II, 96 ff. Daß übrigens die Stimmung in Nidwalden anfänglich keineswegs so entschieden war, zeigt Strickler Nr. 1831.

[2] Strickler, S. 621 (4); 636 (6); 639 (8); 662 (3). Lusser, Geschichte des Kantons Uri. Blumer, Glarus in der Revolution, 82.

Hauptort nahmen die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten nebst einer Anzahl Dörfer der Grafschaft und der freien Ämter die Konstitution an, und ihre Wahlmänner versammelten sich auf Befehl Lecarliers in Mellingen, statt in Zug, zur Wahl von Senatoren und Großräten, die am 21. April in den Schoß der helvetischen Räte aufgenommen wurden [1]. Die Einverleibung Zugs in den Kanton Waldstätten besiegelte endgültig die Umwandlung des enthaupteten Kantons in einen Kanton Baden [2].

Weit weniger einmütig als die Demokratien der Zentralschweiz zeigten sich, als die Lage sich zuspitzte, diejenigen der Ostschweiz zur Gegenwehr entschlossen. In Appenzell Außerroden übte der alte Gegensatz zwischen den Landesteilen vor und hinter der Sitter, bezw. zwischen den beiden Hauptflecken Trogen und Herisau seine zersetzende Wirkung. Während vor der Sitter die Altgesinnten überwogen, herrschte hinter der Sitter die franzosenfreundliche Gesinnung vor. Nach mancherlei Wirren trennten sich Ende März die Herisauer und ihr Anhang förmlich vom übrigen Lande, gaben sich eine eigene Obrigkeit und zwangen die Gemeinden hinter der Sitter, die ihrem Beispiel nachzufolgen zögerten, durch ein Gefecht, bei dem es Tote und Verwundete absetzte, zum Anschluß. Am 18. April entschied sich das gesamte Hinterland in einer Landsgemeinde zu Herisau für die Annahme der helvetischen Verfassung und ernannte sechs Repräsentanten für die Räte in Aarau, die nachträglich von Rapinat dem Kanton Sentis als die Hälfte seiner Vertreter aufgezwungen wurden. Im Gegensatz dazu verwarf eine Landsgemeinde zu Trogen am 22. April die Konstitution, nachdem Innerroden am 19. dasselbe getan, und die vor der Sitter rüsteten, um im Bund mit den Innerrodern das übelgesinnte Hinterland zu entwaffnen und zu züchtigen [3].

---

[1] Strickler I, S. 620, 661, 669.

[2] Strickler I, 957, 959.

[3] Tanner, Die Revolution im Kanton Appenzell (Appenzellische Jahrbücher II [2], S. 24–80). Strickler I, 643 (21); 668 (23); 973 (7).

In ähnlicher Weise entzweite sich das ehemalige Fürstentum des Abtes von St. Gallen. Die Toggenburger, voran die Reformirten, nahmen die Konstitution an (20. April); dagegen verwarf sie die alte Landschaft auf einer Landsgemeinde zu Goßau (24. April) mit Begeisterung, während die Stadt Wil wieder auf eigene Faust die Annahme erklärte. Die Stadt St. Gallen schwankte zwischen der Furcht vor den Franken und der sie umtosenden Volksstimmung unentschieden hin und her. Die Stadt Rapperswil nahm an, die dazu gehörige kleine Landschaft nicht. Die Landsgemeinden des Rheintals (17.), der March und Uznachs (18.), von Gaster (19.) und Sargans (24. April) verwarfen ebenfalls und faßten ähnliche Beschlüsse wie Schwyz und Glarus [1].

* * *

In den zum Kampf entschlossenen Gebieten begann man energisch zu rüsten. Tag und Nacht wurden Gewehre ausgebessert, Morgensterne und Knüttel beschlagen, Kugeln gegossen, Patronen angefertigt, Wachtposten ausgestellt, Schanzen und Verhaue aufgeworfen. In Schwyz wurde alles, was Waffen tragen konnte, aufgeboten und den Beisäßen, die mit ausziehen würden, für sich und ihre Nachkommen das Landrecht erteilt [2]. Das Kloster Einsiedeln, dessen Abt Beat Küttel mit der Versicherung, die katholische Schweiz wünsche unter kaiserliche Beherrschung zu treten, die Intervention Österreichs anzurufen versucht hatte [3], stellte, freilich zögernd, seine Geldmittel und sein Silbergeschirr für den heiligen

---

[1] Strickler I, S. 663 (7); 692 (12); 641 (13 u. 16); 642 (17); 643 (22); 700 (15); 701 (16a); 772 (3); Baumgartner, Geschichte des Kantons St. Gallen, 243 ff.

[2] Strickler I, S. 697 f.; 704 (28); 708 (42). Zschokke, Kampf und Untergang, 263.

[3] Strickler I, Nr. 1692. Das Schreiben war am 9. März auf der Forch abgefangen worden.

Kampf zur Verfügung[1]. Eilboten brachten die Beschlüsse der Landsgemeinde vom 16. April in die gleichgesinnten Stände und Landschaften und forderten zur Bundeshülfe, zur Abordnung von Offizieren zu einem gemeinsamen Kriegsrat nach Schwyz auf. Aber selbst in diesem engen, so heftig erregten Kreise machte die lokalpatriotische Beschränktheit und Eigenwilligkeit jede planmäßige, kräftige Kriegsführung unmöglich. Von den östlichen Landschaften liefen lauter Ablehnungen ein. Die „Republik St. Gallen" erklärte sich außer stande, tätliche Hülfe zu leisten, da sie ihre Mannschaft brauche, um ihre lange Grenze zu decken. Das Rheintal sandte Kriegsräte, aber keine Mannschaft. Appenzell-Außerrhoden entschuldigte sich mit seiner Zwietracht, Innerroden mit der Haltung der Herisauer und Toggenburger[2]. Graubünden, das auch um Hülfe angegangen wurde, erklärte, als der Krieg längst vorüber war, seine Gemeinden hätten mit Mehrheit Neutralität beschlossen[3]. Nur Sargans, Uznach, Gaster, March und die rapperswilschen Dörfer anerboten ihre militärische Mitwirkung[4].

Der Kriegsrat in Schwyz sah sich mit den 10,000 Mann, über die er insgesamt verfügen konnte, vor eine unlösbare Aufgabe gestellt, wiewohl ein wirklicher Soldat, der ritterliche Aloys von Reding, schwyzerischer Landeshauptmann, an seiner Spitze stand. Er erkannte, daß ein Gelingen nur bei kühner Offensive möglich sei. Es galt, die übrige Schweiz zur Erhebung gegen die Fremdlinge, die sich durch ihre Brutalitäten und Räubereien täglich verhaßter machten, mit fortzureißen; eine einzige eklatante Niederlage der Franken konnte die allgemeine Gährung zum Ausbruch bringen. Zu diesem Zweck aber wäre es notwendig gewesen, das kleine Heer der Länder auf einen entscheidenden Punkt zu konzentriren, mit ihm nach einem der feindlichen Haupt-

---

[1] Strickler I, 699 (10); 703 (21); Steinauer, Geschichte des Freistaates Schwyz I, 192 ff.

[2] Strickler I, S. 642 (18 u. 19); 643 (21); 697 (3); 701 (16 b); 707 (37).

[3] Blumer, a. a. O 89.

[4] Strickler I, S. 699 (8); 700 (15); 707 (38).

quartiere, je nach Umständen nach Bern, nach Aarau oder Zürich vorzudringen. Statt dessen mußte der Kriegsrat, weil jeder Ort sich als Hauptobjekt der Verteidigung betrachtete und seine Grenze pünktlich gedeckt sehen wollte, die 10,000 Mann auf einer Linie von 20 Stunden Länge, vom Brünig bis Rapperswil verzetteln und auf verschiedenen Punkten zugleich mit zu schwachen Kräften zum Angriff einsetzen. Der rechte Flügel, bestehend aus den Mannschaften des Lintgebietes, sollte unter dem Kommando des Glarner Obersten Paravizini vom obern Zürichsee gegen Zürich vordringen und sich bei dieser Stadt oder bei Bremgarten mit den Zugern vereinen, die unter Oberst Andermatt das Freiamt zu besetzen hatten. Mit dem Zentrum wollte Reding selber Luzern nehmen, von dessen Landvolk man eine allgemeine Erhebung erwartete. Der linke Flügel endlich sollte Obwalden einnehmen, den Sattel gegen das Entlebuch und den Brünig gegen das Oberland besetzen, von da aus das letztere in Aufruhr bringen, Brienz und Thun nehmen und Bern bedrohen[1]. Bei einer solchen Zersplitterung der Kräfte ließ sich kaum an einen Erfolg denken, um so mehr, als Uri seine Mitwirkung zu einem „weit aussehenden Operationsplan" versagte und seine Kriegsräte aus Schwyz abrief, als die übrigen Länder darauf beharrten[2].

Mit dem 21. trat nach Schauenburgs Ankündigung der Kriegszustand ein. Schon am andern Tag begannen die Länder ihre Offensivbewegung. 900 Nidwaldner und 350 Schwyzer überschritten am 22. April die Grenze von Obwalden und nötigten dieses zum Widerruf seiner Zustimmung zur helvetischen Konstitution und zum Anschluß an die gemeine Sache[3]. Dadurch, sowie durch Nachschübe aus andern Kantonen verstärkte sich der Heerhaufe in Unterwalden bis auf

[1] Zschokke, Kampf und Untergang 270. Vgl. Strickler I, S. 667 (20). Blumer a. a. O. 88.

[2] Strickler I, S. 664 (14); 666 (19); 697 (4); 706 (34).

[3] Strickler I, S. 665, 666 (15—18); 697 (4).

3050 Mann[1]. Mit 1300 rückten die Kommandanten Hauser von Näfels und Aufdermaur von Schwyz am 28. April nach Brienz und Meiringen hinunter, ohne indes etwas Erkleckliches auszurichten. Die Oberländer wünschten den Urschweizern unter Tränen guten Erfolg bei ihrem vaterländischen Werk, aber selber mithelfen wollten sie nicht; bloß Meiringen machte einen Augenblick Miene dazu. So war diese Diversion, die einen Drittel der Streitmacht der Länder in Anspruch nahm, völlig nutzlos, und als die Truppen am 1. Mai den Befehl zum Rückzug erhielten, war es zu spät, als daß sie noch an den entscheidenden Stellen hätten zur Verwendung kommen können[2].

Am 24. April fielen die Zuger, 1550 Mann stark, unter Oberst Andermatt ins Freiamt ein, dessen Gemeinden sich ihnen freiwillig anschlossen, ohne sie mit ihrem schlecht bewaffneten Landsturm erheblich zu verstärken. Am 26. stieß diese Truppe bei Hägglingen auf eine Abteilung der Brigade Nouvion, die auf dem Marsch nach der Reußbrücke von Mellingen begriffen war, und ließ sich durch einen Kavallerieangriff über den Haufen werfen, so daß sich Andermatt zu schleunigem Verlassen des Freiamts gezwungen sah[3]. Von einem Vorrücken des rechten Flügels gegen Zürich war jetzt keine Rede mehr. Doch besetzten 1500 Landstürmer von Uznach und Gaster am 28. abends die Stadt Rapperswil, am andern Morgen rückten noch 400 Glarner ein, so daß die Verbündeten die Brücke über den obern Zürichsee beherrschten[4].

Gleichzeitig führte auch das Zentrum den Hauptschlag gegen Luzern aus. Am 29. morgens rückten die Schwyzer von Osten, von Küßnacht, die Unterwaldner von Süden her auf die Stadt los, die auf die Auf-

[1] 900 von Nidwalden, 600 von Obwalden, 500 von Schwyz und Einsiedeln, 400 von Glarus, 50 von Gersau, 600 Urner. Strickler I, S. 785 (4); 701 (17); 704 (29).

[2] Strickler I, 705 (30); 782—787.

[3] Strickler 703 (25); 705 (31, 32); 763 (1). Archiv XV, 342.

[4] Republikaner I, 44. Strickler I, 965 (2 a).

forderung Redings sich ohne Widerstand ergab. Eine Kapitulation wurde abgeschlossen, vermöge deren Luzern den Ländern einen Teil seiner Kanonen samt Schießbedarf verabfolgen und eine Kriegssteuer von 20,000 Gulden, zur Hälfte in bar, zur Hälfte in Getreide, entrichten mußte. Sah schon diese Kapitulation einer Gelderpressung verzweifelt ähnlich, so gestaltete sich die Sache in Wirklichkeit noch schlimmer. In den Wirtshäusern der Stadt ging die lockere Mannszucht der Ländler völlig in die Brüche. Der Kapuziner Paul Styger von Rotenturm, der als Feldpater mit dem Kriegsvolk ritt, Pistolen im Gurt, Schwert und Kruzifix in der Hand, und es, einem mittelalterlichen Kreuzprediger gleich, durch seine fanatische Beredsamkeit entflammte, forderte trotz Kapitulation zur Plünderung des Zeughauses auf. „Nehmt, Kinder, nehmt! Ihr seid die Sieger! Alles ist euer!“ rief er und jeder schleppte mit fort, was er konnte. Während dies Verfahren die Städter gegen die „Räuberhorde“ höchlichst erbitterte, blieb auch der gehoffte Zuzug des luzernischen Landvolks aus. Statt dessen kam die Schreckenskunde, Zug sei soeben in die Hände der Franken gefallen. Infolgedessen traten die Ländler noch am gleichen Abend mit ihrer Beute still den Rückzug an, und der Kriegsrat beschloß, sich fortan auf die Defensive zu beschränken [1].

Mittlerweile hatte Schauenburg seine Armee nach der östlichen Schweiz in Bewegung gesetzt und Verstärkungen aus dem Elsaß an sich gezogen [2]. Dem helvetischen Direktorium graute vor dem Jammer, den der Krieg über die sonst so friedlichen Alpentäler bringen mußte; es fragte den Adjutanten Schauenburgs, der ihm die Meldung von dem Entschluß des Generals, Gewalt zu brauchen, überbrachte, an, ob es nicht möglich wäre, den Anschluß der Länder der Zeit und ihrem freien Willen zu überlassen, erhielt aber die Antwort, ihre eifrige Propaganda in den Nachbarkantonen mache ein feindliches Vorgehen gegen sie un-

---

[1] Strickler I, S. 789 ff. Posselts Weltkunde II, 501. Zschokke 290 f.
[2] Archiv XV, 343. Strickler I, S. 690. Posselts Weltkunde III, 484, 511.

erläßlich[1]. So blieb der helvetischen Regierung nichts übrig, als ihr Glück, wie es schon einige Tage vorher die helvetischen Räte getan, mit einer Proklamation zu versuchen, in der sie den Ländern vom Anmarsch der Franken Kunde gab und sie in beweglichen Worten bat, dem Zuruf von Brüdern, die seit vierhundert Jahren Freud und Leid mit ihnen geteilt, Gehör zu geben und nicht durch vermessenen Trotz sich und alle Schweizer ins Elend zu stürzen. Selbstverständlich erzielten beide Ansprachen nicht die mindeste Wirkung, so wenig als eine letzte Aufforderung zur Unterwerfung, die Schauenburg von Aarau aus an die Länder richtete[2].

Schauenburg verlegte sein Hauptquartier von Bern nach Zürich, das am 26. April zum erstenmal direkte Bekanntschaft mit den fränkischen „Befreiern" machte[3]. Eine Brigade von ca. 6000 Mann[4] sammelte sich unter General Jordy im Freiamt bei Muri und brach am 29. gegen Zug auf. Kaum erschienen die französischen Husaren vor der Stadt, so kapitulirte sie. Die Mannschaft des Kantons wurde entwaffnet, 12 Kanonen und 6000 Flinten fielen in die Gewalt des Siegers. Schon am andern Tag besetzten 600 Mann Infanterie und 200 Husaren auch das von den Ländlern verlassene Luzern[5].

Eine zweite Brigade von 6000 Mann hatte sich unter General Nouvion um Zürich formirt, ihre Vorposten bis Meilen und Horgen vorgeschoben und über den Albis und die Sihlbrücke mit der Brigade Jordy Fühlung gewonnen[6]. Am 30. April rückte Nouvion zu beiden

---

[1] Strickler I, S. 689 (5).

[2] Strickler I, S. 659, 716, 765.

[3] Strickler I, 772 (3). Republikaner I, 28.

[4] 14. Halbbrigade, ca. 2400 Mann; 38. Halbbrigade, ca. 2200 M.; 1 Bataillon der 109. Halbbrigade, ca. 840 M.; 7. Regiment Husaren, ca. 500 M. nebst Artillerie. Archiv XV, 341 ff., XVI, 418.

[5] Strickler I, 694 (20); 794 (15).

[6] 76. Halbbrigade, ca. 2100 Mann; 1 Bataillon der 16. Halbbrigade, ca. 840 M.; 2 Bataillone der 3. Halbbrigade, ca. 1680 M.; 1 Bataillon der 109. Halbbrigade, 840 M.; 8. Regiment Husaren, 500 M.; Artillerie. Archiv XV, 341 ff., XVI, 418. Strickler I, 772 (3).

Seiten des Zürichsees gegen den rechten Flügel der Ländler vor. Früh morgens 5 Uhr wurden die Vorposten der Besatzung von Rapperswil bei Feldbach angegriffen. Nachdem das Geplänkel bis gegen Mittag gedauert hatte, verließen zuerst die Landstürmer von Uznach und Gaster, dann auch die Glarner ohne jede Not, durch bloße Gerüchte geschreckt, ihren Posten und entblößten damit die Hauptstellung der Ihrigen in der rechten Flanke [1].

Auf dem linken Seeufer hielten nämlich 800 Glarner im Verein mit den Mannschaften aus den Höfen und der March die Schwyzergrenze bei Bäch, Wollerau und der Bellenschanze besetzt. Das Schwyzerbataillon Schilter, das sonst ebenfalls hier stand, marschirte am Morgen des Kampftages auf Befehl des Oberkommandanten Paravizini gegen den St. Josterberg, um die Franzosen, die von Menzingen und Ägeri her im Anmarsch sein sollten, zu beobachten, und nahm daher am Gefechte keinen Teil. Gegen 8 Uhr erfolgte der Angriff auch bei Wollerau. Nach einstündigem Gefecht verließ Oberst Paravizini unter dem Vorwand einer Verwundung an der Hand mit ungefähr einem Dritteil seiner Leute den Kampfplatz. Der Rest hielt dagegen unter dem Kommando des Obersten Balthasar Zwicki wacker stand. Die Angreifer wurden auf Richterswil zurückgeworfen, mit gefälltem Bajonett suchten die Glarner das Dorf zu stürmen, da empfingen sie einen Kartätschenhagel ins Gesicht, und die Franzosen drangen, durch Jäger vom Zürichsee verstärkt, wieder vor. So wogte das Gefecht zwischen Wollerau und Richterswil sechs Stunden lang hin und her, bis um 2 Uhr nachmittags die Glarner auf die Kunde von der Preisgebung Rapperswils mit einem Verlust von 31 Toten und 28 Verwundeten [2] den Rückzug antraten, um nicht von der Heimat abgeschnitten zu werden. Noch am Abend drangen die Franzosen raubend und sengend in die Höfe ein, deren unglückliche Bewohner sich in die Berge flüchteten, und am andern Tag überschwemmten sie die March. Der Mut der Glarner

---

[1] Republikaner I, 44, 132. Schuler, Geschichte des Landes Glarus, 405.

[2] Dabei sind die zahlreichen Toten aus den Höfen und der March nicht gerechnet.

war gebrochen. Auf ihr Ansuchen bewilligte ihnen Schauenburg am 2. Mai morgens einen Waffenstillstand. Die auf den 3. einberufene Landsgemeinde erklärte die Annahme der helvetischen Verfassung, wogegen der fränkische General auf die Besetzung und Entwaffnung des Landes verzichtete [1].

Auf die Unglücksbotschaft vom Zürichsee war Aloys Reding von Art, wo der Kriegsrat weilte, noch in der Nacht gen Rotenturm geeilt und traf dort in der Morgenfrühe des 1. Mai neue Anordnungen für die Verteidigung. Das Bataillon Schilter mußte auf die Schindellegi zurück, um im Verein mit den Höfnern diesen wichtigen Paß gegen den Zürichsee zu halten. Zwei Bataillone sandte Reding nach St. Jost und Morgarten, eine Hülfsschar aus Uri legte er in den Engpaß von Schornen und die Bewachung des Etzels anvertraute er den Einsiedlern, über die sich ein geistlicher Demagoge, der Pfarrer Marianus Herzog, das Kommando angemaßt hatte [2]. Eine starke Stellung hatten die Schwyzer bei Art inne mit Vorposten bei St. Adrian am Zugersee und bei Küßnacht.

Die vereinigte Macht der Franzosen, 12,000 Mann, war jetzt in verschiedenen Kolonnen vom Zürichsee, vom Zugergebiet und von Luzern her gegen Schwyz im Anzug, um den Herd des Widerstandes in kombinirtem Angriff zu überwältigen [3]. Dieser Übermacht gegenüber sah sich das kleine Land, das kaum 4000 Wehrfähige zählte, fast ganz auf eigene Kraft angewiesen. Umsonst beschwor Reding von der Schindellegi aus in einem Brief an Paravizini die Glarner, sie möchten

---

[1] Schuler (Augenzeuge), Geschichte von Glarus 406—408; Thaten und Sitten der Eidgenossen V, 380 ff. Archiv XV, 342, XVI, 322 f. Republikaner I, 132.

[2] Strickler I, 812 (16).

[3] Schauenburg stellt in seinem Generalbericht (Archiv XV, 344) Einsiedeln als den von ihm den beiden Brigaden Nouvion und Jordy vorgeschriebenen Vereinigungspunkt hin. Sollte das nicht erst nachträglich zurecht gemacht sein? Der wirkliche Herd der Insurrektion war Schwyz, nicht Einsiedeln; jenes mußte daher auch das Operationsziel sein. Aber nach Einsiedeln kamen die Franzosen, nach Schwyz dagegen nicht; daher rückte wohl Schauenburg das erstere in den Vordergrund.

wieder zu ihm stoßen; diese, wie die Uznacher, Gasterer, Sarganser, waren zu keiner Teilnahme am Kampf mehr zu bewegen. Vergeblich baten die Schwyzer Nid- und Obwalden um Zuzug. Die Nidwaldner entschuldigten sich mit eigener Gefahr; erst als es zu spät war, landeten 400 Mann in Brunnen[1]. Nur Uri sandte zwei schwache Pikette. Dazu kamen noch eine Anzahl Zuger Landleute, die nach der Kapitulation ihres Standes unter dem Schwyzer Panner weiter kämpften[2]. Trotz diesem Zusammenbruch der Bundesgenossenschaft der Länder dachte man in Schwyz an kein Nachgeben. Als Reding am Abend auf der Schindellegi in einer Anrede den Seinen zurief: „Wir sind von Feinden umringt, unser Los ist der Tod, wer sich retten will, der thu's!", da scholl ihm der einmütige Ruf entgegen: „Wir wollen euch nicht verlassen!" Zornige Begeisterung erfüllte nicht bloß die Männer; Greise und Knaben verlangten nach Waffen. Frauen und Mädchen zogen die in Luzern erbeuteten Kanonen bergan über Sattel gen Rotenturm oder versahen, mit Keulen, Gabeln und Sensen bewaffnet, die Wachtposten[3].

Zum Kampfe kam es am 1. Mai nur bei Küßnacht, wo schon am Abend vorher geplänkelt worden war. Eine französische Abteilung drang über den Kiemen nach Immensee und in die hohle Gasse, wurde aber mit blutigen Köpfen heimgeschickt. Da jedoch ein neuer, verstärkter Angriff von der Zuger- und Luzernerseite zugleich drohte, gaben die Schwyzer den unhaltbar gewordenen Posten preis und zogen nach Einbruch der Nacht ihre Mannschaft auf Art zurück[4].

Am 2. Mai, morgens um 10 Uhr, griff Nouvion mit einer Kolonne die Schwyzer an der Schindellegi an, während er eine andere gegen den Etzel sandte. Zwei Stunden lang hielten die schwyze-

---

[1] Zschokke, Kampf und Untergang 316. Strickler I, 810 (8); 812 (15); 815 (26); 817 (35); 920 (9).

[2] Strickler I, 814 (20, 21, 24 b). Zschokke (Totenliste) 12; 334.

[3] Strickler I, 708 (42); 813 (18 b). Zschokke 318, 320. Archiv XV, 346, Note.

[4] Strickler I, 812 (17); 813 (18 u. 19). Archiv XV, 343 f.

rischen Scharfschützen mit ihren wohlgezielten Kugeln den Feind auf, da erhielt Reding die Nachricht, Pfarrer Herzog, der noch um Mitternacht im Kriegsrat zu Rotenturm geprahlt hatte, er werde mit seinen Einsiedlern den Paß am Etzel bis zum letzten Blutstropfen halten, habe diese morgens um 8 Uhr zu kampflosem Auseinandergehen bewogen. Infolge dieser Fahnenflucht des Pfarrers und seiner Herde stand der Weg nach Einsiedeln den Franzosen offen, und Reding mußte, um nicht abgeschnitten zu werden, um 1 Uhr mit den Seinen den Rückzug nach Rotenturm antreten. Noch am gleichen Tag wurde der berühmte Wallfahrtsort von einem Bataillon Franzosen besetzt.

Als Reding um 3 Uhr nachmittags in Rotenturm anlangte, wimmelten die Höhen, die das Tal der Biber im Westen begleiten, von Franzosen. Gleichzeitig mit dem Vorstoß Nouvions hatte auch derjenige Jordys stattgefunden. Von Hütten und Ägeri her hatten seine Bataillone den St. Josterberg und den Morgarten erklommen und deren Verteidiger auf Rotenturm zurückgedrängt. Schon entwickelten sich die feindlichen Schwärme in der Ebene der Altmatt, da formirte Reding zwei Bataillone zum Sturmangriff. Wildjauchzend eilten die Schwyzer im Sturmschritt über eine Ebene von mehr als 800 Schritt an den Feind. Die Franzosen vermochten trotz ihrer günstigen Stellung am Fuß des Berges dem wuchtigen Bajonettangriff nicht stand zu halten, sie wandten den Rücken und in einer halben Stunde waren die Schwyzer wieder Herrn der dominirenden Höhe von St. Jost.

Dem Bataillon Hediger hatte Reding Ordre gegeben, den südlicher liegenden Morgarten zu säubern, von dem aus die Franzosen schon Sattel bedrohten. Urner und Schwyzer Scharfschützen hielten sie so lange auf, bis das Bataillon von Rotenturm her die Höhe erstiegen hatte. Dann hieß es: „Machen wir's kurz, nehmen wir sie unter die Kolben!" Auch hier vermochten die Franzosen im blutigen Handgemenge nicht zu widerstehen. Bis auf Ägeri hinunter ging ihre Flucht[1].

---

[1] Strickler I, 814 (20, 25); 815 (27); 816 (32); 817 (37). Republikaner 52. Zschokke 319 ff. Archiv XV, 346 f. (mit der Berichtigung von Stürler).

Erst am andern Morgen früh griffen sie, weil die Ablösung der zur Mitwirkung bestimmten Luzerner Garnison sich verzögert hatte, die Stellung bei Art auf beiden Seiten des Sees an. Um 3 Uhr morgens entbrannte ein hartnäckiges Gefecht bei der Kapelle St. Adrian, in welchem die Schwyzer Scharfschützen dem Feinde den Bataillonschef und drei Offiziere nebst zahlreichen Soldaten wegschossen. Weder hier noch auf der andern Seite, wo die Schwyzer in der Enge zwischen Rigi und See sich am Stricktobel verschanzt hatten, vermochten die Franzosen durchzudringen [1].

So war der Angriff der Brigade Jordy auf allen Punkten siegreich abgeschlagen. Aber mit dem Verlust der Schindellegi und Einsiedelns hatte sich doch der feindliche Ring um die Schwyzer enger und enger gezogen. Die Franzosen konnten ihre schweren Verluste [2] leicht ersetzen, während mit den 172 Toten und 133 Verwundeten, welche die Schwyzer zählten, fast der zehnte Teil ihrer Streitmacht dahin war [3]. Dazu kam die natürliche Ermüdung der Mannschaft, welche nun schon die vierte Nacht durchwacht hatte, kam, daß die Urner plötzlich „heftiges Verlangen empfanden, das eigene Vaterland zu verteidigen", ihren Posten auf Schornen ohne weiteres verließen und nach Hause gingen [4]. Reding erkannte, daß seine Stellung auf die Länge unhaltbar sei, und benutzte

---

[1] Archiv XV, 345, 347. Zschokke 333 f. Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz V, 443.

[2] Nach „bestimmten Nachrichten aus Luzern" setzt Zschokke 358 diesen Verlust auf 2754 Tote an, was unglaublich ist. Anderseits sind die Angaben Schauenburgs (plusieurs morts bei Hägglingen, ungefähr 60 „außer Kampf Gesetzte" bei Wollerau, 30—40 bei Schindellegi, 9 am Strick, 24 bei St. Adrian — bei Morgarten und Rotenturm verschweigt er die Verluste gänzlich —) nachweisbar viel zu gering. Brachte man doch allein von Wollerau 50 Schwerverwundete in fünf Schiffen in der Nacht und am Morgen wieder mehrere Schiffe voll nach Zürich (Republikaner S. 36). Kommissär Erlacher (Strickler I, 819 [39]) gibt den Verlust der Franzosen am 2. Mai auf 5—600 an, freilich den der Schwyzer ebenso hoch.

[3] Zschokke, S. 12/13. Den Gesamtverlust der Länder gibt er zu 236 Toten und 195 Verwundeten an.

[4] Strickler I, 816 (33, 34); 918 (2).

die Herabstimmung der Gemüter, um mit Ermächtigung der Kriegsgemeinde mit dem Gegner Verhandlungen anzuknüpfen. Schauenburg, dem die Streitbarkeit der Gebirgsbewohner Respekt eingeflößt hatte, bewilligte am 3. abends von Einsiedeln aus einen Waffenstillstand und sicherte Schwyz schriftlich gegen die Annahme der Konstitution die Unantastbarkeit der katholischen Religion und Beibehaltung der Waffen in den noch nicht besetzten Teilen des Kantons zu, sowie mündlich den Verzicht auf eine Kriegssteuer.

Am 4. Mai trat die Landsgemeinde in Wehr und Waffen am gewöhnlichen Platz zu Ibach bei der hintern Brücke zusammen. Reding schilderte die hoffnungslose militärische Lage des Landes, die ihm nichts übrig lasse als die Annahme der gebotenen Kapitulation. Noch wallte und stürmte es in der Versammlung auf und ab, bis endlich die Stimme der Geistlichkeit den Ausschlag zur Unterwerfung gab[1].

Schauenburg hielt sein Wort, indem er seine Truppen sofort von der Grenze des „altgefreiten" Landes Schwyz zurückzog, und war menschlich genug, zu erklären, daß er dieselbe Kapitulation auch den übrigen Urschweizern bewillige. Uri fügte sich ohne Zögern, auch Obwalden nahm die helvetische Konstitution zum zweiten Male an. Nur Nidwalden zauderte und hielt seine Mannschaft noch immer auf dem Kriegsfuß. Schauenburg ließ dem Völklein Zeit, sich zu besinnen. Charakteristisch für diese priesterliche Demokratie war es, daß der Kriegsrat zuerst der Geistlichkeit die Frage vorlegte, ob der am 7. April geschworne Eid unter den gegenwärtigen Umständen noch verbindlich sei. Die Antwort fiel verneinend aus, mit dem Vorbehalt freilich: wenn man dem Lande etwas aufdringen wollte, was dem Versprechen der freien Ausübung der katholischen Religion zuwider wäre, bleibe der Eid ja immer noch in Kraft. Nach dieser Gewissensberuhigung bequemte sich auch die Nidwaldner Landsgemeinde am 13. April zur Annahme der Konstitution unter gewissen Vorbehalten in betreff der Religion, der

---

[1] Strickler I, 919, 920. Zschokke 346 ff. Steinauer, S. 226 ff.

Beibehaltung der Waffen und der Verschonung mit fränkischen Truppen, gegen die Schauenburg nichts einzuwenden hatte [1].

Damit war der Feldzug gegen die Urschweiz für einmal zu Ende. Zur Unterwerfung der widerstrebenden Landschaften im Osten bedurfte es solcher Anstrengungen nicht. Das Einrücken der Franzosen in Zürich hatte dort solchen Eindruck gemacht, daß die Stadt St. Gallen auf die Gefahr hin, sich mit ihrer ganzen Umgebung zu verfeinden, schon am 29. April die Annahme der Verfassung erklärte. Am 3. Mai tat die große Gemeinde Goßau dasselbe, worauf die übrigen Gemeinden des Fürstenlandes folgten. Ein unblutiger Streifzug der Franzosen vollendete die Unterwerfung der Ostschweiz. Ein Korps von drei Bataillonen Infanterie, zwei Schwadronen Husaren und etwas Artillerie überschritt unter dem Generaladjutanten Lauer die Thur und rückte am 10. bis St. Gallen vor. Vor dem Erscheinen der gefürchteten Franken erstarb jeder Widerstand. Appenzell J.-R. nahm am 6. Mai, Außerroden und Rheintal in den nächsten Tagen die Verfassung an. Uznach, Gaster, Sargans hatten schon vorher kapitulirt [2].

* * *

Während in der Ost- und Zentralschweiz der Widerstand gegen die Einheitsrepublik sich legte, flammte er mit Heftigkeit in einer Ecke des Schweizerlandes empor, in betreff deren Schauenburg keinerlei Besorgnis gehegt hatte. Nirgends schien die Revolution leichter von statten gegangen zu sein, als im Wallis, wo der untertänige untere Landesteil sich zugleich mit der Waadt erhoben und der herrschende obere sofort seinen Verzicht auf seine Hoheitsrechte erklärt hatte. Gehorsam den Winken des französischen Residenten Mangourit hatten Ober- und Unterwallis Mitte März eine von ihm nach dem französisch-helvetischen

---

[1] Strickler I, 920 (10); 922 (16); 923 (17); 924 (21, 22); 925.

[2] Strickler I, 772 (4, 5, 6); 774, 775 (12); 966 (4); 968 (12); 972 (3, 4); 974 (12, 13). Archiv XV, 348. Tanner, S. 78. Baumgartner, S. 244.

Muster zugeschnittene Konstitution angenommen und sich kraft derselben zu einer in zehn Zehnten eingeteilten „Wallesianischen Republik" mit einem eigenen Direktorium an der Spitze konstituirt[1]. Es ist wahrscheinlich, daß das Wallis, wenn die französische Regierung es als besondere Republik unter französischem Protektorat hätte fortvegetiren lassen, sich mit diesem Los zufrieden gegeben hätte. Was ihm vor allem widerstrebte, war die Einverleibung in ein größeres Ganzes, sei es Rhodanien, sei es Helvetien[2].

Die Aufforderungen Brunes, Repräsentanten zuerst nach Lausanne, dann nach Aarau zu senden, störten aber die Walliser aus ihrer Gemütsruhe auf. Eine Gesandtschaft, die nach Paris gehen sollte, um dem Direktorium den Wunsch des Landes nach einer „Partikularunabhängigkeit" darzutun, erhielt von Brune, als sie bei ihm in Bern vorsprach, den Rat, umzukehren und sich eines bessern zu besinnen[3]. Repräsentanten und Direktorium der Wallesianischen Republik fügten sich diesem ihrem Todesurteil. Auf den 20. April wurden die Urversammlungen zur Volksabstimmung und Ernennung der Wahlmänner einberufen. Sechs Zehnten, die ehemals untertänigen St. Maurice, Monthey, Entremont und von den ehemals souveränen Sitten, Siders und Visp, nahmen die helvetische Verfassung an, ebenso die untere Hälfte von Goms und ein Teil von Brieg, während sich Obergoms, Leuk und Raron ablehnend verhielten.

Am 26. April sollten die Wahlmänner in Sitten zusammentreten. Aber nur diejenigen der fünf untern Zehnten erschienen; diejenigen von Visp und den annehmenden Teilen von Goms und Brieg wurden in Raron durch eine bewaffnete Schar aufgehalten. Auf eine fulminante Proklamation Mangourits hin schien sich der Widerstand zu legen, am 27. und 28. langten die Wahlmänner der meisten Gemeinden des Zehntens Leuk, am 30. April und 1. Mai diejenigen von Visp und

[1] Archiv XVI, 255, 263. Strickler I, Nr. 1287, 1288.
[2] Archiv XII, 414.
[3] Archiv XII, 389, 391, 405, 419.

Untergoms, drei Viertel derjenigen von Brieg und die Hälfte derer von Raron in Sitten an. Darauf schritt das Wahlkorps zu den Wahlen, ernannte helvetische Senatoren und Großräte, den Oberrichter, die kantonale Verwaltungskammer u. s. w.[1].

Aber schon hatte die Kunde von der Erhebung der Urschweiz den Feuerbrand über die Furka geworfen. Die Obergomser setzten sich mit den Truppen der Länder auf dem Brünig und im Hasle in Verbindung[2]. Anfangs Mai traten sie ebenfalls im Namen der Religion und Freiheit unter die Waffen, rissen das untere Goms mit fort, zwangen Visp zum Anschluß, vereinigten sich mit den gleichgesinnten Einwohnern von Brieg, Raron und Leuk und standen am 5. Mai unversehens bei Siders. Mangourit flüchtete noch in der Nacht von Sitten nach St. Maurice hinunter, die bisherige Regierung des Wallis, das Direktorium, und die künftige, die neugewählte Verwaltungskammer, folgten ihm dahin nach, und das Wahlkorps löste sich auf. Trotzdem das Walliser Direktorium aus den untern Zehnten Truppen nach Sitten gezogen hatte, kapitulirte die Stadt am 7. vor den Aufständischen, die den Grafen Eugen von Courten nötigten, an ihre Spitze zu treten. Das ganze Mittelwallis schloß sich nun freiwillig oder gezwungen dem Aufstand an und lawinenartig wälzte dieser seine Wogen talabwärts.

Da keine französischen Truppen im Wallis oder in seiner unmittelbaren Nähe standen, requirirte Mangourit Hülfe aus der Waadt. Die lemanischen Behörden, der Regierungsstatthalter Polier und die Verwaltungskammer, taten was in ihren Kräften stand. 1200 Waadtländer rückten successive im Rhonetal ein, vermochten aber, da die Unterwalliser sie nicht oder nur schlecht unterstützten, den auf 8000 Mann angewachsenen Landsturm der Aufständischen nicht aufzuhalten. Geschlagen bei Riddes und Saxon am 9. Mai mußten sie sich auf Martigny zurückziehen, und der französische Resident fand es geraten, seine

---

[1] Strickler I, S. 1035 (1); 1036, 1039.

[2] Strickler I, S. 708 (44 a); 709 (44 b); 783 (2).

Person nach Bex in Sicherheit zu bringen. Am 12. Mai besetzten die Insurgenten das Bagnetal, während sich 2000 Waadtländer und Franzosen mühsam zwischen Martigny und St. Maurice behaupteten [1].

Damit war jedoch der Höhepunkt des Aufstandes schon erreicht. Die Kunde von den in Eilmärschen herannahenden französischen Verstärkungen säete Verwirrung und Entmutigung in die Reihen der Walliser. Am 14. Mai traten sie den Rückzug an, ihr Heer löste sich großenteils auf, und der Oberbefehlshaber von Courten mußte als angeblicher Verräter vor der Volkswut nach Italien flüchten. Doch blieb ein Kern von etwa 3000 Mann bei einander und erwartete den Feind in guter Stellung an der alten Grenze des Oberwallis, an der Morge unterhalb Sitten [2].

Schauenburg hatte mit dem Feldzug gegen die Walliser den Brigadegeneral Lorge betraut, der zu Martigny ein Korps von 3800 Franzosen und 1600 Lemanern vereinigte [3]. Am 17. Mai griff Lorge die Aufständischen an, nachdem diese einen Parlamentär, der sie zur Niederlegung der Waffen auffordern sollte, mit Flintenschüssen empfangen hatten. Das Bataillon Montserrat erklomm die steilen Höhen von Daillon, um die Walliser in ihrer rechten Flanke zu packen. Ein heißer Kampf entspann sich um das Bergdorf Chandolin. Dreimal wurden die Franzosen zurückgetrieben, bis ein Flankenangriff durch eine Kolonne,

---

[1] Strickler I, S. 1040—1044, 1053. Die Walliser Darstellungen (Kämpfen, Ribordy, S. 59, nach diesem Gay) sprechen von einem Sieg, den die Oberwalliser am 12. Mai bei Martigny über 3000 Franzosen und Waadtländer nach mörderischem Kampf erfochten hätten. In dem Bericht der Verwaltungskammer vom 14. Mai (Strickler, S. 1043) und in dem des Generals Bergier vom 15. (Strickler, S. 1046) ist von einem solchen Ereignis gar nicht die Rede, und in dem des Kriegskommissärs Sterky vom 17. (Strickler 1048) nur von einer Rekognoszirung, welche die Walliser für einen kompleten Rückzug genommen hätten. Darnach ist der Zusammenstoß bei Martigny von den Wallisern jedenfalls stark aufgebauscht worden.

[2] Ribordy, Documents pour servir à l'histoire contemporaine du Valais, S. 60 f.

[3] Archiv XV, 350. Strickler I, 1044, 1047 (37). Vgl. Stürlers Berichtigung der Angabe von Lorge, Archiv XVI, 331.

die den Fluß noch höher oben überschritten hatte, die Aufständischen nötigte, ihre Stellungen auf Chandolin und Soie preiszugeben. Mit der Hauptmacht hatte sich indes Lorge auf ihren linken Flügel geworfen, auch da lange ohne Erfolg. Weder das Kartätschenfeuer noch die Bataillonssalven der Franzosen und Waadtländer vermochten die Walliser auf ihren Höhen von Châteauneuf und Montorge zu erschüttern. Endlich griff Lorge zu den „großen Mitteln", im Sturmschritt durchwateten die Franzosen die Morge zum Bajonettangriff; die Aufständischen, die an Bajonetten und Munition Mangel litten, wichen stets fechtend durch die Weinberge zurück, bis sie unter den Mauern von Sitten zersprengt wurden, nachdem ihr hartnäckiger Widerstand vier Stunden gedauert hatte.

Die Stadt hißte zum Zeichen der Ergebung die weiße Fahne auf. Schon nahte sich eine Abteilung Husaren dem Tore, da streckten Schüsse von den Zinnen einen Offizier nebst mehreren Soldaten nieder. Rasend vor Wut erkletterten die Franzosen die Wälle und Sitten erlitt alle Greuel eines Sturmes. Bewaffnete und Wehrlose wurden in den Gassen niedergemacht und die Stadt samt den benachbarten Dörfern sechs Stunden lang geplündert, wobei sich leider auch die Waadtländer in übler Weise auszeichneten[1]. Nach diesen blutigen Ereignissen, die beiden Teilen hunderte von Toten und Verwundeten kosteten[2], drang

---

[1] Strickler I, S. 1047 (36); 1049 (40); 1050 (42, 43); 1053. Archiv XV, 350, XVI, 330. Riborby, S. 64 ff. Über die Waadtländer vgl. Strickler I, 1055 (54); 1057 (63, 64); 1058 (66); 1059; II, 75.

[2] Lorge spricht in seinem Bericht von 7—800 Toten und ebensoviel Verwundeten der Walliser; Montferrat allein will 300 getötet haben. Schauenburg, der seine Pappenheimer kannte, reduzirt den Verlust der Walliser auf 700 „außer Kampf Gesetzte" überhaupt. Umgekehrt läßt Riborby, S. 73, im ganzen Feldzug nur 36 Walliser umkommen, und doch spricht der gleiche Autor S. 67 von 20—30 „Deutschen" und 12 andern, die allein in Sitten massakrirt worden seien. Den französischen Gesamtverlust gibt Lorge auf 150 Tote und Verwundete an; Montferrat dagegen sagt, daß er allein 27 Tote, 40 Schwerverwundete und so viel Leichtverwundete habe, als der Rest des Bataillons Soldaten zähle. Bei so widersprechenden Nachrichten wird man sich auf das im Text Gesagte beschränken müssen.

Lorge bis Brieg vor, und das niedergeschmetterte Land fügte sich in das harte Gebot des Siegers, der die aufständischen Zehnten entwaffnete, ihnen eine unerschwingliche Kontribution von 600,000 Fr. auferlegte und zahlreiche Gefangene nach Chillon schleppen ließ, wo sie, in ungenügenden Räumen eingepfercht, schwere Leiden erduldeten[1].

Mit seltsam gemischter Teilnahme blicken wir heute auf diese blutigen Kämpfe zurück, in denen sich der Untergang der alten Eidgenossenschaft vollendete. Die von der Helvetik verkündete Glaubens- und Gewissensfreiheit, die von den geistlichen Lenkern der Urschweiz als der Untergang aller Religion und Sittlichkeit hingestellt wurde, ist unsere Lebensluft geworden, und in der Einheit des Vaterlandes, welche die Länder als das Ende ihrer Freiheit bekämpften, sehen wir — freilich in anderer Form — die vornehmste Errungenschaft unserer neuern Geschichte. Es war ohne Zweifel ein großes Glück für die Zukunft unseres Landes, daß die französische Regierung diesen festen Willen zeigte, auch die renitenten Kantone Helvetien einzuverleiben, daß sie auf die Idee eines Tellgaus nicht einging und das Wallis nicht als Sonderrepublik bestehen ließ. Wenn es den Bergkantonen geglückt wäre, nach ihrem Wunsche ihre Geschicke von der übrigen Schweiz zu trennen, wenn sie ihrerseits völlig unbehelligt auf die unterjochten und gequälten Flachkantone hätten herabsehen können, so wäre damit der partikularistischen Entwicklung unseres Landes die Krone aufgesetzt worden, die Schweiz wäre innerlich und äußerlich der Auflösung verfallen. So blieb sie, wenn auch zunächst unter hartem Fremdjoch, doch als ein Ganzes bestehen. Die gleichförmige Knechtung und Mißhandlung weckte das erstorbene Gemeingefühl wieder. Auch im Ländler dämmerte die Erkenntnis auf, daß Freiheit und Vaterland nicht erst an den Engpässen seines Tales verteidigt werden durften, und das Wallis, das 1798 um die Sonderexistenz bei den Franken bettelte, sträubte sich wenige Jahre später, als sie ihm dieselbe aufdrängten, dagegen, so lange es konnte. Im gemeinsamen Unglück wurde die neue Schweiz geboren.

[1] Strickler I, S. 1051 (43, 47, 48); 1054 (51); 1058 (65); II, 283, 284.

Und doch wäre es ungerecht und töricht, an dem Nachruhm der Wackern, die bei Wollerau, bei Rotenturm, an der Morge sich der fränkischen Übermacht so todesmutig entgegenstellten, mäkeln zu wollen. Ihr Glaube, für Freiheit und Vaterland zu sterben, war keine Selbsttäuschung. Was auch mitgewirkt haben mag, ihren Trotz zu steigern, ihren Mut zu stählen, der Grundgedanke, der sie beseelte, war der richtige: „Wir nehmen von keiner fremden Macht Befehle an, so lange wir Pulver und Blei besitzen". Wie die Berner bei Neuenegg, so haben auch sie für die nationale Unabhängigkeit und Ehre ihr Blut vergossen [1]. Und wenn diese Kämpfe infolge der unseligen Zersplitterung des Schweizervolkes militärisch erfolglos bleiben mußten, ganz fruchtlos waren sie deshalb doch nicht. Der mannhaften Gegenwehr, welche die Berner, die Glarner, Urschweizer und Walliser der Fremdherrschaft entgegenstellten, war es zu verdanken, daß der Schweizername 1798 nicht in völlige Mißachtung geriet, daß er in der Welt neue Sympathien gewann [2]. Ohne sie würden die Franzosen und in der Folge auch die Verbündeten die Schweiz noch weit rücksichtsloser behandelt, ja vielleicht aus der Karte Europas gestrichen haben.

* * *

Auf Schwierigkeiten eigentümlicher Art stieß die Einführung der helvetischen Konstitution in den italienischen Vogteien, dem letzten Gebiete — von Graubünden abgesehen — das dieselbe annahm. Zu bewaffneter Gegenwehr kam es hier nicht, desto stärker und nachhaltiger war der passive Widerstand. Trotz den Mahnungen des Direktoriums wurden jenseits des Gotthard keine Urversammlungen abgehalten, keine Wahlen getroffen, kurz keinerlei Schritte getan, um die Kantone Lugano

---

[1] Selbst Laharpe anerkannte dies; „man sehe daran wenigstens, daß wir noch Schweizer seien und daß es noch eine weite Strecke sei von uns zu den Cisalpinern". Im Hof, Aus den ersten Zeiten der Helvetik (Schweiz. Rundschau 1893, II, 67).

[2] Vgl. die Sympathiebezeugungen im englischen Parlamente; Posselts Weltkunde II, S. 421.

☛ Eine der neuesten Kritiken sagt:

Dändlikers Schweizer-Geschichte wird in neuer Subscriptions-Ausgabe dem Publikum vorgelegt. Dies ist zu begrüßen, da ja Dändliker Vielen ein zuverlässiger Führer auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte ist. Durch die neue Gelegenheit, das Werk lieferungsweise zu beziehen, ist es manchem Geschichtsfreunde ermöglicht, sich dasselbe anzuschaffen und als Hausschatz seiner Bibliothek einzuverleiben. Wenn **W. H. Riehl** im deutschen Hause neben der Familienchronik und der Bibel „Erbbücher" zu sehen wünscht, so haben wir hier ein solches vor uns. Nicht nur der gereifte Mann, der geschulte Denker wird an seinem Dändliker Freude haben, nein, auch die heranwachsende Jugend wird mit Genuß dem packenden Vortrage des Verfassers folgen und begeistert werden. Schöne Sprache und dabei gewissenhafte Bearbeitung des reichen wissenschaftlichen Materiales gehen Hand in Hand. Was den Wert des trefflichen Buches noch bedeutend erhöht, sind die zahlreichen Illustrationen. Die dritte, von Band I u. II die zweite Auflage, bringen auch in dieser Beziehung neues Material; so enthält die erste Lieferung einen Abdruck der Tabula Peutingeriana (römische Straßenkarte). Wir werden mit Vergnügen die Fortsetzung anzeigen.

Probebilder aus **Dändliker**, dritter Band:



Helvetischer Senator.



Helvetisches Staatssiegel.

Vor hundert Jahren.



Die Schweiz

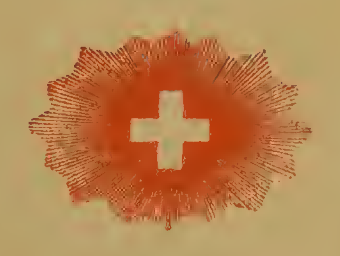
in den Jahren 1798 und 1799.

Von

Dr. Wilhelm Oechsli,

Professor am eidg. Polytechnikum und an der Universität Zürich.

Zweites Heft.



Zürich,

Druck und Verlag von F. Schultheß

1899.



und Bellinzona ins Leben zu rufen, in welche die italienische Schweiz künftig zerfallen sollte. Französischerseits ließ man dort im Gegensatz zum Norden die Dinge gehen, offenbar in der Absicht, die Verhältnisse im Tessin einstweilen in der Schwebe zu lassen, um ihn ganz oder teilweise mit Cisalpinien zu vereinigen. Daß der Tessin 1798 der Schweiz erhalten geblieben ist und nicht das Schicksal des Veltlins geteilt hat, war vor allem der wachsamen Treue zu verdanken, mit der gerade der südlichste Teil, das Sottocenere, am gemeinsamen Vaterlande hing, insbesondere den wackern Luganesen. Diese hatten im Februar und März die gewaltsamen Versuche cisalpinischer Freischärler, sich in ihrer Stadt festzusetzen, vereitelt[1]; sie waren auch lange Zeit die einzigen, die sich für den Anschluß an die helvetische Republik erklärten, um in ihrem Schoße Schutz gegen die von Frankreich unterstützten Annexionsgelüste der unruhigen Nachbarn zu finden[2]. Mit Lugano wetteiferte an schweizerisch-nationaler Gesinnung die Vogtei Mendrisio. Zwar hatten sich die Cisalpiner dieser Vogtei bereits bemächtigt, und Frankreich schien zum mindesten dies Stück ihnen endgültig überlassen zu wollen[3]; aber unter der Führung des patriotischen Francesco Borella arbeiteten die Mendrisioten unermüdlich an ihrer Wiedervereinigung mit ihrem alten Vaterlande. Zu diesem Zweck sandten sie am 15. April eine Deputation an Brune, den nunmehrigen Oberbefehlshaber in der Lombardei, und am 24. eine solche nach Aarau, wo die Anhänglichkeitsbeweise des italienisch redenden Bruderstamms ein lebhaftes Echo weckten[4]. Am 7. Mai luden die helvetischen Räte das Direktorium ein, die nötigen Schritte zur Wiedervereinigung Mendrisios zu tun, und als dasselbe, durch Schauenburg und Rapinat eingeschüchtert, zögerte,

[1] Eidg. Abschiede VIII, S. 273 ff. Strickler I, Nr. 1607—1615. Zschokke, Denkwürdigkeiten III, 200 ff. Motta, Come rimanesse svizzero il Ticino (Hiltys Jahrbuch III, 125 ff.).

[2] Strickler I, S. 616, 618 (9); 728 (1); 1201 (2, 3, 4); 1202 (7); 1204 (15 a).

[3] Strickler I, S. 1102 (10); 1207 (27); II, S. 142 (6).

[4] Strickler I, S. 617 (5, 7); 726 ff., 729 (3).

dem Auftrag zu entsprechen, wiederholten sie ihn am 30. Mai noch dringender. Auf die Beschlüsse der helvetischen Räte hin wagten es die Mendrisioten, am 6. Juni mit Jubel ihren Anschluß an die helvetische Republik zu erklären und die cisalpinische Jakobinermütze auf ihren Freiheitsbäumen wieder mit dem schweizerischen Tellenhute zu vertauschen [1].

Weit zweifelhafter war dagegen der schweizerische Patriotismus der näher am Gotthard gelegenen Gebiete Locarno, Val Maggia, Bellinzona u. s. w. Infolge ihrer Freilassung hatten sich diese ehemaligen Vogteien in ebensoviel selbstherrliche Republiklein verwandelt, ein Zustand, den sie am liebsten verewigt hätten und nur ungern mit der Einschmelzung in ein größeres Staatswesen vertauschten. Wenn es aber durchaus sein mußte, so waren sie eher für den Anschluß an Cisalpinien, auf das sie sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz angewiesen glaubten [2]. Das Livinental endlich dachte zwar an keine Trennung von der Schweiz, aber es hätte vorgezogen, auf dem Fuß der Gleichheit mit seinem ehemaligen Oberherrn, dem Lande Uri, vereinigt zu bleiben [3].

Um diesem bedenklichen Zaudern ein Ende zu machen, ernannte das Direktorium am 5. Juni den Urner Jauch zum Regierungskommissär in der italienischen Schweiz. Jauchs Reise kreuzte sich mit derjenigen von Deputirten Locarnos, Maintals und Bellinzonas, die in Zürich aus dem Munde der Vertreter Frankreichs selber erfahren wollten, ob das letztere wirklich ihre Vereinigung mit der helvetischen Republik verlange. In Paris scheint inzwischen in dieser Angelegenheit eine Wendung zu Gunsten der Schweiz eingetreten zu sein. Wenigstens erteilte Rapinat am 20. Juni den Deputirten die bestimmte Antwort, es sei stets der Wille der französischen Regierung gewesen, diese Vogteien

---

[1] Strickler I, S. 1004 ff., 1200; II, S. 145 (14, 15); 155.

[2] Strickler I, S. 618 (8); 1201 (4); 1203 (13); 1204 (15 a); II, S. 142 (6); 151 (28); 155 (36).

[3] Strickler I, S. 1205 (19); II, S. 144 (12); 156.

mit Helvetien vereinigt zu sehen, und machte ihnen begreiflich, daß die isolirte Existenz, von der sie träumten, ein Ding der Unmöglichkeit sei[1].

Mit Rapinats Erklärung war das Eis gebrochen. Am 3. Juli erklärte Locarno die Annahme der Konstitution, die übrigen Vogteien folgten. Überall wurden jetzt die Urversammlungen einberufen und Wahlmänner gewählt. Vom 11. bis 17. Juli tagte das Wahlkorps des Kantons Lugano, vom 19. bis 22. das des Kantons Bellinzona. Die Repräsentanten des erstern fanden sich Ende Juli, die des letztern anfangs August in Aarau ein[2].

* * *

So war, von Rätien abgesehen, der helvetische Einheitsstaat endlich vollständig geworden. Doch zählte er jetzt nicht mehr 22 Kantone, wie im Pariser Entwurf, sondern bloß noch 18. Noch ehe die Verfassung in Kraft getreten war, hatten logische Köpfe wie Escher und Usteri herausgefunden, daß in der Fortdauer der alten Kantone als Wahl- und Verwaltungsbezirke des Einheitsstaates ein arger und unter Umständen verhängnisvoller Widersinn liege. Wirklich war es eine schreiende Verletzung der Rechtsgleichheit, daß die 185,000 Helvetier, die zufällig im Wahlbezirk Zürich wohnten, nicht mehr Vertreter haben sollten als die 15,000, die zufällig im Wahlbezirk Uri saßen. So war es möglich, daß die Minderheit des Schweizervolks und dazu noch der Teil, der infolge seiner Industrielosigkeit und Armut am wenigsten zu den Staatslasten beitrug, der Mehrheit das Gesetz vorschrieb. Ebenso widersinnig war es, daß der gleiche kostspielige Verwaltungsapparat für Bezirke von 15,000 Seelen, wie für solche von 200,000 aufgestellt werden sollte. Escher und Usteri hatten daher noch vor dem Zusammentritt der Räte in ihrer Zeitung, dem „Republikaner", eine Neueinteilung der Schweiz in 12 annähernd gleichbevölkerte Departemente „Reuß", „Tessin",

[1] Strickler II, S. 142 (6); 147 (18); 148 (22); 150—155.
[2] Strickler II, S. 361; 547 f., 559, 561—567. I, S. 627 f.

„Rhone", „Leman", „Kander", „Aare", „Hauenstein", „Limmat", „Thur", „Sitter", „Rhein" und „Adda" in Vorschlag gebracht[1]. Hatte man sich einmal auf den Standpunkt des Unitarismus gestellt, so war eine solche radikale Maßregel nur die notwendige Konsequenz, das einzige Mittel, den Kantönligeist wirklich zu entwurzeln, die Rechtsgleichheit der Schweizerbürger zur Wahrheit zu machen und die Zahl der besoldeten Organe des neuen Staates auf das Notwendige und Zweckmäßige zu beschränken[2].

Ochs hatte die kleinen Kantone als Bezirke des Einheitsstaates wohl in der Meinung fortbestehen lassen, ihnen damit die Annahme der Verfassung zu erleichtern. Jetzt, da sie doch mit Waffengewalt dazu gezwungen werden mußten, fielen solche Rücksichten fort. Er war es, der, vermutlich im Einverständnis mit Rapinat, am 28. April im Senat die Anregung machte, die Urkantone zusammenzuschmelzen, um die Gefahren, die von 36 Deputirten so konstitutionsfeindlicher Kantone erwachsen müßten, zu vermindern[3]. Am andern Tage wurde in diesem Sinne im Großen Rat von einem ungenannten Mitglied (Haas?) ein förmlicher Antrag gestellt. Die darüber niedergesetzte Kommission schlug die Verschmelzung der renitenten Gebiete in zwei Kantone vor, von denen der eine die Urschweiz nebst Zug und Glarus, der andere Appenzell und das Gebiet des heutigen Kantons St. Gallen umfaßt hätte. Escher (von der Lint) riet dagegen mit Rücksicht auf Glarus, das von der Urschweiz durch unwegsame Gebirge getrennt sei, zu einer Dreiteilung. Seinen Vorschlägen gemäß beschloß der Große Rat am 2. Mai die Kreiirung dreier neuer Kantone: 1) Waldstätten (Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Engelberg, Gersau) mit dem Hauptort Schwyz, 2) Lint (Glarus, Sargans, Werdenberg, Gams, Sax, Obertoggenburg, Uznach, Gaster, Rapperswil, March und Höfe) mit dem Hauptort Glarus, 3) Sentis (Appenzell, Rheintal, Stadt und Landschaft

[1] Strickler I, Nr. 1840 a u. b.

[2] Vgl. die Note von Haas u. Escher bei Strickler I, S. 942.

[3] Strickler, S. 779. Vgl. dazu die Bemerkung Usteris S. 799.

St. Gallen, Untertoggenburg) mit dem Hauptort St. Gallen. Außerdem sollten auch die Kantone Lugano und Bellinzona zu einem Kanton Tessin mit Bellinzona als Hauptort vereinigt werden[1].

Das helvetische Direktorium war mit dieser Vereinfachung der Schweizerkarte, die es mit Escher nur als den Anfang einer durchgreifenden rationellen Neueinteilung der Republik betrachtete, einverstanden; im Senate dagegen stieß sie auf heftige Opposition. Auch ließ sich voraussehen, daß die kleinen Kantone sich diese gänzliche Vernichtung ihrer Existenz ohne den Befehl der Franken, die eben im Begriffe standen, ihre Kapitulationen entgegenzunehmen, nicht würden gefallen lassen. In dieser Voraussicht sandte das Direktorium Escher und Haas nach Zürich, um Rapinat und Schauenburg zu einer Willensäußerung zu veranlassen, was ihnen ohne Mühe gelang. Am 4. Mai, dem Tag der Kapitulation von Schwyz, erließ Rapinat — es war die erste amtliche Kundgebung dieses Mannes, der bisher nur als Gehülfe oder Sekretär Lecarliers fungirt hatte — eine Verfügung, durch die er den Obergeneral beauftragte, die Bildung der drei Kantone Waldstätten, Lint und Sentis, ganz nach den Vorschlägen Eschers, zu vollziehen; nur war aus Versehen Appenzell statt St. Gallen als Hauptort des Kantons Sentis genannt[2]. Der Tessin war dagegen bezeichnenderweise in Rapinats Erlaß mit Stillschweigen übergangen, so daß dessen Trennung in zwei Kantone bestehen blieb[3].

Trotz dieser Verfügung des französischen Kommissärs verwarf der Senat am 11. Mai nach erregter Debatte mit 21 gegen 13 Stimmen den Vorschlag des Großen Rates. Das helvetische Direktorium betrachtete damit das Verschmelzungsprojekt als dahingefallen und wollte den Bestand der kleinen Kantone, sowie er in der Konstitution enthalten

---

[1] Strickler I, S. 794—799.

[2] Das Wahlkorps versammelte sich wirklich in Appenzell; aber am 4. Juli bestimmten die Räte St. Gallen zum Hauptort, da fast der ganze Kanton sich gegen Appenzell erklärte (Strickler I, 975—979; II, 489 ff.).

[3] Strickler I, S. 939—944.

war, als den legalen ansehen. Allein an die Stelle des nicht zu stande gekommenen helvetischen Gesetzes trat jetzt einfach der fränkische Machtspruch. Schauenburg erklärte, er könne die Einberufung der Urversammlungen nach kleinen Kantonen nicht gestatten; der Große Rat war damit einverstanden, und der Senat mußte wohl oder übel der Verfügung Rapinats ihren Lauf lassen. Die Länder fügten sich ungern genug, da alle Proteste und Einwendungen an Rapinat wirkungslos abprallten. Am 27. Mai trat das Wahlkorps des Kantons Lint, am 30. das des Kantons Waldstätten, am 2. Juni das des Kantons Sentis zusammen, und am 31. Mai wurden die Deputirten von Lint, am 8. Juni die von Waldstätten, am 26. der Rest von Sentis mit dem üblichen Bruderkuß und Beifallsgeklatsch aufgenommen, nachdem die von den vier Appenzellergemeinden hinter der Sitter früher gewählten sechs Vertreter mit Hülfe Rapinats die Gültigkeit ihrer Wahl durchgesetzt hatten[1]. So waren acht von den in der Verfassung genannten Kantonen: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Sargans, St. Gallen beseitigt, noch ehe sie als helvetische Bezirke ins Leben getreten waren; ihre Stelle nahmen nun, außer dem Verlegenheitskanton Baden, die drei neuen Kantone ein als Anfang einer grundsätzlichen Neueinteilung Helvetiens. Damit kam aber die von Escher geplante territoriale Umwälzung, so viel auch in der Folge davon die Rede war, zum Stillstand, da sie so wenig als die übrigen beabsichtigten konstitutionellen Reformen einem glücklichen Ende entgegengeführt werden konnte.

Durch die Vereinigung mit der Zentral-, Ost- und Südschweiz hatte endlich die helvetische Republik, von Rätien abgesehen, den Umfang erreicht, der ihr von der Pariser Verfassung bestimmt worden war. In der Ebene, wie im Gebirge, im Norden und Süden des Gotthard, im Tal der Rhone und dem des Rheines standen jetzt die Freiheitsbäume mit den helvetischen Farben, prangte die grün-rot-gelbe Kokarde

---

[1] Strickler I, 944—951, 960, 968, 970, 979, 1145; II, 159, 161. Republikaner I, 239.

auf Hüten und Mützen. Aber zugleich waren auch die letzten Schranken für die französische Militärherrschaft gefallen, die sich rasch in ihrer ganzen Brutalität entfaltete.

V. Die französische Militärherrschaft.

Frankreich ist nicht reich genug, um Europa gratis zu befreien; es hat daher ein Recht, zu seiner Schadloshaltung bei den „befreiten" Völkern auf alles Staats-, Kirchen- und Aristokratengut die Hand zu legen. Das war der schon 1792 vom Konvent aufgestellte Grundsatz, durch den das revolutionäre Frankreich das in den Annalen zivilisirter Völker unerhörte Raub- und Plünderungssystem rechtfertigte, das seine Siege begleitete und entehrte. Nicht nur hatten die eroberten Länder die Mittel zur Verpflegung, Bekleidung und Besoldung der Heere aufzubringen, die sie besetzt hielten; sie mußten auch die französischen Kassen, Zeughäuser und Magazine füllen helfen, ja sogar ihre Kunstschätze und Seltenheiten hergeben, um die französischen Museen und Bibliotheken zu bereichern [1]. Dazu kamen der irreguläre Raub und Diebstahl, den sich die einzelnen Soldaten bis hinauf zum General auf eigene Rechnung erlaubten, die kolossalen Unterschleife und Betrügereien der Horde von Kommissären, Lieferanten, Hehlern und Wucherern aller Art, die Raben gleich den Armeen folgten, um die Habe der Besiegten in dieser oder jener Form aufzuzehren [2].

Alles das hatte die „befreite" Schweiz in reichem Maße durchzukosten. Unsägliches hatten die Kantone Bern, Freiburg und Soloturn während und unmittelbar nach den Kämpfen im März zu leiden. In den Hauptstädten wurde den Kapitulationen gemäß das Ärgste verhütet. Um so bunter ging es auf dem Lande zu. Da wurden Frauen und

---

[1] Eine interessante Zusammenstellung des Raubes, den das revolutionäre Frankreich an Europa bis 1798 begangen hatte, bei Posselt, Neueste Weltkunde II, 505 f.

[2] Vgl. das Geständnis Brunes, Archiv XII, 380.

Töchter bis zum Tode mißhandelt [1], Häuser niedergebrannt [2] und dem Bauer geraubt, was nicht niet- und nagelfest war. Brune selbst gesteht am 7. März, die Plünderung sei aufs Höchste getrieben worden [3]. Nach amtlicher Schätzung betrug der auf der bernischen Landschaft in den Märztagen durch Plünderung und Zerstörung angerichtete Schaden 4·216,000 Liv.; den im Kanton Soloturn schlug man summarisch auf 1·136,000 Liv., den im Kanton Freiburg auch auf über eine Million an [4]. In Freiburg steckten die Soldaten aus Ärger darüber, daß man sie statt in Privathäusern im Ursulinerinnenkloster einquartirte, das Kloster in Brand und gefährdeten damit die ganze Stadt [5]. Im Feldzug gegen die Urkantone brannten und raubten die Franzosen in den Höfen und in der March und brachten das geraubte Vieh nach Richterswil zum Verkauf [6]. Vandalisch hausten sie in Einsiedeln; freilich hatten die Insaßen des Klosters sich samt den wertvollsten Schätzen in Sicherheit gebracht. „Das Kloster", schreibt ein Abgeordneter des helvetischen Direktoriums am 19. Mai, „stellt das kläglichste Bild der Verwüstung dar; alle Zimmer sind geplündert, alle Türen erbrochen, alle Kasten und Schränke zerschlagen und die Effekten liegen untereinander auf dem Boden. Besonders ist die kostbare und zahlreiche Bibliothek in dem elendesten Zustande. Ganze Körbe voll Bücher sind zu den Fenstern hinausgeworfen. ... Die Offiziere sind täglich darin und lassen sogar in

---

[1] Über das Schicksal der Soloturnerinnen beim Einmarsch vgl. Strickler III, 3 (6). Im Bremgartenwald bei Bern wurden Leichen mißhandelter Frauen gefunden (Strickler I, 823). Über ein ähnliches Vorkommnis im Kanton Zürich siehe Strickler I, 900 (8).

[2] So in Münsingen sechs. (Über die bezeichnende Ursache Strickler I, 823, über die Bemühungen der Franzosen, den Rest des Dorfes zu retten, Posselt Weltkunde II, 418.) In Fräschelz, Kt. Freiburg, verbrannten am 19. März 18 Häuser durch Schuld der Soldaten (Strickler II, 627).

[3] Archiv XII, 344.

[4] [Stürler], Über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes (Bern, 1851), S. 103 ff. Strickler I, 831 (11 b); 730, 837 (5).

[5] Strickler I, 904.

[6] Strickler I, 817—819.

Körben forttragen, was ihnen gefällt[1]." Schauenburg selber ließ, um den „Herd des Aberglaubens und des Fanatismus" zu vernichten, die Glocken von den Türmen herunter nehmen, die Orgel beseitigen, die marmorne Muttergotteskapelle niederreißen und das wundertätige Marienbild nach Paris schicken. Freilich war es nicht das echte, das in einer abgelegenen Kapelle verborgen und dann ins Vorarlberg gerettet wurde. Das so geplünderte und verwüstete Kloster überließ Schauenburg schließlich als Nationaleigentum dem helvetischen Direktorium mit Ausnahme der Weinvorräte, die er für sich in Anspruch nahm, und des Viehs, das er den Schwyzern schenkte[2].

Von der sechsstündigen Plünderung Sittens, bei der sogar dem Bischof der Ring von der Hand abgezogen wurde, war oben die Rede. In Siders wurden aus dem Archiv 10,000 Franken nebst einer Menge Schuldtitel, die Privaten und Gemeinden gehörten, entwendet[3]. Aber auch aus den ganz befriedeten Gebieten, die niemals den geringsten Widerstand geleistet, kamen endlose Klagen über die Exzesse der französischen Soldateska. In Rüti im Kanton Zürich wurden sechs Landleute getötet, darunter ein Greis am Pfluge, und das Dorf geplündert, bis Offiziere Einhalt taten, in Hirzel den Bauern die Barschaft abgenommen und Frauen und Töchter vor ihren Augen entehrt, in Suhr ein Müller von zwei Husaren getötet, weil er den verlangten Wein nicht schnell genug herbeischaffte, in Lucens einem Privaten der Kopf gespalten, weil er einen Wirt und seine Frau gegen Mißhandlungen schützen wollte[4]. In Soloturn plünderten die Soldaten einen Bijouterieladen im Wert von 12,000 Liv.[5]. Tagtäglich kam es vor, daß herumstreifende Husaren oder Grenadiere mit blanker Waffe den Begegnenden Geld und Uhren abverlangten, daß sie in Bauernhäuser einbrachen und

[1] Strickler I, 990.

[2] Strickler I, 985 ff., 992 (23); 995 (38, 39); 997; II, 121. Archiv XV, 375, XVI, 322. Steinauer I, 246.

[3] Strickler III, 2.

[4] Strickler I, 897 f., 901 (14); 903 (20); 905 (26); II, 106.

[5] Strickler II, 407.

nahmen, was sie fanden. Für die sofortige Verwertung sorgten jüdische Händler, die den Soldaten auf dem Fuße folgten und ihnen die gestohlenen oder geraubten Objekte abkauften[1].

Wohl erließen die fränkischen Heerführer auf die unablässigen Klagen und Beschwerden hin scharfe Verordnungen gegen das Unwesen, die aber größtenteils auf dem Papier blieben. Wie hätte es anders sein können, da sie selbst den Raub im Großen betrieben, den ihr Staat zum Prinzip seiner Kriegsführung erhoben hatte!

Trotz aller feierlichen Gegenversicherungen Brunes war der helvetische Feldzug von Anfang an als Raubzug geplant worden[2] und dem entsprach die Ausführung. Die Hauptbeute war der bernische Staatsschatz, dessen vom Gerücht ins Fabelhafte übertriebener Inhalt nicht am wenigsten den Feind ins Land gelockt hatte. Am 5. März befanden sich noch 6·776,118 Liv. an Gold und Silber darin. Die auf England, Frankreich, Österreich, Dänemark und verschiedene deutsche Staaten und Städte lautenden Schuldtitel im Betrage von 18 Millionen, nebst ca. 2·200,000 Liv. in bar hatte die bernische Regierung am 3. März ins Oberland flüchten lassen. Brune, der den Betrag dieses Oberländer Schatzes nicht kannte, wäre bereit gewesen, gegen ein Trinkgeld von 200,000 Liv., das ihm der Münzwardein Jenner anbot, zur Rettung desselben ein Auge zuzudrücken; da jedoch die Einfalt der Thuner den Weitertransport verhinderte, fiel den Franzosen das Ganze in die Hände. Am 11. und 12. April gingen drei Millionen, wofür 11 Wagen mit 44 Pferden requirirt wurden, nach Lyon ab, um Bonapartes Kasse für die ägyptische Expedition zu speisen[3]. Dazu kam der Inhalt des Münzgewölbes, der Kornamts- und Salzkasse, der Kriegskasse, der Welschen Standeskasse, der Weggelderkasse 2c. Von der im Schatz und in den verschiedenen Kassen vorgefundenen Barschaft von rund 10·600,000 Liv. wurden

---

[1] Strickler I, 898, 900 (8, 9); 902, 904 (23—26); II, 130 (13). Archiv XV, 376.

[2] Carnot. Napoleon. Abschiede I, 718.

[3] Republikaner V, 14. Archiv XII, 430. Vgl. Barras, Mémoires III, 185.

durch Jenner und andere Berner, zum Teil unter Brunes Vorwissen, 375,000 Liv. für Bern bei Seite geschafft und ca. 170,000 Liv. für bernische Bedürfnisse verwendet. Die Waadt erhielt aus der welschen Standeskasse 47,000 Liv.; 7·950,000 wurden von Oberstkriegskommissär Rouhière der französischen Regierung verrechnet, so daß ein Rest von über zwei Millionen bleibt, der ohne Vorwissen der letztern in den Taschen Brunes, Rouhières und der übrigen Civil- und Militärbeamten, die mit der Räumung dieser Gelder zu tun hatten, verschwunden sein muß[1].

[1] Diese Berechnung stützt sich, soweit sie den Staatsschatz und die Oberländer Gelder betrifft, auf den sorgfältigen Bericht der Mehrheit der Schatzgelderkommission an den Berner Großen Rat vom 12. Wintermonat 1852, und für die übrigen Kassen auf die von dem kundigen Staatsschreiber Stürler verfaßte Broschüre „Über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes und der bernischen Staatskassen" (Bern, 1851). Folgende Tabelle zeigt die Hauptposten;

	Bestand:	Von Rouhière verrechnet:	Für Bern gerettet:	Von Bernern verwendet:
1. Staatsschatz Liv. t.	6.776,118	7·009,110	16,800	19,403
2. Oberländer Geld	2·200,000	219,000	358,500	151,000
3. Münzgewölbe	998,212	600,000		
4. Kornamtskasse	122,687	122,687		
5. Salzkasse	173,812	—		
6. Kriegskasse	155,600	—	An die Waadt abgeliefert:	
7. Welsche Standeskasse	149,357	—	47,357	
8. Weggelderkasse	20,000	—		
9. Kasse des Vogts von Aarwangen	16,593	—		
Summa	10·612,379	7·950,797	422,657	170,403
		422,657		
		170,403		
Ausgewiesen	8·543,857	8·543,857		
Unausgewiesen	2·068,522.			

Die Unterschleife wären noch weit größer gewesen, wenn nicht infolge schärferen Zusehens von Paris aus Rouhière anfangs Juni in dem (nicht existirenden) Getäfel

Mit den 18 Millionen Schuldtiteln sandte Brune den Berner Gottlieb von Jenner nach Paris. Jenner war trotz persönlicher Redlichkeit und Uneigennützigkeit ein geriebener Patron, der bald erkannte, wie dem damaligen Regierungspersonal in Frankreich beizukommen war. Mittelst 1·060,000 Liv. Bestechungsgeldern brachte er am 27. April einen Vertrag zu stande, wonach Bern gegen Verzicht auf alle alten und neuen Forderungen an Frankreich, sowie gegen ein Lösegeld von 2 Millionen an bar seine Schuldtitel (ohne die französischen) zurückerhielt und gegen weitere 2 Millionen seines sechs Millionen betragenden Anteils an der unten zu erwähnenden Kriegskontribution ledig wurde; auch sollte vom 1. Mai an den Zwangslieferungen an die französische Armee, soweit sie Bern betrafen, ein Ziel gesetzt und von dieser alles bezahlt werden [1]. Die Unmöglichkeit für Frankreich, als unrechtmäßiger Inhaber die meisten jener Schuldtitel zu realisiren, — England hob seinen Sequester auf die schweizerischen Fonds erst nach Napoleons Sturz auf — erklärt diese scheinbare Großmut; dennoch kostete es noch viele Zeit und Mühe, bis die Kommissäre in der Schweiz, die Rouhière, Rapinat und Genossen, zur Anerkennung des in ihren Augen erschlichenen „unheilvollen Vertrages", durch den in der Tat ein erklecklicher Teil des bernischen Staatsvermögens für die Zukunft gerettet wurde, gebracht werden konnten, und auch in Bern dauerten die Räubereien noch lange fort [2].

Zu diesen Barsummen im Betrag von über 15 Millionen kam der reiche Inhalt des Zeughauses, das 431 Geschütze, 23,000 Flinten und 10,000 Karabiner samt entsprechender Munition enthielt und bis auf

---

des Schatzes von Bern plötzlich eine auf 1½ Millionen geschätzte Summe Goldes „entdeckt" hätte (Archiv XII, 409 f.; XIX, 194).

NB. Alle Zahlen sind in livres tournois, die sich zum alten Schweizerfranken wie 2 : 3 und zum jetzigen Franken wie 80 : 81 verhalten; 1 liv. t. also = 98,$_{77}$ Cs. der jetzigen Währung.

[1] Jenner, Denkwürdigkeiten meines Lebens, S. 25 ff., 128 ff. Strickler I, 766 ff.

[2] Archiv XVI, 333. Strickler I, 854, 951, 1133.

48 Geschütze und 6000 größtenteils unbrauchbare Flinten ausgeräumt wurde, ferner die obrigkeitlichen Wein- und Salzvorräte und der Inhalt anderer Magazine; sogar die Utensilien der Stückgießerei wurden von Rouhière versteigert [1]. Zu alledem gesellten sich die Zwangslieferungen an die französische Armee, die bis zum 1. Mai Frankreich in keiner Weise in Anrechnung gebracht werden durften. In der Stadt Bern allein wurden vom 5. März bis 19. April Gutscheine ausgestellt für 384,872½ Rationen Brot, 375,190½ Rat. Fleisch, 432,714 Rat. Wein, 25,903 Rat. Branntwein, 8,931 ℔ Salz und 939⅛ ℔ Kerzen. Auf dem Lande wurden bis 1. Mai erpreßt, mit Gutscheinen: 99,916½ Rat. Brot, 157,849½ Rat. Fleisch, 8,383 Rat. Wein, 32,791½ Rat. Heu, 6,943 Rat. Stroh, 24,605½ Rat. Hafer, 390 Rat. Krüsch, 302 Klafter Holz, 25 ℔ Kerzen; ohne Gutscheine: 211,211 Rat. Brot, 230,761 Rat. Fleisch, 136,660½ Rat. Wein, 34,252½ Rat. Heu, 25,649½ Rat. Hafer, 4,201 Pferde und 10,061 Kronen bar [2]. So erscheint die Schätzung nicht übertrieben, daß die Franzosen, alle Rückerstattungen abgerechnet, bis zum 1. Mai allein dem Kanton Bern, teils

---

[1] Archiv XII, 341, Note 7. Strickler I, 840, 853 ff. Der endgültige Verlust an Zeughauseffekten, ohne die kraft des Allianzvertrages vom 19. August zurückgegebenen Geschütze, wird auf

	Liv.	1'236,000,	der an
Salz	=	199,531,	der an
Wein	=	424,068	
Total	Liv.	1'859,599	geschätzt.

(Archiv XIX, 170.) Den Wein im Kornhauskeller, beinahe 400,000 Maß des besten Waadtländers, verkaufte Rouhière en gros und en détail (Strickler I, 853, 856). Den in den deutschen Kellern, 283,000 Maß, verschlangen die Soldaten („Über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes", 118). Wohl nur dem Zufall war es zu verdanken, daß außer den Bären im Graben, die nach Paris in den Jardin des Plantes übergeführt wurden, in Bern keine Kuriositäten geraubt wurden, wiewohl Brune am Schlusse einer Aufzählung der Schätze der Bibliothek bemerkt: „Eure Kommissäre werden unter diesen Gegenständen die auswählen können, die der französischen Wißbegierde und der Forschungen der Gelehrten wert sind". Archiv XII, 420.

[2] [Stürler], Über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes 128 f. Die Ration Brot = 24 Unzen (720 Gr.), Fleisch = 8 Unzen (240 Gr.), Heu 15 ℔, Stroh 10 ℔, Haber ⅔ Scheffel, Wein ½ Maß. Strickler I, 741, 1147.

dem Staat, teils den Privaten, mindestens 24 Millionen an barem Geld und an Materialien aller Art abgenommen haben, was auf den Kopf der Bevölkerung einen größern Verlust darstellt, als die fünf Milliarden von 1871 für Frankreich[1].

* * *

Am gleichen 28. März, da Lecarlier die helvetische Verfassung in Kraft erklärte, kündigte er den erstaunten Helvetiern an, daß sie die fränkische Armee zu ernähren hätten und zwar auf Kosten ihrer ehemaligen Regenten[2]. Zwei Erlasse des Prokonsuls vom 8. April verschärften diesen Satz noch und führten ihn näher aus: niemand werde finden, daß man die Folgen des Sieges zu weit ausdehne, wenn die Besiegten die Kriegskosten bezahlen müssen, und diese Kriegsentschädigung dürfe sich nicht allein auf den Unterhalt der Armee beschränken; da die fränkische Regierung aber die Verblendung der Völker nicht mit den Verbrechen der Regierungen verwechsle, mute sie dieselbe nicht der ganzen Schweiz, sondern nur den schuldigen Oligarchen zu. Demgemäß belegte Lecarlier die alten Regenten von Bern, Freiburg, Soloturn, Luzern, Zürich und ihre Familien nebst den Stiften St. Urban, Luzern und Einsiedeln mit einer Brandschatzung von 16 Millionen Livres, so daß auf Bern sechs, Freiburg, Soloturn, Luzern je zwei, Zürich drei und auf die drei Klöster eine Million entfiel. Von dieser Kontribution sollte das erste Fünftel in fünf Tagen, das zweite in Monatsfrist bar eingezahlt werden; auf die letzten drei Fünftel sollten successive die Zwangslieferungen an die Armee gutgeschrieben und davon in Abzug gebracht werden. Die Kontributionspflichtigen wurden solidarisch

---

[1] Der helvetische Kanton Bern zählte etwa 150,000 Seelen, was 160 Liv. auf den Kopf ergibt, während die fünf Milliarden auf 36 Millionen verteilt nur 139 Fr. ergeben. Dabei ist der Unterschied in der Kaufkraft des Geldes, die vor hundert Jahren das Doppelte betragen hat, nicht in Anschlag gebracht.

[2] Posselts Weltkunde II, 386.

haftbar erklärt und einstweilen zwölf Patrizier aus Bern und acht aus Soloturn als Geiseln nach Hüningen und Straßburg abgeführt. Für die Summen, die sich in den Kassen der alten Regierungen fanden, oder für die Schuldtitel in denselben durfte kein Abzug von der Kontribution gemacht werden, noch für die Lieferungen aus den Magazinen. Vielmehr sollte auch in den Kantonen Freiburg, Soloturn, Luzern und Zürich zur Verifikation der öffentlichen Kassen und Schuldtitel geschritten und hernach das Weitere darüber verfügt werden [1].

Außer den „Millionen von Bern" erklärte also Frankreich auch die Schätze, Wertschriften, öffentlichen Kassen und Magazine von Freiburg, Soloturn, Zürich und Luzern als sein Eigentum [2] und forderte außerdem von den fünf Städten noch eine aus Privatmitteln geschöpfte Kriegssteuer, von der $6^2/_5$ Millionen bar entrichtet und der Rest, $9^3/_5$ Millionen, zum Unterhalt seiner Armee verwendet werden sollten. Ein zeitgenössisches Journal berechnete, daß die sechs Millionen für Bern so viel bedeuteten, wie für Paris eine Kriegssteuer von 300 Millionen und für ganz Frankreich eine solche von 15 Milliarden [3]. Und diese Kontribution wurde von einer Stadt gefordert, der man bereits einen Schatz von 10 Millionen an bar, 18 Millionen an Schuldtiteln und ebenfalls Werte von Millionen an Waffen, Pferden, Wagen, Vieh, Wein, Korn, Heu, Salz u. s. w. entrissen hatte!

Lecarlier selbst wurde Ende April nach Paris zurückberufen, um das Polizeiministerium zu übernehmen; er erhielt aber in dem Bürger Rapinat, einem ungebildeten Rechtsagenten von Colmar [4], der als Schwager Direktor Reubels emporgekommen war, einen Nachfolger, der es verstand, das Raub- und Erpressungsgeschäft mit der nötigen Rücksichtslosigkeit durchzuführen. Im Verein mit dem Oberstkriegskommissär Rouhière und einer Horde von ähnlichen Unteragenten machte sich

---

[1] Strickler I, 610—615. Deutsch bei Posselt, Weltkunde II, 447 f., 450 f.

[2] Vgl. das Schreiben Lecarliers an Rouhière vom 30. April. Strickler I, 757 (10).

[3] Posselt, Weltkunde II, 465.

[4] Jenner, Denkwürdigkeiten 36.

Rapinat ans Werk[1]. Jedem Widerstand der schweizerischen Behörden setzten die fränkischen Kommissäre einfach die Bajonette entgegen. Den Präsidenten der bernischen Verwaltungskammer, Bay, der Rouhière die Unmöglichkeit vorstellte, die Kontributionssumme augenblicklich einzutreiben, ließ dieser mitten in der Wahlversammlung des Kantons, die er präsidirte, aufheben und durch 25 Grenadiere im eigenen Haus in Arrest legen. Die Verwaltungskammer von Freiburg, die sich der Versiegelung ihrer Kassen widersetzte, schloß ein Kriegskommissär Chevalier mit 25 Soldaten ein. In Luzern hoben die Franzosen ebenfalls Geiseln aus und legten sogar die Kassen der wohltätigen Stiftungen unter Siegel. Es bedurfte dringender Reklamationen von seiten des helvetischen Direktoriums, bis Rapinat und Schauenburg Befehl gaben, die letztern unangetastet zu lassen[2]. Das helvetische Direktorium gab sich alle erdenkliche Mühe, dieser fortschreitenden Beraubung des öffentlichen Gutes durch die Freunde und Befreier Einhalt zu tun. Schon am 24. April hatten die Räte auf sein Betreiben alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone für Staatsgut der helvetischen Republik erklärt und die Verwaltungskammern angewiesen, die Barschätze dem Direktorium einzuliefern[3]. Aber die fränkischen Kommissäre verhinderten deren Besitz-

---

[1] Namen und Taten des Mannes gaben Anlaß zu dem bekannten Verse:

La pauvre Suisse qu'on ruine
Voudrait bien que l'on décidât,
Si Rapinat vient de rapine
Ou rapine de Rapinat.

Nach Barras, Mémoires III, 236 war der Urheber des Epigramms ein französischer Generalstabsoffizier Alexandre Rousselin de Saint-Albin. Barras nennt Rapinat un exacteur impudent.

Wie diese Menschen selber ihr Handwerk ansahen, lehrt ein von Landammann Reinhard als Augenzeuge beobachteter Vorfall in Zürich. Nach einem Mittagsmahl bei Schauenburg stand dieser im Begriff, mit Rapinat und Rouhière eine Spazierfahrt zu machen. Als Schauenburg und Rapinat an der Wagentüre einander wegen des Vortritts Komplimente machten, trat Rouhière hinzu mit den Worten: „Trève de compliments, citoyens! nous sommes les trois coquins privilégiés du gouvernement français!" Muralt, Hans von Reinhard, S. 36.

[2] Strickler I, 759, 820; 837 (II, 116); 842—846.

[3] Strickler I, 718.

nahme. Das helvetische Direktorium ließ durch seine Statthalter an alle öffentlichen Kassen, Magazine, Bibliotheken rc. das helvetische Siegel anlegen, um sie zu schützen; die fränkischen Kommissäre rissen mit Hohn dieses Siegel weg. Während der mehr und mehr beiseite geschobene Mengaud sich tugendhaft über das Treiben seiner Kollegen entrüstete, die „unter dem Vorwand, an der Freiheit Helvetiens zu arbeiten, ihre Räubereien mit dem Namen des Direktoriums deckten und beschönigten"[1], nahm Rapinat die „das Gepräge der Zartheit, Ehrbarkeit und des Pflichtgefühls" tragenden Operationen des Oberschurken Rouhière aufs kräftigste in Schutz. Am 14. Mai machte er den helvetischen Direktoren Anzeige, daß er die in Bern angebrachten helvetischen Siegel habe zerbrechen lassen, und erklärte: „Ihre Gewalten beschränken sich auf die Administration der helvetischen Republik und gehen nicht weiter. Sie werden in Zukunft keine Anordnungen mehr treffen, die den Absichten der fränkischen Regierung zuwiderlaufen, und sich allenfalls auf Vorstellungen beschränken, die allein können angenommen werden"[2]. Am 21. Mai riß der Kriegskommissär Barbier, begleitet von 7 Soldaten mit aufgepflanztem Bajonett, die helvetischen Siegel von der Schatzkammer zu Soloturn ab, um den Inhalt ins französische Hauptquartier nach Zürich abzuführen. „Als wir sahen", berichten Mitglieder der Soloturner Verwaltungskammer, die Barbier wie zum Hohn zu diesem Akte eingeladen hatte, „daß sich sogar die Soldaten in die Geldsäcke zu greifen erlaubten und davon in ihre Taschen steckten, so schmerzte uns solches; wir ließen Kommissär und Soldaten allein und gingen davon[3]." In Zürich begaben sich Rapinat und Rouhière nebst einem Kriegskommissär Pommier am 5. Juni persönlich zur Schatzkammer im Großmünster, rissen das helvetische Siegel weg und ließen auf die Weigerung der Verwaltungskammer, die Schlüssel herzugeben, den Schlosser holen. Die Proteste des Regierungsstatthalters Pfenninger fertigte Rapinat mit

---

[1] Strickler I, 849.
[2] Strickler I, 850.
[3] Strickler I, 855 f., 856.

dem einen Worte ab: „Voilà les bayonnettes!“, und, als Pfenninger erwiderte, er werde alles nach Aarau ans Direktorium berichten, fügte jener mit spöttischem Lächeln hinzu: „Melden Sie ihm auch, daß in vier Tagen die öffentlichen Kassen von hier weggeführt werden!“ Die Redaktoren der Zürcher Zeitung und Freitagszeitung, welche von diesem Vorgang wahrheitsgemäß berichteten, wurden vor Rapinat und Schauenburg zitirt, welch letzterer ihnen 100 Stockprügel in Aussicht stellte, wenn sie es sich beifallen ließen, wieder etwas über den Kommissär oder die Armee zu schreiben[1]. In Luzern, wo der Regierungsstatthalter Rüttimann mit anerkennenswertem Mute der Räuberei entgegenzutreten versuchte, umstellte der Kommissär Labuxière das Haus des Schatzmeisters, wo die Gelder lagen, mit Reiterei und Fußvolk, und die Verwaltungskammer erhielt, als sie sich an Rapinat wandte, einfach die Antwort: „Die öffentlichen Kassen sind alle unser!“[2]

In der Generalrechnung Rouhières figurirt der Staatsschatz von Zürich mit 622,456 Liv. bar und 1·068,474 Liv. an Wertschriften, der von Soloturn mit 520,782 Liv. bar, 844,521 Liv. Wertschriften, der von Luzern mit Einschluß des Silbergeschirrs von St. Urban mit 303,467 Liv. und 250,080 Liv. an Gültbriefen des Stifts, der von Freiburg mit 283,297 Liv. bar und 1·096,967 Liv. in Schuldtiteln[3].

---

[1] Strickler II, 118, 254. Neue Zürcher Zeitung 1898, Nr. 146, Beilage.

[2] Strickler II, 119, 123.

[3] Archiv XIX, 182 ff. Die Schuldtitel gibt Rouhière nur pro memoria an, da sie nach Paris geschickt worden seien. Seine Zahlen sind übrigens, soweit sie Zürich betreffen, viel zu niedrig. Nach einem Verzeichnis im Staatsarchiv (Strickler I, 839) betrugen die zürcherischen Werttitel auf das Ausland 2·989,350 Liv., wovon 685,000 nebst 171,250 Liv. Zinsrückständen auf Frankreich, 1·337,500 Liv. auf England und 795,600 auf andere Staaten und Städte lauteten. Daß es auch in diesen Kantonen an Unterschlagungen nicht fehlte, zeigt die Schilderung der Wegnahme des Soloturner Schatzes. Am 27. April berichtet die Verwaltungskammer von Freiburg, General Pigeon habe die Kriegskasse von 100,000 Liv. mitgenommen (Strickler I, 730). Von diesen 100,000 Liv. steht in Rouhières Rechnung kein Wort; nur die erst am 30. April verifizirten 283,297 Liv. figuriren darin. Sehr gering ist der Erlös der Zeughauseffekten von Freiburg mit 3,965 Liv. angegeben;

Vermöge des Allianztraktates wurden später die Schuldtitel wieder der helvetischen Regierung zu Handen gestellt, mit Ausnahme derjenigen auf Frankreich, die bei Zürich 856,250, bei Freiburg und Soloturn zusammen 920,184 Liv. ausmachten[1], so daß der Barverlust des Staatsschatzes von Zürich auf $1^1/_2$ Millionen und derjenige aller vier Kantone auf mindestens $3^1/_2$ Millionen anzuschlagen ist. Dazu kommt auch hier der Inhalt der Zeughäuser und Magazine, der von den Franzosen teils verbraucht, teils verschleudert wurde[2].

Zu diesem Millionenraub am schweizerischen Staatsvermögen gesellte sich nun noch die enorme Kontribution. Daß es der Klugheit Jenners gelang, die Kontribution der Berner von sechs auf zwei Millionen herabzusetzen, erfüllte Rapinat mit unendlichem Ärger. Einigen Ersatz dafür bot die neu hinzukommende Brandschatzung des Oberwallis, die indes, weil es unmöglich war, dem geplünderten Lande mehr abzupressen, auf 400,000 Liv. erniedrigt wurde[3]. Auch die Klösterkontribution ließ sich nicht im vollen Umfang beitreiben. Mit der Plünderung Einsiedelns und der Flucht der Mönche fiel die halbe Million, welche diesem Kloster zugedacht war, weg. Die luzernischen Stifte sammelten für 122,008 Gulden Silbergeschirr und St. Urban mußte seine Gültbriefe im Betrag von 250,000 Liv. ausliefern; aber die letzteren wurden, wie die übrigen Werttitel, restituirt[4]. Dafür legte Rapinat am 30. Mai eine neue Kontribution von 570,000 Liv. auf die Klöster St. Gallen (200,000 Liv.), Wettingen (100,000), Muri (60,000), Hauterive (50,000), Engelberg (60,000) und die Karthause Valsainte (100,000)[5]. Der Sequester, den die helvetischen Räte inzwischen auf sämtliche Klöster

---

von Soloturn steht gar nichts, wiewohl auch dort ein großer Vorrat von Gewehren und Eisengeräten von Rouhière verkauft wurde (Strickler I, 842), ehe Schauenburg die Einstellung dieser Verschleuderungen erwirkte.

[1] Strickler II, 888; III, 2.

[2] Strickler I, 837, 842, 862, 864.

[3] Archiv XIX, 191.

[4] Strickler I, 1212; II, 119, 126. Archiv XIX, 183.

[5] Strickler I, 1199. Mit der Chartreuse au Valais wird, da es 1798 im Wallis kein Karthäuserkloster gab, Valsainte im Kanton Freiburg gemeint sein.

der Schweiz gelegt hatten, erwies sich indes als ein Hindernis für die Beitreibung derselben; mußten doch die Räte durch besondere Beschlüsse die verschiedenen Klöster bevollmächtigen, Güter zu verkaufen, um den fränkischen Forderungen zu genügen[1]. Am 11. Juli war daher Rapinat so großmütig, den Rest der geistlichen Kontribution, der noch über 300,000 Liv. betrage, dem helvetischen Direktorium zur Verfügung zu stellen. In der Generalrechnung Rouhières figuriren außer Wettingen mit 60,000, Muri mit 60,000 und Engelberg mit 40,000 Fr. keine von den genannten Klöstern; also muß der von Rapinat erlassene Betrag 410,000 Fr. betragen haben oder die Kommissäre haben ihrer Regierung ca. 100,000 Fr. davon unterschlagen[2].

Im übrigen wurde die Kontribution nach dem ursprünglichen Ansatz eingetrieben. Scheinbar nur wenige wohlhabende Familien belastend, zog sie, wie es bei der engen Verflechtung der verschiedenen Bestandteile des Nationalwohlstandes nicht anders möglich war, das ganze Land in Mitleidenschaft. Mit unsäglicher Mühe brachten die durch die beständige Einquartirung, den Verlust der Ämter und Privilegien, die Stockung von Handel und Gewerbe[3], den Ausfall der nicht mehr entrichteten Zehnten und Grundzinse, das Sinken der Güterwerte[4] ohnehin schwer mitgenommenen Städter und Patrizier nach und nach die ersten zwei Fünftel zusammen[5]. Da alle Barschaft und alles Silbergeschirr[6]

[1] Strickler II, 113, 115, 204, 286, 304, 311.

[2] Für das letztere spricht, was der ehemalige Konventuale Weidmann (Geschichte des Stifts St. Gallen unter den zween letzten Fürstäbten von St. Gallen, S. 119) von St. Gallen erzählt: Auf die Sendung zweier Kapitularen habe Rapinat die Kontribution gemildert, den Termin verlängert, nur habe eine gewisse Summe sofort vorgeschossen werden müssen. Nach Baumgartner, Geschichte des Freistaates St. Gallen, I, 273 (Note 2), geben die Akten keine weitere Auskunft. Vgl. im übrigen Strickler II, 421 (62 b) und Archiv XIX, 192.

[3] Strickler I, 1153 (3). In Basel waren im Mai 6000 Arbeiter brotlos.

[4] Strickler I, 1033; II, 25, 229, 445; III, 836.

[5] Vgl. z. B. Strickler I, 754—762; 820—822; II, 107—110, 691—696.

[6] Das die Franzosen möglichst gering einschätzten, um es mit Gewinn wieder zu verkaufen. So verkauften sie Gold- und Silbersachen von Luzern, die sie für

nicht dazu ausreichte, die Versuche, Anleihen zu machen, an der allgemeinen Kreditlosigkeit scheiterten, die Güter der Betroffenen aber von Lecarlier als unveräußerlich erklärt worden waren, blieb ihnen nichts übrig, als ihre auf Hypotheken ausgeliehenen Kapitalien zu künden und damit in allen Schichten des Volkes finanzielles Elend zu verbreiten [1].

Und zu alledem kam der Unterhalt sowohl der im Lande stehenden Armee als der zahlreichen Heeresmassen, welche durch die Schweiz nach Italien zogen [2]. Die Last hätte erträglicher gemacht werden können, wenn die Truppen in öffentlichen Gebäuden kasernirt und aus den erbeuteten Staatsschätzen oder wenigstens den einbezahlten Kontributionsgeldern hätten erhalten werden dürfen. Statt dessen schienen es die Franzosen darauf abgesehen zu haben, sie so unerträglich als möglich zu machen. Die Soldaten wurden in der Regel in Privathäuser einquartirt. Vorschriftsgemäß hatten sie von dem Quartiergeber nichts zu fordern als Bett, Licht, Feuer und Kochgeschirr; ihre Nahrung, d. h. Fleisch, Brot und Wein, sollten sie von den Kriegskommissären erhalten, die sich das Nötige auf dem Requisitionsweg verschafften. Allein die Soldaten zwangen ihre Wirte, ihre Tafel durch Frühstück, Gemüse und Leckerbissen zu bereichern, oder sie verkauften auch ihre Rationen und ließen sich ganz vom Wirt erhalten [3]. Das war noch das Mindeste. Manche erpreßten Geld und Kostbarkeiten, manche verpesteten das Haus

---

191,292 Liv. angenommen hatten, für 231,250 Liv., machten also einen Profit von beinahe 40,000 Liv. darauf. Archiv XIX, 193 f.

[1] Strickler I, 730, 755, 760, 1033; II, 109 f.; III, 320 f. Über das Schicksal des bernischen Staatsschatzes S. 115. In Freiburg suchten die Kontributionspflichtigen Geld zu 12 % und fanden keines zu 20 und 25 %. Strickler II, 669.

[2] Rapinat erklärte dem helvetischen Kommissär Schultheß, „der Wille der fränkischen Regierung sei, daß die französischen Truppen allenthalben, wo sie seien, stehend oder reisend, in Korps oder einzeln, in helvetischen Landen auf der Einwohner Unkosten leben müßten". Strickler II, 125. Im Mai Durchpaß von 20,000 Mann (Strickler I, 870, 876, 1051).

[3] Einzelne Generäle, wie Nouvion und Lauer, verlangten ebenfalls von den Städten, wo sie lagen, mit ihren Familien und ihrem Gefolge vollständig frei ge-

mit wüsten Krankheiten oder betrugen sich derart, daß sich die Bauern nicht getrauten, aufs Feld hinauszugehen und Frau und Kinder bei ihnen allein zu lassen [1].

Und was nun die ungeheuren Bedürfnisse betraf, welche diese Armee mit ihren Pferden, ihrem Weibertroß [2] und ihren Lazarethen Tag für Tag an Schlachtvieh, Brot, Wein, Hafer, Heu, Stroh, Fuhren, Betten u. s. w. erforderte, luden die Franzosen die Beschaffung derselben durch das bequeme Mittel der Requisition ganz auf die helvetischen Behörden ab. Sie erließen an die kantonalen Verwaltungskammern und Munizipalbehörden einfach den Befehl, auf einen bestimmten Zeitpunkt dahin oder dorthin ein bestimmtes Quantum der begehrten Vorräte zu liefern; wo, wie und mit was für Mitteln sie dieselben beschafften, das war ihre Sache [3]. Vorstellungen und Einwände hatten

---

halten zu werden. Die geringste Vorstellung dagegen wäre mit einer Vermehrung der Garnison erwidert worden (Strickler II, 691).

[1] Strickler I, 868 (36 a), 870 (45), 1148, 1172; II, 129, 689.

[2] Willisau hatte im Juli 228 Personen, darunter 16 Weiber und Kinder, einquartirt (Strickler II, 669). Die 57. Halbbrigade hatte 123 Weiber und Kinder (II, 1156).

[3] Strickler I, 738, 858—876; II, 127—139, 654—691 ꝛc. So requirirte z. B. Schauenburg von der Berner Munizipalität am 29. März 6000 Zentner Korn, 3500 Z. Hafer, 13,000 Z. Heu, 12,000 Z. Stroh, 12,000 Z. Salz, 10,000 Maß Wein, 3000 M. Branntwein, 2500 M. Essig, 200 Klafter Holz, 10,000 Paar Schuhe, 10,000 Paar Strümpfe, 10,000 Hemden, 200 Ochsen zu 5 Zentner, 150 Z. Reis (Posselt, Weltkunde II, 411); Rouhière am 7. Mai von Luzern: 500 Z. Getreide, 1000 Z. Heu, 500 Z. Stroh, 300 Säcke Hafer zu 12 Scheffel, 100 Ochsen zu 5 Zentner, 80 Z. Reis, 5 Z. Salz, 5000 Maß Wein, 800 M. Branntwein, 1000 M. Essig, 200 Bündel Holz, ferner in das Reservedepot: 500 Z. Korn, 500 Z. Heu, 400 Z. Stroh, 300 Säcke Hafer, 500 Z. Reis, 5 Z. Salz, 4000 Maß Wein, 1000 M. Branntwein, 200 Bündel Holz (Strickler I, 862). Am 13. Mai erfolgte eine neue Requisition durch Labuxière: 6000 Bündel Heu zu 18 ℔, 6000 Rat. Hafer, 60 Ochsen, 20 Kühe, 50,000 Rat. Brot, nachdem Luzern seit dem 1. Mai schon 36,464 Rat. Brot, 17,672 Rat. Fleisch, 3,475 Rat. Hafer, 3,215 Rat. Heu, 3000 Rat. Stroh geliefert (Strickler I, 865). In Zürich wurden den französischen Truppen vom 26. April bis 25. Juli 330,675 Rat. Fleisch und 490,380 Rat. Brot geliefert. Dazu kamen Verteilungen in Wintertur, Pfäffikon, Richterswil ꝛc. im

nur die Androhung militärischer Exekution zur Folge. Oft mußten die Verwaltungskammern mit Lieferanten förmliche Wucherverträge abschließen, um das Requirirte auf den verlangten Zeitpunkt herbeizuschaffen [1]. Zur Bezahlung durften sie den von ihnen eingetriebenen Kontributionsgeldern nichts entnehmen, es sei denn, daß ihnen Rapinat etwa bei besonders guter Laune ein Geschenk oder ein Anleihen daraus machte [2]. Dagegen stellten ihnen die Franzosen Gutscheine aus, Anweisungen auf die unerhältlichen letzten drei Fünftel der Kontribution. Aller Wohlstand des Landes, alles, was noch an öffentlichen Mitteln vorhanden war, drohte in dem unergründlichen Schlunde der Einquartirungen und Requisitionen zu verschwinden. Frankreich aber konnte mit schweizerischem Gelde Bonapartes Kasse speisen, 1½ Millionen Soldrückstände an die italienische Armee, 800,000 Liv. für geheime Auslagen an Brune und Schauenburg bezahlen, „und doch", schrieb Rouhière am 17. Dezember voller Stolz, „haben wir uns während mehr als acht Monaten selbst erhalten; die Kavallerie ist neu beritten, die ganze Armee ist genährt, gekleidet, besoldet worden, ohne daß es die (fränkische) Republik einen Pfennig gekostet hätte; sie hat sogar die Mittel, sich noch eine Zeit lang zu genügen, sowohl durch den Restbetrag in der Kasse, als durch das, was man noch aus den Kontributionen ziehen kann [3]". Was das bedeutete, erhellt aus einem Schreiben des französischen Kriegsministers Scherer, wonach die in Helvetien stationirten Truppen in Friedenszeiten monatlich 965,926 Liv. gekostet hätten [4].

* * *

Betrag von 258,651 Rat. Fleisch und 118,412 Rat. Brot (nicht vollständig). Die Barausgaben in Zürich betrugen im gleichen Zeitraum 282,629 Gulden = 647,220 Franken (Strickler II, 672).

[1] Strickler II, 662 (3), 692.

[2] Strickler I, 760; II, 108, 134 (40 a), 138, 621, 692.

[3] Archiv XII, 428. Bericht der Schatzgelderkommission, S. 41 ff.

[4] Gonzenbach (Archiv XIX, 98).

Den trefflichen Männern, denen die Leitung des jungen Einheitsstaates anvertraut war, blutete das Herz beim Anblick dieses Verfahrens, durch das die angeblichen Freunde und Befreier das Land systematisch zu Grunde richteten. Da alle Proteste und Vorstellungen bei Rapinat und Genossen fruchtlos blieben, bemühte sich das helvetische Direktorium, direkt in Paris Gehör zu finden. Schon Ende April hatte es, nachdem Laharpe den ihm zugedachten Posten ausgeschlagen, den Soloturner Peter Joseph Zeltner, dem Emanuel von Fellenberg als Legationssekretär beigegeben war, zum ständigen Gesandten in Frankreich ernannt, mit dem Auftrag, für Erleichterung der Lasten durch Verminderung der Kontribution und allmälige Zurückziehung der Truppen, für Rückgabe der entrissenen Waffen und Werttitel und den Wiedereintritt der Schweiz in den Genuß der Rechte einer freien, unabhängigen Nation zu wirken[1]. Aber der ehrenhafte Zeltner war kein Diplomat, wie ihn das damalige Paris brauchte; er hatte nicht einmal die Kunst gelernt, seine ersten Gefühlsregungen zu unterdrücken[2]. Die beweglichen Klagen, die er über das Treiben der Kommissäre, die Exzesse der Armee, das allgemeine Elend der Schweiz an das französische Direktorium richtete, blieben ohne Antwort und riefen nur eine gereizte Stimmung gegen ihn und seine Auftraggeber hervor[3]. Reubel, der damalige Präsident des Direktoriums, der eigentliche Quäler der Schweiz, betitelte eine lange Beschwerdenote Zeltners vom 22. Mai verächtlich als „Jeremiade" und begleitete sie mit giftigen Randglossen, in denen er sie als das Präludium einer oligarchisch-österreichisch-englischen Verschwörung der Schweizer hinstellte[4]. Selbst Laharpe, der Zeltners Bemühungen redlich unterstützte und mit freimütigen Bemerkungen nicht zurückhielt, sah deshalb den

---

[1] Strickler I, 828 f.
[2] Laharpe (Jmhof, Schweiz. Rundschau 1893, I, 710).
[3] Strickler I, 832—835, 1219—1238; II, 237.
[4] Strickler I, 1223—1229.

Kredit sinken, den er als revolutionärer Ratgeber bei den fränkischen Machthabern gewonnen hatte [1].

Gedeckt durch seinen mächtigen Schwager, wollte Rapinat den Schweizern beweisen, daß man sich nicht ungestraft über ihn beklagte. Am 26. Mai erließ er eine Verordnung, daß bei 100 Franken Buße kein Bürger oder Einwohner der Schweiz ohne einen Paß sich von einem Kanton in den andern begeben dürfe und daß beim Überschreiten der Schweizergrenze dieser Paß vom französischen Geschäftsträger visirt sein müsse. Nach Eschers treffendem Ausdruck waren damit alle Helvetier in Kantonsarrest gesetzt, und das helvetische Direktorium schrieb mit Recht an Rapinat: „Wenn ein Schweizerbürger sich nicht mehr nach Deutschland oder andern der französischen Herrschaft nicht unterworfenen Gebieten begeben kann, ohne einen vom französischen Geschäftsträger visirten Paß, so werden Sie leicht einsehen, daß darin das schimpfliche Eingeständnis des Verlustes unserer Souveränetät und Unabhängigkeit läge [2]."

Als Antwort auf diese und andere Vorstellungen und Klagen sandte Rapinat am 16. Juni einen Offizier nach Aarau mit einem Schreiben, des Inhalts, „es bleibe ihm nichts übrig als die obern und untern Behörden der Schweiz zu reformiren", er verlange daher den Austritt der zwei Direktoren B a y und P f y f f e r aus der Regierung, die Entlassung des Ministers B é g o z und des Generalsekretärs S t e c k, sowie diejenige der Statthalter und Verwaltungskammern von B e r n und L u z e r n. „I c h w e r d e", schloß er seinen Befehl, „d i e b e i d e n a b g e h e n d e n D i r e k t o r e n d u r c h d i e E r n e n n u n g v o n a n d e r n B ü r g e r n, d e r e n E r g e b e n h e i t a n d i e F r a n k e n u n d A n h ä n g l i c h k e i t a n i h r V a t e r l a n d b e k a n n t i s t, e r s e t z e n, u n d d a s D i r e k t o r i u m w i r d z u r W a h l e i n e s a n d e r n G e n e r a l s e k r e t ä r s u n d M i n i s t e r s d e r a u s w ä r t i g e n A n g e l e g e n-

[1] I m h o f, Schweiz. Rundschau 1893, I, 715 f. S t r i c k l e r I, 822 ff., 1219 f.; II, 238.

[2] S t r i c k l e r I, 1177 f.; II, 98, 100.

heiten schreiten. ..... Der Stabsoffizier, der Ihnen diesen Brief überbringt, soll Ihre Antwort abwarten, und sein Bericht wird die Maßregeln bestimmen, die mir meine entschiedene Festigkeit und der bestimmte Entschluß, Helvetien zu retten, eingibt[1]." In dem Bericht, den Rapinat von diesem grand coup noch am gleichen Tag an seine Regierung abgehen ließ, bemerkte er, nur der Umstand, daß die Direktoren in genügender Zahl bei einander bleiben müßten, um zu regieren, habe ihn verhindert, auch Legrand den Abschied zu geben; er werde Ochs und Dolder von Wildeck zu helvetischen Direktoren ernennen, und sobald dies geschehen sei, Legrand zur Demission auffordern; wenn übrigens alle fünf auf seinen Brief hin gehen würden, so wäre ihm das nur erwünscht[2].

Damit erreichte die Schmach, die mit der Invasion über die Schweiz gekommen war, ihren Gipfel. Ein Mensch, wie dieser Colmarer Rechtsagent, durfte sich herausnehmen, die höchsten Magistrate unseres Landes ein- und abzusetzen, und gab sich nicht einmal mehr die Mühe, diesen plumpen Eingriff in Verfassung und Recht des Vasallenstaates irgendwie zu verhüllen. Am gleichen 16. Juni ließ Rapinat einen offiziellen Pariser Zeitungsartikel allerorten als Plakat in beiden Sprachen anschlagen, der ausführte, daß die Schweiz eine französische Eroberung sei und mit Fug nach Kriegsrecht regiert werde, so lange ihre Beziehungen zu Frankreich nicht durch einen Allianzvertrag geregelt seien[3].

Und im engsten Einverständnis mit diesem Plünderer und Schänder seines Vaterlandes treffen wir Peter Ochs, der damit seinem Landesverrat die Krone aufsetzte. Um sein sinkendes Ansehen aufzufrischen, hatte der helvetische Senatspräsident sich nicht gescheut, sich vom französischen Direktorium in der Form eines für die Öffentlichkeit bestimmten Briefes an Rapinat ein Zeugnis ausstellen zu lassen, worin dasselbe

---

[1] Strickler II, 234—237. Deutsch im Republikaner I, 227 f.

[2] Archiv XVI, 355. Strickler II, 239.

[3] Strickler II, 229—232.

das Gerücht, daß Bürger Ochs sein Vertrauen verloren, energisch dementirte und ihn zum Wächter der Verfassung bestellte, mit dem Auftrag, sich jeder Revision in anderer Form und anderer Frist, als wie sie durch die Verfassungsurkunde selbst festgesetzt sei, zu widersetzen[1]. Ochs vergalt diesen Dienst, indem er als Rapinats Helfershelfer das helvetische Direktorium öffentlich und insgeheim befehdete, wo er konnte. „Der Brief, den der Bürger Ochs mir geschrieben hat und dessen Kopie ich beizulegen die Ehre habe", fügte Rapinat seinem offiziellen Berichte vom Staatsstreich bei, „beweist, in welch beleidigender Weise man mit den Franzosen umgeht. Wollet, Bürger Direktoren, dem Inhalt des Briefes von Bürger Ochs Glauben schenken und Euch aus den Klagen, die man an Euch gerichtet hat, nicht mehr machen, als sie verdienen." Während also die helvetische Regierung und selbst Laharpe sich bemühten, der Mißhandlung ihres Volkes ein Ziel zu setzen, denunzirte Ochs diese Regierung bei den Franzosen als feindselig, ihre Klagen als unbegründet und bestärkte die Reubel und Rapinat in ihrem Tun. Neben ihm tritt eine zweite Persönlichkeit, in der sich die Helvetik nach ihrer schlechten Seite hin verkörpert, zum erstenmal hervor, der von Meilen am Zürichsee gebürtige Dolder, Fabrikant zu Wildegg und aargauischer Senator, ein charakterloser Intrigant, der in allen Farben zu schillern verstand und damals mit Ochs und Rapinat konspirirte[2], wie er später gegen Laharpe den Gemäßigten herauskehrte.

Mitten in die Aufregung hinein, welche Rapinats Brief in Aarau hervorrief, fiel eine neue Verfügung vom 18. Juni, welche die Schweiz in aller Form dem französischen Militärdespotismus unterstellte. „In Erwägung, daß die Schweiz bis jetzt eine Eroberung der fränkischen Armee war, daß es mithin den Agenten der französischen Regierung zukommt, alle bürgerlichen, politischen und finanziellen Operationen in Helvetien

---

[1] Strickler I, 781.

[2] Vgl. den Brief Rapinats (Archiv XVI, 355) mit demjenigen Mengauds vom 13. Juni (Strickler II, 238). Über ihn Allg. Zeitung 1798, S. 729.

zu leiten", daß die, welche durch Motionen, Reden, Beschlüsse und Handlungen die Maßregeln der fränkischen Regierung in der Schweiz zu hemmen versuchen, notwendig Soldknechte des britischen Kabinets sind, daß die Motionen in den helvetischen Räten und die Beschlüsse des helvetischen Direktoriums die Existenz einer verräterischen Faktion erweisen, die durch grundlose Klagen das Schweizervolk gegen die Franken zu erbittern und ihr Gift in den öffentlichen Blättern zu distilliren trachtet, wird verfügt:

1) Alle Beschlüsse der helvetischen Räte, des Direktoriums oder der Verwaltungskammern, die den Befehlen des fränkischen Kommissärs oder Obergenerals zuwider sind, werden für null und nichtig erklärt und an alle Behörden und Einwohner Helvetiens ergeht das Verbot, sie zu vollziehen.

2) Alle, die durch Reden oder Handlungen den Maßregeln der fränkischen Kommissäre und des Obergenerals in den Weg zu treten sich unterstehen, alle Zeitungsschreiber, die sich erlauben, die Armee, ihre Vorgesetzten und die Kommissäre zu verleumden, Klagen und Beschwerden gegen dieselben zu verbreiten, durch Erzählung von Tatsachen das Volk gegen die Franken zu empören, sollen sofort ergriffen und als Störer der öffentlichen Ruhe militärisch gerichtet werden.

3) Alle schweizerischen Zeitungen sollen am Tag ihres Erscheinens dem Regierungskommissär und Obergeneral zur Durchsicht zugesendet werden [1].

Damit war also jeder Schweizer, gleichviel ob Direktor, Gesetzgeber, Beamter, Journalist oder Privatmann, der den Mut hatte, den Gewaltakten und Schurkereien der französischen Agenten auch nur mit einem Wort entgegenzutreten oder die Ausschreitungen der französischen Soldateska ans Licht zu ziehen, mit standrechtlicher Erschießung bedroht.

Die Erlasse Rapinats zerrissen das heuchlerische Phrasengewebe, mit dem Frankreich bis dahin sein Vorgehen gegen die Schweiz noch

[1] Strickler II, 253 f. Republikaner I, 232.

immer bemäntelt hatte, die brutale Tatsache der Knechtung trat in ihnen so nackt als möglich zu tage. Aber bei diesem Anlaß zeigte sich, wie recht Escher hatte, wenn er im Großen Rate klagte, daß das Barometer des schweizerischen Unabhängigkeitsgefühls erschreckend gesunken sei [1]. Aus Furcht vor den angedrohten französischen Kriegsgerichten legten die helvetischen Behörden eine Feigheit an den Tag, die uns noch heute die Schamröte ins Gesicht treibt. Die beiden Direktoren Bay und Pfyffer unterschrieben ohne weiteres ihre Entlassung, ebenso Bégoz und Steck, und das verstümmelte Direktorium antwortete Rapinat gehorsam, es werde die Statthalter und Verwaltungskammern von Bern und Luzern ändern, sobald es wieder vollzählig sei [2]. Der Große Rat nahm das Entlassungsgesuch der zwei Direktoren mit tiefem Schweigen entgegen, und auf den Gesichtern konnte man den verhaltenen Schmerz und Ingrimm lesen [3]. Aber der einzige Escher hatte den Mut, seiner patriotischen Entrüstung Worte zu verleihen. Er beschwor den Rat, die Unabhängigkeit der Nation mit festem Mute zu schützen und die beiden Direktoren einzuladen, von dem Posten, auf den sie das Vertrauen ihrer Mitbürger gestellt, nicht zu weichen, bis sie durch Waffengewalt davon verdrängt würden. Niemand wagte ihn zu unterstützen. Auf Antrag des Waadtländers Secretan beschloß der Große Rat, den beiden Direktoren die durch den Drang der Umstände notwendig gewordene Entlassung zu erteilen, unter Bezeugung der Trauer über ihre Entfernung und des Dankes für die geleisteten Dienste. Am andern Tage aber entfernte der Rat wohlweislich die Bezeugung der Trauer aus seinem Beschluß, und noch weiter ging der Senat, indem er sich nicht einmal der Dankesbezeugung anschloß [4].

Das Stärkste, was sich Rapinat erlaubte, war, daß er das konstitutionelle Wahlrecht der Räte mit Füßen trat und sich als Wähler

---

[1] Strickler II, 136.
[2] Strickler II, 239.
[3] Strickler II, 264.
[4] Strickler II, 258–261.

an ihre Stelle setzte. Auch das ließen sie sich ohne Widerstand gefallen. Ja als am 21. Juni ein Brief Rapinats anzeigte, daß er die Bürger Ochs und Dolder zu helvetischen Direktoren ernannt habe, wurde im Senate Beifall geklatscht, und mit Ausnahme Paul Usteris von Zürich und des Waadtländers Laflèchère erhob sich alles, um die neuen Direktoren von Rapinats Gnaden zu beglückwünschen. Neues Klatschen ertönte, als der Brigadegeneral Meunier in den Saal trat, Ochs und Dolder ihre Ernennungsakte überreichte und der erstere der „befreienden Macht" für die „Rettung ihres Werkes" seinen tiefgefühlten Dank aussprach. Zur Feier dieses „helvetischen 18. Fruktidor", der auch den letzten Schein von schweizerischer Selbständigkeit vernichtete, illuminirten die Aarauer auf Befehl des Kantonsstatthalters die Stadt, und ein Bankett vereinte die fränkischen Offiziere, die Direktoren und viele Mitglieder der Räte, bei welchem unter Kanonendonner ein Toast auf Rapinat ausgebracht wurde. „Was würde Tell von uns sagen", meinte nachher der ehrliche Oberländer Koch, „wenn er unser Betragen die paar Tage der Unterdrückung hindurch angesehen hätte!" [1]

So knechtisch feige hatte man sich selbst in Paris die Helvetier nicht gedacht. Änderungen im Aarauer Direktorium lagen zwar im Wunsche der französischen Regierung [2], aber Rapinat war mit so plumper Faust drein gefahren, daß man schlimme Folgen davon besorgte. Das französische Direktorium beeilte sich daher, ihn sofort nachdrücklich zu desavouiren, seine jüngsten Erlasse für null und nichtig zu erklären, ja sogar der helvetischen Republik durch Abberufung des Mannes, der ihr so brutal den Fuß auf den Nacken gesetzt, eine eklatante Genugtuung zu geben. Ein Kommissär Rüdler in Mainz sollte ihn ersetzen und Schauenburg interimistisch beide Gewalten vereinigen. Die verfassungswidrige Beförderung von Ochs und Dolder war damit ebenfalls kassirt. Indem Schauenburg am 25. Juni den helvetischen Räten von den Be-

---

[1] Strickler II, 265, 287 ff. Posselt, Weltkunde II, 712, 713. Allg. Zeitung 753.

[2] Strickler II, 233 (3), 410 (23).

schlüssen seiner Regierung Kenntnis gab, lud er sie zugleich ein, Pfyffer und Bay, wenn sie ihre Entlassung schon erhalten hätten, in verfassungsmäßiger Wahl zu ersetzen, wobei er immerhin zart andeutete, daß Ochs und Dolder die Frankreich genehmen Persönlichkeiten sein würden [1].

Der plötzliche Umschwung der Dinge rief in Aarau einen Freudentaumel hervor, der nicht viel würdiger war, als die frühere Niedergeschlagenheit. Wenig fehlte, daß die Räte eine außerordentliche Botschaft nach Paris gesendet hätten, um den dortigen Machthabern „die Empfindung der Rührung, der Freude und des aufrichtigen Dankes" auszudrücken. Von der wiedergeschenkten Freiheit Gebrauch zu machen, wagten sie jedoch nicht. Die Kuhn, Escher, Usteri, Laflèchère waren der Meinung, daß Bay und Pfyffer nunmehr ihre Stellen im Direktorium wieder einnehmen sollten, als ob nichts geschehen sei, und der Große Rat, der sich überhaupt in der ganzen Krisis würdiger benahm als der Senat, pflichtete dieser Ansicht bei. Anders der Senat, der sich „aus Politik" mit 26 gegen 21 Stimmen für Neuwahlen aussprach. Noch war der Konflikt zwischen den beiden Räten nicht erledigt, als ihnen ein Brief Schauenburgs mitteilte, daß Rapinat als Regierungskommissär in Helvetien bleiben werde. Offenbar hielt das französische Direktorium auf die Nachrichten von der Ruhe, mit der sich der Staatsstreich in Aarau abgespielt hatte, eine Abberufung seines Urhebers nicht mehr für notwendig, und mit Recht. War doch der Senat ausgeschämt genug, auf den Antrag eines Spießgesellen von Ochs und Dolder, eines gewissen Baucher, mit 30 gegen 12 Stimmen zu beschließen, Schauenburg über die Nachricht vom Verbleiben Rapinats seine Freude zu bezeugen. Usteri, der den Senat an die Freude erinnerte, mit der er die Nachricht von der Abberufung Rapinats aufgenommen, wurde für seinen unzeitgemäßen Freimut von den großen Politikern der Versammlung zum schlechten Bürger und Feind der Eintracht gestempelt, weshalb er ironisch seine Kollegen um Verzeihung bat: „Ich bin zu dem Wahne verleitet worden, indem ich von meinen eigenen Gefühlen auf die eines

[1] Strickler II, 319. Vgl. Barras, Mémoires III, 236 f.

Teils der Versammlung schloß; ich sehe nun vollkommen ein, daß ich im Irrtum war [1]."

Da Rapinat blieb, war die Rückkehr der von ihm ausgestoßenen Direktoren in die Regierung unmöglich geworden. Bay und Pfyffer erneuerten ihre Demission, und die schweizerische Nationalpartei glaubte, es sich schon zum Gewinn anrechnen zu müssen, daß der Große Rat am 29. Juni statt der vom Senat in erster Linie vorgeschlagenen Kandidaten Rapinats, Ochs und Dolder, den in Paris weilenden Laharpe wählte, von dem man hoffte, er werde die Ehre und die Interessen seines Landes besser wahren. Als zweiter wurde dann am andern Tag doch Ochs erwählt, da man mit einer abermaligen Übergehung des Mannes Frankreich vor den Kopf zu stoßen fürchtete [2].

Am 3. Juli fand der feierliche Eintritt des Peter Ochs in die Regierung statt, in Gegenwart des französischen Generalstabs und Rapinats, an den der neugewählte Direktor eine Anrede hielt, in der er sich so unumwunden als möglich als Diener Frankreichs bekannte. Er pries die Voraussicht, den Scharfblick Rapinats, dessen Wille mit dem des gesetzgebenden Körpers übereinstimme, die edle Empfindsamkeit, Standhaftigkeit und Klugheit Schauenburgs, „der sich in dem Zeitraum von einigen Monaten über die Stifter der schweizerischen Unabhängigkeit hinaufgeschwungen", und erklärte die „Faktion unserer Guttäter" als die einzige, die es fortan in Helvetien geben, die Liebe und Gegenliebe der Franzosen als das einzige politische Interesse, das der Schweizer fortan haben dürfe [3].

Aber auch Laharpe hielt es mit seinem Republikanerstolze für vereinbar, beim französischen Direktorium anzufragen, ob ihm seine Wahl

---

[1] Strickler II, 263–273, 320–326.

[2] Strickler II, 273–275, 353–356. Am Tag nach der Wahl langte ein neues deutliches Schreiben Schauenburgs an, seine Regierung erwarte, „daß der Gesetzgebende Körper nicht anstehen werde, die beiden Bürger, auf welche die Wahl des Regierungskommissärs gefallen sei, zu Mitgliedern des Direktoriums zu ernennen". (Strickler II, 326.)

[3] Strickler II, S. 357.

genehm sei, was er in einem Brief an den Großen Rat damit begründete, „daß das Vaterland nicht ein zweites Mal in der Person eines seiner Oberhäupter verwundet werden dürfe, daß eine wiederholte Absetzung unser politisches Dasein vernichten und uns unwiederbringlich herabwürdigen würde", als ob eine solche Herabwürdigung nicht schon in seiner Anfrage gelegen hätte. Das Direktorium hatte gegen die Wahl eines Mannes, der zu den Garantien seiner Vergangenheit diese neue hinzufügte, nichts einzuwenden, wiewohl Laharpe am Schluß seines Schreibens erklärte, „es liege nicht in seinem Charakter, die Kreatur einer auswärtigen Regierung zu sein" [1]. Nachdem er die gewünschte Genehmigung erhalten, verließ er die Stätte, von der aus er seine Heimat in Brand gesetzt hatte, und nahm am 23. Juli seinen Sitz im Direktorium zu Aarau ein. So waren endlich die beiden Haupturheber der fränkischen Invasion an die Spitze der daraus hervorgegangenen revolutionären Republik gestellt, und die helvetische Regierung war nun derart komponirt, daß die Franzosen hoffen durften, an ihr ein gefügiges Werkzeug zu finden.

In der Folge begannen sie auch die Schweiz scheinbar wohlwollender zu behandeln. Die Mannszucht in der Armee wurde besser gehandhabt, Rapinat und Schauenburg beflissen sich eines anständigeren Tones im Verkehre mit den helvetischen Behörden. Die direkten Eingriffe in die helvetische Verwaltung und Gesetzgebung hörten auf. Die weggeschleppten Geiseln aus Bern, Soloturn, Luzern erhielten die Erlaubnis zur Rückkehr [2] und vor allem — der Schweiz wurde die tröstliche Aussicht eröffnet, die Hauptquelle des Unheils, die fremde Armee, loszuwerden, freilich um einen teuren Preis.

* * *

[1] Strickler II, S. 358 ff.
[2] Strickler II, S. 407, 695.

Schon in der ersten Audienz hatte Talleyrand dem helvetischen Gesandten erklärt, die Schweiz müsse mit Frankreich einen Allianz- und Handelsvertrag schließen; dann erst könnten die französischen Truppen aus ihr zurückgezogen werden[1]. Das helvetische Direktorium begehrte nichts Sehnlicheres, als in Unterhandlungen über einen solchen Vertrag zu treten, um dem faktischen Kriegszustand zwischen den beiden Ländern ein Ende zu machen, und sandte den als Unterhändler so bewährten Jenner zur Unterstützung Zeltners nach Paris. Aber die französische Regierung wollte nie mit den Bedingungen herausrücken. Reubel bemerkte, an den Schweizern sei es, einen Entwurf einzugeben; Frankreich müsse jederzeit einen Durchpaß durch die Schweiz nach Italien haben, im übrigen begehre es nicht, daß sie sich in seine Kriege mische[2].

Auf diese Andeutungen hin glaubte das helvetische Direktorium an dem alten Prinzip der Neutralität festhalten zu können; im äußersten Notfall wollte es sich zur Gewährung des Durchpasses durch das Unterwallis über den Großen St. Bernhard oder nach dem Rate Zeltners und Laharpes noch lieber gleich zur Abtretung des linken Rhoneufers verstehen, um für das übrige die intakte Neutralität zu retten. Die Projekte, welche Zeltner und Jenner der französischen Regierung vorlegten, enthielten daher nichts anderes als eine Erneuerung der alten dreihundertjährigen Defensivallianz zwischen Frankreich und der Schweiz ohne die Solddienste und Pensionen[3]. Aber um die Deckung der französischen Grenze von Basel bis Versoix durch die schweizerische Neutralität zu erhalten, was die helvetischen Unterhändler als den Gewinn Frankreichs von einer Defensivallianz hinstellten, hätte dieses die Schweiz nicht zu erobern brauchen. Für die Franzosen handelte es sich vielmehr darum, sich in ihrer Eroberung für die Dauer zu befestigen, so daß sie für alle Zukunft über den Boden, die Pässe und die Wehrkraft der Schweiz verfügen konnten.

---

[1] Strickler I, 832/833.

[2] Strickler I, 1231, 1232; II, 908.

[3] Strickler I, 1232, 1233, 1235 f.; II, 411 (29); 892—896, 899, 900, 901.

Die schweizerischen Vorschläge wurden daher gar keiner Antwort gewürdigt; unter verschiedenen Vorwänden schob die französische Regierung den Beginn der Verhandlungen immer wieder hinaus[1]. Am 12. Juli eröffnete Talleyrand endlich den Schweizer Gesandten zu ihrer großen Bestürzung, Frankreich verlange eine Offensivallianz, und nicht bloß eine Militärstraße durch das Wallis, bezw. eine Gebietsabtretung in diesem Kanton, sondern freien Durchpaß für seine Heere durch die Schweiz überhaupt. Selbst Laharpe konnte seine Entrüstung über diese unerwarteten Forderungen nicht verbergen. „Eine Offensivallianz", schrieb er am 13. Juli noch von Paris aus, „wäre in den Augen Europas der Beweis für unsere gänzliche Abhängigkeit von einer fremden Macht, und die Feinde der letztern würden nicht so einfältig sein, uns für eine unabhängige Nation zu nehmen. Die Offensivallianz wäre das Grab unserer Freiheit, sie ist unannehmbar." Als ebenso unannehmbar bezeichnete er den unbegrenzten Durchpaß. „Ich werde niemals die Knechtung oder die Schande meines Vaterlandes unterzeichnen."[2]

Allein alle Versuche Laharpes und der Gesandten, die französischen Machthaber auf andere Gedanken zu bringen, waren umsonst, um so mehr, als Peter Ochs seine Verräterrolle auch als Direktor fortsetzte und in seiner Privatkorrespondenz mit Reubel der Regierung, deren Mitglied er war, entgegenarbeitete[3]. Am 30. Juli erklärte Direktor Treilhard, wenn die Schweizer den Offensivtraktat nicht schlössen, werde Frankreich schon Mittel und Wege finden, um die Vorteile, in deren Besitz es sei, zu bewahren. Von Unterhandlungen war gar keine Rede mehr, Frankreich diktirte einfach seinen Willen. Am 11. August berief Talleyrand Zeltner und Jenner zu sich und überreichte ihnen den fertigen Vertrag mit den Worten: „So ist er definitiv vom Direktorium beschlossen". Auf alle Einwendungen hatte er nur die eine Antwort, er

---

[1] Strickler II, 410, 411; 413, 419, 900. Jenner, Denkwürdigkeiten 50.

[2] Strickler II, 902—904.

[3] Strickler II, 909; IV, 863.

dürfe nichts daran ändern, sie sollten sofort unterzeichnen, wenn sie das Direktorium nicht beleidigen wollten. Die Schweizer Gesandten fuhren bei mehreren Direktoren herum und erhielten nirgends tröstlicheren Bescheid. Treilhard sagte ihnen unumwunden: „Unterzeichnet oder macht euch auf die Einverleibung gefaßt!", und Talleyrand bemerkte am 14. August: „So ihr nicht unterschreibt, so seid ihr an den unglücklichen Folgen schuld; es ist die letzte Audienz; bedenkt, es wird doch gehen und gehen müssen!" Mit Mühe erhielten sie einige Tage Frist, um Verhaltungsbefehle in Aarau einzuholen, die aber nur ein Ja oder Nein enthalten dürften. Mit Bangen erwarteten die Gesandten die Vollmacht zur Unterzeichnung. „Wir wußten", schrieben sie am 20. nach Haus, „welche Leiden im Fall der Weigerung unser als erobertes Land betrachtetes und behandeltes Vaterland getroffen hätten: Verstärkung der Truppen um 10,000 Mann, neue Kontributionen, Ausstoßung mehrerer Mitglieder aus dem Direktorium und dem gesetzgebenden Körper; endlich trotz alledem der Abschluß eines Offensivvertrages, ohne daß er durch die kleinen Erleichterungen gemildert worden wäre, die man uns in diesem Moment gewähren wollte" [1].

Wo hätten unter solchen Umständen die helvetischen Behörden den Mut hernehmen sollen, um ihre Zustimmung zu dem Vertrage zu verweigern, so klar selbst Laharpe die verhängnisvolle Bedeutung desselben war. Am 19. August erfolgte die Unterzeichnung des Allianztraktats, und die helvetischen Räte beeilten sich, ihn am 24. in geheimer Sitzung zu ratifiziren. Nur Escher (von der Lint) wagte es, den Antrag auf Verwerfung zu stellen. „Ich höre", sagte er im Großen Rate, „mir entgegenrufen: ‚Aber unser jetzige Zustand von Ungewißheit wird sich verlängern und unserm Vaterland noch drückender gemacht werden als er jetzt ist, wenn wir den Allianztraktat verwerfen'. Ja, ich gestehe es selbst, daß ich voraussehe, daß unser Vaterland durch Nichtannahme dieses angebotenen Bündnisses seinen gegenwärtigen traurigen Zustand vielleicht um einige Jahre verlängern und selbst merklich verschlimmern

---

[1] Strickler II, 908–913. Jenner, Denkwürdigkeiten 50 ff.

wird. Allein augenblickliche Leiden sollen uns durchaus nicht bestimmen, dem Interesse künftiger Generationen zuwider und selbst dem wahren Interesse der jetzigen Generation zuwider einen solchen Bund zu schließen. Wir sollen die Nation als ein fortdauernd Ganzes ansehen, dessen wahres Interesse nie einer augenblicklichen Behaglichkeit aufgeopfert werden soll[1]."

Es wäre ein erhebender Beweis moralischer Tapferkeit gewesen, wenn die Schweiz im Sinne Eschers, im Bewußtsein, dadurch momentan ihr Los zu verschlimmern, den Vertrag verworfen hätte. Aber am Gang der Dinge würde dies nicht viel geändert haben, und es heißt die Sache mit der Form verwechseln, wenn man die Schuld am Kriegselend des nächsten Jahres dem Offensivtraktat beimißt. Die Franzosen waren entschlossen, in der Schweiz zu bleiben, mit oder ohne Vertrag, und diese mußte daher in den bevorstehenden Krieg hineingerissen werden, gleichviel ob sie ihrem Vasallenverhältnis den Schein freiwilliger Zustimmung aufdrückte oder nicht. Die Bedeutung des Traktats lag daher nur darin, daß er in das durch die Eroberung geschaffene Verhältnis eine gewisse Regel zu bringen verhieß.

Der Vertrag vom 19. August begründete ohne jede zeitliche Begrenzung eine Offensiv- und Defensivallianz zwischen den beiden Republiken, kraft deren jede die Mitwirkung der andern im Kriege gegen beliebige, aber bestimmt zu bezeichnende Mächte verlangen durfte; nur sollten die Schweizertruppen niemals über Meer gesendet werden. Das Maß der zu leistenden Hülfe sollte jeweilen durch eine besondere Übereinkunft bestimmt werden; die aufmahnende Macht hatte die Hülfstruppen zu besolden und zu unterhalten. Da die Schweiz voraussichtlich nie in den Fall kam, offensiv vorzugehen, hieß das nichts anderes, als daß sie künftig in allen Landkriegen, bei denen Frankreich ihre Mitwirkung für wünschenswert erachtete, diesem blindlings Heeresfolge zu leisten hatte; Krieg oder Frieden der Schweiz hing also künftig nicht

---

[1] Strickler II, 915 ff.

mehr von ihr, sondern von dem Gutfinden des mächtigen Nachbars ab. So wie ihrer Truppen, versicherte sich Frankreich ihres Bodens für seine militärischen Operationen, indem es sich zwei Heerstraßen zu freiem und immerwährendem Gebrauche ausbedang, eine nördliche längs dem Rheine an den Bodensee und ins Rheintal, und eine südliche durch das Wallis nach der Lombardei, womit sich für die Schweiz die angenehme Aussicht eröffnete, bei jedem französisch-österreichischen Konflikte Kriegsschauplatz zu werden.

Aber nicht genug, daß Frankreich durch den Traktat Herr aller äußern Beziehungen der Schweiz wurde, es sicherte sich auch das Recht, sich in ihr innerpolitisches Leben einzumischen, indem es die Garantie der Einheitsverfassung übernahm und sich anheischig machte, sie gegen alle innern und äußern Angriffe zu schützen. Auch gab die Schweiz Frankreich gegenüber ihr Asylrecht preis; denn nichts anderes hatte es zu bedeuten, wenn sich die beiden Republiken verpflichteten, keinen Emigranten oder Verbannten der andern Asyl zu gewähren und Staatsverbrecher auf die erste Aufforderung hin auszuliefern [1].

Ehedem hatten die französischen Könige den verbündeten Kantonen, die es wünschten, das nötige Salz und zwar zu halbem Preise oder ganz unentgeltlich geliefert. Auch in der neuen Allianz spielte das französische Salz eine Rolle, nur in umgekehrtem Sinne. Die helvetische Republik mußte sich verpflichten, Frankreich jährlich mindestens 250,000 Zentner Salz abzunehmen, und zwar zu einem Preise, der diese Verpflichtung zu einem Tribut von mehreren Millionen jährlich gestaltete, da die Schweiz ihren Bedarf weit wohlfeiler aus den deutschen Salinen hätte decken können. Mit Mühe hatten es die schweizerischen Unterhändler dahin gebracht, daß die ihr ursprünglich zugedachte Lieferung von 400,000 Zentnern, die ihren Gesamtbedarf um ein Bedeutendes überschritten hätte, auf 250,000 reduzirt wurde [2].

---

[1] Strickler II, 884—889.

[2] Strickler II, 896, 898. Das Pfund französisches Salz kam auf $5\frac{1}{2}$, das bayrische nur auf 3 Kreuzer zu stehen (Strickler I, 930; vgl. auch III, 1216 ff.).

Eine Weile hatte man aus den Reden der französischen Staatsmänner die Hoffnung geschöpft, daß beim Abschluß der Allianz der schweizerische Teil des Bistums Basel (Erguel, Münstertal, Biel), ferner die genferische Enklave Céligny als einiger Ersatz für das übrige geraubte Gebiet würden zurückgegeben werden[1]. Statt dessen sprach der Vertrag nicht nur die endgültige Annexion des gesamten Bistums Basel aus, er bestimmte auch, daß die darin gelegenen Basler und Soloturner Enklaven an Frankreich fallen müßten, während von Céligny oder andern Rückerstattungen an die Schweiz keine Rede war. Dagegen sicherte Frankreich Helvetien in einem geheimen Artikel seine guten Dienste zu für den Anschluß Graubündens, des Fricktals und Vorarlbergs.

Etwas willfähriger zeigte sich das fränkische Direktorium in Bezug auf das geraubte Staatsgut. Die Schweiz mußte auf alle und jede Schuldforderungen an Frankreich verzichten; dagegen stellte ihr dieses die übrigen entrissenen Werttitel wieder zu Handen und bestätigte den am 27. April mit Bern geschlossenen Spezialvertrag. Auch versprach es die Rückgabe der entführten Geschütze, die freilich nur durch neue Geldopfer bewerkstelligt werden konnte, da ein Teil bereits an einen Stückgießer in Straßburg verkauft war[2].

Anfänglich hatten die französischen Machthaber vom gleichzeitigen Abschluß eines Handelsvertrages als etwas Selbstverständlichem gesprochen, und Laharpe hatte sich damit getröstet, daß die Vorteile eines solchen die bittere Pille der Offensivallianz etwas versüßen würden. So oft jedoch die schweizerischen Bevollmächtigten den Handelsvertrag zur Sprache bringen wollten, wurden sie auf die Zukunft vertröstet. Alles, was sie erreichten, war, daß in dem Allianztraktat der unverzügliche Abschluß eines Handelsvertrages verheißen und den Schweizern

---

Dazu kam der teure Transport in die Ostschweiz. Trotzdem der Salzpreis gegenüber dem bisherigen fast um 1 Kreuzer das Pfund erhöht wurde, rechnete der Finanzminister einen jährlichen Verlust von 2·341,250 Liv. heraus, der der helvetischen Staatskasse aus diesem erzwungenen Salzkauf erwuchs (Strickler IV, 980).

[1] Strickler II, 892, 899, 902.

[2] Jenner, Denkwürdigkeiten 54.

einstweilen die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung zugesichert wurde[1]; freilich wurde in der Folge weder das eine noch das andere Versprechen gehalten[2].

So blieb es bei dem bloßen Offensivtraktat, durch den die Schweiz für immer zum tribut- und heerfolgepflichtigen Untertanenland Frankreichs erniedrigt werden sollte. Und doch glaubte sie bei seinem Abschluß erleichtert aufatmen zu dürfen. In den geheimen Artikeln gab die französische Regierung das bestimmte Versprechen, daß sie sofort nach der Auswechslung der Ratifikationen mit der Verminderung ihrer Truppen in Helvetien beginnen und die Räumung des Landes binnen drei Monaten vollenden werde; bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Armee in den Städten einkasernirt und auf französische Kosten unterhalten werden[3]. Aber gerade in diesem einzigen Punkte, der den Schweizern für die schwere Schädigung ihrer nationalen Zukunft wenigstens die Abnahme der Last verhieß, die sie augenblicklich am schwersten drückte, sollten sie erfahren, daß in den Machthabern, welche die Revolution an der Seine abwechselnd emportrieb, weder Treu noch Glauben zu finden war, daß die große Nachbarrepublik den von ihr feierlich unterzeichneten, besiegelten und ausgewechselten Allianzvertrag nur dahin verstand, daß er den schwächern Teil, nicht aber sie selber binde.

---

[1] Strickler I, 833; II, 903, 904, 911.

[2] Es gelang zwar dem unablässigen Drängen Jenners, am 30. Mai 1799 das fränkische Direktorium zur Unterzeichnung eines Handelsvertrages zu bringen, der von den helvetischen Räten sofort ratifizirt wurde. Aber der französische Rat der Alten verwarf ihn als ein Machwerk der Aristokratie (Jenner, Denkwürdigkeiten 64; 161 f. Strickler IV, 693—713). Während Frankreich seine Produkte fast ohne Abgaben in die Schweiz einführte, prohibirte es die schweizerischen Manufakte, unbekümmert um die Meistbegünstigungsklausel im Allianzvertrag, durch Einfuhrverbote oder Schutzzölle (Strickler V, 663).

[3] Strickler II, 888.

VI. Die helvetische Gesetzgebung.

Man darf billig bezweifeln, ob es überhaupt möglich gewesen wäre, den auf der Spitze fremder Bajonette gebrachten Einheitsstaat in der Schweiz jemals zu akklimatisiren. Jedenfalls hätten dazu kräftigere und geschicktere Hände gehört als diejenigen, denen das Steuer desselben anvertraut war. Das helvetische Direktorium hatte durch den Eingriff Rapinats in seiner Zusammensetzung eine entschiedene Verschlimmbesserung erfahren. Ochs war bei all seinen vielseitigen Talenten in der helvetischen Regierung wenig mehr als ein französischer Spion, die willenlose Kreatur Reubels und Rapinats, die ihn erhoben hatten [1]. Laharpe besaß manche vortreffliche Eigenschaften, aber die reife Urteilskraft, die ein Staatsmann in erster Linie besitzen sollte, ging ihm völlig ab [2]. Er war voller Schwung, willenskräftig, uneigennützig, aber leidenschaftlich, abenteuerlich, ohne Maß und organisatorische Fähigkeit. Zu besonnenem Erfassen der realen Verhältnisse ungeeignet, in Illusionen lebend, glaubte er nach Jakobinerart dieselben mit Gewalt verwirklichen zu können und teilte mit Ochs die Neigung zu despotischer Parteiherrschaft. Der schwache Oberlin ordnete sich den beiden unter; Glayre und Legrand, die ihrer gemäßigten Haltung treu blieben, sahen sich mehr und mehr in die Rolle einer einflußlosen Minorität gedrängt und ergriffen schließlich den ersten Anlaß, um sich zurückzuziehen. Legrand nahm am 29. Januar 1799 zu allgemeinem Bedauern aus Familienrücksichten seine Entlassung und wurde durch Bay ersetzt [3]. Glayre

---

[1] Vgl. das vernichtende Urteil, das Laharpe bei Ochsens Sturz über seine Regententätigkeit fällte (Strickler IV, 863).

[2] Sein Freund Stapfer nennt ihn siebzehn Jahre später „in vielem noch ein wahres Kind, das sich seinen Launen ungehalten überläßt. Man kann in mancher Rücksicht auf ihn anwenden, was Turgot vom wackern Dupont de Nemours gesagt haben soll: Mr. Dupont sera toute sa vie un jeune homme de belle espérance". Luginbühl, Aus Phil. Albr. Stapfers Briefwechsel II, 191.

[3] Strickler III, 1000 ff.

hielt sich seit dem 27. März 1799 von den Sitzungen fern und ließ sich wegen Krankheit zunächst Urlaub, dann am 9. Mai die Entlassung erteilen, worauf Dolder an seine Stelle trat[1]. So schieden gerade diejenigen Männer, deren Wahl am meisten Vertrauen eingeflößt hatte, aus der Regierung aus, und diese war weder im stande, das Zutrauen der Nation zu gewinnen noch auf die gesetzgebenden Räte einen maßgebenden Einfluß auszuüben.

Und doch hätten diese einer umsichtigen Leitung und Wegweisung dringend bedurft. Freund und Feind der neuen Ordnung sind darin einig, daß die Anfänge des schweizerischen Parlamentarismus, wie sie in den helvetischen Räten zu Tage traten, nichts weniger als glänzend waren. Höhere Bildung und politische Geschäftserfahrung waren bisher fast ausschließlich in den privilegirten städtischen Bürgerschaften zu finden gewesen; aber gegen diese Klasse hatte sich ja die Revolution gerichtet, sie war teils infolge der Abneigung der Landleute gegen die Aristokraten, teils durch den Machtspruch der Franzosen bei den Wahlen fast gänzlich übergangen worden. Die gesetzgebenden Räte der Helvetik bildeten daher der Masse nach ein Bauernparlament von bedenklich niedrigem Geistesniveau. Menschen ohne Kultur und Erziehung, urteilt der scharfblickende Rengger, machten wenigstens zwei Dritteile dieser Räte aus, so daß wohl die Leidenschaften und Vorurteile des Volkes, aber weder die Vernunft noch die Klugheit, die für seine Bedürfnisse sorgen sollen, durch sie repräsentirt wurden[2]. Selbst unter dem Dritteile, fährt er fort, der

---

[1] Strickler IV, 168, 504 ff.

[2] Renggers Kleine Schriften, S. 57. Vgl. Zschokke, Denkwürdigkeiten I, 223 f., sowie das Urteil Kuhns bei Schuler, VI 52. Folgende Briefmuster eines helvetischen Großrats und eines Senators (Tanner, Appenzeller Jahrbücher II[1] 14 u. 22) mögen zur Illustration des Renggerschen Urteils dienen:

Freiheit. Gleichheit.

Die Helfedsch und unheilbare Republik

Lieber Mitbürger! Ich ersuche Euch freundlich wegen deren Tagen, wo Ihr und ich zugebracht haben auf dem Rathshaus. Ich hab dem Statthalter Bult geschrieben, ich will es haben wie die andern. Er schreibet mir zurück, ich solle beim

aus den kultivirten Ständen genommen war, befand sich kaum ein Dutzend Männer von wissenschaftlicher Bildung, so wie sie für einen Gesetzgeber erfordert wird, und auch diesen mangelten nicht selten die nötigen Administrationskenntnisse, die sich nur durch die Ausübung erlangen lassen.

Wenn dennoch die im „Republikaner" verewigten Debatten des ersten schweizerischen Parlaments unser Interesse in hohem Maße erregen, so ist das vornehmlich diesem Dutzend zu verdanken, das in seiner Mitte Männer zählte, die jeder Körperschaft zur Zierde gereicht haben

---

Distrikt anmelden in Herisau bei Euch oder beim Districk Stadhalder! Ich ersuche Euch freundlich Bürger! Sie können mir der beste Zügen sein, wie feile Tage, das ich auf dem Rathhaus gewesen bin. Wir haben mit einander gearbeitet und ich hof, Sie werdens das Beste dun und Im übrigen Fall kann ich nicht feill Gutes melden. Ich möcht der Meich nicht bemühen! Heut ist das Morgen wider Ebs anderes und in allem glaub ich sei 40 oder 42 Tag auf dem Rathauß gsin.

Gruz und Hochachtung Presedent Schüß und Frau

D. 24. Heumonat

Bürger Represedent

Laurenz Merz Ein Aarau 1798.

Aarau den 14. Juni 1798.

Lieber Freund und Bürger!

Dein Schreiben habe richtig erhalten, darauß ersehen, daß bei Euren Wahlen noch sehr viele, ja sehr viele Aristokraten noch zu Aemtern vorgeschlagen worden, welches mir herzlich leid ist. Ich habe von Anfang geglaubt, daß alle von den Wahlmännern sollen gezogen werden, allein nach besseren Erkundigungen vermögen es die Rechte der Konstitution, welches mir selber auffallend vorkommt. Daß es aber so ist, hat es mich öfters geschmerzt und finde sehr viel Aristokratisches in der Konstitution, welches erst nach besserer Prüffung sich nach und nach entwickelt, und weilen es hier in den Gesetzgenden Räthen noch Oligarchen hat, und sie die Aristokraten in vielen Punkten unterstützen, so muß man sich dulden, bis zu einem bessern Zeitpunkt; es wird es geben, daß man denen D......, Str...., T....., verfl...... Kätzers, K......, K......, K......, den falschen Hunden, den linden Pudelhunden noch kann die Schu..... zu thun und bis dann ich nicht ruhen kann, welches mich am meisten kränken thut! ... Ich grüße dich freundlich und deine Frau Liebste nebst allen guten Freunden, die mir nachfragen.

Gruß und Bruderliebe.

(Sig.) J. K. Bundt, Senator.

würden, die zu den Besten gehören, welche je in unserm Lande im öffentlichen Leben gestanden haben. So vor allen Hans Konrad Escher, der nachmalige Schöpfer des Lintkanals, der schon damals als jene durchsichtig klare, harmonische Persönlichkeit erscheint, als welche er jedem Schweizer vor Augen steht, gleichsam das verkörperte Gewissen der Versammlung, dann sein Freund Paul Usteri, der ihm an geistvoller Beredsamkeit, reichem Wissen und reinem Wollen ähnlich, doch nicht so leidenschaftslos war. Mit den beiden Zürchern wetteiferte an trefflichen Charaktereigenschaften, an Arbeitskraft und soliden Kenntnissen der Berner Bernhard Friedrich Kuhn, der beste Jurist der Versammlung[1]. Tüchtige Kräfte waren ferner Joseph Lüthi von Solothurn, Zimmermann von Brugg, Suter von Zofingen, Herzog von Effingen, Karl Reding von Schwyz, Anderwerth aus dem Thurgau, Koch von Thun, Barras von Freiburg, endlich fast sämtliche Waadtländer, an ihrer Spitze die beredten Advokaten Jules Muret und Louis Secretan. Wäre daher das natürliche Übergewicht, das Talent und Bildung verleiht, in den Räten zu voller Geltung gekommen, so hätten diese immer noch Bedeutendes leisten können. Aber die Mehrheit stand den „Gelehrten" mit dem Mißtrauen gegenüber, das den Ungebildeten oder Halbgebildeten so oft gegen den geistig Höherstehenden erfüllt; sowie ihre Entwürfe sich nicht an die bäurische Vorstellungsart anpassen ließen oder mit den Vorurteilen des großen Haufens in Konflikt kamen, wurden sie zurückgewiesen, so daß die fähigern Mitglieder nicht selten Mutlosigkeit und Überdruß ergriff[2].

---

[1] Wegen seiner Hinneigung zu den neuen Ideen hatte Kuhn von seiner Stelle als Rechtsprofessor an der Berner Akademie abtreten müssen (Strickler II, 437), was ihn nicht hinderte, als Hauptmann an der Landesverteidigung gegen die Franzosen den wackersten Anteil zu nehmen. Im Gefecht bei Laupen spaltete er einem Feinde, der mit dem Bajonett auf ihn eindrang, mit einem Säbelhiebe den Kopf (Bähler, Die letzten Tage des alten Bern, S. 20). Vgl. über ihn Blösch, B. F. Kuhn (Neujahrsblatt des histor. Vereins Bern 1895).

[2] Rengger, Kleine Schriften 38. Vgl. Kuhns bittere Äußerungen bei Strickler V, 1044, 1066.

Dazu kam, daß sich die Räte gleich in den ersten größern Debatten über die Zehntenfrage und Patriotenentschädigung in zwei Parteien spalteten, wobei die tüchtigen Köpfe fast alle in die Minderheit zu stehen kamen. Die Mehrheit bildeten die sogenannten „Patrioten“, die eigentliche Revolutionspartei, die in den Franzosen allen Tatsachen zu trotz blindlings die Befreier verehrten und dafür um so leidenschaftlichern Haß gegen die gestürzten Oligarchen zur Schau trugen. Nur zu oft hatte es den Anschein, als ob bei dieser Mehrheit über dem Parteifanatismus und der Machtanbetung alles vaterländische Gefühl und aller Gerechtigkeitssinn erloschen sei.

Ihr gegenüber stand das kleine Häuflein derer, die mit Escher, Usteri, Kuhn jeder Art Willkür feind waren, auch wenn sie sich „mit der Larve der Freiheit und Gleichheit deckte“, die mit vollem Verständnis für die Forderungen der neuen Zeit ein lebendiges Gefühl für die Ehre und Unabhängigkeit der Schweiz verbanden, die in den Franzosen das erblickten, was sie wirklich waren, harte, eigennützige Eroberer, die aber in der von ihnen bewirkten Revolution zugleich das Heilmittel sahen, um aus der frühern Misère, die im Grunde das Unglück des Vaterlandes verschuldet hatte, zu bessern politischen Einrichtungen und dadurch mit der Zeit zur Wiederherstellung der nationalen Selbständigkeit zu gelangen. Diese Partei der „Republikaner“, wie sie sich selbst nannte, schloß in beiden Räten fast alles in sich, was durch Geist und Charakter hervorragte. Ihr gehörten auch die erstgewählten Direktoren und Minister, die Glayre, Legrand, Bay, Pfyffer, Rengger, Stapfer, Meyer von Schauensee, an. Die „Republikaner“ bildeten zwischen den Anhängern des Alten, den „Aristokraten“, und den eifrigen Revoluzern, den „Patrioten“, eine Mittelpartei und wurden als „Grundsätzler“ (principiers), „Philosophen“ oder „Gelehrte“ von beiden gleich sehr befehdet. In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß sie von einem gewissen Doktrinarismus nicht frei waren, der sich einerseits in dem starren Festhalten der meisten an dem einmal eingeführten Einheitssystem, anderseits in der ängstlichen Furcht vor einer wirklichen Volksregierung offenbarte. Ihre Tendenz ging dahin, an die Stelle der Geburts-

aristokratie eine „Aristokratie der Einsichten und Talente" zu setzen, mit den ausgedehntesten individuellen Freiheitsrechten minime Dosen von Volksrechten zu verbinden, um den Einfluß der bildungslosen Klassen auf die öffentlichen Angelegenheiten möglichst fern zu halten[1]. Dennoch ist das Gold echten Freiheitssinnes und selbstloser Vaterlandsliebe bei keinen Zeitgenossen reiner zu finden, als bei diesen Männern, die ihre ganze Kraft einsetzten, um den notwendig gewordenen Neubau auf den Trümmern des ohne ihre Schuld zusammengebrochenen alten Staatswesens aufzuführen. Wenn ihnen die Ungunst der Zeiten wenig Positives zu schaffen vergönnt hat, sind sie doch in mehr als einem Punkte die geistigen Architekten der modernen Schweiz geworden; auf ihren Ideen und Entwürfen vornehmlich beruht der Zauber, den die Helvetik trotz Fremdherrschaft und Kriegselend auf ihre Enkel in immer steigendem Maß ausübt.

Außer der wenig glücklichen Zusammensetzung der helvetischen Räte, infolge deren die Mehrzahl ihre Zeit mit Nichtstun oder nichtigem Geschwätz vertrödelte, während die kleine Zahl der Fähigen mit Arbeit überlastet war[2], erwies sich auch die nach französischem Muster ausgeklügelte Geschäftsverteilung zwischen den beiden Kammern als ein schweres Hindernis für den richtigen Fortgang der Gesetzgebung. Während in unserer heutigen Bundesversammlung die einen Geschäfte zuerst vom Nationalrat, die andern zuerst vom Ständerat behandelt werden, so daß beide Räte ohne Zeitverschwendung neben einander tätig sind, durfte der helvetische Senat, von Verfassungsfragen abgesehen, kein Geschäft in Behandlung nehmen, ehe der Große Rat darüber gesprochen; ja er durfte dessen Beschlüsse nicht einmal verbessern, sondern nur in Bausch und Bogen annehmen oder verwerfen[3]. Ein verworfenes Gesetz ging

---

[1] Renggers Kleine Schriften 18 f., 42—44.

[2] Vgl. Kuhns Äußerung bei Strickler V, 1062. Escher findet es traurig, daß die meisten Repräsentanten nicht arbeiten, sondern spazieren fahren (Strickler II, 861). Kubli weiß oft nicht, wie er die Zeit töten soll (id. IV, 1006).

[3] Art. 185 des Reglements der beiden Räte (Republikaner I, 680): „Der Senat soll jeden ihm vom Großen Rat vorgelegten Gesetzvorschlag entweder ganz genehmigen oder ganz verwerfen. Er kann nicht einen Teil desselben annehmen oder verwerfen".

also unverändert, in der Regel ohne Mitteilung der Motive der Nichtgenehmigung[1] an den Großen Rat zurück, und dieser mußte von sich aus suchen, dasselbe durch Modifikationen dem Senat mundgerecht zu machen. Oft hatte er damit eine wahre Sisyphusarbeit zu verrichten, da sich im Senat verwerfende Mehrheiten aus den verschiedensten Motiven zusammenfanden. Es kam vor, daß die gleichen Gesetze drei- oder viermal verworfen und die dringendsten Arbeiten dadurch ins Endlose verschleppt wurden[2].

Nicht viel ersprießlicher war das Zusammenwirken der Räte mit dem Direktorium geordnet. Wir betrachten es heute als selbstverständlich, daß die Fortentwicklung der Bundesgesetzgebung in erster Linie vom Bundesrat ausgeht, der die Gesetze mit Hülfe von Experten sorgfältig vorbereitet und sie in fertigen Entwürfen den Räten unterbreitet, daß ferner die Mitglieder der Bundesregierung den Sitzungen der Räte beiwohnen und persönlich ihren Einfluß auf den Gang der Beratungen

---

[1] Art. 176: „Der Senat soll der Verwerfungsakte die Gründe nicht beifügen, warum er den Beschluß nicht genehmigt". Nur wenn die Verwerfung bloß wegen fehlerhafter Redaktion erfolgte, fand eine Ausnahme statt (Art. 179).

[2] So verwarf der Senat das Steuergesetz (Strickler III, 136/138), das Finanzgesetz (III, 984 f.), das Münzgesetz (III, 1388/89), die Beschlüsse über die Publikation der Gesetze (I, 776—778) und über Besieglung öffentlicher Akten (II, 962 bis 964), das Gesetz über die Friedensrichter (V 1210) je zweimal, das Dekret über die innere Organisation des Direktoriums (I, 694/96), das Steuerbezugsgesetz (III, 1029, 1044, 1049), das Wirtshäusergesetz (IV, 1260) je dreimal, das Gesetz betreffend Verkauf von Nationalgütern sogar viermal (IV, 508—515). Fast nie tritt bei diesen Verwerfungen ein prinzipieller Gegensatz hervor; meist sind es nur untergeordnete Punkte, die dazu Anlaß gaben. Die verwerfenden Mehrheiten waren so wandelbar, daß zuweilen die Verwerfung ein zweites Mal gerade derjenigen Abänderungen wegen erfolgte, die der Große Rat dem Senat zu Gefallen getroffen hatte (III, 1389). Escher (Strickler III, 1307) gab den Rat, größere Gesetze dem Senate nur noch abschnittweise zuzusenden. „Denn es sind meist ungefähr 50 Senatoren versammelt; senden wir ihnen nun einen Beschluß von 50 §§, und hat jeder derselben auch nur einen wider sich, so wird der Beschluß einmütig verworfen; teilen wir aber den gleichen Beschluß in fünf Abschnitte gesöndert mit, so werden gegen jeden dieser Abschnitte 10 Stimmen, für dieselben aber 40 Stimmen sein, also alle angenommen werden." In der Tat verfuhr der Große Rat wiederholt nach diesem Rezepte.

geltend machen können. Es entspricht dies durchaus dem Wesen der Regierung, die nicht zur bloßen Vollziehungsmaschine herabsinken darf, wenn das Staatswesen gesund sein soll. Anders in der Helvetik, wo wieder das französische Vorbild maßgebend war. Räte und Direktorium verkehrten nur schriftlich mit einander, und, abgesehen von den Finanzen, worin dem letztern verfassungsgemäß die ausschließliche Initiative zustand, wagte es in der Regel nicht, ausgearbeitete Gesetzesentwürfe vor die Räte zu bringen, wiewohl die helvetische Verfassung das ausdrückliche Verbot, das die französische in dieser Beziehung gab, nicht enthielt [1]. In der Regel begnügte sich das Direktorium damit, in seinen Botschaften auf die Notwendigkeit dieses oder jenes Gesetzerlasses aufmerksam zu machen. Mit welchem Erfolge zeigt die Klage, welche die helvetische Regierung im Frühjahr 1800 erhob: vom 26. April 1798 bis zum 8. März 1800 seien 169 Botschaften der Regierung an die Räte ohne Antwort geblieben, während diese umgekehrt am 7. Januar sich darüber beschwerten, daß 25 Einladungen, die sie an das Direktorium erlassen hätten, noch nie entsprochen worden sei [2]. Bei mündlichem Verkehre wäre ein solches Verhältnis undenkbar gewesen, und wie sehr hätten die Verhandlungen der Räte durch die persönliche Teilnahme von Männern, wie Rengger, Stapfer, Finsler, Glayre, Laharpe ꝛc. gewinnen müssen!

So erklärt es sich, daß das helvetische Parlament trotz seines kostspieligen permanenten Zusammenseins während beinahe zweieinhalb Jahren kein

---

[1] Vgl. Art. 77 der helvetischen mit Art. 163 der französischen Verfassung. Bezeichnend für die Auffassung der damaligen Zeit ist die Debatte, kraft deren die Räte am 20. Juli 1798 das Direktorium „bevollmächtigten", die für das öffentliche Erziehungswesen erforderlichen Gesetzesvorschläge zu entwerfen. Muret sprach im Senat für Verwerfung: „Das Direktorium kann die Räte einladen, einen Gegenstand in Beratung zu nehmen; aber auf keinen Fall und unter keinem Vorwand kann es Gesetze redigiren; bewilligen wir ihm dies, so werden wir bald nur noch eine Dekretsmaschine sein". Strickler II, 576.

[2] Strickler V, 639. Neues republikanisches Blatt I, 7.

monumentales Werk hinterlassen hat[1], daß die organisatorischen Gesetze, welche die Lücken und Unklarheiten der Verfassung so dringend notwendig erscheinen ließen[2], nie das Tageslicht erblicken wollten und die Republik nie aus dem Zustand eines notdürftigen Provisoriums herauskam. Die helvetische Gesetzessammlung enthält eine Unmasse von Gelegenheitsdekreten, die nur zu oft das Gepräge der Übereilung an sich tragen[3]; aber die größeren gesetzgeberischen Arbeiten blieben fast alle in den Anfängen stecken.

Eine rühmliche Ausnahme bildet die helvetische Gemeindegesetzgebung, deren bleibende Bedeutung auch von konservativer Seite anerkannt worden ist[4]. Daß sich das so mannigfaltig und eigenartig entwickelte schweizerische Gemeindewesen unmöglich nach der französischen Schablone behandeln lasse, war so augenfällig, daß niemand an die Möglichkeit einer Verwaltung desselben durch die Agenten und ihre Gehülfen dachte. Entweder amteten die alten Dorf-Vorgesetzten und Stadträte trotz der Revolution weiter, oder das Volk ernannte an ihrer statt aus eigenem Antrieb sog. „Munizipalitäten", wiewohl davon in der Konstitution kein Wort stand[5]. Anderseits rief schon das unklare Verhältnis zwischen den bisherigen Gemeinde-Bürgerschaften und den zu helvetischen Staatsbürgern gewordenen Ansäßen mit Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Gemeindewesens; gab es doch Gemeinden, die nach altem Brauch ihre Ansäßen nach Belieben fortweisen wollten,

---

[1] Das helvetische Strafgesetzbuch kann trotz seiner bedeutenden Nachwirkung nicht als solches bezeichnet werden, weil es nach dem offenen Eingeständnis seiner Urheber ein beinahe wörtlicher Auszug aus dem französischen Code pénal war. Am ehesten würden noch die Gemeindegesetze diesen Namen verdienen.

[2] Konnte man sich doch in den Räten darüber streiten, ob unter dem in § 83 erwähnten Officier de police der Justizminister oder die Kantonsgerichte oder endlich die Distriktgerichte zu verstehen seien (Strickler I, 1089 f.).

[3] Das Gesetz über die Organisation der stehenden Truppen wurde z. B. in weniger als Jahresfrist viermal geändert (Strickler IV, 1437).

[4] Fr. von Wyß, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, S. 136 ff.

[5] Strickler III, 71, 560. Republikaner II, 329, 589.

während umgekehrt die Ansäßen mancherorten Anteil an den bisher den Gemeindebürgern allein zustehenden Gütern und Nutzungen begehrten[1]. An nichts hing aber der Schweizer mehr als an seinen Burgergütern. Als das Direktorium am 3. Juni den Räten eine von Glayre verfaßte Skizze eines Gesetzes übersandte, das ohne weiteres die Einwohnergemeinde an die Stelle der Bürgergemeinde setzen wollte, rief dies Projekt überall, namentlich auch in der sonst so revolutionär gesinnten Waadt einen Sturm der Entrüstung hervor. Zahllose Adressen und Petitionen verlangten den Fortbestand der bisherigen Bürgergemeinden und ihres ausschließlichen Eigentums an den Gemeingütern[2]. Die helvetischen Räte suchten den vorhandenen Verhältnissen und Rechten klug Rechnung zu tragen und doch das Gemeindewesen den neuen Prinzipien gemäß von Grund aus umzugestalten. Nachdem sie sich schon am 13. November 1798 grundsätzlich geeinigt, folgten am 13. und 15. Februar 1799 die zwei abschließenden Gesetze über das Gemeindebürgerrecht und die Organisation der Munizipalitäten und Gemeindekammern. Die helvetische Republik gewährte allen Staatsbürgern volle Freiheit der Niederlassung und des Erwerbs und, vom Anteil am Gemeinde- und Armengut abgesehen, an ihrem Wohnsitz durchaus die gleichen Rechte, wie den Gemeindebürgern. Die alte Bürgergemeinde blieb zwar bestehen als Eigentümerin der bisherigen Burgergüter mit der Pflicht zur Unterstützung ihrer Armen; aber neben ihr wurde eine alle am Orte wohnhaften Schweizerbürger umfassende Einwohnergemeinde geschaffen als Trägerin der zugleich bedeutend ausgedehnten öffentlichen Wirksamkeit der Gemeinde[3]. Auch mußte die Bürgergemeinde jeden am Ort haushältlich niedergelassenen Schweizerbürger als Anteilhaber ihres Gemeinde- und Armengutes aufnehmen, sobald er ein mit Rücksicht auf

[1] Strickler II, 94, 597; III, 543.

[2] Strickler II, 91 ff., 340 ff.

[3] So wurde z. B. den Munizipalitäten die Handhabung der Lebensmittel-, Markt-, Gesundheits-, Gewerbe- und Fremdenpolizei, die Aufsicht über die Civilstandsregister, die Vormundschaft u. a. übertragen.

den Betrag der Güter unter der Kontrole der Staatsbehörden zum voraus bestimmtes Einkaufsgeld bezahlte. Der bis dahin für die öffentlichen Anstalten verwendete Ertrag der Gemeindegüter sollte auch fernerhin zu ihrer Bestreitung dienen; wurden darüber hinaus Steuern notwendig, so waren sie von allen Einwohnern nach dem Verhältnis ihres Vermögens zu tragen. Die Bürgergemeinde erhielt ihre besondere Vorsteherschaft in der Gemeindekammer, während die Einwohnergemeinde von einem in der Generalversammlung sämtlicher Aktivbürger erwählten Gemeinderat, der Munizipalität, verwaltet wurde. Die Agenten führten das erste Mal den Vorsitz in der Gemeindeversammlung, in Zukunft sollten sie dieser und durften sie den Verhandlungen der Gemeinderäte als Wächter der Verfassung und des Gesetzes beiwohnen; eine weitere Einmischung in die Gemeindeverwaltung stand ihnen nicht zu [1]. Der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht erschien zwar als ein so scharfer Schnitt in das bisherige Recht, daß er schon am 9. Oktober 1800 zurückgenommen wurde [2], und 1803 fiel mit der ganzen Helvetik auch ihre Gemeindeverfassung wieder dahin; aber der von ihr gegebene Impuls wirkte fort, und die neuere Entwicklung des schweizerischen Gemeindewesens hat sich im Wesentlichen in den Bahnen bewegt, welche ihr die Helvetik vorgezeichnet hat [3].

Keine Arbeit erschien dringender, als das in der Verfassung nur flüchtig skizzirte Gerichtswesen gesetzlich zu organisiren und zugleich für den Einheitsstaat auch ein einheitliches Recht zu schaffen, da es den neuen Richtern unmöglich war, sich in dem Chaos der bisherigen, nicht bloß von Kanton zu Kanton, sondern von Landschaft zu Landschaft, mitunter von Dorf zu Dorf wechselnden Partikularrechte auszukennen. Aber alles, was auf diesem Gebiete geschah, blieb unzulängliches Stückwerk, so daß der schwankende, verwirrte Zustand der Rechtspflege eines der

---

[1] Strickler III, 536 ff., 1133 ff., 1158 ff.
[2] Strickler VI, 269 ff.
[3] von Wyß, a. a. O. 137.

schlimmsten Übel der Helvetik war[1]. Als eine Hauptlücke der Verfassung wurde von Anfang an das Fehlen einer untersten Gerichtsstelle für Vermittlung und Entscheid in Bagatellsachen empfunden. Der Große Rat arbeitete deshalb auf Grund eines im September 1798 von Kuhn vorgelegten Entwurfes ein weitläufiges Gesetz über die Einführung von Friedensrichtern aus, dessen Abschluß sich jedoch dank den Verwerfungen des Senates bis zum 13. Juni 1800 hinauszögerte. Hernach machte der Vollziehungsausschuß neue Schwierigkeiten mit der Durchführung, und der Staatsstreich vom 7. August 1800 hatte zur Folge, daß das Friedensrichtergesetz weder publizirt noch vollzogen wurde[2].

Der unermüdliche Kuhn legte im Januar 1799 auch die Grundlinien einer umfassenden Neuorganisation der Strafrechtspflege vor, die das von der Verfassung übergangene Institut der Geschwornen auf Schweizerboden verpflanzen sollte. Im Juli und August wurde sein Entwurf von beiden Räten als Grundlage des künftigen Gesetzes gutgeheißen, aber dieses selbst kam nicht zur Ausarbeitung[3]. Immerhin leistete die Rechtsgesetzgebung der Helvetik im Kriminalwesen verhältnismäßig noch das Bedeutendste. Am 12. Mai 1798 wurde die Folter in ganz Helvetien abgeschafft und, da verschiedene Distriktsgerichte Stockschläge zur Erpressung von Geständnissen anzuwenden pflegten, am 23. Juli 1800 überhaupt alle körperliche Peinigung als Zwangsmittel im Strafprozeß untersagt[4], ferner am 18. Oktober 1798 die Kon-

---

[1] Republikaner III, 47. Wie leichtfertig die Konstitution gerade in diesem Gebiete abgefaßt war, geht z. B. aus Note 2, S. 129 hervor. Laut § 97 sollte das Kantonsgericht in „letzter“ Instanz in allen geringern Kriminalfällen sprechen, aber nirgends stellte die Verfassung dafür den Kriminalrichter erster Instanz auf; denn die Distriktgerichte waren laut § 102 keine Strafgerichte und konnten keine sein, weil weder öffentliche Ankläger noch andere Strafgerichtsanstalten sich bei ihnen fanden (Strickler V, 777).

[2] Strickler V, 1177—1217.

[3] Strickler IV, 415—429; 1126—1135.

[4] Strickler I, 1088; V, 1450.

fiskation des Nachlasses von Selbstmördern und am 12. Februar 1799 alle Strafgesetze und Strafurteile gegen religiöse Meinungen und Sekten aufgehoben[1]. Hielt mit diesen Dekreten die humanitäre Richtung des modernen Strafrechts ihren Einzug in der Schweiz, so rief dagegen die Annäherung des Krieges und die Furcht vor der Gegenrevolution terroristische Maßregeln gegen Rebellen und Unruhestifter, Emissäre und Militärflüchtlinge hervor. Der Wunsch, einerseits so rasch als möglich eine gesetzliche Handhabe zur Unterdrückung der innern Feinde der Einheitsrepublik zu erhalten, anderseits dem dringenden Bedürfnis nach einem einheitlichen Strafrecht zu genügen, bewirkte, daß die helvetischen Räte ohne langes Besinnen ein fremdes Gesetzbuch, den französischen Code pénal von 1791, mit den notdürftigsten Anpassungen an die schweizerischen Verhältnisse adoptirten. So entstand das helvetische Strafgesetzbuch vom 4. Mai 1799, das wegen der verschwenderischen Androhung der Todesstrafe gegen politische Verbrechen den Ruf eines drakonischen Blutgesetzes erhalten hat[2]. Abgesehen von den Staatsverbrechen, die nahezu den dritten Teil des Gesetzes einnehmen, waren aber die waadtländischen Juristen, welche die Annahme desselben hauptsächlich befürworteten, in vollem Rechte, wenn sie es als das menschlichste unter allen existirenden bezeichneten[3]. Als Strafgesetz gegen gemeine Verbrechen erschien es den einheimischen Kriminalisten, die nicht ohne Rad und Galgen, Brandmarkung und körperliche Züchtigung auskommen zu können glaubten, als viel zu milde, als ein Erzeugnis der „neumodischen Humanität“, der „moralischen Verzärtelung des Zeit-

---

[1] Strickler III, 179, 1075.

[2] Escher (von der Lint) bekämpfte es als prinzipieller Gegner der Todesstrafe und Landesverweisung. Siehe die interessante Debatte, die sich daran knüpfte, bei Strickler IV, 430 ff.

[3] Strickler IV, 430. Es wurde überdies noch durch die Novelle vom 27. Jan. 1800 gemildert, welche die absoluten Strafdrohungen des Gesetzbuchs als Maximum erklärte und den Richtern gestattete, bei Milderungsgründen bis auf ein Viertel herunterzugehen. Strickler V, 676.

alters"[1]. In der Tat bedeutete die Adoption des Code pénal mit seiner einfachen Todesstrafe durch Enthauptung ohne jegliche Marter, mit seinem Verbot der Güterkonfiskation und seinem modernen System sorgfältig abgewogener Freiheitsstrafen einen enormen Fortschritt gegenüber den mittelalterlichen Landesrechten oder der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., die den schweizerischen Richtern bisher als Wegleitung gedient hatten. Das helvetische Strafgesetzbuch hat denn auch in verschiedenen Kantonen die Helvetik überlebt und sich als geltendes Recht zum Teil bis in die neueste Zeit erhalten[2].

Im peinlichen Gesetzbuch war wiederholt auf ein Polizeistrafgesetz für bloße Vergehen hingewiesen, das jedoch nie zu stande kam. Ebenso unfruchtbar blieben die Versuche, zu einem einheitlichen Privatrecht zu gelangen. Wohl legte das Direktorium in einer Botschaft vom 5. Dezember 1798 den Räten die Abfassung eines „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die ganze Republik" dringend ans Herz; dies „unendlich wichtige" Werk sollte nach seiner Ansicht unverzüglich begonnen werden und bis zu seiner gänzlichen Vollendung der Gegenstand der unausgesetzten Bemühungen der helvetischen Gesetzgebung sein. Aber die vom Großen Rat dafür bestellte Kommission kam bis zum 9. September 1801, wo sie ihre Arbeit überhaupt einstellte, nicht über einige von dem Thurgauer Anderwerth und dem Waadtländer Carrard nach französischem Vorbild entworfene Fragmente hinaus[3]. Weiter, aber auch nicht zur Vollendung, gedieh eine Civilprozeß- und Schuldentrieb-Ordnung, deren Beratung auf Grund eines Entwurfes von Secretan am 26. Februar 1799 in den Räten begann, ohne je zu Ende geführt zu werden[4].

---

[1] Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, 147.

[2] In Luzern bis 1827, im Thurgau bis 1841, in der Waadt bis 1843, in Soloturn bis 1859, in Bern bis 1867. Siehe Pfenninger a. a. O. 156.

[3] Hilty, Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege I, 7 ff. Derselbe, Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik, S. 617 ff. Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts, S. 202.

[4] Republikaner II, 657 ff.; III, 44—47, 98 ff. Hilty, Vorlesungen 619 ff.

Ähnliches sehen wir fast überall: vielversprechende Anläufe, die nicht zum Ziele führen, fruchtbare Ideen, deren Keime nicht zur Reife gelangen. Wiederholt klagten die Besten in den helvetischen Räten, daß diese nur einzureißen, nicht aufzubauen vermöchten, und in der Tat lag die Stärke ihrer Gesetzgebung mehr in der konsequenten Beseitigung der Überreste des alten Privilegien- und Polizeistaates, als in ihren positiven Leistungen. Eines ihrer ersten Dekrete war die Aufhebung der persönlichen Feudalabgaben am 4. Mai 1798, womit die letzte Spur der Leibeigenschaft aus der Schweiz verschwand [1]. Ein anderes Dekret vom 1. Juni hob die besondern Abgaben der Juden als eine Verletzung der Menschenrechte auf; doch waren die populären Vorurteile gegen die Israeliten in den Räten noch so stark, daß ihnen das helvetische Bürgerrecht vorenthalten blieb [2]. Dagegen verfügte ein Dekret vom 28. Dezember die bürgerliche und politische Gleichstellung der außerehelich Geborenen mit den andern Bürgern, während nach der ältern Gesetzgebung die Kinder für den Fehltritt der Eltern durch geminderte Rechtsfähigkeit zeitlebens hatten büßen müssen [3]. Durch Aufhebung der Gesetze gegen gemischte Ehen (2. August) sicherten die Räte das Recht zur Ehe gegen die kirchliche Intoleranz und beseitigten auch andere Hindernisse, welche dasselbe bisher verkümmert hatten, durch Gestattung der Ehe unter Geschwisterkindern, Aufhebung willkürlicher Eheverbote aus ökonomischen Rücksichten und Abschaffung der Brauteinzugsgebühren [4]. Selbst ein so natürliches Recht, wie dasjenige, sich auf eigenem Grund und Boden ein Haus zu bauen, mußte gegenüber dem Abschließungstrieb der Bürgergemeinden erst durch ein Dekret der Räte (13. Dezember) neu erobert werden [5]. Am 19. Oktober erging das inhaltschwere Dekret,

[1] Strickler I, 931.
[2] Strickler II, 72, 874–883.
[3] Strickler III, 844.
[4] Strickler II, 760, 873, 990; III, 103; V, 1114.
[5] Strickler II, 855, 872; III, 181, 618, 753.

das alle Gewerbe und Industriezweige in Helvetien frei erklärte und den Zunftzwang aufhob, nachdem schon am 8. Mai alle innern Sperrmaßregeln aufgehoben und unbedingte Handelsfreiheit zwischen den Kantonen proklamirt worden war[1]. Die Niederlassungsfreiheit, die im Gemeindebürgerrechtsgesetz ausgesprochen wurde, erhielt ihr Correlat in der Abschaffung des sog. Abzugs, d. h. der Steuer, die beim Wegzug von Vermögen hatte entrichtet werden müssen[2].

Die Landwirtschaft wurde durch ein Dekret vom 25. Oktober 1798, das jedem gestattete, sein Gut nach der ihm am vorteilhaftesten scheinenden Weise zu bebauen, des obrigkeitlichen Kulturzwangs und durch die Loskäuflicherklärung der Weiderechte Dritter auf urbarem Lande einer andern hemmenden Fessel entledigt[3]. Folgenschwerer, weil in den ganzen Staatshaushalt aufs tiefste einschneidend, war die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse. Die Franzosen hatten die für die bäuerlichen Massen so wirksame Idee der Befreiung des Bodens von den unablöslichen Grundlasten, die ihm das Mittelalter auferlegt hatte, wie überall, wo sie hinkamen, so auch in der Schweiz als einen Hauptthebel zur Revolutionirung benutzt, und das Landvolk betrachtete diese Ablösung, die überdies von der Verfassung gefordert wurde, als ein Versprechen, dessen Erfüllung es bestimmt erwartete[4]. Die Frage war nur, ob dieselbe mit oder ohne Entschädigung zu geschehen habe. In manchen Gegenden, namentlich in der Waadt, lebte die Menge des süßen Glaubens, mit der Revolution Zehnten, Bodenzinse und übrige Feudalgefälle ohne weiteres abgeschüttelt zu haben[5], und die Patriotenpartei in den Räten vertrat diesen Standpunkt wenigstens in betreff des Zehntens mit Leidenschaft, indem sie diesen als eine ungerechte, einseitig auf den Bauernstand

---

[1] Strickler I, 1022; III, 195; V, 1069.
[2] Strickler II, 210.
[3] Strickler III, 287; V, 895.
[4] Vgl. das Votum Herzogs bei Strickler II, 11.
[5] Strickler I, 932.

gelegte Staatsabgabe qualifizirte und seine unentgeltliche Abschaffung gebieterisch forderte. Dem gegenüber betonten die Escher, Kuhn, Usteri u. a., daß der Zehnten seit Jahrhunderten den Charakter einer privatrechtlichen Schuld angenommen habe, wie denn ein großer Teil desselben Eigentum von Privaten, Lehranstalten, Spitälern u. s. w. sei; die damit behafteten Güter seien von alters her um so viel billiger gekauft oder beim Erbe um so viel billiger angerechnet worden, mithin bedeute die Aufhebung ohne Entschädigung einfach ein ungeheures Geschenk des Staates an die Grundbesitzer, das für den Einzelnen um so größer ausfalle, je reicher er sei. „Wenn der Patriotismus darin bestehen soll", rief Escher mit Recht aus, „den reichen Bauer auf Kosten des Staates noch reicher und den armen noch abhängiger von jenem zu machen, so will ich kein Patriot sein! Ist es euch wirklich Ernst zu erleichtern, so mache man das Land des armen Bauers zehntfrei; das Land des weniger armen lasse man um eine mäßige Summe loskaufen; dagegen löse der reiche Gutsbesitzer den Zehnten in seinem vollen Werte aus; denn ich sehe keinen Grund, warum der arme Staat den reichen Bürger beschenken soll [1]."

Die Zehnten bildeten die Haupteinnahme des Staates; aber vergeblich warnten die Einsichtigen davor, diesem in einem Moment, wo ihn die fremden Eroberer seines Barvermögens beraubten und die Ausgaben sich ins Ungemessene zu steigern drohten, die ergibigste Hülfsquelle abzugraben. Die bäuerliche Mehrheit der Räte fand mit einer Waadtländer Gemeinde, daß „die Früchte der Revolution nicht bloß in metaphysischen Vergnügungen bestehen dürften" [2], und sistirte einstweilen durch zwei Gesetze vom 31. Mai und 8. Juni 1798 den Zehntenbezug, ohne irgend Ersatz dafür zu schaffen [3]. Die Folgen dieses kopflosen Vorgehens zeigten sich sofort. „Durch das diesjährige Unterbleiben der Zehntenentrichtung", schrieb das Direktorium am 16. Juli, „werden

---

[1] Strickler II, 24.
[2] Strickler II, 713.
[3] Strickler I, 1213; II, 163.

viele Gemeinden außer stande gesetzt, die ihnen obliegende Armenversorgung zu bestreiten; weitaus dem größten Teile aller Kranken- und Armenanstalten in der Republik entgehen ihre Haupteinkünfte; die Besoldung der Religionslehrer und Jugenderzieher muß stille stehen, und die sonst gewöhnliche und leichteste Weise der Errichtung von öffentlichen Vorratshäusern, deren unser Vaterland in seiner gegenwärtigen Lage mehr wie jemals bedarf, wird unmöglich gemacht[1]." In manchen Gegenden, namentlich im Kanton Bern, erklärte das Volk, weil es die kommenden Schwierigkeiten ahnte, es werde den Zehnten stellen, möge ihn beziehen, wer da wolle. Die Opposition gegen die unentgeltliche Aufhebung des Zehntens wurde so stark, daß ein Gesetz in diesem Sinne vom Senat am 24. August verworfen wurde[2]. Die Patriotenpartei gab hierauf etwas nach, und so kam nach endlosen Debatten am 10. November das Gesetz über die Abschaffung der Feudallasten zu stande. Danach wurden die sog. kleinen Zehnten unentgeltlich, der Große Zehnten aber gegen Entrichtung einer Loskaufssumme an den Staat, die 2 % des Wertes der zehntpflichtigen Grundstücke oder den vierfachen Durchschnittsbetrag eines Jahreszehntens betrug, aufgehoben. Der Staat hatte seinerseits die übrigen Zehntenbesitzer, Private, Gemeinden, Kirchen, Schul- und Wohltätigkeitsanstalten, mit einem Kapital, das dem 15fachen Durchschnittsbetrag gleichkam, zu entschädigen. Die Grundzinsen in Naturalien sollten von den Pflichtigen um den 15fachen, die in Geld um den 20fachen Jahresertrag abgelöst werden. Alle übrigen Feudallasten, als Ehrschätze (Laudemien), Fälle, Vogtkernen, Vogthühner u. s. w. wurden ohne Entschädigung aufgehoben[3].

Man berechnete den Kapitalwert des Zehntens, zum bloß 15fachen Jahresertrag angenommen, auf 128 Millionen Franken. Davon ge-

---

[1] Strickler II, 702.

[2] Strickler II, 745. Die 1/2 %, die das Gesetz als Loskaufssumme bestimmte, kamen nur einem Jahresertrag gleich und konnten nur als Entschädigung für den nicht bezogenen Zehnten von 1798 gelten (II 55).

[3] Strickler III, 430 ff.

hörten 100 Millionen dem Staat, die er den Zehntpflichtigen schenkte; denn die Loskaufssumme, die er erhielt, reichte, wenn es gut ging, gerade hin, um die 28 Millionen Zehnten der Privaten, Spitäler u. s. w. auszulösen. Und dabei wurden diese nur zur Hälfte entschädigt, denn die Zehnten waren als sicherste Kapitalanlage in der Regel um das 30fache ihres Jahresertrages gekauft worden[1].

Die Behandlung des Zehntenloskaufs stellte sich rasch als einer der verhängnisvollsten Fehlgriffe des helvetischen Bauernparlamentes heraus. Hier lag neben den Räubereien der Franzosen die Hauptschuld an der verzweifelten Finanzlage der Republik. Der Leichtsinn der Räte erscheint um so greller, als sie gleichzeitig für sich und den ganzen helvetischen Beamtenapparat Besoldungen dekretirten, die zu den Mitteln des jungen Staates und den bisherigen Gewohnheiten des Schweizervolkes außer allem Verhältnis standen. Jeder von den 216 Gesetzgebern, von denen der Mehrteil, mit Escher zu reden, nicht einmal die Talente eines Schreibers besaß, erhielt einen Jahresgehalt von 275 Dublonen (6,600 Liv.), jeder der fünf Direktoren 800 (19,200 Liv.) und jeder der sechs Minister 400 (9,600 Liv.) nebst freier Wohnung, jeder Oberrichter 265 (6,360 Liv.), jeder Regierungsstatthalter 250 Dublonen (6000 Liv.) nebst Amtswohnung, u. s. w.[2]. Der Finanzminister Finsler budgetirte die Kosten des gesamten Regierungspersonals mit Einschluß der Gerichte auf 6·800,000 Schweizerfranken, den des gesamten Staatshaushaltes ohne das, was der Unterhalt der fränkischen Armee oder andere außerordentliche Ausgaben erforderten, auf 14·200,000 Schweizerfranken. Den Ertrag der Nationalgüter und Regiebetriebe berechnete er auf 3·400,000 Franken, so daß also über 10 Millionen durch Abgaben aufgebracht werden mußten[3]. Das Direktorium schlug daher den Räten als Ersatz für den aufgehobenen Zehnten ein Auf-

[1] Strickler III, 450 f.; II, 57.

[2] Strickler II, 473, 858—861, 1121. Nach heutigem Geldwert müßten die Summen verdoppelt werden.

[3] Strickler III, 124 f.

lagensystem vor, das eine Grund- und Kapitalsteuer von 2 ‰, eine Häusersteuer von 1 ‰, eine Getränksteuer von 4 %, eine Handänderungsgebühr von 2 %, eine progressive Steuer von Erbschaften unter Seitenverwandten und von Schenkungen von ½ bis 5 %, eine Handelsabgabe von 4 %, Gerichtssporteln, Siegelgebühren, eine Stempelsteuer, sowie Luxussteuern auf Dienstboten, goldene Uhren, Spielkarten, Pferde und Kutschen, Luxus- und Jagdhunde vorsah[1]. So schenkte der Staat mit der einen Hand sein Eigentum an eine bestimmte Klasse weg, um mit der andern das ganze Volk mit einer Überfülle von bisher unbekannten Abgaben zu überschütten. Man kann sich vorstellen, wie dieser plötzliche Steuersegen auf die Masse wirkte. Den altgewohnten Zehnten hätte man verhältnismäßig leicht entrichtet, zumal die Ernte reichlich ausgefallen war; gegen das ungewohnte Steuern in barem Gelde regte sich die Widersetzlichkeit an allen Orten und Enden. Mit Mühe konnte der Senat nach zweimaliger Verwerfung am 17. Oktober dazu gebracht werden, das Auflagensystem anzunehmen. Um es jedoch in Kraft zu setzen, bedurfte es noch eines Steuerbezugsgesetzes, das infolge dreimaliger Verwerfung durch den Senat erst am 5. Februar 1799 zu stande kam[2]. So blieb die helvetische Republik während zehn Monaten ohne jedes Einkommen, und kaum hatte sie mit dem Bezug der Steuern begonnen, brach der Krieg aus, der sie vom April an in die physische Unmöglichkeit versetzte, in einem großen Teil der Schweiz irgendwelche Auflagen zu erheben, während im übrigen das Volk die verhaßten Abgaben auf alle Weise zu umgehen suchte[3]. Neue, während des Krieges beschlossene Finanzmaßregeln, eine Kriegssteuer in der Form eines Zuschlags von 2 ‰ zur Grund- und Kapitalsteuer, ein freiwilliges Nationalanleihen und ein Zwangsanleihen auf alle Gemeinde- und Korporationsgüter, hatten ebenfalls nur geringen Erfolg. Und während

---

[1] Strickler III, 113 ff.

[2] Strickler III, 1017 ff.

[3] Strickler V, 695 f.; VI, 301 f. Bis zum 30. Juni 1799 gingen Luxus- und Handelsabgaben fast einzig von Basel ein. Strickler VI, 215.

der Staat in bettelhafter Armut von der Hand in den Mund lebte und weder seine Beamten noch seine Soldaten, weder seine Lehrer noch seine Geistlichen bezahlen konnte, geschweige denn Geld zu Neuschöpfungen hatte, ging der am 10. November 1798 dekretirte Zehnten- und Grundzinsenloskauf in keiner Weise von statten. Die Liquidation hätte eine ungeheure Arbeit erfordert, welche der durch den Krieg und die Finanznot desorganisirte Staat zu leisten außer stande war. Die ganze praktische Folge des Zehntengesetzes war daher die, daß weder Zehnten noch Grundzinse noch die Loskaufspreise dafür entrichtet wurden, daß nicht bloß der Staat, sondern auch die auf den Ertrag des Zehntens angewiesenen Anstalten und Privaten, die vom Staat ihre Entschädigung bloß in papierenen Beschlüssen erhielten, in die traurigste Entblößung gerieten, bis schließlich der gesetzgebende Rat der Republik sich am 15. September 1800 notgedrungen dazu entschloß, das verfehlte Gesetz vom 10. November 1798 in aller Form zurückzunehmen und damit Zehnten, Grundzinse und Feudallasten, mit Ausnahme der am 4. Mai aufgehobenen Personallasten, wieder in Kraft zu setzen [1]. So gab die Helvetik auch in dem großen Werk der Bodenbefreiung nur den Anstoß, die Vollendung blieb einer spätern Epoche vorbehalten.

Auffällig ist es, welch' unbedeutende Rolle die wichtigste Finanzquelle des neuen Bundes, das Zollwesen, in der Helvetik spielte. Die Einheitsrepublik hatte von den Staatswesen der alten Eidgenossenschaft den bunten Wirrwar von Zollgebühren ererbt, den jene im Lauf der Zeit hauptsächlich gegeneinander ausgebrütet hatten, der, ohne dem Staat viel einzutragen, nur dem eigenen Handel schädlich war, nach außen aber der nationalen Arbeit nicht den mindesten Schutz gewährte. Das Direktorium (bezw. seine Gewährsmänner Finsler und der Zolldirektor Roguin-Laharpe) faßte von Anfang an den richtigen Plan ins Auge, die Binnenzölle bis an die einheitlich zu regulirenden Wege- und Brückengelder völlig zu beseitigen und alle Zölle an die Grenze zu

[1] Strickler VI, 153 ff.

verlegen, die Grenzzölle aber dem Ausland gegenüber auf dem Fuß der Gegenseitigkeit einzurichten, um es zur Berücksichtigung der schweizerischen Interessen zu nötigen[1]. Es glaubte indes, vorerst den Ausgang der Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich abwarten zu sollen, und handhabte einstweilen, um seine spärlichen Mittel zusammenzuhalten, das alte System weiter. Dann trat der Krieg dazwischen, so daß sich die Vorlegung eines Zollgesetzes und entsprechenden Tarifes bis in den Sommer 1800 verzögerte. Statt jedoch auf die Beratung der Vorlagen einzutreten, zog es der gesetzgebende Rat vor, am 3. April 1801 dem Vollziehungsrat Vollmacht zu erteilen, von sich aus probeweise auf zwei Jahre ein neues Zollsystem in Kraft zu setzen, freilich unter stark einschränkenden Bedingungen, wie derjenigen, daß kein Grenzzoll 6 % des Wertes der Ware übersteigen dürfe, u. a.[2]. Ehe es aber dazu kam, drängten die Verfassungswirren alle Gedanken an neue Organisationen in den Hintergrund, und das alte Zollsystem blieb mit nicht sehr erheblichen Modifikationen durch die ganze Zeit der Helvetik hindurch bestehen[3].

Zu den Hülfsquellen, welche die Räte der Republik zu eröffnen suchten, gehörten auch verschiedene wichtige Regalien. Das Salzmonopol wurde am 4. Mai, das Pulverregal am 17. November 1798 gesetzlich eingeführt[4]. Als selbstverständlich erschien es, daß die von der alten Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten vergeblich angestrebte Gleichförmigkeit im Münzsystem von der Einheitsrepublik verwirklicht werden müsse. Am 27. Juni 1798 adoptirten die Räte provisorisch den bernischen Münzfuß, da er in der Schweiz am meisten verbreitet war und zum französischen in dem bequemen Verhältnis von 2 : 3 stand.

---

[1] Republikaner II, 709; Strickler V, 301 ff.

[2] Strickler VI, 806 ff.

[3] Laut gütiger Mitteilung des Herausgebers der helvetischen Akten, Herrn Dr. Strickler, dachte der Vollziehungsrat noch am 25. Oktober 1801 an die baldige Einführung des neuen Zollsystems. Aber die neue Aera der Staatsstreiche, die mit dem 27. Oktober begann, ließ den Plan nicht zur Ausführung kommen.

[4] Strickler I, 928; III, 586.

Das Nähere ordnete ein Gesetz vom 19. März 1799, welches das Münzrecht zum ausschließlichen Hoheitsrecht des Staates und die Silberwährung zur Grundlage des helvetischen Münzsystems erklärte. Die Einheit desselben bildete unter der Benennung „Schweizerfranken" der bisherige Bernerfranken, mit dem Unterschiede, daß jener statt in Batzen und Kreuzer nach dem Dezimalsystem in 10 Batzen und 100 Rappen eingeteilt wurde. An eine allgemeine Einziehung der bisher umlaufenden Münzen konnte die helvetische Republik bei ihrer Armut freilich nicht denken; sie mußte sich damit begnügen, die zufällig in ihren Besitz gelangenden umzuschmelzen, die kleinern fremden Scheidemünzen außer Kurs zu setzen und die übrigen nach dem neuen Fuße zu tarifiren. Geschlagen wurden unter der Helvetik Rappen, halbe und ganze Batzen, halbe und ganze Franken, Zwei- und Vier-Frankenstücke, einfache und doppelte Dublonen zu 16 und 32 Franken [1].

Wie die Helvetik zum erstenmal eine einheitliche Schweizermünze geschaffen hat, so kommt ihr auch das Verdienst zu, den ersten Versuch einer einheitlichen Postorganisation auf unserm Boden gemacht zu haben. Bisher war das Postwesen in einzelnen Kantonen Privatunternehmen gewesen oder vom Handelsstand auf eigene Rechnung betrieben worden, in andern war es Familienprivileg, in dritten endlich hatte man es zwar als Staatsregal aufgefaßt, aber an Private verpachtet. Der ausgedehnteste und planmäßigste Betrieb war derjenige der Familie Fischer in Bern, der die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Luzern und Wallis nebst einigen Kursen ins Ausland umfaßte. So achtenswert aber auch die Leistungen der Fischerschen Pacht waren, als Ganzes war das schweizerische Postwesen, wie es bei solcher Zersplitterung nicht anders sein konnte, äußerst mangelhaft und teuer, dazu

---

[1] Strickler II, 312; III, 1381; ferner III, 740; IV, 1020. Trachsel, Monnaies suisses de la Rép. helvét. (Revue scientifique suisse III, 39 ff.). Als Urheber des helvetischen Münzsystems dürfen der bernische Münzmeister Fueter und Escher (von der Lint) bezeichnet werden. S. Strickler III, 1384 f.

voll arger Mißbräuche [1]. Der rastlose Finsler lenkte denn auch sofort das Augenmerk des Direktoriums auf dies Institut. Nach einigem Zögern erklärten die Räte seinem Antrag gemäß am 1. September 1798 das Postwesen zum Staatsregal und, vor die Wahl gestellt, ob sie es in Pacht vergeben oder in Regie betreiben sollten, entschieden sie sich am 15. November nach einläßlicher Debatte herzhaft für den Staatsbetrieb. Mit Anfang des Jahres 1799 trat die Organisation der helvetischen Post, die in ihren Hauptzügen eine große Ähnlichkeit mit unsern jetzigen Einrichtungen aufweist, ins Leben, konnte aber nur unvollkommen durchgeführt werden, da es der Republik an Mitteln gebrach, sich mit der Familie Fischer auseinanderzusetzen, bezw. das für den Betrieb Nötige zu beschaffen, so daß die Fischersche Pacht die helvetische Postverwaltung überlebte [2].

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß auch die Idee einer allgemeinen staatlichen Feuerversicherung der Helvetik angehört. Am 29. August beauftragten die Räte das Direktorium, ihnen einen Vorschlag zur Errichtung einer allgemeinen Brandassekuranzanstalt für ganz Helvetien vorzulegen. Zur Ausführung freilich gedieh dieser Plan so wenig wie die übrigen Projekte der Helvetik [3].

* * *

Es lag im Geist der Zeit, daß die finanziell so bedrängte helvetische Republik sich an den überflüssigen Reichtümern der Kirche zu erholen suchte, zumal einerseits die Franzosen, anderseits die über den Rhein

---

[1] Ein Brief von Appenzell nach Lausanne wurde mit 6 Transittaxen und 7 Auslagebeträgen belastet. Ein Brief von der Stadt Zürich nach Freiburg kostete 4, ein solcher von der zürcherischen Landschaft nach derselben Stadt aber 8 Kreuzer. Ein Brief von Frankreich kostete in Basel 12, in Zürich vermöge einer baslerischen Zuschlagstaxe 20 Kreuzer 2c. Stäger, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, S. 66 f.

[2] Strickler II, 361 ff., 519 f., 1027 f.; III, 566 ff., 625 f., 900 f.; VI, 118 Stäger a. a. O.

[3] Strickler II, 989.

flüchtenden Mönche dieselben, soweit sie beweglich waren, dem Lande um die Wette zu entfremden drohten. Schon am 8. Mai 1798 belegten daher die helvetischen Räte sämtliches Vermögen der schweizerischen Klöster und Stifte mit Sequester. Am 6. Juni beschloß der Große Rat in geheimer Sitzung im Prinzip die Aufhebung der Klöster und Stifte beiderlei Geschlechts, und der Senat stimmte zu, indem er am 20. Juli einem Novizenverbot Gesetzeskraft verlieh. Ein Gesetz vom 17. September regelte den einstweiligen Fortbestand der auf den Aussterbe-Etat gesetzten geistlichen Institute. Mit Ausnahme des berühmten Hospizes auf dem Großen St. Bernhard, das um seiner anerkannten Verdienste willen geschont werden sollte, durften sie weder Novizen noch Professen noch fremde Klostergeistliche aufnehmen. Ihr gesamtes Vermögen wurde als Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt; dagegen blieb jedes im Genuß seiner Einkünfte, soweit sie zum Unterhalte der Mitglieder erforderlich waren. Allfällige Überschüsse sollten zum Besten von Schulen und Armenanstalten verwendet werden. Um die Leerung der Klöster zu beschleunigen, erhielt das Direktorium Vollmacht, mit austretenden Personen sich über eine Aversalentschädigung abzufinden. So sollten die Güter der 133 Klöster und Stifte, welche die Schweiz zählte, ohne Härte für die lebenden Insaßen allmälig für Kulturzwecke flüssig gemacht werden [1].

Sonst war die Stimmung der helvetischen Behörden keineswegs so kirchenfeindlich, wie die Geistlichkeit beider Konfessionen sie dem Volke darzustellen beliebte. Die Zwangsgewalt, welche die Kirche bisher geübt hatte, fiel durch das große Prinzip der Glaubensfreiheit zum Schmerze manches wackern Pfarrherrn, der sich die Welt ohne geistliche Sittengerichte und obligatorischen Kirchenbesuch nicht denken konnte, allerdings dahin. Auch erhob die helvetische Republik als moderner Staat den Anspruch, auf ihrem Gebiet der souveräne Rechtsordner zu sein und keinerlei Neben- oder gar Überordnung kirchlicher Gewalten

[1] Strickler I, 1026, 1135, 1137; II, 205, 214, 577, 1142; IV, 469. Republikaner II, Beilage zu Nr. 26.

zu dulden. Sie zeigte dies, indem sie das Ehewesen regelte, ohne sich um die kirchlichen Vorschriften zu kümmern, dann insbesondere durch die gesetzliche Aufhebung aller geistlichen Immunitätsrechte (31. August 1798)[1]. Gestützt auf den Satz, daß keinerlei Vorrecht die Geistlichen irgend einer Religion vom Gehorsam gegen die bürgerlichen Gewalten entbinde, forderte sie auch von ihnen den Bürgereid ohne Vorbehalt und bedrohte diejenigen, die sich weigern würden, mit Landesverweisung[2]. Endlich verbot das Direktorium im April 1799 mit Rücksicht auf die Erregbarkeit der katholischen Volksmassen die Prozessionen außerhalb der unmittelbaren Umgebung der kirchlichen Gebäude[3]. Aber, so viel böses Blut diese Eingriffe in das altgewohnte Kirchentum machten, an eine Verfolgung der Religion dachten die helvetischen Behörden so wenig, daß die Räte im Mai 1799 ein besonderes Strafgesetz gegen Störer des öffentlichen Gottesdienstes erließen[4].

Die Konsequenz des Religionsartikels der Verfassung wäre eigentlich die Trennung von Kirche und Staat, die gleichmäßige Behandlung aller religiösen Genossenschaften als bloßer Privatvereine gewesen. Noch war aber diese Idee dem Schweizervolk und seinen Vertretern so fremd, daß, etwa Laharpe ausgenommen, niemand ernstlich an ihre Verwirklichung dachte. Der Kultusminister Stapfer vertrat die Ansicht, „die Kirche müsse unmerklich vom Staate abgelöst und nicht gewaltsam davon abgerissen werden"[5]; sein Bestreben war, den status quo in allem, was nicht mit Verfassung und Gesetz geradezu im Widerspruch stand, zu erhalten. Allerdings drohte die Zehntenaufhebung die Axt an die Wurzel zu legen, indem sie die Geistlichkeit ihrer Existenzmittel beraubte. Daß dies aber nicht in der Absicht des helvetischen Parlamentes lag, bewies es, indem es am 22. August 1798 feierlich den Grundsatz

---

[1] Strickler II, 1013.
[2] Strickler II, 784, 802, 804, 1174 ff.
[3] Strickler IV, 96.
[4] Strickler IV, 390.
[5] Luginbühl, Ph. Albr. Stapfer, S. 318.

anerkannte, daß die Gehalte und Einkünfte der „ehrwürdigen Klasse der Religionsdiener" durch die Gesetze über die Einstellung der Zehntenentrichtung und die Sequestrirung der Stiftsgüter nicht vermindert werden sollten; der Staat habe für den Ausfall aufzukommen und die Religionsdiener, die er bisher bezahlt habe, auch ferner zu unterhalten [1].

Am 3. Januar 1799 erklärte das Direktorium auch die Patronatsrechte für aufgehoben, weil inbegriffen in den ohne Entschädigung abgeschafften Feudalrechten, und wies die bisher von den Patronatsbesitzern unterhaltenen Geistlichen gleich den unmittelbar vom Staat abhängenden auf die Nationalkasse an, unter dem Vorbehalt, daß ihr Einkommen 1600 Franken jährlich nicht übersteigen dürfe [2]. Wenn auch diese Beschlüsse wegen der Geldnot der Republik größtenteils nur auf dem Papier blieben und der geistliche Stand in eine arge Notlage geriet [3], der Staat hatte damit doch die feierliche Verpflichtung übernommen, für die bisherigen Landeskirchen zu sorgen, er hatte sie als Staatskirchen gesetzlich anerkannt. Dem entsprechend überließ er sie auch keineswegs sich selbst, sondern griff befehlend und verbietend in ihr Dasein ein. Das Direktorium betrachtete sich als Erbin des Oberaufsichtsrechts, das die alten Regierungen über die Landeskirchen ausgeübt hatten. Es regelte durch seine Beschlüsse Wahlfähigkeit und Freizügigkeit der Geistlichen und sprach den kantonalen Verwaltungskammern bei der Besetzung vakanter Pfarreien das entscheidende Wort zu. Im übrigen ließ es in den katholischen Kantonen die Hierarchie, in den reformirten die bisherigen Kirchenräte, Examinatorenkonvente und Synoden unangetastet bestehen [4]. Vom Öko-

---

[1] Strickler II, 941.

[2] Strickler III, 895 f.

[3] In den meisten Kantonen erhielten die Pfarrer für 1798 nicht die Hälfte ihrer ordentlichen Einkünfte, in verschiedenen beinahe gar nichts. Am 9. August 1799 hatte ausgenommen in einem Kanton noch kein einziger etwas von seinem Gehalt für 1799 bezogen (Strickler IV, 1154). Die Gesamtschuld an die Geistlichkeit für 1798 und 1799 wurde auf 1'483,807 Franken berechnet (Luginbühl, Stapfer, S. 150).

[4] Strickler II, 350, 506, 553, 623, 755, 965, 972, 1216; III, 776, 1013, 1288; IV, 304; V, 669.

nomischen abgesehen, beschränkten sich also die Leiden der Kirche während der Helvetik auf Reibereien neugesinnter Gemeinden mit ihren altgesinnten Pfarrern und auf allerlei Kompetenzkonflikte zwischen den kantonalen Verwaltungskammern und den bisherigen Kirchenbehörden [1].

Während der treffliche Stapfer als ehemaliger Theologieprofessor sein Möglichstes tat, um der Kirche eine würdige Stellung im neuen Staate zu sichern, war er unablässig bemüht, ein Ideal zu verwirklichen, das bisher in unerreichbarer Ferne geschwebt hatte, ein mustergültiges nationales Bildungswesen zu schaffen. Die Verfassung gab darüber keine direkten Vorschriften, sie enthielt nur die allgemeine Phrase: „Die Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung; die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen". Wie und wodurch diese Aufklärung gefördert werden sollte, war mit keiner Silbe angedeutet; nur durch Kreirung eines besondern Ministeriums der Künste und Wissenschaften verkündete sie, daß die geistige Förderung der Nation fortan zu den Hauptaufgaben des Staates gehören solle.

In diesem Sinne ging Stapfer ans Werk. Seinem schöpferischen Drange arbeitete die parlamentarische Maschine viel zu langsam. Auf seinen Antrieb verlangte das Direktorium von den Räten die Vollmacht, bis zum Erlaß eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes von sich aus die dringendsten Reformen im Schulwesen vornehmen zu dürfen. Obgleich die Räte darauf nicht eingingen und das Direktorium nur zu Vorschlägen, nicht aber zu rechtskräftigen Erlassen bevollmächtigten, setzte dasselbe am 24. Juli 1798 von sich aus einen Entwurf Stapfers in Kraft, der in jedem Kanton zur Leitung des gesamten Unterrichtswesens einen Erziehungsrat von acht Mitgliedern, worunter zwei Professoren und einen Geistlichen, einsetzte. Die Erziehungsräte sollten mit dem Minister unmittelbar korrespondiren, die Lehrstellen besetzen und für jeden Distrikt einen Schulinspektor ernennen. In jedem Kanton sollte ferner zur Bildung guter Landschullehrer eine Normal-

[1] Vgl. Finsler, Die zürcherische Kirche zur Zeit der helvetischen Republik (Zürcher Taschenbuch 1859).

schule gegründet werden. Wiewohl die Kompetenzüberschreitung des Direktoriums in den Räten nicht unbemerkt blieb, traten die Erziehungsräte successive in allen Kantonen in Funktion, und es war damit ein bedeutungsvolles Organ geschaffen, durch das sich die Schule zum erstenmal selbständig neben die Kirche stellte, ein Organ, das alsbald eine fruchtbringende Tätigkeit entfaltete und zur dauernden Einrichtung wurde [1]. Dagegen scheiterten alle Versuche Stapfers, Lehrerseminarien ins Leben zu rufen, weil das Direktorium angesichts der Finanzlage des Staates zu keinen noch so geringen Opfern für diesen Zweck zu bewegen war [2].

Schon im Oktober 1798 legte der unermüdliche Unterrichtsminister dem Direktorium den Entwurf eines Volksschulgesetzes vor, der mit Recht als eines der schönsten Denkmäler der Helvetik bewundert wird. Nicht nur alle die anerkannten Grundsätze des heutigen Schulwesens: Allgemeine, mit Staatszwang durchgeführte Schulpflicht für Knaben und Mädchen vom 6. Jahre an, Unentgeltlichkeit des Unterrichts für die Armen, Stipendien zur Weiterbildung talentvoller Schüler, gründliche pädagogische Vorbildung des Lehrerstandes, Ausschluß von Nebenbeschäftigungen und entsprechende Besoldungen und Alterspensionen, Auffassung der Schule als einer Anstalt für allgemein menschliche und nationale Erziehung, Trennung des Religionsunterrichts vom eigentlichen Schulunterricht, Anschluß des Unterrichts an den natürlichen Entwicklungsgang des Geistes und streng methodische Abstufung der Pensen, Prüfungen von einer Stufe zur andern, Verbindung des geistigen Unterrichts mit dem gymnastischen, Arbeitsschule für die Mädchen, Anlegung von Bibliotheken, Modellsammlungen und Mustergärten, vorgeschriebene allgemeine Lehrmittel, strenge Absenzenkontrole, Verbannung körperlicher Züchtigung, regelmäßige Schulinspektionen rc., finden sich schon im Stapferschen Entwurf, sondern selbst Ideen und Anforderungen der modernsten Pädagogik, wie Handfertigkeitsunterricht,

---

[1] Strickler II, 574 ff., 607 ff.; III, 950, 1072.
[2] Luginbühl, Ph. Albr. Stapfer, 150 ff.

bürgerlicher und militärischer Vorunterricht für Knaben, Haushaltungsunterricht für Mädchen, materielle Unterstützung armer Schulkinder, regelmäßige ärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schullokale [1] 2c.

Aber gerade diese innern Vorzüge des Stapferschen Schulgesetzes gaben ihm in den Augen der Zeitgenossen den Charakter eines Prunkbaus, der für das arme Helvetien nicht passe. Schon das Direktorium sah sich veranlaßt, dasselbe stark zu beschneiden [2]. Immerhin behielt es das Wesentliche bei und übersandte am 18. November den Entwurf den Räten mit einer von Stapfer verfaßten Botschaft, welche den Organismus, der ihm für die öffentliche Erziehung vorschwebte, im ganzen Umfang klarlegte. Mit den Volksschulen sollten in den Gemeinden, welche die Mittel dazu besaßen, Industrie- oder Gewerbeschulen verbunden werden, und auf der allgemeinen Bürgerschule sollten sich Anstalten für höhere Bildung aufbauen, Gymnasien als reine Vorbereitungsanstalten und endlich als Krone des Ganzen eine Zentralschule, d. h. eine schweizerische Hochschule, die sich Stapfer als eine Vereinigung von Universität und Polytechnikum dachte, ausgestattet mit den reichsten Kräften und Hülfsmitteln, zur Heranbildung von tüchtigen Ärzten, Rechtsgelehrten, höhern Staatsbeamten, Theologen, Architekten, Ingenieurs, Gelehrten und Technikern aller Art [3].

Stapfer war sich darüber klar, daß an sofortige Verwirklichung seines großen Planes nicht gedacht werden konnte. Er wollte denselben auch nur als Norm aufgestellt wissen, der man sich schrittweise anzunähern hätte. Selbst dem Volksschulgesetz war daher die Bestimmung beigefügt, daß das Direktorium dasselbe in den verschiedenen Gemeinden nur allmälig und stufenweise, je nach Beschaffenheit der Bedürfnisse und Hülfsmittel in Ausführung bringen solle. Die schweizerische Hochschule glaubte er übrigens fast ohne finanzielle Opfer von seiten des Staates

---

[1] Luginbühl, a. a. O. 91, 526.

[2] Stapfers Projekt wurde von Ochs in beschränkendem und vereinfachendem Sinne überarbeitet. Strickler III, 611.

[3] Strickler III, 602 ff. Luginbühl, 97 ff. Hunziker, Geschichte der schweizerischen Volksschule II, 4 ff.

ins Leben rufen zu können, wofern ihm die Räte die Ermächtigung dazu erteilten. Es galt nur, die in der Schweiz zerstreuten Elemente einer solchen Anstalt zu einem Ganzen zu vereinigen, die alten Akademien, Lyceen rc. zu bloßen Vorbereitungsanstalten, Gymnasien umzugestalten und die Mittel, die durch Unterdrückung ihrer theologischen, juristischen, medizinischen und sonst überflüssig werdenden Professuren frei wurden, für die Zentralanstalt zu verwenden. In diesem Sinne verlangte das Direktorium durch eine Botschaft vom 12. Februar 1799 von den Räten unter Dringlichkeitserklärung Vollmachten für die Gründung der schweizerischen Hochschule. Allein der Augenblick war möglichst ungünstig gewählt. Der Große Rat, in dem die Finanznot und der unmittelbar bevorstehende Krieg alle Gedanken beschäftigten, nahm den Vorschlag mit Erstaunen und Kopfschütteln auf. Das dringendste Bedürfnis, meinte der Waadtländer Carrard, sei jetzt die Armee; in ein paar Jahren könne man an dergleichen denken, aber nicht jetzt. So wurde die Botschaft an eine Kommission gewiesen und damit die schweizerische Hochschule begraben[1].

Dem Stapferschen Volksschulgesetz ging es nicht viel besser. Die vom Großen Rat bestellte Kommission vermochte, trotzdem Männer wie Escher, Kuhn, Zimmermann, Carrard darin saßen, dem Hochflug des Unterrichtsministers nicht zu folgen[2]. Sie glaubte, um etwas zu erreichen, dürfe man nicht auf einmal zu weit gehen, und zog es vor, einen eigenen Entwurf auszuarbeiten, der gegenüber den herrschenden

---

[1] Strickler III, 1081—85. Luginbühl, 118 ff.

[2] Stapfer stand bei den Räten im Rufe eines überschwänglichen Idealisten. So meinte Zimmermann in Bezug auf das für den 12. April 1799 von Stapfer entworfene Festprogramm, in dem auch von Veranstaltung von Wettrennen die Rede war: „Bekanntlich haben wir gute, tüchtige Ackerpferde, aber keine Wettrenner, und da unsere Regierung wohl schwerlich ein Geschenk von englischen Wettrennern von Herrn Pitt erhalten wird, so wüßte ich, um dieses Spiel bei uns zu begehen, nichts vorzuschlagen, als gewisse Steckenpferde gewisser Minister, die sehr schnellfüßig sind und oft tüchtige Sprünge machen". Suter nahm dann freilich Stapfer in Schutz mit den Worten, „es würde schwer sein, nicht nur in beiden Räten, sondern selbst in ganz Helvetien einen Mann zu finden, der seinem Posten so gewachsen wäre, wie es der Minister der Künste und Wissenschaften ist". Republikaner III, 260.

Schulzuständen nur die notdürftigsten Verbesserungen enthielt. Dem Großen Rat aber war selbst das Wenige noch zu viel. Schon der Grundsatz, daß jede Gemeinde, die eine Urversammlung bilde, eine Schule haben müsse, erlitt Anfechtungen. Die allgemeine Schulpflicht wurde zwar ausgesprochen, aber dadurch illusorisch gemacht, daß Berggegenden ausdrücklich davon ausgenommen und keine Strafen für die fehlbaren Eltern angesetzt wurden.

Die Kommission hatte täglichen Schulbesuch bis zum 12. Jahre verlangt; der Große Rat gestattete auch frühere Entlassung und begnügte sich mit dem Besuch einer einmal wöchentlich abzuhaltenden Repetirschule bis zum 12. Jahre. Die Kommission hatte eine Minimalbesoldung der Lehrer von 150 Franken[1] vorgeschlagen und erklärte dies für den wichtigsten Artikel des Gesetzes. Der Große Rat setzte dieselbe auf 100 Franken herunter; viele Mitglieder hatten von einem Minimalansatz überhaupt nichts wissen wollen, da für kleine Gemeinden auch 100 Franken noch zu viel seien. Selbst das Institut der Erziehungsräte und Schulinspektoren wurde wieder in Frage gestellt. Die direkte Schulaufsicht wurde den Pfarrern und Munizipalitäten, die weitere den Distriktstatthaltern und Verwaltungskammern übertragen, die Bezirksinspektoren also ausgemerzt; kaum daß die Erziehungsräte als fakultative „Erziehungskommissionen“ neben den Verwaltungskammern noch ein Plätzchen fanden. Stapfer und die Kommission hatten die finanzielle Beihülfe des Staates in Aussicht genommen. Der Große Rat fand, der Staat dürfe nichts versprechen, was er nicht halten könne, und lud wie bisher die Kosten der Schule ganz auf die Gemeinden ab; nur stellte er den vermögenslosen Gemeinden bei Schulhausbauten Beiträge an Holz aus den Staatsforsten in Aussicht. Das war das winzige Ergebnis der Schulgesetzdebatte im Großen Rat, die sich mit vielen Unterbrechungen vom 19. März bis zum 9. Juli 1799 hinzog. Erst im November wurde das Gesetz dem Senate überwiesen, der es am 2. Januar

[1] Stapfer hatte in seinem ursprünglichen Entwurf 800 Franken angesetzt, das Direktorium vorsichtiger die Bestimmung der Gehalte der Regierung vorbehalten.

1800 — als erstes Geschäft im neuen Jahre — verwarf[1], vermutlich weil er darin eher ein Hemmnis als eine Förderung der Schulreform erblickte[2]. Das Direktorium hatte nämlich inzwischen längst von sich aus gehandelt und seinen Gesetzesentwurf schon im Januar 1799 als Anhang zu den Instruktionen Stapfers für die Erziehungsräte und Schulinspektoren publizirt. Wenn der Entwurf damit auch keine gesetzliche Geltung erhielt, bildete er doch die Richtschnur, nach welcher die Inspektoren und Erziehungsräte die Schule redlich zu verbessern trachteten, soweit die Not der Zeit und der Unverstand des Volkes es gestatteten[3]. Ein unvergängliches Ruhmesblatt der helvetischen Regierung und ihres hochsinnigen Unterrichtsministers bleibt es auch, daß sie Pestalozzi im Waisenhaus zu Stans und im Schloß zu Burgdorf Wirkungsstätten eröffnet hat, wo er die Probehaltigkeit seiner Ideen mit der Tat bewähren konnte.

Dank der Anregung des unermüdlichen Stapfers erstreckte sich die offizielle Fürsorge auch auf Gebiete, deren Pflege man von einer revolutionären Regierung am wenigsten erwarten würde, auf die Erhaltung und Äufnung vaterländischer Altertümer und Kunstschätze. Am 15. Dezember 1798 faßte das Direktorium auf Stapfers Antrag den merkwürdigen Beschluß, zur Ehre der Nation und zum Nutzen der Wissenschaften die alten Denkmäler Helvetiens als „einen sehr kostbaren Teil des öffentlichen Reichtums den Zerstörungen der Unwissenheit und des Mutwillens zu entziehen, dieselben zu erhalten und zu vermehren". Zu diesem Zweck verlangte das Direktorium von den kantonalen Verwaltungskammern eine ausführliche Statistik aller schon bekannten Monumente, sowie derer, die im Kanton noch entdeckt

---

[1] Republikaner III, 254, 336, 375, 411, 416, 467, 470. Supplement 27, 75. Strickler V, 261 ff.

[2] Dies darf wohl daraus geschlossen werden, daß die Kommission, die auf Verwerfung beantragte, aus so schulfreundlichen Männern bestand, wie Lüthi von Solothurn, Paul Usteri, Pfyffer u. a. Strickler V, 264.

[3] Luginbühl, S. 108. Strickler III, 1057. Hunziker, Geschichte der schweiz. Volksschule II, 15 ff. Republikaner III, 560 f., 569, 585, 595, 611, 642 f.

werden könnten; die Regierungsstatthalter sollten wirksame Maßregeln zum Schutze jener Denkmäler treffen und, falls alte Ruinen hervorgegraben würden, die Arbeiten mit aller Aufmerksamkeit fortsetzen [1]. Aufs eifrigste war Stapfer bemüht, die künstlerischen und literarischen Schätze der Klöster vor der Verschleuderung durch die Franzosen und der Verschleppung durch die Mönche zu bewahren. Als der Krieg ausbrach, ließ er sich am 16. April 1799 vom Direktorium ermächtigen, alle beweglichen Kunstgegenstände und Modelle aus den Klöstern nach Luzern zu bringen, wo er sie im Ursulinerinnenkloster aufzustellen gedachte, um daraus eine nationale Sammlung für künstlerische und gewerbliche Anregungen zu stiften. Die Wechselfälle des Krieges verhinderten freilich die Gründung dieses helvetischen Landesmuseums [2]. Unmittelbar praktischen Zwecken diente die von den Räten am 18. Dezember 1798 beschlossene Anlegung eines Nationalarchivs nebst einer zunächst für den Gebrauch der gesetzgebenden Räte bestimmten Nationalbibliothek, die alle das Vaterland betreffenden Werke enthalten und an die jeder schweizerische Verleger vier Pflichtexemplare neu erscheinender Schriften abliefern sollte [3].

* * *

Wenn man über diesen und andern Projekten fast vergißt, daß uns ein Jahrhundert von der Helvetik trennt, so rufen uns andere Akte derselben die Schwächen der Zeit, die revolutionäre Leidenschaft, die hohle Phrase, das theatralische Pathos, überhaupt die Nachäffung des französischen Vorbilds oft genug in Erinnerung. Die „Ehre der Sitzung", die an den ersten besten Petitionär verschwendet wird, die „Bruderküsse", das gemachte Beifallsgeklatsch und Vivatrufen, namentlich, wenn von der „großen Nation" die Rede ist, zeigen das entlehnte

[1] Strickler III, 787.

[2] Strickler II, 848 ff.; IV, 233. Luginbühl, 277 ff., 295.

[3] Strickler III, 800, 1233, 1425. Luginbühl, 286 f. Die Nationalbibliothek wurde 1803 bei der Liquidation der Helvetik zentnerweise verkauft.

Gewand des helvetischen Parlamentarismus. Fast wie ein Possenspiel mutet es uns an, wenn die Räte am 28. April 1798 das Wort „Herr" abschaffen und es durch das „schöne und simple Wort Bürger" ersetzen, oder wenn sie Kopfbedeckung, Rock, Gilet und Hosen der Senatoren, Großräte, Direktoren, Minister, Oberrichter ꝛc. gesetzlich bestimmen und dabei ernsthaft über Hutfedern und Rockkragen debattiren, „weil das Costüme des Großen Rates Einbildungskraft, jenes des Senates Vernunft und Klugheit bedeuten soll"; wenn sie dem Direktorium das Kantonsgericht von Freiburg als fehlbar denunziren, weil es nach Aristokratenart seinen Weibel in schwarzem Mantel mit dem Gerichtsstab vor sich her gehen lasse, oder die Dorfvorsteher von Kerzers, weil sie in ihren alten doppelfarbenen Mänteln zur Kirche gingen; wenn sie das Tragen der Nationalkokarde für jedermann obligatorisch erklären und ein entsprechendes Strafgesetz in Arbeit nehmen [1] ꝛc.

Daß dem helvetischen Parlamente auch terroristische Neigungen nicht fremd waren, bewiesen die langen und häßlichen Beratungen über die sog. Patriotenentschädigung, durch welche die „Patrioten", die von den alten Regierungen Verfolgungen erlitten hatten, die Lemaner und Stäfner voran, der neuen Ordnung rückwirkende Kraft zu geben und ihr Martyrium in klingende Münze umzuwandeln versuchten [2], ohne Rücksicht darauf, daß ihre „oligarchischen" Mitbürger, welche diese Entschädigung leisten sollten, kaum die ihnen von den Franzosen auferlegte

[1] Strickler I, 780, 914 ff., 1069; II, 194, 199, 513. Das Strafgesetz wegen der Kokarden wurde vom Senat mit wenig Stimmen verworfen.

[2] Billiter: „Ich habe einen gedruckten (Bettelbrief) von den lieben Oligarchen erhalten, der mir 1000 große Thaler eintragen soll, nämlich mein Signalement und Versprechen auf meinen Kopf von so viel Thalern". Unter den angemeldeten Forderungen fanden sich solche wie: „Franken 4000 per Ohnmacht meiner Frau, Franken 50 per Schreckensgeld". Kuhn meinte, Todesangst, Schläge, Schwertschwingen u. dgl. seien darin so taxirt, wie es nur in den leges barbarorum, wo alles in Geld angeschlagen sei, zu finden sein möchte (Strickler II, 437, 443, 447). Einer dieser Patrioten verlangte als Sühne für seine Leiden Vernichtung aller auf seinem Erdreich haftenden Schuldbriefe (III, 186).

Kontribution aufzubringen vermochten. Indem der Senat einen ersten, die Forderung gutheißenden Beschluß des Großen Rates verwarf und hierauf durch Dekret vom 18. Oktober 1798 die Patrioten mit ihren Entschädigungsbegehren an die ordentlichen Gerichte gewiesen wurden, verlief die ganze Angelegenheit glücklich im Sande, nachdem sie zur Erbitterung der Gemüter das Mögliche beigetragen hatte.

Auch die von der Verfassung garantirte Preßfreiheit vermochten die Patrioten in den Räten nicht zu ertragen, sobald Kritik und Spott sich an ihre Taten wagten. Insbesondere war es Karl Ludwig von Haller, der spätere Restaurator, der in seinen „helvetischen Annalen" ihren Zorn reizte. Nachdem die Räte schon am 13. Juli 1798 trotz glänzender Verteidigung der Preßfreiheit durch Usteri dem Direktorium Auftrag gegeben, gegen Haller gerichtlich vorzugehen, erteilten sie ihm am 5. November auf drei Monate diskretionäre Vollmacht, gegen „freiheitsmörderische Blätter" die schärfsten Maßregeln zu ergreifen, d. h. sie einfach zu unterdrücken, wie es mit den helvetischen Annalen und andern Oppositionsblättern geschah[1]. In der Fieberhitze vollends, die der Ausbruch des Krieges erzeugte, ließen sich die Räte, wie unten noch zu erzählen sein wird, zu Schritten hinreißen, die für einen Moment ein förmliches Schreckenssystem zu inauguriren drohten.

Im ganzen jedoch zeigte sich in der Haltung der Räte, wie im Verlauf der helvetischen Umwälzung überhaupt, daß der eigentliche revolutionäre Fanatismus der nüchternen Art des Schweizervolkes fremd war. Angesichts des Beispiels, das Frankreich mit seiner grausamen Emigrantengesetzgebung bot, ist um so mehr anzuerkennen, daß das helvetische Parlament, trotz wiederholter Versuchungen, die bürgerliche Auswanderung nie zum Vergehen stempelte, daß es eine Kommission, welche das zürcherische Kantonsgericht zur Untersuchung gegenrevolutionärer Umtriebe einsetzte, aufhob, weil es keine Revolutionstribunale entstehen lassen wollte, daß es den wiederholten Anträgen, den Schuldentrieb einzustellen, aus Achtung vor dem Eigentum kein Gehör gab, daß es

[1] Strickler II, 528; III, 405.

mit einem Wort die gefährliche Bahn revolutionärer Ausnahmegesetze nur streifte, nicht eigentlich betrat[1]. Ebenso darf betont werden, daß die helvetische Republik in ihrer Finanznot weder zur Anfertigung von Papiergeld noch zur Konfiskation von Privateigentum noch zum Bankerott gegriffen hat, wie die Mutterrepublik, daß sie vielmehr in diesen Beziehungen sich an Frankreich ein warnendes Exempel nahm[2].

Es hält schwer, der Helvetik gerecht zu werden. Der Verlust der nationalen Unabhängigkeit legt sich wie ein fahler Schleier selbst über ihre edelsten Bestrebungen und läßt keine rechte Freude daran aufkommen. Die Umstände verurteilten ihre Träger dazu, Werkzeuge des französischen Einflusses wenigstens zu scheinen; zum Teil waren sie es wirklich, während ihre Gegner als Verfechter der Freiheit des Vaterlandes dastanden, selbst wenn sie sich im Grunde nur für ihre Standes- oder Kantonalinteressen erwärmten oder von bornirtem Fanatismus geleitet wurden. Und doch wird heute das Urteil über diese denkwürdige Epoche ganz anders ausfallen, als es von seiten der Meisten gelautet hat, die persönlich darunter gelitten haben. Mit all ihrer chaotischen Verwirrung, mit all ihrer Schmach und Not bedeutet die Helvetik den Anfang der Wiedergeburt unseres Landes und Volkes, wie es die Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft für Deutschland geworden ist. In ihr kam das erstarrte nationale Leben zum erstenmal wieder in Fluß. Der von außen aufgepfropfte, unnatürliche Einheitsstaat erwies sich in kürzester Frist als lebensunfähig, aber die Ideale, welche die Helvetiker aufstellten, sind lebendig geblieben und haben sich als die staatenbildenden Fermente erwiesen, denen die heutige Schweiz ihre Entstehung verdankt. Die Prinzipien der Volkssouveränetät und der Rechtsgleichheit aller Schweizer, die individuellen Freiheitsrechte in Bezug auf Niederlassung, Handel und Gewerbe, die Gewissens-, Religions- und Preßfreiheit, die Befreiung des Bodens von den unablöslichen Lasten, der Gedanke, daß

---

[1] Renggers Kleine Schriften 41. Vgl. Strickler I, 1023, 1033, 1160; II, 255, 484; IV, 935.

[2] Strickler II, 315; III, 1291; IV, 1071.

die Schweizer zu ihrem Bestande, wenn nicht einen Einheitsstaat, doch eine staatliche Einheit bilden müssen, das allgemeine Schweizerbürgerrecht, die Militär- und Rechtseinheit, die Zentralisation der Posten, der Münze, der Maße und Gewichte, die Pflege der Volksbildung, der Wissenschaft und Kunst, alles, was die Helvetiker mit ihrem Einheitsstaat vergeblich anstrebten, das hat seither im schweizerischen Bundesstaat zum größten Teile seine Verwirklichung gefunden. Das glücklichere Geschlecht der Gegenwart hat mithin allen Grund, der Männer, welche 1798 diese Leitsterne für die Entwicklung unseres Landes aufgestellt haben, trotz ihrer Irrtümer und Fehlschritte dankbar zu gedenken, zumal derjenigen, die, ohne eigene Verschuldung am Unglück des Vaterlandes, in der Umgestaltung gerade die Mittel suchten, ihm neue Kräfte einzuhauchen und es mit der Zeit von der schmachvollen Abhängigkeit zu befreien. Vorerst sollte freilich die Schweiz das Elend der fremden Invasion bis auf die Hefe kennen lernen.

VII. Nidwalden und Graubünden. Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges.

Es ist bezeichnend für die durch Bonapartes italienischen Feldzug geschaffene Lage, daß sich die Großstaaten des Kontinents eine so gewaltige Machtverschiebung mitten im Frieden, wie sie die gleichzeitige Besetzung des Kirchenstaates und der Schweiz durch die Franzosen bedeutete, ruhig hatten gefallen lassen. Von Preußen, das seit dem Frieden von Basel die Neutralität zum Prinzip seiner Politik erhoben hatte, sowie von dem fernen Rußland war kaum eine Einsprache zu erwarten gewesen. Aber auch das so unmittelbar interessirte Österreich war untätiger Zuschauer geblieben. Voll feindlichen Mißtrauens gegen Preußen, seit dem Frieden von Campo Formio mit England überworfen und ohne Aussicht auf russische Hülfe, wagte es nicht, den eben mit schweren Opfern erkauften Frieden aufs Spiel zu setzen; überdies war sein leitender Staatsmann, der Baron Thugut, von den deutschen

und italienischen Angelegenheiten derart in Anspruch genommen, daß er den schweizerischen zunächst nur geringe Beachtung schenkte. Die einzige Unterstützung, die der Wiener Hof der Schweiz in ihrem Todeskampfe gewährte, war die Entlassung des Feldmarschall-Lieutenants Hotze, eines geborenen Landzürchers, aus seinem Dienst, damit er den Befehl der eidgenössisch-bernischen Armee übernehme. Als Hotze jedoch auf dem Kriegsschauplatz anlangte, war die Entscheidung bereits gefallen, und die kaiserliche Regierung fand es auf die Reklamationen des französischen Botschafters Bernadotte für geraten, den tapfern Schweizer zu verleugnen, indem sie ihm einstweilen den Wiedereintritt in ihre Armee versagte [1].

Thuguts Aufmerksamkeit lenkte sich der Schweiz erst in höherem Maße zu, als ein Zufall den Bruch zwischen Frankreich und Österreich wieder in unmittelbare Nähe rückte. Am 13. April 1798 zerriß in Wien ein tumultuirender Volkshaufe eine dreifarbige Fahne, die der französische Botschafter an seinem Balkon ausgehängt hatte. Bernadotte fand die ihm angebotene Genugtuung ungenügend und verlangte seine Pässe; die eklatante Sühne aber, die seine Regierung verlangte, wurde vom Wiener Hof verweigert. Der Krieg schien vor der Türe, zumal ein tieferer Grund des Zerwürfnisses darin lag, daß Frankreich sich gar nicht an die Bestimmungen des Vertrages von Campo Formio hielt und weit darüber hinausgehend, auf dem Kongreß zu Rastatt, wo dem Frieden mit Österreich derjenige mit dem Reiche hätte nachfolgen sollen, das ganze linke Rheinufer für sich forderte. Dazu kamen seine neuen Übergriffe in Italien und der Schweiz. Nach der unter den Mächten herrschenden Moral wäre Thugut bereit gewesen, den Franzosen ihren Raub zu lassen, unter der Bedingung, daß sie Österreich eine entsprechende Vergrößerung in Italien gestatteten. Aber in schrofffster Weise wies das Direktorium seine Vorschläge zurück, und ein letzter Einigungsversuch, der Ende Mai bis Anfang Juli 1798 in dem Rastatt

[1] Nach Roveréa, Mémoires I, 427 wäre Hotze sogar das Betreten der Erblande untersagt worden.

gegenüberliegenden elsäßischen Städtchen Selz stattfand, ergab nur die Unvereinbarkeit der beidseitigen Ansprüche. „Es bleibt", schrieb der kaiserliche Unterhändler Cobenzl nach Wien, „Ew. Majestät nur übrig, zu den Waffen zu greifen; Frankreich will von dem in Italien und in der Schweiz Geschehenen nicht zurücktreten, noch auch unsere Grenzen erweitern." Seitdem stand bei den österreichischen Staatslenkern der Entschluß zum Kriege fest, aber ebenso fest die Überzeugung, daß Österreich ohne russische Unterstützung und britisches Geld das Schwert nicht ziehen dürfe. Vorerst handelte es sich also nur darum, eine neue Koalition gegen Frankreich zusammenzubringen, zumal auch dieses seine Gründe hatte, den Krieg hinauszuschieben.

Unerwartet rasch gelang den Österreichern die Verständigung mit Rußland, das bisher wohl den Kreuzzug gegen die gottlose Revolution gepredigt, aber nie selber daran teilgenommen hatte. Jetzt ließ sich Zar Paul, gereizt durch Andeutungen über die Herstellung Polens, welche die Franzosen in Wien und Berlin hatten fallen lassen, sowie durch Bonapartes Angriff auf Malta, auf das er selber ein Auge geworfen hatte, am 17. Juli 1798 zu dem schriftlichen Versprechen tätiger Mitwirkung herbei. Dagegen wollten die Verhandlungen mit England nicht vom Flecke rücken, da dieses dem Kriegseifer Thuguts mißtraute und jedenfalls von neuen Subsidien an Österreich nichts wissen wollte, ehe gewisse noch vom letzten Krieg herrührende finanzielle Streitigkeiten ins Reine gebracht waren[1].

Beide Mächte gingen indes darin einig, daß die Vertreibung der Franzosen aus der Schweiz, deren Besitz ihnen nach der deutschen wie nach der italienischen Seite hin eine gleich bedrohliche Stellung verschaffte, ein Hauptziel des künftigen Krieges sein müsse. In einem Kriegsplan, den Thugut am 6. September dem russischen Fürsten Repnin vorlegte, schlug er vor, den Hauptstoß gegen die Schweiz zu richten und dazu, damit niemand Österreich Eroberungspläne zuschreiben könne, das russische

---

[1] Sybel, Geschichte der Revolutionszeit V. Hüffer, Der Rastatter Kongreß und die zweite Koalition.

Hülfskorps im Verein mit österreichischen Truppen und schweizerischen Emigranten zu verwenden[1]. Er wie das britische Kabinet setzten sich daher mit einigen Schweizern in Verbindung, welche die fränkische Invasion ins Ausland getrieben hatte und die als unversöhnliche Gegner der neuen Ordnung bekannt waren. Längst weilte der entthronte Fürstabt Pankraz von St. Gallen in Wien, unermüdlich beflissen, die Intervention des Kaisers als seines „Oberlehensherrn" für die Herstellung seines Mönchsstaates anzurufen. Dort erschien anfangs Juni 1798 auf Thuguts Einladung auch der Mann, in welchem die Höfe das Haupt der alten Eidgenossenschaft erblickten und ehrten, der greise Berner Schultheiß Niklaus Friedrich Steiger, begleitet von dem ritterlichen Waadtländer Oberst Roveréa. Unter Steigers Vorsitz wurden in Wien tägliche Konferenzen zwischen dem Fürstabt, dem Koadjutor Dalberg, dem Historiker Johannes von Müller, der damals in Thuguts Kanzlei beschäftigt war, dem zurückberufenen Hotze, dem englischen Gesandten Eden, dem von Thugut für den Oberbefehl in Italien ausersehenen Prinzen Friedrich von Oranien u. a. abgehalten und die Mittel für eine Restauration der alten Eidgenossenschaft erörtert. Man kam überein, daß England Geld für die Vorbereitungen zu einem allgemeinen Volksaufstand in der Schweiz und für die Errichtung eines bewaffneten schweizerischen Emigrantenkorps geben, daß Österreich ein Armeekorps an der Schweizergrenze aufstellen und daß Hotze im Einverständnis mit dem kaiserlichen Residenten in Chur, Baron von Kronthal, die Graubündner veranlassen solle, den bewaffneten Beistand des Kaisers anzurufen. Die Besorgnisse der Schweizer vor eigennützigen Absichten Österreichs wurden dadurch zerstreut, daß die Führung der Truppen, die gegen ihr Land operiren sollten, ihrem Landsmann Hotze anvertraut wurde; auch verbürgte sich Kaiser Franz in einer Audienz, die er Steiger gewährte, für die Integrität und Unabhängigkeit der Schweiz[2].

[1] Hüffer III, 89 f.

[2] Roveréa I, 348 ff., 360 ff., 363 f., 367 f., 370, 373, 377 f., 380 f., 383 ff., 394 ff., 400 ff. Vgl. Baumgartner, Geschichte des Freistaates St. Gallen I, 276 ff.

Während Steiger im Juli nach Berlin ging, um auch den preußischen Hof für die Herstellung der Eidgenossenschaft zu interessiren, sammelten sich 10,000 Mann österreichische Truppen zwischen Bregenz und Landeck[1] und organisirten Roveréa und Hotze mit englischem Gelde von der schwäbischen Reichsstadt Wangen aus die gegenrevolutionäre Propaganda in der Schweiz. Diese wurde in förmliche Provinzen eingeteilt, deren Bearbeitung jeweilen einem Chef anvertraut wurde. Mit der Ostschweiz beluden sich zwei St. Galler Mönche, mit der Urschweiz der Kapuziner Paul Styger; Graubünden übernahm der General Anton von Salis-Marschlins, das Wallis Graf Eugen von Courten, die Gegend von Rheinfelden bis Biel mit Einschluß von Soloturn Landvogt Gugger von Dornach u. s. w. Unter diesen Chefs, die sich in Feldkirch und andern Grenzorten aufhielten, standen bezahlte Emissäre, welche als Hausirer oder Handwerker verkleidet die Schweiz durchstreiften und die gewünschten Verbindungen mit den Mißvergnügten im Innern herstellten. Sogar der Übersetzer des helvetischen Direktoriums wurde erkauft und verriet dessen Geheimnisse in regelmäßigen Berichten[2].

Nirgends fielen die Aufreizungen von der Grenze her auf besser vorbereiteten Boden als in der Urschweiz, wo alles, was von seite der helvetischen Gewalten geschah, das Gute wie das Schlimme, den alten Haß gegen sie nur vermehrte. Die geplante Klöster-Aufhebung, die Beseitigung der priesterlichen Immunität, die Gestattung gemischter Ehen rechtfertigten in den Augen des Volkes die Versicherung seiner geistlichen Vertrauensmänner, daß auf die Vernichtung seiner Freiheit auch die seiner Religion folgen werde. Da genügte ein geringfügiger Anlaß, um das glimmende Feuer zum lodernden Brande anzufachen. Am 12. Juli beschlossen die helvetischen Räte, den von der Konstitution geforderten Bürgereid in den nächsten acht Wochen in ganz Helvetien

---

[1] Archiv XV, 355. [Meyer], Joh. Konrad Hotz, 170 f.

[2] Roveréa I, 421 ff., 450 ff. Vgl. den Bericht des helvetischen Direktoriums bei Strickler II, 1191 ff. [Wilh. Meyer], Joh. Konr. Hotz, 171 ff.

vor sich gehen zu lassen. Die Formel war an sich unverfänglich, dem Wortlaut nach nicht einmal ein Eid auf die Verfassung, aber er wurde von Regierung und Volk als solcher aufgefaßt und unklugerweise Geistlichen und Weltlichen bei Verlust des Bürgerrechts und Androhung der Landesverweisung geboten [1]. Ein Teil des katholischen Klerus ergriff auf Anstiften des von den Franzosen aus der Schweiz vertriebenen Nuntius Gravina [2], der Bischöfe von Konstanz, Basel, Chur und des Abtes von St. Gallen begierig die Gelegenheit, um der verhaßten Freidenker-Regierung in Aarau Verlegenheiten zu bereiten. Priester und Mönche weigerten den Bürgereid oder wollten ihn nur unter Vorbehalten leisten und wiegelten auch das Volk dagegen auf, an vielen Orten mit Erfolg [3]. Im Rheintal und Appenzellerland mußten militärische Aufgebote den Gehorsam herstellen, im Luzernischen 13 Gemeinden wegen Widersetzlichkeit entwaffnet werden [4].

In der Urschweiz war man bereit, auf das erste Signal von Osten her loszubrechen. Am 24. Juli fanden sich auf Anregung Paul Stygers heimlich Abgeordnete der Waldstätte in Feldkirch ein und versicherten Hotze, 6000 Bewaffnete aufbieten zu können. Die kaiserlichen Generäle glaubten, die günstige Volksstimmung in der Schweiz nicht erkalten lassen

---

[1] Strickler II, 521 ff.

[2] Strickler II, 795. Das hinderte den Nuntius nicht, nachträglich das entgegengesetzte Verhalten des Bischofs von Lausanne gutzuheißen (id. II, 786).

[3] Strickler II, 784—804. Für die Beweggründe der Geistlichkeit ist das Schreiben des St. Galler Offizials an die Geistlichkeit des Ordinariats St. Gallen (784) bezeichnend. Es fordert die Geistlichen auf, jeden andern Ordinarius als den Abt als Eindringling und Usurpator zu behandeln, keiner Zitation vor weltliche Behörden Folge zu leisten, von weltlichen Behörden oder Gemeinden, denen das Patronatsrecht nicht zustehe, keine Pfründen anzunehmen, die gemischten Ehen nach Kräften zu verhindern, die, welche ihre Abmahnungen verachten, dem geistlichen Gericht zu denunziren, keine Entscheidungen weltlicher Magistrate in Ehesachen anzuerkennen ꝛc. Das st. gallische Kapitel wagte in einer Zuschrift an das Direktorium den Bürgereid als eine Beleidigung des Kaiserhofes, des „höchsten Lehensherrn all unserer Gerichtsbarkeiten" abzulehnen (id. 799).

[4] Strickler II, 802, 1032 ff., 1045—47.

zu dürfen. Insbesondere erweckte der im Vorarlberg kommandirende General Auffenberg durch seine wiederholten Versprechungen bei den Urschweizern die bestimmte Zuversicht, daß er Befehl habe, sie bei einer Erhebung mit seinen Truppen zu unterstützen [1]. Daraufhin reizte die Priesterschaft in Nidwalden, an ihrer Spitze Pfarrer Käsli von Beggenried, Kaplan Kaiser und Helfer Lussi von Stans, von der Kanzel herab wie im Privatverkehre zur Empörung. Als der Distriktstatthalter Kaiser am 18. August die Nidwaldner Geistlichkeit nach Stans berief, um sie in betreff des Bürgereides zum Gehorsam zu mahnen, brach der offene Aufruhr aus; dem Distriktstatthalter wurde ein Strick um den Hals geworfen und er mit sechs andern Beamten und Anhängern der Regierung gefangen gesetzt. Die Nidwaldner hielten wieder Landsgemeinden ab, gaben sich Vorsteher und Ausschüsse, stellten Wachposten aus und suchten die Erhebung nach Kräften auszubreiten [2]. Während Obwalden und Uri, dank der friedfertigeren Haltung ihrer Geistlichkeit, verhältnismäßig ruhig blieben [3], kam dieselbe auch in Schwyz zum Ausbruch, so daß der dort residirende Statthalter des Kantons Waldstätten am 19. August sein Heil in der Flucht suchte und die Verwaltungskammer sich auflöste [4].

Das helvetische Direktorium ahnte, daß man es hier mit einer durch äußere Einflüsse geschürten Bewegung zu tun habe, und handelte demgemäß mit Schauenburg, der als Antwort auf die österreichischen

---

[1] [Meyer], Hotz S. 174 ff., 183. Strickler II, 982. Roveréa I, 453, 456, 458; II, 6, 17. Roveréa glaubt daraus, daß Auffenberg straflos auf seinem Posten blieb, auf eine Mitschuld Thuguts schließen zu sollen, der sich durch Anzettlung von Unruhen in den kleinen Kantonen und die dadurch bewirkte Besetzung derselben durch die Franzosen den Vorwand zur Okkupirung Bündens habe schaffen wollen. In der Tat hatte Thugut im Mai dem französischen Direktorium erklärt, daß Österreich einer militärischen Besetzung der kleinen Kantone mit derjenigen Graubündens antworten müßte (Sybel V, 136; Strickler II, 419).

[2] Strickler II, 652, 773—781, 791, 927—937, 980.

[3] Strickler II, 798, 926, 1047.

[4] Strickler II, 930 ff., 1039.

Truppenanhäufungen an der Ostgrenze bereits seine Bataillone gegen Graubünden in Bewegung gesetzt hatte[1], im engsten Einverständnis. In seinem Beisein setzte es einer Deputation der Schwyzer, die durch Unterhandlungen Zeit zu gewinnen suchten, am 24. August eine Frist von drei Tagen zur Unterwerfung und Auslieferung der Anstifter des Aufstandes; im Weigerungsfall, fügte Schauenburg hinzu, werde er die Kapitulation als gebrochen ansehen und militärisch gegen sie vorgehen. Mit der Übermacht Schauenburgs den Kampf wieder aufzunehmen, hätte nach den Erfahrungen im Frühling nur dann Sinn gehabt, wenn man auf die sofortige Hülfe der Kaiserlichen hätte rechnen können. Die Schwyzer erkannten noch rechtzeitig, daß dies nicht der Fall war, und unterwarfen sich[2]. Es war das Unglück Nidwaldens, daß seine priesterlichen Lenker nicht zu derselben Klarheit gelangten und, auf das Phantom des kaiserlichen Beistandes vertrauend, ihr Völklein in jene visionäre Stimmung hinein hetzten, in der es die analoge Aufforderung des Direktoriums und Schauenburgs am 29. August mit einer förmlichen Kriegserklärung beantwortete und sich zu verzweifelter Gegenwehr rüstete[3]. Das Verhalten der Nidwaldner erklärt sich indes nur zu leicht aus den Widersprüchen der Thugut'schen Zauderpolitik, die den Krieg wollte und immer noch nicht wollte. „Welche Idee", ließ sich der österreichische Minister nach geschehenem Unheil durch Joh. von Müller an Hotze vernehmen, „von den fünf Dörfern, die kaum die Hälfte Unterwaldens bilden, gegen die Unterdrücker der ganzen Schweiz den Krieg zu erklären, ohne des Beistandes von Schwyz und Uri noch des Wallis sicher zu sein und ohne zu wissen, ob wir sie in diesem Moment unterstützen können. ..... Sie hätten besser getan, den Eid zu leisten, von dem man sich hernach wieder hätte lossagen können. Zu sagen: ‚Wir wollen die Franzosen aus Wesen hinauswerfen und in die kleinen Kantone einrücken oder wir wollen den Krispalt überschreiten, um über

[1] Archiv XV, 355.
[2] Strickler II, 937 f., 954 ff. Joh. Konr. Hotz 178. Roveréa I, 457.
[3] Strickler II, 975—983, 1016—1025, 1030 ff.

den Gotthard nach Uri hinunter zu steigen' heißt so viel als: ‚Wir sind von den Grenzen des Mantuanischen bis zu denjenigen Böhmens in Bereitschaft, allen Anstrengungen unserer Feinde die Spitze zu bieten; wir sind mit den Höfen im Reinen, wir haben alles'. Diese so natürliche Idee hätte alle, welche auf die Schweizer Einfluß haben, veranlassen sollen, sie zurückzuhalten, bis das große Wort ‚Es ist Zeit' ausgesprochen wird [1]."

Hätten die Weisungen Thuguts an Hotze und Auffenberg einige Wochen früher so bestimmt gelautet, so würden die Annalen der Helvetik allem Anschein nach ihr düsterstes Blatt nicht kennen. Nachdem die Provokationen Auffenbergs den Aufstand veranlaßt hatten, wäre es immer noch möglich gewesen, den Nidwaldnern klar und deutlich zu sagen, daß der Moment zum Losschlagen noch nicht gekommen sei. Aber das Gegenteil geschah. Als sie durch einen Eilboten an Styger in Feldkirch die verheißene Hülfe Österreichs anriefen, führte der Kapuziner den Unterwaldner nach Bregenz zu Auffenberg und beide fuhren mit ihm nach Wangen zu Hotze. Beide Generäle waren der Ansicht, daß man dem guten Volk mit Rat und so viel wie möglich auch mit der Tat an die Hand gehen müsse. Ihm wirkliche Hülfe zu schicken, wagten sie freilich nicht, weil sie zum Beginn der Feindseligkeiten nicht ermächtigt waren. Wohl aber sandte Hotze den Pater Styger nach Nidwalden mit der Instruktion, er solle zu verhindern suchen, daß es zum Schlagen komme, oder wenn es dazu komme, darauf trachten, daß man sich auf die Behauptung der Landesgrenze beschränke; mit Bestimmtheit dürfe er Unterstützung an Geld und Munition — und, sobald die Feindseligkeiten mit Frankreich ihren Anfang nehmen, auch die kräftige Beihülfe der Armee in Aussicht stellen [2].

Was war das anderes als eine Aufforderung an die Nidwaldner, sich in ihrem Tale zu behaupten, bis der unmittelbar bevorstehende

[1] Roveréa II, 17.

[2] Die Andeutungen Roveréas I, 458—460 werden durch die Darstellung Paul Stygers (Geschichtsfreund der V Orte XIII, 41 f.) bestätigt und ergänzt.

Kriegsausbruch ihnen die Erlösung bringen werde? Gewiß handelte dabei Hotze in guten Treuen. Er erwartete den Beginn des Krieges, der ja beschlossene Sache war, von Stunde zu Stunde und drang selber in Wien auf unverzügliches Einrücken in die Schweiz, um aus der durch den Bürgereid hervorgerufenen Gährung den Nutzen zu ziehen [1]. An die Möglichkeit, daß Thugut den Krieg noch um Monate hinauszögern könnte, dachte er offenbar gar nicht.

So faßte auch Hotzes Sendling, Paul Styger, die Sachlage auf. Dieser merkwürdige Kapuziner, der mit dem Fanatismus des Mönchs die Talente eines Volkstribunen und die Neigungen eines Soldaten vereinte, dachte, als er am 30. August in Nidwalden anlangte, nicht im mindesten daran, den Kriegseifer zu mäßigen. Im Gegenteil, er fühlte sich mit dem Helfer Lussi, dem Haupturheber des Aufstandes, sofort als ein Herz und eine Seele und übernahm eine Art Oberkommando über das ganze Verteidigungswerk. „General Pater Paul" besuchte, auf einem Hengste reitend, im Jägergewand, mit wehender Feder auf dem Hut und den Säbel an der Seite, bei Tag und Nacht die Posten, ließ Schanzen aufwerfen, Geschütze plaziren, sorgte für Proviant und entwarf Operationspläne, während er zugleich als Geistlicher hieb- und schußfest machende Amulette verteilte und durch seine Predigten, Prophezeiungen und witzigen Einfälle die Gemüter hinriß. Vor allem aber war er bemüht, der Insurrektion größere Dimensionen zu geben. Während Boten die Mahnungen Nidwaldens zur Bundeshülfe nach Uri und Obwalden, ins Entlebuch und ins Oberland trugen, schlich er sich persönlich nach Schwyz und hielt mit den dortigen Gesinnungsgenossen im Pfarrhof zu Morschach nächtliche Beratungen ab, in denen er den Plan zu einem allgemeinen Überfall der Franzosen in Luzern, Einsiedeln und in der March entwickelte. Alles, was er erreichte, war freilich, daß sich am 7. September eine Freischar von etwa 200 Schwyzer Scharfschützen mit ihm zu Brunnen nach Unterwalden

[1] Joh. Konrad Hotz 176, 179.

einschiffte, wie auch aus dem urner'schen Seelisberg 30 Mann am Kampfe teilnahmen[1].

So trieb das kleine Völklein blindlings in die Katastrophe vom 9. September hinein, bei der man nicht weiß, ob man seinen Heroismus mehr bewundern oder in Anbetracht der entsetzlichen Folgen seine Verblendung mehr beklagen soll. 386 Tote, darunter 102 Frauen und 25 Kinder, 712 verbrannte Gebäude, das ganze Tal sozusagen eine Grab- und Brandstätte, das war das Ergebnis des vorzeitigen Ausbruchs der unter Österreichs Aegide von Wangen, Bregenz und Feldkirch aus angezettelten Volkserhebung. Die Freischaren aus Schwyz und Uri aber lieferten dem Sieger den erwünschten Vorwand, die Kapitulationen vom Mai für gebrochen zu erklären und die ganze Urschweiz zu besetzen und zu entwaffnen[2]. Ohne die mindeste Veranlassung wurde sogar Glarus, das den Bürgereid ohne Widerrede geleistet, am 18. September von den Franzosen überfallen und seiner Waffen beraubt[3]. So konnte sich Schauenburg rühmen, in der „schweizerischen Vendée" den Brand erstickt zu haben[4].

Jetzt durften es auch die helvetischen Gewalten wagen, ihren Sitz in unmittelbarer Nähe der Urschweiz aufzuschlagen. Aarau hatte sich als helvetische Kapitale unmöglich erwiesen, sowohl weil es ihm an den nötigen Wohnungen und den für die Regierung erforderlichen Verwaltungsgebäuden gebrach, als weil es zu nahe an der Peripherie gelegen und einem Handstreich von dem österreichischen Fricktal her ausgesetzt war. Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Soloturn bewarben sich um die Ehre, Regierungssitz zu werden. Aus hartem Wahlkampf,

---

[1] Geschichtsfreund XIII, 45 ff. Strickler II, 1092 ff. Vgl. die Darstellungen Zschokkes, Fäsis, Guts 2c.

[2] Strickler II, 1097 ff. Archiv XV, 363.

[3] Auf die Reklamationen des helvetischen Direktoriums nahm Schauenburg den Entwaffnungsbefehl zurück; aber eine Menge der kostbarsten Waffen blieben in den Händen der Franzosen, und der Rest kam in verderbtem Zustande zurück (Strickler II, 1169).

[4] Archiv XVI, 403.

der sich schließlich zu einem solchen zwischen Bern und Luzern zuspitzte, ging das letztere am 7. August als Sieger hervor, obgleich Schauenburg und Rapinat Bern vorgezogen hätten [1]. Mit dem berüchtigten Dekrete, daß Schauenburg und seine Armee sich um die helvetische Republik wohl verdient gemacht hätten, womit das helvetische Parlament die Blutschuld der fremden Soldateska auf sich nahm, schloß es am 20. September seine Tätigkeit in Aarau [2], um sie am 4. Oktober zu Luzern wieder aufzunehmen. Escher und Usteri, jener als Präsident des Großen Rates, dieser als solcher des Senates, eröffneten die Sitzungen am neuen Hauptort mit ernsten Mahnworten, aus denen bereits wehmütige Zweifel am endgültigen Gelingen des in Aarau unternommenen Werkes herausklangen [3].

* * *

Wohl mochte es den wirklichen Patrioten in den Räten um die Zukunft der Republik bange sein. In der öffentlichen Meinung des Landes waren die helvetischen Behörden seit dem Blutbad von Stans, so wenig sie es eigentlich verschuldet hatten, gerichtet, und von außen trat das Gespenst des Krieges immer drohender heran. Wenn Österreich die kleinen Kantone sich hatte verbluten lassen, gebot es doch den Franzosen an der Grenze Graubündens Halt. Seit den Wirren des 17. Jahrhunderts war Graubünden für die Schweiz beinahe ein fremder Staat geworden, namentlich auch dadurch, daß es die Allianz mit Frankreich durch eine solche mit Spanien-Österreich ersetzt hatte [4]. Im Gegensatz zur übrigen Eidgenossenschaft, die sich an den westlichen Nachbar anlehnte, gehörte es mehr oder weniger zur österreichischen Machtsphäre, und das französische Direktorium hatte bei der Invasion

[1] Strickler II, 805 ff.; III, 16.
[2] Strickler II, 1189 ff.
[3] Strickler III, 59 ff.
[4] Oechsli, Orte und Zugewandte (Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIII, 177, 209, 428 ff.

dies Verhältnis anerkannt, indem es in der helvetischen Verfassung den „Kanton Rätien" zum Beitritt zur helvetischen Republik bloß „einlud" und keinen äußern Zwang gegen ihn auszuüben wagte. Das hinderte die fränkische Regierung freilich nicht, die dringenden Einladungen zum Anschluß, welche das helvetische Direktorium seit dem 26. April wiederholt an Graubünden richtete[1], nach Kräften zu unterstützen, indem sie sowohl durch den französischen Residenten in Chur, Guyot, für die Vereinigung alle Hebel in Bewegung setzen ließ[2], als auch einer Bündner Gesandtschaft in Paris offen erklärte, daß sie den Anschluß wünsche. Um die Bündner eher dafür zu stimmen, eröffnete sie ihnen sogar Aussicht auf eine privilegirte Stellung in Bezug auf Abgaben u. s. w.[3]. Die Wahrscheinlichkeit, daß sich die rätische Republik der größeren Schwester freiwillig anschließen werde, war anfänglich nicht gering. Die mächtige Familie Salis, welche seit der französischen Revolution die Hauptstütze des österreichischen Einflusses im Lande bildete, war diskreditirt. Zweimal, 1794 und im Frühjahr 1798, waren gerichtliche Verfolgungen über sie und ihren Anhang ergangen. Seit November 1797 führte an Stelle der alten „Häupter und Zuzug" ein revolutionärer „landtäglicher Ausschuß" die Regierung, in dem die „Patrioten", d. h. die Gegner der Salis und Österreichs, dominirten. Dieser Ausschuß war der Vereinigung mit Helvetien unter gewissen Bedingungen geneigt; insbesondere hielt sein Haupt, der hochgeachtete Standespräsident Tscharner, dieselbe bei der jetzigen Lage für unvermeidlich, wenn man nicht österreichisch werden wolle. „Zwischen den zwei schrecklichen Übeln", schrieb er an einen Vertrauten, „entweder direkte österreichische Untertanen oder, unter dem Namen freier Schweizer, französische Untertanen zu werden, scheint mir gleichwohl die Wahl für letzteres zu entscheiden. Jene desperate Lage der Schweiz wird nicht immer dauern." Es werden, wenigstens nach einigen Jahren, Zeiten kommen, wo die Schweiz durch

[1] Strickler I, 745; II, 995.
[2] Strickler III, 141, 144 ff., 148; II, 994. Archiv XVI, 361.
[3] Strickler I, 748.

ihre Klugheit und Lage sich wieder erholen wird[1]." So wie Tscharner dachten viele der besten Bündner, die im Anschluß an eine geordnete Repräsentativrepublik das einzige Mittel erblickten, um aus der gesetzlosen, korrupten Ochlokratie und dem wüsten Faktionswesen, wie sie bisher in Alt fry Rätien geherrscht hatten, herauszukommen.

Auf der andern Seite war man in Wien entschlossen, sich den alten Einfluß auf Rätien nicht entreißen zu lassen. In den Selzer Konferenzen hatte Cobenzl gedroht, Österreich werde einer militärischen Besetzung der Urkantone mit einer solchen Bündens antworten, und der österreichische Resident in Chur, von Kronthal, erklärte dem landtäglichen Ausschuß, sein Herr werde Neuerungen in Bünden nicht gleichgültig zusehen[2]. Ihr Relief erhielten diese Erklärungen durch die kaiserlichen Truppen, die bis an den Fuß der Luziensteig und den Eingang des Engadins vorgeschoben wurden[3]. Die Gewißheit österreichischer Unterstützung lieh den Gegnern der Vereinigung, zu welchen außer der Familie Salis fast der gesamte katholische Klerus und die Bevölkerung des überwiegend katholischen Oberlandes gehörte, wieder neue Kraft, und der Hinweis auf die Knechtung der Schweiz durch Rapinat und Konsorten, auf die Plünderung ihrer Kassen und Zeughäuser, auf die Kontributionen, Requisitionen und Einquartierungslasten bot ihnen ein äußerst wirksames Kampfmittel[4].

Am 6. Juli 1798 legte der landtägliche Ausschuß endlich den Gemeinden die Frage vor, ob unter fränkischer Vermittlung mit der helvetischen Republik über eine Vereinigung unter möglichst vorteilhaften Bedingungen in Unterhandlungen getreten werden solle. Diese Anfrage steigerte den Kampf der Parteien aufs Höchste. Die Patrioten fanden einen beredten Sprecher an dem Neubürger Heinrich Zschokke, der

---

[1] Strickler I, 751 ff.; II, 996. Vinzenz von Planta, Die letzten Wirren des Freistaates der drei Bünde, S. 50.

[2] Sybel V, 136. Strickler II, 419, 995; III, 144.

[3] Archiv XVI, 360. Strickler III, 145.

[4] Archiv XVI, 361. Strickler III, 149. Planta, Die letzten Wirren 51.

in einer Flugschrift: „Freie Bündner, verlaßt die braven Schweizer nicht!“ dartat, wie Bünden in seiner Verlassenheit zwischen den zwei an seinen Grenzen stehenden Heeren nur durch den Anschluß an die Schweiz gerettet werden könne, wie daraus für das Land die Segnungen einer unparteiischen Rechtspflege, eines geordneten Schul- und Kirchenwesens, einer Steigerung des Handels und Gewerbfleißes hervorgehen würden. Die Gegenpartei spottete in einer Antwort: „Bündner, laßt euch durch Zschokke nicht irreführen!“ über das Glück und die Freiheit, welche die Bündner beim Anschluß an die von den Franken geknechtete und ausgesogene Schweiz erwarteten. Wie hätte gegenüber dem nur zu wahren Schreckbild der Gegenwart bei der Menge die an sich richtige Rechnung eines Tscharner durchdringen können, daß die Schweiz sich wieder emporarbeiten werde, während Bünden, einmal von ihr getrennt, dauernd zum Untertanenland Österreichs herabsinken müsse! Das Ergebnis der unter Exzessen aller Art am 29. Juli vor sich gehenden Abstimmung war, daß von 63 Gemeinden bloß 11 für die Vereinigung, 34 entschieden dagegen und 16 für Verschiebung waren[1]. Als Maienfeld und Malans, die Hauptsitze der Patriotenpartei, gegen die Gültigkeit der Abstimmung protestirten, Freiheitsbäume errichteten und mit andern Gemeinden Miene machten, sich auf eigene Faust Helvetien anzuschließen[2], brach die Wut der Altgesinnten in fesselloser Weise los. In Chur hing man die helvetische Kokarde Hunden an den Schwanz[3]. Hunderte von Patrioten mußten als Verräter und Franzosenfreunde außer Landes flüchten und ihre Güter wurden mit Sequester belegt. Der landtägliche Ausschuß sah sich gezwungen, Ende August wieder den alten Bundeshäuptern Platz zu machen, die sofort mit dem österreichischen Residenten ins engste Einverständnis traten.

Die Partei Salis glaubte so wenig an die Möglichkeit des Fortbestandes eines isolirten selbständigen Bündnerstaates als ihre Gegner,

---

[1] Planta, a. a. O. 54 ff.

[2] Strickler II, 997–1000.

[3] Note Guyots vom 11. August (Posselts Weltkunde III, 935).

aber sie zog dem Anschluß an Helvetien die Erhaltung der alten Ochlokratie unter der Schutzherrschaft Österreichs vor. Ein auf den 12. September nach Jlanz einberufener Bundestag, den sie völlig beherrschte, bot 6000 Mann gegen französisch-helvetische Angriffe auf, übergab die Regierung einem Kriegsrat und rief am 21. September in demütigster Form den Schutz des Kaisers an[1]. Hotze eilte persönlich nach Chur, um die Verteidigungsmaßregeln mit englischem Gelde zu unterstützen und mit den Führern des Landes Verabredungen zu treffen[2]. In Wien drängte der von Thugut aus Berlin zurückberufene Steiger auf sofortige Besetzung Bündens, um den Franzosen zuvorzukommen, und bewirkte, daß der Kaiser am 7. Oktober bestimmte Befehle zum Einmarsch erteilte, falls die Bündner Regierung denselben verlange[3].

Auf der andern Seite suchte der französische Resident Guyot durch eine Flut von Drohnoten die neuen Regenten einzuschüchtern, aber ohne jeden Erfolg. Die Räte in Aarau gewährten den Bündner Emigranten am 28. August unter donnerndem Applaus das helvetische Bürgerrecht, und das helvetische Direktorium sandte am 10. September einen geheimen Kommissär nach Maienfeld und Malans, um die Patrioten zum Ausharren zu ermutigen[4]. Aber das, was einzig den Dingen eine andere Wendung hätte geben können, das Einrücken der Franzosen, erfolgte nicht, so sehr das helvetische Direktorium im Einverständnis mit den Bündner Patrioten bei Schauenburg darauf drängte. Wohl schob dieser, nach Überwältigung der Urschweiz, ein Observationskorps ins Sarganserland und Rheintal vor, das sich von Ragaz bis Rheineck ausdehnte; aber seine Instruktionen schrieben ihm vor, sich von Graubünden immer auf eine gewisse Distanz zu halten[5]. So rührte er sich nicht, als die helvetisch gesinnten Maienfelder und Malanser, welche die

---

[1] Strickler III, 155.
[2] Roveréa II, 14. Joh. Konr. Hotz 190 f.
[3] Sybel V, 211; Hüffer III, 91 f.
[4] Strickler II, 994; III, 148—165.
[5] Archiv XVI, 404. Strickler III, 168.

Luziensteig gegen die Kaiserlichen hüteten, am 7. Oktober von den „Aristokraten" entwaffnet und Geiseln aus beiden Gemeinden nach Chur geschleppt wurden, so daß der wichtige Paß zwischen Vorarlberg und Bünden nunmehr den Kaiserlichen offen stand[1]. Guyot erkannte, daß das Spiel für Frankreich unter solchen Umständen verloren war, und verließ am 13. Oktober Graubünden[2]. Am 17. Oktober benutzte der Bündner Kriegsrat, einer Andeutung des kaiserlichen Residenten folgend, die schwerlich zufällige Anwesenheit der österreichischen Generäle Auffenberg und Bellegarde in Chur, um sie zum Einmarsch aufzufordern und eine Übereinkunft mit ihnen abzuschließen, welche das Land militärisch an Österreich überantwortete. In der Nacht vom 18./19. Oktober rückten die Bataillone Auffenbergs über die Luziensteig und besetzten Chur. Auffenberg wurde auch das Kommando über die Bündner Landmiliz übertragen[3].

So war Österreich unter den Augen der feindlichen Armee ohne Schwertstreich in den Besitz der strategisch so wichtigen Bündner Pässe gelangt. Allgemein glaubte man, daß das Vorrücken Auffenbergs das Signal zum Kriege sein werde. Thugut selber erwartete nichts anderes; hatte ihm doch das Direktorium im Juni gedroht, im Moment, da die Österreicher die Bündner Grenze überschritten, würden die Franzosen dasselbe tun[4]. Aber inzwischen war am 1. August der große Schlag bei Abukir gefallen, der die französische Seemacht vernichtete und die beste Armee mit dem besten Feldherrn zu Gefangenen der Türken und Engländer zu machen drohte. So wagte das Direktorium den hingeworfenen Handschuh noch nicht aufzunehmen. Schauenburg blieb wider alles Erwarten ruhig am Rheine stehen und erklärte sogar, die Besetzung Graubündens tue der Freundschaft zwischen der fränkischen Republik und dem Kaiser keinen Eintrag[5]. Nur besetzte er sofort die Gotthardstraße von Altorf bis

[1] Strickler III, 162.
[2] Strickler III, 165.
[3] Strickler III, 167, 168 ff., 174. Planta, Die letzten Wirren S. 78 ff., 83 ff.
[4] Sybel V, 211. Hüffer III, 95. Vgl. Strickler II, 419.
[5] Strickler III, 171. Hüffer 95.

Bellinzona, sowohl um seine Verbindung mit der französischen Armee in Italien zu sichern, als um dem Gegner den Verkehr mit der Urschweiz und dem Wallis abzuschneiden [1].

* * *

Doch stand jetzt im schweizerischen Rheintal die eine Armee im Angesicht der andern, und es ließ sich voraussehen, daß sie dort zuerst aufeinander prallen würden. Die nächste Folge war, daß von der im Allianzvertrag vom 19. August ausbedungenen Räumung Helvetiens durch die Franzosen, wenn sie überhaupt je beabsichtigt war, nicht mehr die Rede sein konnte. Mit dem 19. September, dem Tag der Auswechslung der Ratifikationen, hätte die Verminderung der Truppen beginnen und ihr Unterhalt von Frankreich übernommen werden sollen [2]. Weder das eine noch das andere geschah; trotz Allianz wurde die Schweiz nach wie vor als erobertes Land behandelt. Es war bezeichnend, daß das französische Direktorium zwar den ordentlichen diplomatischen Verkehr mit ihr wieder aufnahm, indem es den Bürger Perrochel bei der helvetischen Regierung als bevollmächtigten Minister beglaubigte, daß es aber zugleich noch immer Rapinat im Lande ließ [3]. Es vermehrte die Armee, statt sie zu vermindern, verfügte über die helvetischen Zeughäuser und legte sogar Rekrutendepots in der Schweiz an. Es sandte ganze Armeen durch diese nach Italien, ohne sich an die vertraglich festgesetzten Heeresstraßen zu halten oder auch nur der helvetischen Regierung vorgängige Mitteilung zu machen [4]. Und die Last des Unterhalts dieser täglich anschwellenden Truppenmassen, der bleibenden wie der durchziehenden, wälzte es den Verträgen zu trotz nach wie vor auf die Schweiz ab. Wohl wurden französische Unternehmer-

---

[1] Archiv XV, 365; XVI, 406 ff.
[2] Strickler II, 891.
[3] Strickler III, 25, 343; 40, 598 f.
[4] Strickler III, 19, 23, 36, 44, 47, 355 f., 394—96.

gesellschaften mit der Verproviantirung betraut, allein dieselben erklärten den kantonalen Verwaltungskammern, sie hätten sich nur mit der „Verarbeitung", nicht mit der Lieferung der Lebensmittel zu befassen; das sei Sache der helvetischen Behörden. Die Kriegskommissäre, Rapinat und Rouhière an der Spitze, steckten mit den Lieferanten unter einer Decke — die einen wie die andern, meinte Laharpe, hätten den Strick verdient — und erhoben den Anspruch, daß alle Getreidemagazine in Helvetien erobertes französisches Eigentum seien und daher den Lieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müßten[1]. Schauenburg, an den sich das Direktorium wandte, erklärte, es sei nicht seine Sache, zu untersuchen, was der Allianz gemäß sei; seine erste Pflicht sei, den Unterhalt seiner Armee zu sichern; wenn die Verwaltungskammern kein Entgegenkommen zeigten, so müßten die Einwohner die Soldaten im Quartier ernähren, wobei er für keine Disziplin gutstehen könne[2]. Was blieb da den helvetischen Behörden anderes übrig, als das verlangte Getreide, Schlachtvieh, Futter, Holz ꝛc. unter Protesten zu liefern und dafür, wenn es gut ging, Gutscheine einzutauschen, die von den Lieferanten trotz der bestimmtesten Versprechungen niemals bezahlt wurden[3]. Und dabei ließen es diese Schufte den Soldaten an allem fehlen; sie lieferten die Rationen nicht oder so schlecht, daß der Soldat sie zurückwies und, den Säbel in der Hand, auf Kosten der Einwohner lebte[4]. Am 19. Dezember, an dem Tage, an dem die

---

[1] Strickler III, 19, 20, 327 ff., 336 f., 855. Sogar die Magazine in Basel, das sonst niemals als eroberte Stadt behandelt worden war, wurden jetzt beansprucht (III, 41, 343, 346).

[2] Strickler III, 43, 332.

[3] Die Verwaltungskammer von Basel, die von der Gesellschaft Hanet Bezahlung für gemachte Lieferungen verlangt, erhält die Antwort, man könne nichts bezahlen, da man selbst elfmalhunderttausend Liv. beim Oberstkriegskommissär zu fordern habe (Strickler III, 358). Am 30. Dezember schreibt die Verwaltungskammer von Zürich, die Gesellschaft Hanet habe noch keinen Kreuzer Vergütung geleistet; Reklamationen beantworte sie gar nicht oder dann mit unverschämter Grobheit (III, 855).

[4] Strickler III, 19, 47, 49, 93, 94, 96, 329, 359, 360, 841, 970 ꝛc.

Schweiz hätte vollständig von den Franzosen befreit sein sollen, schrieb das helvetische Direktorium: „Seit dem 19. September hätte die französische Republik ihre Truppen in Helvetien auf ihre Kosten unterhalten sollen, und doch ist das Gegenteil Tatsache. Die Truppen haben beständig teils auf Kosten der Magazine der (helvetischen) Nation, teils auf Kosten der Einwohner von Stadt und Land gelebt[1]". Man berechnete Ende November, daß jeder französische Soldat die Schweiz täglich auf 2, jeder Offizier auf 4 Franken zu stehen komme, was im Monat gegen 2 Millionen ausmachte[2]. Mit der Unregelmäßigkeit der Verpflegung ging die Zuchtlosigkeit der Soldaten Hand in Hand. Im Gegensatz zu der guten Mannszucht, welche die Österreicher in Bünden beobachteten, liefen von allen Seiten Klagen ohne Ende über die Gewalttaten der Franzosen ein. Im Urserental belustigten sie sich damit, auf Kühe zu schießen, und ein im Oktober über Basel, Soloturn, Bern, Freiburg, Waadt und Wallis bewerkstelligter Durchzug von 23,000 Mann war von 13 Mordtaten, von Erpressungen und Verwüstungen aller Art begleitet[3].

Beim Abschluß des Allianzvertrages hatte man in Paris den Nachlaß des Restbetrages der Oligarchen-Kontribution in Aussicht gestellt[4]. Trotzdem richteten Rapinat und Rouhière beständig neue Geldforderungen an die Städte Zürich, Luzern, Freiburg und Soloturn unter Androhung militärischer Exekution. Die Verwaltungskammern dieser Kantone beriefen sich darauf, daß die letzten drei Fünftel der Kontribution durch die Naturallieferungen, die nach Lecarliers Erlaß auf sie gutgeschrieben werden sollten, gedeckt seien. Allein Rouhière wußte sich zu helfen; von den nahezu 10 Millionen betragenden Bons erklärte er mehr als die Hälfte für ungültig, weil nicht in gehöriger Form ausgestellt, und rechnete so einen noch fälligen

[1] Strickler III, 32.
[2] Strickler III, 103. Vgl. S. 19.
[3] Strickler III, 23, 47, 90, 93, 94, 96, 280 ꝛc.
[4] Strickler III, 32, 364.

Kontributionsrest von 4·700,000 Franken heraus. Dann hatte er die Unverschämtheit, den Verwaltungskammern der vier Kantone einen Vergleich zu proponiren, wonach sie die sämtlichen Gutscheine übernehmen, außerdem noch 2 Millionen in bar bezahlen und alle Magazine den Lebensmittel-Lieferanten überlassen sollten [1]. Trotzdem Rouhière am 7. November durch einen andern Oberstkriegskommissär, Ferrand, ersetzt wurde, dauerten die Versuche, die „verbündete" Schweiz um neue Millionen zu brandschatzen, fort. Rapinat mutete sogar dem Direktorium zu, den Ertrag der ersten Steuer Helvetiens in die Kasse der französischen Armee einzuwerfen. Ende Dezember wiederholte er den Vergleichsvorschlag Rouhières mit der Milderung, daß er gegen Zahlung der 2 Millionen den Verzicht auf die — inzwischen großenteils geleerten — helvetischen Magazine anbot [2]. Da das helvetische Direktorium jeden derartigen Vergleich als der Allianz zuwider standhaft zurückwies, reduzirte man die geplante Brandschatzung auf 1 Million zu Lasten Zürichs, und schließlich, zwei Tage vor der Schlacht bei Stockach, kündigte Perrochel an, daß seine Regierung mit Rücksicht auf Helvetiens Anstrengungen für die gemeine Sache auf die Zahlung des Kontributionsrestes verzichte. Damit war diese Angelegenheit endlich aus der Welt geschafft, nachdem freilich infolge der seit Rouhières Abschluß gemachten Zwangslieferungen selbst nach französischer Rechnung kaum mehr viel zu zahlen übrig geblieben wäre [3].

Während Frankreich die Bestimmungen des Allianzvertrages nach Belieben brach, verlangte es von den Helvetiern die pünktlichste Beobachtung desselben und nahm darauf gestützt für die Kriegsrüstung

---

[1] Strickler III, 23, 338, 341, 350, 354 f., 373.

[2] Strickler III, 27, 32, 372—375.

[3] Strickler III, 1402—7. Doch erpreßten Perrochel und Masséna am 31. Dezember 1798 vom Direktorium außer starken Lieferungen an Getreide und Schlachtvieh auch ein „Anleihen" von 150,000 Franken gegen ehrenwörtliche Versicherung der Rückerstattung. Als die helvetische Regierung im Herbst 1800 den Schein für Salzlieferungen an Zahlungsstatt präsentiren wollte, ging er in Frankreich verloren (III, 854 ff.).

auch ihre Personen in Anspruch. Am 27. Oktober forderte es vom helvetischen Direktorium, da mit dem Einrücken der Österreicher in Bünden der Kriegsfall eingetreten sei, die Stellung eines Hülfskorps von 18,000 Mann, sowie die Abberufung der fünf Schweizerregimenter im Dienst des Königs von Sardinien, dessen Herrschaft in Piemont es ein gänzliches Ende zu machen beabsichtigte[1]. Das helvetische Direktorium machte auf Glayres Antrieb noch einmal den Versuch, die Erlaubnis zum Neutralbleiben zu erlangen, indem es darauf hinwies, daß ihm alle Vorbedingungen für ein aktives Eintreten in den Kampf mangelten, daß es weder auf den guten Willen des Volkes rechnen könne, noch Geld, Waffen oder Vorräte besitze. Diese Vorstellungen fanden trotz ihrer unleugbaren Wahrheit kein Gehör, und es blieb den helvetischen Behörden nichts übrig, als sich zu fügen[2]. Die sardinischen Regimenter durften nicht einmal nach der Schweiz berufen werden, wo sie den Stamm einer nationalen Armee hätten bilden können; die Räte mußten vielmehr beschließen, daß sie zur französischen Armee in Italien stoßen sollten. Zwar blieb ihnen der Schimpf, ihren Dienstherrn preisgeben zu müssen, erspart. Erst nachdem König Karl Emanuel am 9. Dezember Piemont mit allen Festungen und Truppen der französischen Republik abgetreten, wurde am 23. Dezember mit dem französischen Obergeneral Joubert ein Vertrag geschlossen, kraft dessen die auf 2000 Mann herabgeschmolzenen Regimenter, in eine „erste und zweite helvetische Legion" umgewandelt, in den französischen Dienst übergingen, um in den blutigen Kämpfen von 1799 völlig zu verschwinden[3].

---

[1] Strickler III, 34 f.

[2] Strickler III, 682—85. Auch hier scheint Ochs eine zweideutige Rolle gespielt zu haben. Während dieser Verhandlungen stellte ihn Laharpe am 20. November wegen Verrats der Regierungsgeheimnisse zur Rede und ließ über sein Geständnis jenen geheimen Verbalprozeß aufnehmen, der am 25. Juni 1799 das Mittel zu seinem Sturze bot (III, 684).

[3] Strickler III, 621 f., 744 ff., 821 ff.; IV, 107, 232. Joh. C. Hotz 205. Vgl. von Wyß, Die helvetische Armee (Zürcher Taschenbuch 1889, S. 128). Frey, Die helvetische Armee, S. 6.

Am 30. November 1798 genehmigten die Räte eine Übereinkunft betreffend des Hülfskorps von 18,000 Mann. Dasselbe sollte aus angeworbenen Freiwilligen gebildet werden und in sechs Halbbrigaden zerfallen, deren Offiziere das helvetische Direktorium ernannte. Frankreich übernahm Besoldung und Unterhalt sowie die Lieferung der Uniformen und — vorschußweise — der Waffen[1]. Schauenburg, der den Oberbefehl über die Armee in Helvetien am 11. Dezember einem Größeren, Masséna, abtreten mußte[2], wurde als Generalinspektor der Infanterie mit der Organisation der sechs Halbbrigaden betraut. Dieselbe nahm jedoch einen äußerst langsamen Fortgang. Einerseits sandte die französische Regierung nach ihrer Gewohnheit die versprochenen Gelder, Waffen und Lebensmittel nicht, anderseits legten die jungen Helvetier eine unüberwindliche Abneigung gegen den französischen Kriegsdienst an den Tag. Wiewohl die Räte jede Hemmung der Werbung als Staatsverbrechen erklärten und zuletzt am 28. März 1799, auf wiederholtes Drängen Frankreichs hin, dem Direktorium sogar Vollmacht zur Zwangsrekrutirung für das Hülfskorps erteilten, gelang es nie, dasselbe auch nur auf 5000 Mann zu bringen[3].

Das helvetische Direktorium glaubte jedoch, von dem stolzen Sinn Laharpes geleitet, auch die Schweiz selber für den herannahenden Sturm auf Kriegsfuß stellen zu sollen, und es war das nicht bloß Liebedienerei gegen Frankreich, sondern die an sich richtige Erwägung, daß die Bildung einer schlagfertigen Armee das einzige Mittel sei, auch den Franzosen gegenüber eine selbständigere Stellung einzunehmen. Nachdem das helvetische Militärwesen anfänglich ganz vernachlässigt worden war, hatte der Aufstand in Nidwalden den ersten Impuls zur Organisirung desselben gegeben. Am 4. September 1798 hatten die Räte die Errichtung des in der Verfassung vorgesehenen stehenden Truppen-

---

[1] Strickler III, 677 ff., 798.

[2] Strickler III, 692.

[3] Strickler III, 681 ff., 1087—99, 1325 ff., 1335, 1432, 1442. Laharpe, Mémoires 125. Frey, Die helvetische Armee im Jahr 1799, S. 22 f.

korps beschlossen, das unter dem Namen der Legion in dem bescheidenen Umfang von 1500 Mann (1000 Mann Infanterie, 400 Husaren und 100 Mann Artillerie) im November und Dezember ins Leben gerufen wurde, wozu sich noch ein Korps von 400 Mann gesellte, das die Behörden des Kantons Leman unterhalten hatten, das aber am 19. Oktober in den Sold der Republik genommen wurde. Das Einrücken der Österreicher in Bünden veranlaßte das Direktorium, auch die Organisation der Miliz an die Hand zu nehmen. Am 15. Oktober wurde ein besonderer Kriegsminister ernannt, am 21. gab das Direktorium den Regierungsstatthaltern Auftrag, in jedem Kanton das von der Verfassung vorgesehene marschfertige Auszüger- oder Elitenkorps zu bilden, und am 13. Dezember, unmittelbar nach der Kriegserklärung Frankreichs an die Höfe von Turin und Neapel, erließen die Räte ein Gesetz über die Organisation der helvetischen Miliz, das jeden Schweizer vom 20. bis 45. Jahre für wehrpflichtig erklärte und die Wehrpflichtigen in „Auszüger" (Eliten) und „Reserven" einteilte. Die allein zum aktiven Dienst bestimmten Auszügerkorps sollten teils aus Freiwilligen, teils durch das Los, in erster Linie unter den Unverheirateten, rekrutirt werden[1].

Regierung und Minister gaben sich redliche Mühe, der Schweiz wieder eine Armee zu geben, aber sie stießen auf unübersteigliche Hindernisse. Die ehedem so wohlgefüllten Zeughäuser waren leer. Als am 24. Februar die Räte die Aushebung von 20,000 Milizen beschlossen, waren in allen Zeughäusern Helvetiens 18,789 brauchbare Gewehre vorhanden, aber keine Munitionskarren und nicht der vierte Teil der nötigen Patrontaschen, Tornister und des übrigen Lederzeugs[2]. Um das Fehlende zu ergänzen, fehlte es am Notwendigsten, am Geld, so

[1] Strickler I, 906 ff.; II, 1065 f.; III, 230 ff., 261, 729 ff., 755 ff., 817, 1071 f. Frey, Die helvetische Armee und ihr Generalstabschef J. G. von Salis-Seewis.

[2] Strickler III, 1246 ff., 1250; IV, 3 ff.

freigebig auch die Räte der Regierung auf dem Papiere die nötigen Kredite gewährten.

Dazu kam der üble Wille des Volkes, das in allen militärischen Maßnahmen der Regierung nur den Versuch witterte, seine Söhne in die französische Armee zu stecken und außer Landes zu führen. Die ganze Nation verwünschte die Franzosen[1], zwei Drittel die Verfassung und Regierung; wie hätte sie sich da für deren Verteidigung erwärmen können! Schon die erste Einschreibung der Milizen im Oktober 1798 stieß auf erbitterten Widerstand und erregte in verschiedenen Kantonen Unruhen[2]. Ganze Trupps junger Leute aus den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Solothurn, Waldstätten, Lint gingen im November über die Grenze, da ein Berner Emigrant, der ehemalige Kriegskommissär Wyß — gegen Steigers Rat und Willen — die Kunde verbreiten ließ, er sei beauftragt, ein Schweizerkorps in britischem Solde zu errichten, und im Februar 1799 wiederholte sich diese Auswanderung[3], während sich im Innern unter der Einwirkung der gegenrevolutionären Propaganda jene unter dem Namen des „Hirthemlikrieges" bekannte Erhebung vorbereitete, die im April und Mai fast die ganze Schweiz durchzuckte. Die helvetischen Räte glaubten, mit Ausnahmegesetzen einschreiten zu müssen. Am 5. November 1798 erteilten sie dem Direktorium auf drei Monate diskretionäre Vollmachten gegen Aufwiegler, Emissäre und „freiheitsmörderische" Blätter, und am 3. Dezember erließen sie ein Gesetz, das die militärflüchtigen jungen Helvetier, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen zurückkehrten, mit dem Verlust des Bürgerrechts, diejenigen, die sich in unerlaubte Kriegsdienste anwerben

---

[1] Sogar die Waadtländer sangen ein Lied mit dem Refrain: Les Français voleurs de la Suisse (Strickler III, 31).

[2] Strickler III, 35—37, 232—241, 269, 271 ff., 326, 403 f., 408, 528 ff., 579. Über die Verzögerung der Milizorganisation durch die Volksstimmung vergleiche 1071 (5), 1251 (9).

[3] Strickler III, 710—20, 861, 1236. Roveréa II, 60 ff. Über Steigers Mißbilligung vgl. die Note Edens bei Hüffer III, 91.

ließen, mit zehnjähriger Kettenstrafe, die Aufwiegler und die, welche gegen die Republik die Waffen trügen, mit Tod und Vermögenskonfiskation bedrohte[1]. Am 18. Februar 1799 erneuerten die Räte die außerordentlichen Vollmachten des Direktoriums für weitere drei Monate. Als die Niederlage der Franzosen bei Stockach und ihr Rückzug über den Rhein den helvetischen Einheitsstaat mit baldigem Zusammensturz bedrohten, suchten sie durch zwei drakonische Blutgesetze vom 30. und 31. März das Volk zur Verteidigung desselben zu zwingen und jede Bewegung im Innern im Keime zu ersticken. Todesstrafe wurde auf die Weigerung, mit dem Elitekorps zu marschiren, auf Auflehnung gegen die von der Regierung beschlossenen Verteidigungsmaßregeln, auf Urheberschaft und Mitwirkung bei gegenrevolutionären Bewegungen und Empörungen gesetzt und die Beurteilung solcher Vergehen Kriegsgerichten überwiesen[2]. Damit gaben die Räte dem von Ochs und Laharpe geleiteten Direktorium die Mittel zur Inaugurirung eines förmlichen Schreckenssystems an die Hand, mit dem es die wankende Republik retten zu sollen glaubte. Während es die Gegenpartei durch Verhaftung und Deportirung zahlreicher altgesinnter Notabilitäten zu lähmen suchte, sandte es die leidenschaftlichsten Mitglieder der Räte in die unruhigen Kantone als Kommissäre, welche die Gefängnisse mit verhafteten Empörern füllten. Die Kriegsgerichte traten in Funktion und fällten in den Kantonen Freiburg, Soloturn und Luzern eine Reihe von Todesurteilen, von denen einige wirklich vollstreckt wurden[3]. Durch solche Mittel gelang es dem Direktorium, des innern Widerstandes noch einmal Herr zu werden und im Lauf des Monats April eine Armee von 20,000 Mann an die Grenze zu bringen. Aber, mangelhaft organisirt, von allem Notwendigen entblößt und zu alledem noch einem unfähigen Führer, dem am 28. März gewählten

---

[1] Strickler III, 404 ff., 424, 708 ff.

[2] Strickler III, 1210, 1445 ff., 1456 ff.

[3] Strickler IV, 142, 234, 245, 525, 529. Vgl. auch 510.

General Keller von Soloturn unterstellt, entbehrte dieselbe jeder Konsistenz, wie sich im Moment der Gefahr nur zu kläglich herausstellte [1].

Mittlerweile waren die Würfel der Weltgeschichte weiter gerollt. Neapel hatte im Dezember 1798 gegen den Willen Thuguts losgeschlagen und war dafür von Österreich preisgegeben worden. Dafür bildete sich um die Jahreswende eine feste Koalition zwischen England, Rußland und der Türkei gegen die räuberische Republik der Franken. Niemand drängte jetzt eifriger zum Kriege als Rußland. Am 31. Dezember kündigte Zar Paul Österreich die Rückberufung seiner Truppen, die bereits in Brünn angelangt waren, an, wenn es nicht seinem unerträglich gewordenen Zaudern ein Ende mache. Gleichzeitig faßte man aber auch in Paris, durch die leichten Erfolge über Sardinien und Neapel ermutigt, den Entschluß, das Schwert zu ziehen. Am 2. Januar 1799 gab Frankreich auf dem Kongreß zu Rastatt die Erklärung ab, daß es das Einrücken russischer Truppen in das deutsche Reich als Kriegsfall ansehe, und am 31. Januar eröffneten die französischen Gesandten auf dem Kongreß den österreichischen Vertretern, wenn nicht binnen 14 Tagen der Rückmarsch der Russen aus den kaiserlichen Erblanden angeordnet werde, müsse die Republik darin den Beginn der Feindseligkeiten erblicken. Auch Thugut entschloß sich jetzt zu handeln. Er ließ das französische Ultimatum ohne alle Antwort; dagegen gab er dem Zaren die bestimmte Versicherung, daß die Offensive beginnen werde, sobald die Jahreszeit es erlaube, und schmeichelte seinem Nationalstolz, indem er sich an Stelle des plötzlich vom Fieber dahingerafften Prinzen von Oranien als Befehlshaber der österreichischen Armee in Italien einen Russen ausbat, den berühmten Türken- und Polensieger Suworoff. Der Zar war zufriedengestellt und erlaubte auch, daß die russischen Hülfstruppen in Abänderung früherer Vorschläge nach Thuguts Wunsch zu der von Suworoff zu führenden Armee in Italien stoßen sollten.

---

[1] Fr. von Wyß, Die helvetische Armee und ihr Civilkommissär Kuhn (Zürcher Taschenbuch 1889, S. 97 ff).

Die von Frankreich gestellte Frist lief am 15. Februar ab. Noch verzögerten die Jahreszeit und die Vorbereitungen auf beiden Seiten den Ausbruch um vierzehn Tage. Am 28. Februar überschritten 36,000 Franzosen unter Jourdan bei Mannheim, Straßburg und Basel den Strom, und am 1. März erfolgte die französische Kriegserklärung gegen den „König von Ungarn und Böhmen". Am 4. März setzte auch der österreichische Oberbefehlshaber in Deutschland, Erzherzog Karl, mit 90,000 Mann über den Lech, um den in Schwaben eindringenden Franzosen entgegenzugehen[1]. Ehe die beiden Armeen in Süddeutschland aufeinanderprallten, begann der Kampf im schweizerischen Rheintal, wo Masséna mit 33,000 Franzosen und den helvetischen Milizbataillonen einerseits, Hotze mit 26,000 Mann Linientruppen, dem Vorarlberger und Bündner Landsturm anderseits einander unmittelbar gegenüber standen, während Bellegarde mit 46,000 Mann das Tirol hütete. Früh morgens am 6. März 1799 eröffnete Masséna mit der ihm eigenen Verbindung von Umsicht und Energie den Angriff. Auf drei Punkten, bei Haag, Trübbach und Ragaz, überschritten seine Truppen den Rhein, während drei andere Kolonnen über den Mastrilser Berg, den Kunkels und über die Oberalp in Bünden eindrangen. Am Abend des 6. war die Schanze auf der Luziensteig in seinen Händen, und am andern Tag mußte Auffenberg, von allen Seiten umzingelt, in Chur die Waffen strecken. Graubünden war von den Franzosen erobert.

Damit hatte der Krieg der zweiten Koalition gegen das revolutionäre Frankreich seinen Anfang genommen. Auf der einen Seite kämpften das protestantische England, das katholische Österreich, das griechische Rußland, die mohammedanische Pforte für die Herstellung und Erhaltung des alten Europa, auf der andern Frankreich mit seinen Vasallenstaaten für die Befestigung und Ausbreitung seiner Macht und der Revolutionsprinzipien, auf denen jene großenteils beruhte. In diesem gewaltigen Weltkampfe konnte der Schweiz im wesentlichen nur

---

[1] Sybel V, 231 ff. Hüffer III, 233 ff.

eine leidende Rolle zufallen, da sie, wie aus dem Bisherigen genugsam erhellt, nicht die Kraft besaß, um auf die eine oder andere Seite ein Gewicht in die Wagschale zu legen. In diesem Gefühl verwarf denn auch das helvetische Parlament am 8. April den Antrag des Direktoriums, dem Kaiser den Krieg zu erklären[1], wiewohl die helvetischen Truppen an der Seite der Franzosen gegen ihn standen. Andere Schweizer fochten ja, von Roveréa zu einer Legion formirt und von Steiger zum heiligen Kampfe geweiht, in britischem Solde an der Seite der Österreicher. Für das schweizerische Vaterland aber waren die Aussichten trübe, ob der Sieg sich auf die eine oder andere Seite neigte. Gehörte der Erfolg den Franzosen, so war das Knechtschaftsverhältnis der Schweiz zu dem westlichen Nachbar auf lange besiegelt; aber der von der Revolution angebahnte innere Umbildungsprozeß, auf dem ihre Zukunft beruhte, konnte seinen Gang weitergehen. Siegten die Alliirten, so wurde scheinbar der fremde Druck weggefegt; aber die alte „legitime" Eidgenossenschaft mit ihrer nichtigen Tagsatzung, ihrer Patrizier- und Städteherrschaft, ihren gemeinen Vogteien, ihrem Mönchsstaat von St. Gallen erstand wieder aus dem Grabe. Wie hätte diese Mumie ohne fremde Stütze sich halten können? Wenn das Schweizervolk die Franzosen loszuwerden wünschte, so sehnte es sich deshalb, von den ehemals souveränen Hauptstädten und Ländern abgesehen, keineswegs nach den alten Zuständen zurück; für die Untertänigkeit unter seinen „Gnädigen Herren" war es gründlich verdorben.

Gewiß war Schultheiß Steiger ein ehrlicher Patriot, der mit der Herstellung der Aristokratie auch diejenige der nationalen Unabhängigkeit im Auge hatte, und es ist nur zu begreiflich, daß er den französischen die österreichischen Bajonette entgegensetzen zu müssen glaubte. Aber sein Ziel, eine unabhängige Schweiz in den alten Formen herzustellen, litt an dem fundamentalen Widerspruch, daß die Unabhängigkeit des Landes an diesen Formen zu Grund gegangen war. Trotz aller Ver-

[1] Strickler IV, 104 ff.

sicherungen des Erzherzogs Karl hätte ein Sieg der Alliirten die Schutzherrschaft Österreichs über die Schweiz zur naturnotwendigen Folge gehabt. Denn ohne eine solche ließ sich eine aristokratische Restauration in der Schweiz nicht behaupten, wie denn auch Thugut von Fürstabt Pankraz bereits zu erfahren wünschte, „was Österreich von der Schweiz erwarten könnte, falls es etwa durch einen künftigen Allianztraktat die Garantie der wiederhergestellten eidgenössischen Verfassung übernähme", und der Abt selber nichts besseres begehrte, als seine Klosterherrschaft unter österreichische Garantie zu stellen[1]. Da wird zum mindesten gesagt werden dürfen, daß diejenigen Schweizer, die sich anstrengten, ihr Land an der Seite der Franzosen gegen die auf den österreichischen Bajonetten herannahende Reaktion zu verteidigen, ein Escher, der Masséna mit seinen Lokalkenntnissen unterstützte[2], ein Kuhn, der die helvetische Milizarmee auf bessern Fuß zu bringen sich bemühte, nicht minder gute Patrioten waren, als die Steiger und Roveréa, die im Bunde mit den Österreichern die von den Franken importirte Revolution niederzuwerfen sich anschickten.

---

[1] Baumgartner, Geschichte des Freistaates St. Gallen I, 276, 283. Auch das Waldshuter Komite zog 1813 diese Konsequenz; vgl. Oechsli, Die Verbündeten und die schweizerische Neutralität, S. 34.

[2] Strickler III, 1310. Zum Schlusse kann ich nicht umhin, des hervorragenden Verdienstes des Herausgebers der helvetischen Aktensammlung zu gedenken, in der nun das weitschichtige Material für die Erkenntnis dieser Periode in so reicher und übersichtlicher Weise vorliegt.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Druckfehler:

Seite 37 Zeile 6 von oben lies statt „eine Zensur": ein Zensus.
" 73 " 2 " unten " " 13. April: 13. Mai.





BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 21878 1109

